

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 11.7.2007
SEK(2007) 935

ARBEITSDOKUMENT DER DIENSTSTELLEN DER KOMMISSION

EU UND SPORT: HINTERGRUND UND KONTEXT

Begleitdokument zum

WEISSBUCH SPORT

{KOM(2007) 391 endg.}
{SEK(2007)932}
{SEK(2007)934}
{SEK(2007)936}

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG.....	7
2.	DIE GESELLSCHAFTLICHE ROLLE DES SPORTS.....	8
2.1.	Sport, körperliche Bewegung und öffentliche Gesundheit.....	9
2.2.	Der Kampf gegen Doping.....	11
2.3.	Die Rolle des Sports in der allgemeinen und beruflichen Bildung.....	13
2.4.	Ehrenamt, Sportorganisationen ohne Gewinnzweck und aktive Bürgerschaft.....	16
2.4.1.	Ehrenamt.....	16
2.4.2.	Sportorganisationen ohne Gewinnzweck.....	17
2.4.3.	Aktive Bürgerschaft.....	18
2.5.	Soziale Eingliederung und Chancengleichheit.....	18
2.5.1.	Soziale Eingliederung und Integration.....	18
2.5.2.	Menschen mit Behinderungen.....	19
2.5.3.	Die geschlechtsspezifische Dimension.....	21
2.6.	Vorbeugung und Bekämpfung von Rassismus und Gewalt.....	21
2.7.	Sport in den Außenbeziehungen der EU.....	23
2.8.	Die umweltpolitische Dimension des Sports.....	25
3.	DIE WIRTSCHAFTLICHE DIMENSION DES SPORTS.....	27
3.1.	Statistik.....	28
3.2.	Die Finanzierung des Sports.....	30
3.2.1.	Öffentliche Unterstützung für den Sport.....	30
3.2.2.	Beihilfekontrollverfahren.....	31
3.2.3.	Besteuerung sportlicher Aktivitäten.....	33
3.2.4.	Sponsoring.....	35
3.2.5.	Schutz von Rechten an geistigem Eigentum im Zusammenhang mit Sport.....	37
3.3.	Sport als Instrument zur regionalen Entwicklung.....	39
3.4.	Kartellrecht.....	39
4.	DIE ORGANISATION DES SPORTS.....	45
4.1.	Die europäische Herangehensweise an den Sport.....	45
4.2.	Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit.....	47

4.2.1.	Freizügigkeit von Sportlerinnen und Sportlern.....	47
4.2.2.	Staatsangehörigkeit	50
4.3.	Transfers.....	53
4.4.	Spieleragenten	55
4.5.	Schutz Minderjähriger.....	56
4.6.	Korruption, Geldwäsche und andere Formen der Finanzkriminalität.....	58
4.7.	Lizenzsysteme für Vereine.....	59
4.8.	Medien.....	60
4.9.	Fans	63
5.	FOLGEMASSNAHMEN	64
5.1.	Strukturierter Dialog	64
5.2.	Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten.....	65
ANHANG I: SPORT UND EU-WETTBEWERBSVORSCHRIFTEN		71
1.	EINLEITUNG.....	71
2.	DIE ANWENDUNG DER ARTIKEL 81 UND 82 EG BEZÜGLICH DER ORGANISATION DES SPORTS	72
2.1	Allgemeine Grundsätze.....	72
2.1.1	Die Meca-Medina-Urteile	72
2.1.2	Der "Test" für organisatorische Sportvorschriften unter den Artikeln 81 und 82 EG	73
2.1.3	Unternehmungen und Vereinigungen von Unternehmungen	74
2.1.4	Einschränkungen gem. den Artikeln 81(1) und 82 EG	76
2.1.5	Sportliche Regeln, deren legitime Ziele in der Natur der Sache liegen und hinsichtlich der angestrebten Ziele verhältnismäßig sind	76
2.1.6	Rechtfertigung gem. Artikel 81(3).....	77
2.1.7	Schlussfolgerungen	78
2.2	Bestehende Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte und Entscheidungsfindungspraxis der Kommission	78
2.2.1	Beispiele für sportliche Regeln, bei denen ein Verstoß gegen die Artikel 81(1) und 82 EG unwahrscheinlich ist.	79
2.2.1.1	Regeln hinsichtlich der Teilnahme von Athleten an Sportwettbewerben.....	79
2.2.1.2	Die Organisation eines Sports auf territorialer Grundlage - Heim- und Auswärtsregel	79

2.2.1.3	Regeln hinsichtlich des "Multiple-Ownership" von Sportvereinen/Mannschaften ...	80
2.2.1.4	Regeln hinsichtlich Staatsangehörigkeitsklauseln für Nationalmannschaften.....	81
2.2.1.5	Anti-Doping-Vorschriften.....	81
2.2.1.6	Regeln zu Transferfristen ("Transferfenster").....	81
2.2.1.7	Lizenzsysteme für Sportvereine/Mannschaften in Ligawettbewerben	82
2.2.2	Beispiele für sportliche Regeln, die eventuell gegen die Artikel 81(1) und 82 EG verstoßen	82
2.2.2.1	Vorschriften, die Sportverbände vor Wettbewerb schützen	82
2.2.2.2	Regeln bezüglich der rechtlichen Anfechtungen von Entscheidungen, die von Sportverbänden getroffen werden.....	83
2.2.2.3	Regeln über Staatsangehörigkeitsklauseln für Sportvereine/Mannschaften	83
2.2.2.4	Vorschriften zur Regelung des Transfers von Athleten bei Vereinswettbewerben ...	84
2.2.2.5	Regeln bezüglich der Organisation von Hilfsdiensten (Lizenzierung von Agenten)	85
2.3	Wesentliche anhängige und unbeschiedene Verfahren.....	86
2.4	Schlussfolgerungen	86
3.	DIE ANWENDUNG DER ARTIKEL 81 UND 82 EG MIT BEZUG AUF BESTIMMTE EINKOMMEN ERZEUGENDE TÄTIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT SPORT	88
3.1	Sportmedienrechte.....	88
3.1.1	Einleitung	88
3.1.2	Marktdefinitionen.....	89
3.1.3	Wettbewerbsfragen aufgrund des Verhaltens der Verkäufer	90
3.1.3.1	Entscheidungsfindungspraxis.....	90
3.1.3.2	In vorhergehenden Fällen verwendete Abhilfemaßnahmen zur Behandlung von Wettbewerbsfragen	94
3.1.4	Wettbewerbsprobleme aufgrund des Verhaltens der Käufer	97
3.1.4.1	Entscheidungsfindungspraxis bezüglich des Käuferverhaltens	98
3.1.4.2	In vorhergehenden Fällen verwendete Abhilfemaßnahmen zur Behandlung von Wettbewerbsfragen	99
3.1.5	Schlussfolgerung	100
3.2	Regelungen zum Eintrittskartenverkauf.....	100
3.2.1	Einleitung	100
3.2.2	Marktdefinition	101

3.2.3	Entscheidungsfindungspraxis.....	102
3.2.3.1	Exklusive Vertriebsrechte	102
3.2.3.2	Diskriminierende Praktiken beim Eintrittskartenverkauf (territoriale Einschränkungen).....	102
3.2.3.3	Einschränkungen bei den Zahlungsmodalitäten (ausschließliche Zahlung per Kreditkarte)	103
ANHANG II: SPORT UND BINNENMARKTFREIHEITEN.....		114
1	ANWENDUNG DER BINNENMARKTFREIHEITEN AUF DEN SPORT	114
1.1	Anwendung des EG-Vertrages auf den Sport	114
1.2	Anwendung des EG-Vertrages auf Regeln von Sportverbänden.....	115
1.3	Freizügigkeit von Arbeitnehmern und freier Dienstleistungsverkehr.....	116
1.3.1	Freizügigkeit von Arbeitnehmern (Artikel 39 bis 42 EG)	116
1.3.2	Freier Dienstleistungsverkehr (Artikel 49 bis 55 EG)	118
1.4	Die Besonderheit des Sports	118
1.5	Quellen zur Finanzierung sportlicher Tätigkeiten.....	120
2	ÜBERSICHT ÜBER DIE URTEILE MIT DIREKTEM BEZUG ZU BINNENMARKTFREIHEITEN IM BEREICH DES SPORTS.....	120
ANHANG III: KONSULTATIONEN MIT AKTEUREN		126
1.	EINLEITUNG.....	126
2.	DIALOG MIT DER EUROPÄISCHEN SPORTBEWEGUNG	126
2.1	Konsultationskonferenzen: "The EU & Sport: Matching Expectations"	127
2.2	Bilaterale Konsultationen.....	129
3.	ONLINE-KONSULTATION	131
4.	KONSULTATIONEN MIT EU-MITGLIEDSTAATEN.....	142
4.1	Treffen der EU-Sportminister und Sportdirektoren	142
4.2	Expertentreffen (2005, 2006)	143
4.3	EU-Arbeitsgruppen "Sport und Gesundheit", "Sport und Wirtschaft", "Organisationen ohne Gewinnzweck" (2005, 2006, 2007).....	143
4.4	Arbeitsgruppe "Weißbuch" der Mitgliedsstaaten (2007).....	144
5.	ERFOLGTE UNTERSUCHUNGEN, UMFragen, BERICHTE	145
5.1	Untersuchungen zu Sport und Bildung (2004), Bildungszentren (2007).....	145

5.2	Eurobarometer-Umfragen (2003, 2004).....	146
5.3	EP-Berichte (2004, 2007).....	146

1. EINLEITUNG

Ziel dieses Arbeitsdokuments der Dienststellen ist es, den Hintergrund, Kontext und, sofern erforderlich, den zugrunde liegenden Gedankengang der Vorschläge zu erläutern, die im Weißbuch Sport der Kommission dargelegt werden.

Dieses Dokument wiederholt nicht die im Weißbuch dargelegten Vorschläge und muss daher in Verbindung mit diesem gelesen werden. Zur besseren Bezugnahme folgt die Nummerierung der Abschnitte im vorliegenden Dokument soweit wie möglich der Nummerierung im Weißbuch.

Das Weißbuch ist die erste umfassende und kohärente Auseinandersetzung der Kommission mit Themen aus dem Bereich Sport. Es baut auf einem Zeitraum von über 2 Jahrzehnten auf, während dessen der Sport zunehmend zu einem Thema auf der europäischen Tagesordnung geworden ist.

Der "Adonino-Bericht" des Ausschusses für "das Europa für Bürgerinnen und Bürger" (1985) war das erste Dokument der Gemeinschaft, in dem die Wichtigkeit des Sports in der europäischen Gemeinschaft anerkannt wurde und das 1985 vom Europäischen Rat in Mailand gebilligt wurde.

Die Kommission hat 1991 eine an den Rat und das Europäische Parlament gerichtete Mitteilung über die Europäische Gemeinschaft und den Sport angenommen¹ und 1999 einen Bericht für den Europäischen Rat mit dem Ziel angenommen, aktuelle Strukturen im Sport zu sichern und die soziale Funktion des Sports im Rahmen der Gemeinschaft zu erhalten². Vor nicht allzu langer Zeit hat die Kommission auch dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen eine Mitteilung über die EU-Maßnahme im Bereich "Erziehung durch Sport" vorgelegt: Aufbauen auf die Ergebnisse von EJES 2004³.

Die Staatsoberhäupter und die Regierungschefs der Europäischen Union haben bei Gelegenheit der Annahme des Vertrages von Amsterdam (1997)⁴ und des Vertrages von Nizza (2000)⁵ zwei Erklärungen angenommen, um die soziale Bedeutung des Sports hervorzuheben und seine besonderen Merkmale anzuerkennen. Die Erklärung von Nizza hebt hervor, dass Sportorganisationen und die Mitgliedsstaaten eine primäre Verantwortung bei der Verwaltung der sportlichen Belange haben,⁶ erkennt aber an, dass „die Gemeinschaft, auch wenn sie in diesem Bereich keine unmittelbare Zuständigkeit besitzt, bei ihren Tätigkeiten im Rahmen der zahlreichen Bestimmungen des Vertrages die sozialen, erzieherischen und kulturellen Funktionen berücksichtigen muss, die für den Sport so besonders charakteristisch

1 SEK (91) 1438 endg. vom 31. Juli 1991

2 KOM (1999) 644 endg. vom 10. Dezember 1999

3 KOM (2005) 680 endg. vom 22. Dezember 2005

4 Erklärung Nr. 29 im Anhang zum Vertrag von Amsterdam: "Die Konferenz unterstreicht die gesellschaftliche Bedeutung des Sports, insbesondere die Rolle, die dem Sport bei der Identitätsfindung und der Begegnung der Menschen zukommt. Die Konferenz appelliert daher an die Gremien der Europäischen Union, bei wichtigen, den Sport betreffenden Fragen die Sportverbände anzuhören. In diesem Zusammenhang sollten die Besonderheiten des Amateursports besonders berücksichtigt werden."

5 Erklärung über die besonderen Merkmale des Sports und seine sozialen Funktionen, die bei der Umsetzung der gemeinsamen Politiken berücksichtigt werden müssen.

6 Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Sportorganisationen die Aufgabe haben, über Organisation und Weiterentwicklung ihrer jeweiligen Sportarten zu entscheiden, „soweit sie dabei einzelstaatliches und Gemeinschaftsrecht beachten“.

sind, damit die für die Erhaltung seiner gesellschaftlichen Funktion notwendige Ethik und Solidarität gewahrt und gefördert wird.“

Die Ergebnisse der Regierungskonferenz von 2004 führten den Sport als Bereich auf, in dem "Unterstützungs-, Koordinierungs- oder Ergänzungsmaßnahmen" erforderlich sind.⁷ Der entsprechende Artikel im vereinbarten Text (Artikel III-282) legte dar: "Die Union trägt unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Sports, seiner auf freiwilligem Engagement basierenden Strukturen und seiner sozialen und pädagogischen Funktion zur Förderung der europäischen Aspekte des Sports bei". Er hebt hervor, eines der Ziele der Union sei die "Entwicklung der europäischen Dimension des Sports durch Förderung der Fairness und der Offenheit von Sportwettkämpfen und der Zusammenarbeit zwischen den für den Sport verantwortlichen Organisationen sowie durch den Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der Sportler, insbesondere junger Sportler".

Das Europäische Parlament hat den Themen des europäischen Sports in den vergangenen Jahren wiederholt Aufmerksamkeit geschenkt. Erst kürzlich wurde eine Resolution über die Zukunft des Berufsfußballs in Europa beschlossen.⁸

Während der Vorbereitung des Weißbuchs hat die Kommission eine Vielzahl relevanter Dokumente analysiert. Hierzu zählen beispielsweise der Bericht und die Schlussfolgerungen aus der Konferenz "Rules of the Game" zum Thema Governance im Sport, die am 26. und 27. Februar 2007 von FIA und den Europäischen Olympischen Komitees⁹ in Brüssel durchgeführt wurde, sowie die "Independent European Sport Review 2006", ein Dokument, das auf Initiative der Britischen Präsidentschaft und mit Finanzierung durch die UEFA veröffentlicht wurde¹⁰.

2. DIE GESELLSCHAFTLICHE ROLLE DES SPORTS

Der Sport ist einer der Lebensbereiche, die für die Bürger der Europäischen Union am interessantesten sind und sie zusammenbringt. Aufgrund seiner Fähigkeit, jeden zu erreichen, und das unabhängig von Alter oder sozialem Hintergrund, kann der Sport in der europäischen Gesellschaft verschiedene Rollen übernehmen:

- Rolle zur Förderung der Gesundheit: Der Sport wird häufig mit der Verbesserung der öffentlichen Gesundheit der Bürger Europas in Verbindung gebracht. Er kann eine Rolle bei der Bekämpfung von Adipositas und anderen gesundheitlichen Störungen übernehmen. In einer alternden Gesellschaft kann körperliche Bewegung positive Auswirkungen auf die Gesundheit der älteren Menschen haben.
- Pädagogische Rolle: Der Sport kann auf mehrere Weisen bei der Erziehung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen helfen. Neben den rein körperlichen Aspekten, können auch die sozialen und pädagogischen Werte des Sports eine wesentliche Rolle spielen, indem beispielsweise gelernt wird, Mitglied einer Mannschaft zu sein und das Prinzip des Fair Play zu akzeptieren. Die

7 Artikel I-17

8 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. März 2007 zu der Zukunft des Profifußballs in Europa. Siehe hierzu auch EP-Berichtsentwurf zur Rolle des Sports in der Erziehung (2007/2086 (INI)).

9 <http://www.governance-in-sport.com/>

10 <http://www.independentfootballreview.com/>

Europäische Union erklärte das Jahr 2004 zum "Europäisches Jahr der Erziehung durch Sport" (EJES).¹¹

- Gesellschaftliche Rolle: Das umfassende Netzwerk aus Vereinen, Verbänden und Vereinigungen in ganz Europa trägt dazu bei, dass der Sport der wichtigste Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeit in Europa ist und einen fruchtbaren Boden für soziale Integration schafft.
- Freizeitrolle: Eine im November 2004 durchgeführte Eurobarometer-Umfrage¹² belegte, dass 38% der EU-Bürger sich mindestens einmal wöchentlich sportlich betätigen.
- Kulturelle Rolle: Der Vertrag von Amsterdam hat die Rolle betont, die dem Sport bei der Identitätsfindung und der Zusammenführung von Menschen zukommt.

2.1. Sport, körperliche Bewegung und öffentliche Gesundheit

Sport und körperliche Aktivität können einen bedeutenden Beitrag zu Gesundheitsförderung und Krankheitsverhütung in den Bereichen Übergewicht, Diabetes und Herz-Kreislaufkrankheiten leisten. Man schätzt, dass die Anzahl der von Übergewicht und Adipositas betroffenen Kinder um mehr als 400.000 pro Jahr steigen wird - zusätzlich zu den ca. 14 Millionen EU-Einwohnern, die bereits an Übergewicht leiden (einschl. mindestens 3 Millionen Kinder).¹³ Mangelnde körperliche Aktivität und das Auftreten von Übergewicht und Adipositas sind zu einem großen gesellschaftlichen Problem geworden. Sie stellt für die Menschen ein steigendes Risiko dar und ist auch eine wirtschaftliche Bürde, da sie sich aufgrund der suboptimalen Fitness unter den Arbeitnehmern auf Gesundheitsbudgets auswirkt und die Produktivität senkt. Man schätzt, dass Adipositas für bis zu 7% der Gesundheitsausgaben in der EU verantwortlich sind und dass dieser Wert angesichts der Tendenz zu immer mehr Adipositas-Fällen steigen wird.¹⁴

In ihrem Weißbuch "Ernährung, Übergewicht, Adipositas: Eine Strategie für Europa" appelliert die Kommission an die Sportorganisationen, mit Gruppen aus dem Bereich der öffentlichen Gesundheit zusammenzuarbeiten, um körperliche Aktivität zu fördern und zwar besonders unter Zielpopulationen wie Jugendlichen oder sozioökonomisch niedrig stehenden Gruppen.

Das festgestellte Potential der Sportbewegung, gesundheitsfördernde körperliche Bewegung zu unterstützen, muss entwickelt werden. Die Sportbewegung hat eine größere Reichweite als jede andere gesellschaftliche Bewegung. Die Menschen sehen den Sport als attraktiv an. Er vermittelt ein positives Image. Die Sportorganisationen jedoch konzentrieren sich jedoch oft nur streng auf die Ausübung einer spezifischen Sportart. Ihr stärkeres Potential hinsichtlich gesundheitsfördernder körperlicher Bewegung bleibt zu wenig genutzt.

11 Beschluss Nr. 291/2003/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 zur Einrichtung des Europäischen Jahres der Erziehung durch Sport 2004

12 Eurobarometer-Sonderumfrage (2004): Die Bürger der Europäischen Union und der Sport. http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/ebs/ebs_213_report_en.pdf

13 KOM (2005) 637 endg., Grünbuch "Förderung gesunder Ernährung und körperlicher Bewegung: eine europäische Dimension zur Verhinderung von Übergewicht, Adipositas und chronischen Krankheiten"

14 Siehe z.B. J.Fry and W. Finlay: "The prevalence and costs of obesity in the EU", in Proceedings of the Nutrition Society, 2005, 64 (3): 359-362.

Auf EU-Ebene ist das Verhältnis zwischen Sport und Gesundheit eng mit der Idee einer gesundheitsfördernden körperlichen Bewegung (HEPA) verbunden. Dieses Konzept wurde 1995-96 im Rahmen eines von der Gemeinschaft finanzierten Projektes festgelegt¹⁵, das zur Einrichtung eines HEPA-Netzwerkes führte.¹⁶ Das Netzwerk ist weiterhin aktiv¹⁷ und das HEPA-Konzept ist seither von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und ihren Mitgliedsstaaten nachdrücklich gefördert worden.

Die Weltgesundheitsorganisation empfiehlt 30 Minuten gemäßigte körperliche Bewegung pro Tag, um die Gesundheit zu fördern und Krankheiten vorzubeugen.¹⁸ Einige Untersuchungen tendieren dahin, dass sogar noch mehr körperliche Bewegung empfohlen werden kann. Dies legt nahe, dass in der EU Leitlinien zur Förderung der körperlichen Bewegung nützlich wären. Derartige Leitlinien könnten unterschiedliche Empfehlungen für verschiedene Gruppen vorschlagen, z.B. für Kinder, Erwachsene und ältere Menschen.

Eine Untersuchung der Kommission zu "Young People's Lifestyles and Sedentariness and the Role of Sport" (Lebensstil junger Menschen und sitzende Lebensweise und die Rolle des Sports) folgte, dass eine Netzwerkstrategie erforderlich ist, um den aktuellen beunruhigenden Trend aufzuhalten, der zu einem schnell steigenden Grad an Übergewicht und Adipositas führt.¹⁹ Während es wichtig ist, Ernährungsthemen anzugehen, ist körperliche Bewegung (einschließlich Sport) ebenso bedeutend. Einige Studien zeigen, dass besonders unter Kindern nicht die höhere Kalorienaufnahme so sehr für das Übergewicht verantwortlich ist, sondern vor allem der Mangel an körperlicher Bewegung.

Auf Grundlage der Untersuchung der Kommission wurden im April 2005 auf dem Treffen der Sportminister der Mitgliedsstaaten in Luxemburg Schlussfolgerungen angenommen. Diese "Luxemburger Empfehlungen" haben zu dem Beschluss der Minister geführt, eine Arbeitsgruppe "Sport & Gesundheit" zu gründen (Liverpool, September 2005). Gegenwärtig nehmen neun Mitgliedsstaaten an dieser Arbeitsgruppe mit dem Ziel teil, sich über bewährte Verfahren auszutauschen und Richtlinien für körperliche Bewegung zu entwickeln. Die Mobilisierung des Sportsektors und die Stärkung von Schulsport und körperlicher Bewegung sind Schlüsselemente auf der Tagesordnung.

Der Kommission lag viel daran, Sportorganisationen zu ermutigen, an ihrer Plattform "Ernährung, Bewegung und Gesundheit"²⁰ teilzunehmen - einem offenen Forum zahlreicher Akteure, in dem sich Industrie, NRO und Verbraucherorganisationen zu Aktionen verpflichtet haben, um am Kampf gegen Adipositas mitzuwirken. Sportorganisationen haben sich mit ihrem Engagement hinzugesellt, dass vorrangig im Bereich der verstärkten körperlichen Bewegung liegt.

15 Das Projekt wird mitfinanziert von GD Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und Soziale Angelegenheiten, Direktorat für öffentliche Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

16 UK Institute for Health Promotion and Research (1996): Förderung der Gesundheit durch körperliche Betätigung: Entwicklung eines europäischen Strategie-, Netzwerk- und Aktionsprogrammes. Bericht vom Treffen über gesundheitsfördernde körperliche Betätigung: Ein Vorbereitungstreffen, Tampere, Finnland, 12.-14. April 1996.

17 Europäisches Netzwerk zur Förderung der Gesundheit durch körperliche Betätigung (HEPA Europe): http://www.euro.who.int/transport/modes/20050520_1

18 http://www.euro.who.int/eprise/main/WHO/Progs/WHD/FactSheets/20020319_1

19 Study on young people's lifestyles and sedentariness and the role of sport in the context of education and as a means of restoring the balance (Untersuchung zu Lebensstilen und Inaktivität von Jugendlichen - Analyse der Möglichkeiten des Sports, im Kontext von Erziehung ausgleichend zu wirken), Universitäten von Paderborn und Duisburg/Essen. <http://ec.europa.eu/sport/documents/lotpaderborn.pdf>

20 http://ec.europa.eu/health/ph_determinants/life_style/nutrition/platform/platform_en.htm

Die Verbindung zwischen Sport und Gesundheit geht weit über den Kampf gegen Übergewicht und Adipositas hinaus. Der Sport kann einen hervorragenden Beitrag leisten zur Verringerung anderer nicht übertragbarer Gesundheitsgefahren. Hierzu zählen Risiken, die durch Alkohol, Tabak, Cholesterin, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, metabolisches Syndrom und Krebs hervorgerufen werden. Der Sport unterstützt auch das psychologische Wohlbefinden. Potenziell negative Gesundheitsauswirkungen des Sports in Form von Sportverletzungen müssen durch ordnungsgemäße Ausbildung und Information vermieden werden.

Die körperliche Bewegung umfasst eine Reihe von Aktivitäten vom organisierten Sport bis zum "aktiven Schul- und Arbeitsweg" oder Tätigkeiten im Freien wie Gärtnern. Es müssen aktive Schritte unternommen werden, um den Rückgang des Grades körperlicher Bewegung umzukehren, der in den vergangenen Jahrzehnten durch zahlreiche Faktoren gefördert wurde. Hierzu zählt die verstärkte Nutzung von Autos, anderer Technologien, z.B. Computer und Internet, sowie anderer Formen sitzender Tätigkeiten wie Fernsehen und Spielen von Computerspielen.

Gesundheitsfördernde körperliche Bewegung kann auf allen Ebenen und in vielen Bereichen gefördert werden. So beispielsweise in Stadtplanungs- und Bauprojekten, in Transport, Erziehung, Familie und Jugend, im wirtschaftlichen Bereich, in der Forschung sowie am Arbeitsplatz, um Gesundheit und Leistung der Mitarbeiter zu verbessern und ihre Fehlzeiten zu verringern. Körperliche Bewegung als Bestimmungsgröße für Gesundheit spielt bei Städte- und Transportplanung eine besondere Rolle, beispielsweise indem man mehr Menschen in die Lage versetzt, zu Fuß oder mit dem Fahrrad zur Arbeit zu fahren.

2.2. Der Kampf gegen Doping

Das Doping stellt eine große Bedrohung für den europäischen Sport dar, da es in das Prinzip der offenen und gleichberechtigten Wettbewerbe eingreift. Für die Amateure ist es demotivierend und setzt die Berufssportler unter unvertretbaren Druck. Außerdem hat es negative Auswirkungen auf das Image des Sports.

Zusätzlich stellt das Doping eine ernsthafte Bedrohung für die Gesundheit des Einzelnen und der öffentlichen Gesundheit dar. Es hat in der Vergangenheit zu einer ernsthaften langfristigen Verschlechterung der Gesundheit von Einzelpersonen und in einigen dokumentierten Fällen sogar zu schweren Zuständen chronischer Erkrankungen, Behinderungen oder gar zum Tod geführt. Sogar unter Amateuren wird Doping in bislang unerreichtem Grade praktiziert, wodurch es schwer zu verfolgen und noch schwieriger zu kontrollieren ist. Ein besonderes Problem zeigt sich in Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen, da bekannt ist, dass viele bereits in immer früherem Alter beginnen, Doping-Substanzen einzunehmen.

Was das Doping anbetrifft, sind die Zuständigkeiten unsystematisch verteilt, da der Sport in den verschiedenen Mitgliedsstaaten unterschiedlich organisiert ist, der Grad der Autonomie der Sportorganisationen variiert, das Problem unterschiedlich definiert wird und weil Gremien auf den verschiedenen Ebenen - international, national, regional und lokal - die Zuständigkeit und Autorität für sich beanspruchen. Von vielen Seiten gibt es Aufrufe, Maßnahmen zu

ergreifen.²¹ Maßnahmen auf EU-Ebene sollten die Maßnahmen anderer Akteure ergänzen, ohne jedoch die bestehende Zuständigkeitsverteilung zu verändern.²²

In den Mitgliedsstaaten kann das Doping durch nationales Recht, Regeln privater Organisationen oder eine Kombination davon geregelt werden. Einige Mitgliedsstaaten verfügen über Doping-Gesetze, andere nicht. Das Übereinkommen des Europarats von 1989 und das Übereinkommen der UNESCO von 2005 sind die einzigen harten Rechtsvorschriften auf internationaler Ebene. Die 1999 eingerichtete Welt-Antidoping-Agentur WADA (World Anti-Doping Agency) ist ein privatrechtliches Gremium, wengleich die Hälfte seiner Vorstandsmitglieder Regierungen vertritt.

Doping war bereits mehrfach auf der Tagesordnung der EU, was sich in zahlreichen Dokumenten aller EU-Institutionen zeigt. Die Olympischen Spiele von 1992 in Barcelona und Albertville erlebten sowohl Maßnahmen an Ort und Stelle als auch einen Verhaltenskodex. Die Tour de France von 1998 führte zu einem Plan der Gemeinschaft zur Dopingbekämpfung²³, der zwei Jahre lang Pilotprojekte im Bereich des Kampfes gegen das Doping förderte und von der EU mitfinanziert worden war. Im Bereich der Laboranalyse wurden wichtige Entwicklungsarbeiten aus Forschungsgeldern der inzwischen nicht fortgesetzten Programme HARDOP und CAFDIS finanziert.²⁴ Die politische Zusammenarbeit schloss zahlreiche Treffen innerhalb und außerhalb der EU ein sowie regelmäßige Kontakte mit dem Europarat und der UNESCO. Schließlich stand auch das EuGH-Urteil im Meca-Medina-Fall in Verbindung mit der Frage des Dopings im Sport.²⁵

Die Doping-Praktiken mit Verwendung illegaler Substanzen stellen eine ernsthafte Bedrohung für die soziale Ordnung dar einschließlich der kriminalrechtlichen Fragen und hinsichtlich der Integrität der Sportgemeinschaft. Sie beruhen auf einem generalisierten und systematischen Gesetzesverstoß, ausgeübt von Menschen, die in Netzwerken agieren. Viele für das Doping verwendete Substanzen fallen unter nationales Recht über illegale Drogen und/oder unter internationale Drogen-Konventionen. Wengleich der Besitz dieser Substanzen illegal ist, sind sie dennoch häufig leicht verfügbar. Diesbezüglich kann festgestellt werden, dass ein deutliches Defizit im Bereich der Vollstreckung besteht. Für die kriminellen Gruppen kann der Handel mit Doping-Substanzen eine attraktive Mischung aus niedrigem Risiko und hoher Rentabilität darstellen. Der Handel mit Doping-Substanzen unterliegt häufig nicht strengen Strafen.

Für die EU wäre ein besser koordinierter Ansatz in der Dopingbekämpfung von Nutzen, insbesondere durch die Festlegung gemeinsamer Positionen im Rahmen der WADA, der UNESCO und des Europarates, sowie durch den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zwischen den Regierungen und den nationalen Dopingbekämpfungsstellen und -labors.

21 Einschließlich seitens des Europäischen Parlaments in seiner kürzlich gefassten Resolution zur Bekämpfung des Dopings im Sport vom 14. April 2005, ABl. C 33, E/590, 2006

22 Beispielsweise weist Artikel 152 des EU-Vertrages zur öffentlichen Gesundheit der Gemeinschaft eine komplementäre Rolle zu bei der Vermeidung und Verringerung aller im Zusammenhang mit Drogen stehenden Gesundheitsschäden.

23 Dezember 1999 - Kommunikation der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen (KOM (1999) 643); Kommunikation von Frau Reding in Abstimmung mit Herrn Byrne: Plan für den Beitrag der Gemeinschaft zur Dopingbekämpfung im Sport.

24 HARDOP: Harmonisation of methods and measurements in the fight against doping) (1998-9); CAFDIS: Concerted action in the fight against doping in sport) (1998-9).

25 Rechtssache C-519/04 vom 18. Juli 2006

Zwischen den Strafverfolgungsbehörden (Grenzschutz, nationale und lokale Polizei, Zoll usw.) der Mitgliedstaaten, den von der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) akkreditierten Labors und INTERPOL könnten außerdem Partnerschaften entwickelt werden, um Informationen über neue Dopingsubstanzen und -verfahren schnell und sicher austauschen zu können.

Die negativen Auswirkungen des Dopings auf die Gesundheit müssen bei der Politik für öffentliche Gesundheit und Medikamente berücksichtigt werden. Die Sportorganisationen sollten einen Verhaltenskodex zur besseren Aufklärung junger Sportlerinnen und Sportler über Dopingsubstanzen, möglicherweise Dopingsubstanzen enthaltende Arzneimittel und deren gesundheitliche Auswirkungen entwickeln.

2.3. Die Rolle des Sports in der allgemeinen und beruflichen Bildung

Das Europäische Jahr der Erziehung durch Sport (EJES 2004) wurde durchgeführt, um die Erziehung durch Sport in der formellen und der schulischen und außerschulischen Bildung zu fördern. Es sollte ein Mittel sein, um soziale Integration zu unterstützen, um das Wissen und die Fähigkeiten zu entwickeln, und es sollte zur Zusammenarbeit zwischen pädagogischen Einrichtungen und Sportorganisationen ermutigen. Über das EJES-Budget (€12,3 Mio.) wurden 167 Projekte (von 1643 Bewerbungen) mitfinanziert. In der anschließenden Mitteilung an die europäischen Institutionen bestätigte die Kommission die Notwendigkeit, auf die Ergebnisse des Europäischen Jahres aufzubauen.

In seiner Entschließung vom 17. Dezember 1999 zur außerschulischen Bildungsdimension sportlicher Aktivitäten in den Jugendprogrammen der Europäischen Gemeinschaft²⁶ hat der Rat die Kommission dazu aufgerufen, ein kohärentes Konzept zu entwickeln, um das erzieherische Potenzial des Sports auszuschöpfen, da die pädagogischen Möglichkeiten des Sports auch zur Stärkung der Zivilgesellschaft beitragen können. Das Europäische Parlament erkannte diese Dimension der außerschulischen Bildung an und stellte den erzieherischen und sozialen Wert des Sports sowie seine Bedeutung bei der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit heraus.

Die wichtige Rolle der Schulen und die Notwendigkeit zur Gesundheitserziehung und zum Schulsport werden im Weißbuch "Ernährung, Übergewicht, Adipositas: Eine Strategie für Europa" ebenfalls als vorrangige Themen dargestellt.

Sport und Schulsport

Viele Akteure machen sich angesichts des rückläufigen Trends zu körperlicher Bewegung unter jungen Menschen und des entsprechenden Anstiegs sitzender Tätigkeiten und von Adipositas Sorgen über die Situation des Sports und der körperlichen Bewegung in Schulen. Konkrete körperliche und geistige Gesundheitsprobleme können teilweise behandelt werden, indem ein ausreichend großer Zeitrahmen für Sport und körperliche Tätigkeiten in Schulen gewährleistet wird - entweder innerhalb oder außerhalb des schulischen Stundenplans. Die im Stundenplan für Schulsport vorgesehene Zeit stellt in einigen Ländern ein Problem dar. Seit 2002 hat es in ganz Europa in den Stundenplänen eine allgemeine Verringerung der durchschnittlich für Schulsport vorgesehenen Zeit sowohl in Grundschulen (von 121 Minuten auf 109 Minuten pro Woche) als auch in der Sekundarstufe (von 117 auf 101 Minuten pro

²⁶ Entschließung des Rates und der Minister vom Treffen der Minister für Jugend im Rat vom 17. Dezember 1999 über die außerschulische Erziehungsdimension der sportlichen Aktivitäten in den Jugendprogrammen der Europäischen Gemeinschaft.

Woche) gegeben.²⁷ Dies ist besonders beunruhigend, da man schätzt, dass bis zu 80% der Kinder im Schulalter körperliche Bewegung nur in der Schule ausüben, obwohl empfohlen wird, dass sie täglich mindestens eine Stunde leichter körperlicher Bewegung haben sollten.²⁸

Zur Stärkung der körperlichen Bewegung in Schulen außerhalb des Lehrplans müssen innovative Lösungen erforscht werden, zu denen auch Kooperationsvereinbarungen zwischen Schulen und Sportvereinen zählen.

Auch der Universitätssport spielt bei der Förderung von Gesundheit und körperlicher Bewegung eine bedeutende Rolle, genauso wie der interkulturelle Dialog, wie sich bei den von der International University Sport Organisation (FISU) veranstalteten Sommer- und Winteruniversiaden gezeigt hat.

Die schulische Erziehung könnte die über den Sport vermittelten Werte stärker nutzen, um Wissen, Motivation, Fähigkeiten, Bereitschaft zu persönlicher Anstrengung zu entwickeln. Dies gilt auch für soziale Fähigkeiten wie Teamwork, Solidarität, Toleranz, Fair Play und für die Fähigkeit, verlieren zu können. Die beim Sport verbrachte Zeit, sei es während der Unterrichtszeit oder bei außerschulischen Veranstaltungen, kann Nutzen für Gesundheit und Erziehung liefern, die verbessert werden müssen. Die Erstellung von Verbindungen zwischen Sport und schulischer oder außerschulischer Erziehung, um das pädagogische Potential des Sports besser zu nutzen, ist auch ein wichtiges Thema angesichts der neu integrierten Strategie für lebenslanges Lernen.

Sport und körperliche Bewegung können über verschiedene Politikinitiativen im Bereich von allgemeiner und beruflicher Bildung gefördert werden. Hierzu zählt auch die Entwicklung sozialer und bürgerschaftlicher Kompetenzen gemäß der Empfehlung von 2006 zu den Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen. Diese Empfehlung erwähnt insbesondere, dass "persönliches und soziales Wohlbefühl ein Verständnis dafür erfordert, wie Einzelpersonen optimale körperliche und geistige Gesundheit gewährleisten können - auch als Ressource für sich selbst oder die eigene Familie, und auch das Wissen, wie ein gesunder Lebensstil dazu beitragen kann". Die Entwicklung sozialer und bürgerschaftlicher Kompetenzen könnte daher über den Austausch bewährter Verfahren in diesem Kontext erfolgen.

Ausbildung junger Sportlerinnen und Sportler

Gegenwärtig läuft eine Untersuchung der Kommission zur Ausbildung junger Sportlerinnen und Sportler in Europa.²⁹ Diese Untersuchung wird die gemeinsamen Qualitätskriterien für Bildungszentren hinsichtlich Erziehung, beruflicher Bildung, Evaluierung, Schutz Minderjähriger und Transferalter darlegen. Die Initiative ist mit der Notwendigkeit verknüpft, die Möglichkeit sogenannter dualer Berufslaufbahnen für Top-Sportlerinnen und -Sportler zu gewährleisten, da die Dauer ihrer Sportkarriere beschränkt ist.

Im Jahre 2005 führte die UEFA Regeln ein hinsichtlich der Spieler bei den von ihr organisierten Vereinswettbewerben (European Champions' League und UEFA-Cup). Die Regeln verlangen schrittweise von den Vereinen, dass sie bei UEFA-Wettbewerben lokal

27 Untersuchung des Europäischen Parlaments: "Aktuelle Situation und Aussichten für Schulsport in der Europäischen Union", Februar 2007.

28 Fachkommission Kultur und Bildung des Europäischen Parlaments, Treffen vom 10. April 2007 zur "Rolle des Sports in der Bildung"

29 Öffentlicher Auftrag DG EAC/14/06 zu vergeben im offenen Verfahren im Anschluss an die Veröffentlichung der Vorinformation vom 17.05.2006 (ABL/S S 93 Nr. 98918-2006) und der Bekanntmachung vom 18.07.2006 (ABL S 134-143268).

ausgebildete Spieler in den Mannschaften aufstellen, die sie für die UEFA-Spiele einsetzen. "Lokal ausgebildet" heißt, dass der Spieler zwischen dem Alter von 15 und 21 Jahren mindestens 3 Jahre in seinem Verein oder einem anderen Verein des gleichen Landes verbracht haben muss. Es gibt keine Voraussetzungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit. Die dahinter stehende Idee ist, die Ausbildung junger Spieler zu fördern und die Vereine zu ermutigen, in die Ausbildung junger Menschen zu investieren und nicht nur in den Spielertransfer.

Die Kommission vervollständigt gegenwärtig ihre Analyse der Vereinbarkeit des Gemeinschaftsrechts mit Regeln, die besagen, dass in Mannschaften ein bestimmter Anteil lokal ausgebildeter Spieler vorhanden sein muss. Die Ergebnisse der erwähnten Untersuchung zur Ausbildung junger Sportlerinnen und Sportler in Europa werden zu dieser Analyse beitragen.

Berufsbildung

Die berufliche Bildung und Fortbildung im Sportsektor in Europa umfasst mehrere Akteure (Mitgliedsstaaten, örtliche Behörden, Arbeitgeber im Sportbereich, Beschäftigte im Sportbereich, Sportorganisationen, Anbieter von Berufsbildung) und tendiert dazu, fragmentiert zu sein. Allerdings ist das Wachstumspotential groß, und der Sport könnte bei der Erfüllung der Ziele der Strategie von Lissabon für Wachstum und Beschäftigung eine Rolle spielen. Dies gilt insbesondere, da die meisten wirtschaftlichen Aktivitäten im Bereich des Sports arbeitsintensiv und die Arbeitsplätze häufig lokal verankert sind.

Die VOCASPORT-Studie³⁰, die 2004 von der Europäischen Kommission in Auftrag gegeben wurde, schätzte, dass der Sportsektor in den damals 25 Mitgliedsstaaten der EU etwa 800.000 Beschäftigte umfasste. Die Wachstumsrate der Beschäftigung war im vergangenen Jahrzehnt beträchtlich und wies im Zeitraum von 1990 bis 1998 ein geschätztes Wachstum von 57% auf. Darüber hinaus sind in der EU Millionen Ehrenamtliche in den Sportsektor einbezogen. Das Wachstum des Sektors hängt mit der steigenden Nachfrage nach Sport und körperlicher Bewegung zusammen. Gleichzeitig hat die Nachfrage nach einer professionelleren Herangehensweise an sportliche Aktivitäten zu einem Bedarf an besser ausgebildeten Arbeitskräften geführt.

Die Mobilität der Arbeitnehmer ist im Sportsektor recht hoch, einschließlich der Mobilität zwischen den Mitgliedsstaaten, die zu Problemen hinsichtlich der Anerkennung von Qualifikationen ausländischer Arbeiter führen kann. Diese Merkmale des Sportsektors müssen im Zusammenhang mit neuen europaweiten Initiativen im Bereich der Berufsbildung gesehen werden. Dennoch sollte berücksichtigt werden, dass Berufsbildungssysteme im Sport in den meisten Mitgliedsstaaten sehr spezifisch und weitgehend autonom von globalen Berufsbildungssystemen sind, dabei sind die für Sport zuständigen Ministerien und/oder Sportverbände in die Definition der Qualifikationen im Sportsektor einbezogen.

Am 7. September 2005 haben das Europäische Parlament und der Rat eine Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen³¹ angenommen, um die Freizügigkeit von

30 http://ec.europa.eu/sport/documents/lotvocasport_en.pdf

31 http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/en/oj/2005/l_255/l_25520050930en00220142.pdf

Richtlinie 2005/36/EG konsolidiert, vereinfacht und modernisiert 15 bestehende Richtlinien, die zwischen 1975 und 1999 angenommen wurden. Sie wurde am 07.09.2005 angenommen und muss in den Mitgliedsstaaten bis zum 20.10.2007 umgesetzt werden. Richtlinie 2005/36/EG sieht ein System zur automatischen Anerkennung von Berufsqualifikationen vor, deren Ausbildungsbedingungen harmonisiert worden sind (Ärzte, Krankenschwestern, Hebammen, Zahnärzte,

Berufsgruppen zu fördern und dabei ein angemessenes Niveau von Qualifikationen sowie des Schutzes der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher zu gewährleisten. Die Kommission wird weiterhin gemäß der genannten Richtlinie sicherstellen, dass die Freizügigkeit von Arbeitnehmern nicht durch unverhältnismäßige Einschränkungen hinsichtlich der Anerkennung von Qualifikationen im Sportsektor behindert wird. Im Rahmen dieser Richtlinie haben Berufsverbände auch die Möglichkeit, an gemeinsamen Plattformen³² und an Berufspässen zu arbeiten³³.

2.4. Ehrenamt, Sportorganisationen ohne Gewinnzweck und aktive Bürgerschaft

2.4.1. Ehrenamt

Ehrenamtliche Tätigkeiten bilden die Basis für die Organisation, Verwaltung und Einbindung sportlicher Aktivitäten in allen EU-Mitgliedsstaaten. Ehrenamtliche Sportorganisationen bilden das Rückrad für die gesamte Sportstruktur. Die Zahlen legen nahe, dass EU-weit etwa 10 Millionen Ehrenamtliche in etwa 700.000 Sportvereinen aktiv sind. In einigen Mitgliedsstaaten engagieren sich über 10% der Erwachsenen ehrenamtlich im Sportsektor und in den meisten Ländern stellt der Sport einen der Kernbereiche der ehrenamtlichen Arbeit dar. Darüber hinaus muss das Ehrenamt im Sport als einer der Ecksteine der Merkmale des Sports in Europa angesehen werden. Diese Fakten machen ihn zu einem wichtigen Diskussionsthema auf EU-Ebene neben der allgemeinen Diskussion über das 'Ehrenamt in Europa'.

Die Mitgliedsstaaten haben ihre Unterstützung für die Förderung ehrenamtlicher Sportstrukturen in einem EU-Kontext zugesagt. In seiner Erklärung von Nizza (2000) rief der Europäische Rat die Mitgliedsstaaten dazu auf, zu ehrenamtlichen Tätigkeiten im Sport durch Maßnahmen zu ermutigen, im Rahmen derer die wirtschaftliche und soziale Rolle der ehrenamtlich Tätigen geschützt und anerkannt wird, falls erforderlich mit Unterstützung seitens der Gemeinschaft. Zwei Jahre später erkannten die EU-Sportminister in der "Erklärung von Aarhus zu ehrenamtlicher Arbeit im Sport"³⁴ den beträchtlichen Beitrag des Ehrenamts zum Sport und dessen wirtschaftlichen Wert an.

Im Jahre 2004 beschlossen die EU-Sportminister, das Ehrenamt im Sport in die Schlüsselthemen der damals angenommenen fortgeschriebenen Tagesordnung für den Sport aufzunehmen. Bei ihrem Treffen in Liverpool forderten die EU-Sportminister die künftigen

Tierärzte, Apotheker) sowie für Architekten. Bezüglich der anderen Berufe beruht das System auf gegenseitigem Vertrauen. Das zugrunde liegende Prinzip besagt: Sobald eine Person in einem Mitgliedsstaat qualifiziert ist, einen Beruf auszuüben, muss diese Person berechtigt sein, den gleichen Beruf in einem anderen Mitgliedsstaat auszuüben. Die Verfahren, wie auch die in der Richtlinie 2005/36/EG festgelegten fünf Qualifikationsstufen, wurden auf Grundlage dieses Prinzips angelegt. Für Berufe aus den Bereichen Handwerk, Handel und Industrie basiert das Verfahren vorrangig auf der Anerkennung der beruflichen Erfahrung. Für alle anderen Berufe gilt die folgende Vorgehensweise: Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates sind verpflichtet, nicht nur Qualifikationen anzuerkennen, die in der Richtlinie auf gleicher Stufe wie im Ausgangsland stehen, sondern auch Qualifikationen, welche direkt unter der Stufe der Richtlinie liegen. Im Prinzip müssen Qualifikationen ohne zusätzliche Anforderungen anerkannt werden. Wenn jedoch wesentliche Unterschiede zwischen den Qualifikationen festgestellt werden und solche wesentlichen Unterschiede nicht durch Berufserfahrung oder ergänzende Weiterbildung (z.B. Seminare, Lebenslanges Lernen usw.) ausgeglichen werden können, können Migranten Kompensationsmaßnahmen auferlegt werden (eine Test- oder Weiterbildungsphase nach Wahl des Migranten).

32 Die gemeinsame Plattform wird in der Richtlinie als ein Paket von Kriterien definiert, anhand derer es möglich ist, die meisten der wesentlichen Unterschiede auszugleichen, die zwischen den Ausbildungsanforderungen in mindestens zwei Dritteln der Mitgliedsstaaten einschließlich der Mitgliedsstaaten bestehen, einschließlich aller Mitgliedsstaaten, die eine Regelung für diesen Beruf haben.

33 Gemäß Erwägung 32 der Richtlinie 2005/36/EG soll der 'Berufspass ermöglichen, die Laufbahn Berufstätiger zu verfolgen, die sich in verschiedenen Mitgliedsstaaten niederlassen. Derartige Pässe könnten, unter völliger Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, Informationen über die Qualifikation des Berufstätigen (besuchte Universitäten oder Institution, erhaltene Qualifikationen, berufliche Erfahrung), seine Gründung, sowie Daten zur zuständigen Behörde enthalten.'

34 http://ec.europa.eu/sport/sport-and/others/docs/concl_arhus-200211-voluntary_en.pdf

Präsidentschaften auf, "ihre Diskussion zum Ehrenamt im Sport fortzusetzen, indem sie Vorschläge entwickeln zur Förderung und Unterstützung des ehrenamtlichen Bereichs im Sport, den sie als wesentlich für die Nachhaltigkeit, besonders des Amateursports, anerkennen." Die finnische Präsidentschaft machte das Ehrenamt im Sport zu einem ihrer vorrangigen Themen mit besonderem Gewicht auf der Rolle und dem Status der ehrenamtlichen Sportorganisationen ohne Gewinnzweck. Im November 2006 stimmte die Ministerkonferenz in Brüssel der Einrichtung einer Arbeitsgruppe "Sportorganisationen ohne Gewinnzweck" zu, die u.a. die Besonderheiten des ehrenamtlichen Sportsektors behandeln soll. Spezielle interministerielle Arbeitsgruppen bestehen bereits in einigen EU-Mitgliedsstaaten, z.B. in Schweden und Finnland.

Die EU legt gesteigerte Betonung auf Ziele und Politiken, die zur Bildung von Solidarität in der EU führen und Möglichkeiten für alle Bürger sichern. Die Kommission hat ihre Gesamtstrategieziele entsprechend definiert. Ehrenamtliche Aktivitäten im Sportsektor stärken sozialen Zusammenhalt und Integration, und sie fördern lokale Demokratie sowie aktive Bürgerschaft. Ehrenamtliche Aktivitäten im Sport haben außerdem einen sozioökonomischen Wert für das BSP, der sich wiederum in Vollzeitbeschäftigung widerspiegelt. Zudem gibt es auch einen impliziten wirtschaftlichen Wert: Ohne das Ehrenamt würden sportliche Aktivitäten sehr viel teurer werden, und viele der sozialen Aktivitäten im Bereich des Sports würden verschwinden.

2.4.2. *Sportorganisationen ohne Gewinnzweck*

In fast allen EU-Mitgliedsstaaten baut der organisierte Sport auf besonderen Strukturen ohne Gewinnzweck im Bereich des Breitensports auf. Hierbei handelt es sich um unabhängige, selbstverwaltende Strukturen, die stark vom Engagement der ehrenamtlich Tätigen abhängig sind. Sie haben eine besondere Rechtsform oder Status, welche die Voraussetzungen für einige finanzielle und steuerliche Vorteile bieten.

Auch wenn sie nicht rein altruistisch sind, so erfolgen die Aktivitäten der (Sport-) Organisationen ohne Gewinnzweck für gewöhnlich ohne dem Ziel, Profit machen zu wollen. Dennoch müssen die meisten Sportorganisationen ohne Gewinnzweck zum Überleben Einkünfte aus irgendeiner Art kommerzieller Tätigkeit anstreben, da die Anzahl der Spenden und staatlichen Finanzierungen sinkt. Auf diese Weise können sie wirkungsvoll ihre sozialen Ziele erreichen (z.B. in den sozialen Bereich investieren, ohne einer Kontrolle und Verantwortung gegenüber dem Investor zu unterliegen). Wenngleich ihre Hauptaufgabe im Erreichen der sozial nützlichen Ziele liegt, führen sie dennoch wirtschaftliche Aktivitäten durch, die EU-Recht unterliegen.

Der EU-Rechtsrahmen jedoch richtet sich nicht speziell an (Sport-) Organisationen ohne Gewinnzweck. Im EU-Recht ist nicht die Form der Organisation, sondern die Art der Tätigkeit, die sie ausübt, dafür ausschlaggebend, ob die Vorschriften für Wettbewerb und Binnenmarkt Anwendung finden. So unterliegen beispielsweise Organisationen ohne Gewinnzweck der Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts, wenn sie als Unternehmer auftreten, weil sie auf dem Gemeinsamen Markt Waren und Dienstleistungen anbieten und somit am Wirtschaftsleben teilnehmen. Die Absicht, Gewinne zu erzielen, ist keine Voraussetzung für Wirtschaftstätigkeit im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts. Ein Verstoß gegen das EU-Wettbewerbsrecht jedoch setzt voraus, dass die fragliche Handlung sich auf den Handel zwischen Mitgliedsstaaten auswirkt. Dies kann bei Sportorganisationen ohne Gewinnzweck häufig aufgrund ihres lokalen Charakters ausgeschlossen werden.

2.4.3. *Aktive Bürgerschaft*

Der Sport kann hinsichtlich der aktiven Bürgerschaft ein nützliches Werkzeug sein. Etwa 70 Millionen Europäer, darunter zahlreiche junge Menschen, sind Mitglieder in Sportvereinen. Über die von ihm transportierten Werte kann dem Sport eine pädagogische Rolle zukommen. Die Mitgliedschaft in einer Mannschaft, Grundsätze wie Fairness, Einhaltung von Spielregeln, Respekt gegenüber anderen, Solidarität und Disziplin sowie die Organisation des Amateursports auf der Grundlage von Vereinen ohne Gewinnzweck und ehrenamtlicher Tätigkeiten stärken die aktive Bürgerschaft. Zusätzlich bietet der Sport jungen Menschen attraktive Möglichkeiten, sich zu engagieren und ins soziale Leben einzubringen.

Das Potential des Sports in den Bereichen Jugend und Bürgerschaft steht aufgrund neuer Trends bei der Beteiligung am Sport - besonders unter jungen Menschen - vor neuen Herausforderungen. Der Schwerpunkt verlagert sich immer mehr vom Mannschafts- und Vereinssport in organisierten Strukturen zum Individualsport. Zudem ist ein Rückgang der Basis der Ehrenamtlichen in Amateursportvereinen und eine kürzere durchschnittliche Verweilzeit eines Ehrenamtlichen im Verein zu verzeichnen. Nichtsdestotrotz muss die Wichtigkeit des Vereinssports für die Förderung aktiver Bürgerschaft sorgfältig berücksichtigt werden.

2.5. Soziale Eingliederung und Chancengleichheit

2.5.1. *Soziale Eingliederung und Integration*

Für die soziale Eingliederung kann der Sport ein wirkungsvolles Hilfsmittel sein. Zu den Zielen im Kampf gegen Armut und soziale Ausgrenzung, die der Rat angenommen hat, gehört auch die, "Bereitstellung von Leistungen, Diensten oder begleitenden Maßnahmen für die Betroffenen, die ihnen tatsächlichen Zugang zu Ausbildung, Justiz und anderen öffentlichen und privaten Diensten wie Kultur, Sport und Freizeitbeschäftigungen ermöglichen."³⁵

Die Erklärung von Nizza unterstreicht: "Sportliche Betätigung muss allen offen stehen; dabei sind die Interessen und Fähigkeiten jedes Einzelnen [...] zu berücksichtigen". Außerdem erkennt sie an: "Körperliche und sportliche Betätigung ist für Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen eine hervorragende Möglichkeit für die Entfaltung der Persönlichkeit, für Rehabilitation, soziale Integration und Solidarität und muss daher gefördert werden."

Im März 2006 hat der Europarat einen neuen Rahmen für den sozialen Schutz und die soziale Eingliederung angenommen. Auf Grundlage der Ziele von Nizza kann der Sport in folgendes neue Ziel einbezogen werden: "Zugang für alle zu den für die Beteiligung an der Gesellschaft notwendigen Ressourcen, Rechten und Dienstleistungen; Verhütung und Bekämpfung von Ausgrenzung und Kampfs gegen alle Formen von Diskriminierung, die wiederum zu Ausgrenzung führt".³⁶

Im Rahmen des Europäischen Jahres der Erziehung durch Sport (EJES) 2004 waren eine Untersuchung zu Erziehung, Sport und Multikulturalität sowie über 25 operative Projekte direkt auf die Integration sozial benachteiligter Gruppen gerichtet. Die Auswertung von EJES

35 http://ec.europa.eu/employment_social/social_inclusion/docs/approb_de.pdf

36 http://ec.europa.eu/employment_social/social_inclusion/docs/2006/objectives_de.pdf

2004³⁷ und der von der Europäischen Kommission gewährleistete Nachlauf dazu haben gezeigt, wie wichtig die Umsetzung der Erklärungen von Amsterdam und Nizza besonders hinsichtlich der sozialen Funktion des Sports ist.

Der Zugang zu sportlichen Aktivitäten muss für alle Bürger gewährleistet werden. Zu diesem Zweck müssen die besonderen Bedürfnisse und die Situation unterrepräsentierter Bevölkerungsgruppen thematisiert werden. Auch die besondere Rolle, die der Sport für Menschen mit Behinderungen und für die Gleichstellung der Geschlechter spielt, muss Berücksichtigung finden.

Gleichzeitig ist es erforderlich, das Potenzial des Sports als Instrument für die soziale Integration in den Politikbereichen, Maßnahmen und Programmen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten besser zu nutzen. Dies beinhaltet auch das Potenzial des Sports, besonders in benachteiligten Gebieten zur Schaffung von Arbeitsplätzen beizutragen. Sportliche Aktivitäten, die zum sozialen Zusammenhalt und zur gesellschaftlichen Integration benachteiligter Bevölkerungsgruppen beitragen, können in dieser Hinsicht auch als Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse angesehen werden.

Die soziale Eingliederung der nationalen Berichte (2006-2008) über Strategien für sozialen Schutz und soziale Eingliederung hebt hervor, wie wichtig die Teilnahme an sportlichen Aktivitäten als Mittel ist, um soziale Ausgrenzung von Kindern einerseits zu bekämpfen und andererseits, um die Integration von Immigranten und die soziale Eingliederung ethnischer Minderheiten zu fördern.

In der Mitteilung vom September 2005 unter dem Titel "Eine gemeinsame Integrationsagenda - Ein Rahmen für die Integration von Drittstaatsangehörigen in die Europäische Union"³⁸ wird betont, dass das häufige Zusammenkommen zwischen Zuwanderern und Bürgern der Mitgliedsstaaten ein wesentliches Hilfsmittel für die Integration ist. Maßnahmen, die das Empfinden einer gemeinsamen Zugehörigkeit und Teilnahme fördern, können für die Integration behilflich sein. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, Raum für Sport und sportbezogene Aktivitäten zur Verfügung zu stellen, damit Zuwanderer und Einheimische in einem positiven Rahmen zusammentreffen können.

2.5.2. *Menschen mit Behinderungen*

Bürger mit Behinderungen stellen etwa 10% der Bevölkerung der EU dar. Sie sehen sich besonderen Schwierigkeiten hinsichtlich ihres Zugangs zum Sport gegenüber.

Die Europäische Kommission stellte einen EU-Aktionsplan zugunsten behinderter Menschen (DAP)³⁹ für 2004-2010 auf, um eine kohärente Fortsetzung des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen 2003⁴⁰ in der erweiterten Union zu gewährleisten. Der DAP weist drei zentrale operative Ziele auf: (1) vollständige Umsetzung der Richtlinie für die Gleichbehandlung im Beruf⁴¹; (2) erfolgreiche Einbindung der Belange behinderter Menschen in die relevanten Politikstrategien der Gemeinschaft und (3) Verbesserung der Zugänglichkeit

37 http://ec.europa.eu/dgs/education_culture/evalreports/sport/2005/aees/aeesrep_en.pdf

38 KOM (2005) 389

39 KOM (2003) 650 endg., 30.10.03

40 Beschluss des Rates vom 3. Dezember 2001 zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003

41 Richtlinie 2000/78/EG vom 27.11.2000 (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S.16)

für alle. Zusätzlich nahm die Kommission einen europäischen Aktionsplan 2006-2007 an⁴². Dies war der zweite Schritt ihrer Strategie zur Thematik Behinderung.

Die im Dezember 2000 in Nizza angenommene Erklärung über die besonderen Merkmale des Sports und seine soziale Funktion in Europa betont: "Sportliche Betätigung muss allen offen stehen; dabei sind die Interessen und Fähigkeiten jedes Einzelnen [...] zu berücksichtigen". Außerdem erkennt sie an: "Körperliche und sportliche Betätigung ist für Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen eine hervorragende Möglichkeit für die Entfaltung der Persönlichkeit, für Rehabilitation, soziale Integration und Solidarität und muss daher gefördert werden."

Einige Aktivitäten der Kommission für behinderte Menschen betrafen auch den Sport. Das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003⁴³ finanzierte Sportveranstaltungen und als Bestandteil des Europäischen Jahres der Erziehung durch Sport 2004⁴⁴ wurden zahlreiche Projekte für die Integration von Menschen mit Behinderungen durch Sport finanziert. Die Kommission organisierte 2005 ein Expertentreffen zum Thema Chancengleichheit im Sport⁴⁵, um die Kernbedürfnisse, Trends und Aktionsbereiche festzustellen. Das Jugendprogramm hat sportliche Aktivitäten für junge Menschen mit Behinderungen unterstützt.

Das Konzept der Chancengleichheit im Sport für Menschen mit Behinderungen ruht auf drei wesentlichen Säulen: (a) Zugang zu Sportstätten als Sportler, (b) Zugang zu Sportstätten als Zuschauer, und (c) Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, die Sport ausüben möchten (z.B. Kosten für Ausrüstung, Ausbildung des Personals und Umrüstung der Sportstätten). Es will darlegen, dass die pädagogischen und sozialen Werte des Sports auch für Menschen mit Behinderungen wichtig sind. Vor diesem Hintergrund ist der Sport (sowohl im Wettbewerb als auch in der Freizeit) ein übergreifendes Werkzeug für die Integration, Schaffung von Arbeitsplätzen und Gleichberechtigung für Menschen mit Behinderungen.

1991 wurde das Europäische Komitee des Internationalen Paralympischen Komitees gegründet und benannte sich 1999 in Europäisches Paralympisches Komitee (EPC) um. Das EPC gewährt, kontrolliert und überwacht europäische Meisterschafts- und Cupveranstaltungen in 12 Sportarten für vier Behindertengruppen (Sehbehinderte, Athleten mit zerebraler Lähmung, Athleten mit geistiger Behinderung und Athleten mit körperlicher Behinderung).

Special Olympics Europe/Eurasia (SOEE) bietet Sportmöglichkeiten für 425.000 Personen mit geistiger Behinderung und koordiniert die Teilnahme europäischer Sportler an den alle vier Jahre stattfindenden Special Olympics World Games.

Die Kommission gewährleistet, dass EPC und SOEE in alle ihre Konsultationen einbezogen werden, die sich an Akteure im Sport richten.

Der Zugang zum Sport bleibt für behinderte Menschen ein Problem, sowohl hinsichtlich ihres Zugangs zu sportlichen Aktivitäten als Sportler als auch hinsichtlich ihres Zugangs zu den Sportstätten als Sportler und/oder Zuschauer. Besonders behinderte Jungen und Mädchen haben nicht die gleichen Möglichkeiten, Sport auszuüben wie ihre nicht behinderten

42 KOM (2005) 604 endg., 28.11.2005

43 Beschluss des Rates Nr. 2001/903/EC vom 3. Dezember 2001 zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003

44 <http://www.eyes-2004.info/>

45 http://ec.europa.eu/sport/doc/report_eac78-00_en.pdf

Gleichaltrigen - besonders in der Schule beim Sportunterricht mit ihren Klassenkameraden. Folglich nehmen sie auch nicht die Gewohnheit an, schon in frühem Alter Sport zu betreiben.

2.5.3. Die geschlechtsspezifische Dimension

Die geschlechtsspezifische Dimension der Chancengleichheit wird in alle Bereiche der EU-Politik eingebracht. Im März 2006 hat die Kommission ihren *Fahrplan für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2006-2010*⁴⁶ angenommen. Wenngleich die Zahlen abweichen und nicht in allen Mitgliedsstaaten verfügbar sind, besteht der allgemeine Eindruck, dass, in unterschiedlichem Grade, Frauen im Sport in zu geringer Zahl vertreten sind, und zwar hinsichtlich der Teilnahme am Sport, der Organisation und Verwaltung sportlicher Tätigkeiten, der Führungspositionen im Sport und der Berichterstattung über Veranstaltungen mit Sportlerinnen.

2.6. Vorbeugung und Bekämpfung von Rassismus und Gewalt

Nach der Tragödie im Heysel-Stadion im Jahre 1985 wurde die europäische Zusammenarbeit im Kampf gegen Gewalt im Sport verstärkt. Die Europäische Kommission hat die Entwicklung einer verbesserten Gewaltprävention für internationale Sportveranstaltungen aktiv gefördert und sich auf zwei Kernziele konzentriert:

- Einrichtung gemeinsamer Standards zu Sicherheit und öffentlicher Ordnung durch Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren unter den Mitgliedsstaaten;
- Verbesserung der operativen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit Informationsaustausch zu riskanten oder gewaltbereiten Fußballfans unter Berücksichtigung des Datenschutzes.

Diesbezüglich hat der Beschluss des Rates 2002/348/JHA vom 25.4.2002⁴⁷ verbindliche Verpflichtungen zur Einrichtung nationaler Fußballinformationsstellen eingeführt. Diese Informationsstellen sollen die Kooperation und den Informationsaustausch zwischen Polizeikräften und anderen zuständigen Behörden im Kampf gegen Gewalt im Zusammenhang mit Fußball verbessern. Der Bewertungsbericht zur Umsetzung dieses Beschlusses stellte fest, dass die Mitgliedsstaaten die entsprechenden Strukturen einrichten sollten, die seither eine wirkungsvolle Rolle beim Austausch wichtiger Daten zwischen den entsprechenden Dienststellen gespielt haben.

Zur Erleichterung und Vereinheitlichung dieser Zusammenarbeit wurde durch eine Entschließung des Rates⁴⁸ ein Handbuch angenommen, das Empfehlungen enthält, wie Gewalt und Störungen im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen internationalen Ausmaßes sinnvoll vermieden und überwacht werden können.

Auf Grundlage der Erfahrungen einiger Mitgliedsstaaten hat der Rat darüber hinaus eine weitere Entschließung angenommen, mit der die Mitgliedsstaaten u.a. dazu aufgefordert werden, die Möglichkeit von Stadionverboten einzuführen und diese Verbote mit Strafen für Nichteinhaltung zu belegen.

46 http://ec.europa.eu/employment_social/publications/2006/ke7205596_de.pdf

47 ABIL 121, 8/5/2002

48 Entschließung des Rates vom 06.12.2001 (ABl. C 22, 24.01.2002) und Entschließung des Rates vom 04.12.2006 (ABl. C 322, 29.12.2006)

Die Vorbereitungen der Weltmeisterschaft von 2006 in Deutschland wurden im Rahmen der Police Cooperation Working Group (PCWG) bei regelmäßigen Treffen von Fußballfachleuten erörtert. Die dort erörterten Probleme bezogen sich auf die Qualitätsprüfung ausgetauschter Informationen, regelmäßige Bewertungen von Ausschreitungen und auf die Modalitäten bei der Übermittlung von Informationen.

Ratspräsidentschaften organisierten weitere regelmäßige Treffen von Fachleuten für die effiziente Bekämpfung von Rowdium. Zusätzlich wurden Arbeitskontakte zur UEFA aufgebaut.

Die Rolle des Europarats im Bereich der Gewaltprävention im Sport ist beträchtlich. Im August 1985 wurde das Europäische Übereinkommen über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen⁴⁹ angenommen. Im Rahmen dieses Übereinkommens verpflichten sich die Parteien zur Zusammenarbeit und ermutigen zu einer ähnlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Behörden und unabhängigen Sportorganisationen zur Vorbeugung von Gewalttätigkeit und zur Regelung des Problems von Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen. Zu diesem Zwecke bietet das Übereinkommen mehrere Maßnahmen an. Hierzu zählt insbesondere die enge Zusammenarbeit der betroffenen Polizeikräfte, strafrechtliche Verfolgung der Übeltäter und Anwendung geeigneter Strafen, strikte Überwachung des Eintrittskartenverkaufs, Auflagen für den Verkauf alkoholischer Getränke, angemessene Planung und bauliche Ausführung von Stadien, um Gewalttätigkeiten zu verhindern und eine geeignete Kontrolle und Sicherheit der Massen zu gewährleisten. Ein von dem Übereinkommen eingerichteter ständiger Ausschuss ist ermächtigt, den Parteien gegenüber Empfehlungen hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen auszusprechen. Das Übereinkommen ist von allen EU-Mitgliedsstaaten unterzeichnet und bis auf zwei auch von allen ratifiziert worden.

Die künftige Entwicklung der EU-Politik zu Gewalt im Sport sollte sich auf zwei komplementäre Pfeiler stützen: Strafverfolgung und Prävention. Für die effiziente und erfolgreiche Bekämpfung des Problems ist eine multidisziplinäre Herangehensweise unter Einbeziehung aller Akteure einschließlich der Vereine und Fanclubs erforderlich.

Eine der Hauptquellen von Gewalt und gesellschaftsfeindlichem Verhalten (z.B. Beleidigungen, widrige Behandlung usw.) ist Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Rasse, Religion oder ethnischen Gruppe. Sie manifestiert sich auf unterschiedliche Weise, allerdings bleiben die Kernprobleme gleich.

Die Kommission hat wiederholt jeglichen Ausdruck von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus abgelehnt und verurteilt, da diese Phänomene nicht mit den Werten vereinbar sind, auf denen die EU gegründet wurde. Das im November 2004 angenommene Programm von Den Haag bekräftigt die feste Verpflichtung der EU sich gegen jede Form von Rassismus einzusetzen.

Auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags haben die Mitgliedsstaaten bei der im April 2007 abgehaltenen Ratssitzung (JI) eine politische Vereinbarung zum Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit getroffen. Zweck dieses Rahmenbeschlusses ist, sich der Gesetzgebung der Mitgliedsstaaten anzunähern und zu gewährleisten, dass Rassismus und Fremdenfeindlichkeiten in allen Mitgliedsstaaten durch

49

<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?NT=120&CM=8&DF=&CL=ENG>

effiziente, verhältnismäßige und vorbeugende strafrechtliche Sanktionen verfolgt werden können. Der Rahmenbeschluss kriminalisiert vorsätzliches Handeln sowie Anstiftung zu Gewalt oder Hass gegen eine Gruppe von Personen oder gegen eine Person, die zu einer Gruppe gehört, aufgrund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer Herkunft, ihrer Religion oder ihres Glaubens, ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres ethnischen Ursprungs sowie öffentliche Verteidigung, Verleugnung oder grobe Verharmlosung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Aufruf zu Gewalt oder Hass wird ebenso strafbar sein, wenn er in Form öffentlicher Verbreitung oder Verteilung von Traktaten, Bildern oder anderem Material erfolgt. Dieses Verhalten wird insoweit kriminalisiert als es bedrohlich, ehrverletzend oder beleidigend erfolgt oder auf eine Weise geschieht, welche die öffentliche Ordnung stören kann. Rassistische und fremdenfeindliche Motivation wird bei der Festlegung der Strafe für jede Art strafbarer Handlung als erschwerender Umstand angesehen. Der Rahmenbeschluss behandelt auch die Haftung von Rechtspersonen.

Für die Bekämpfung rassistischer Diskriminierung wurde das European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia (EUMC) gegründet. Es wurde am 1. März 2007 durch die Fundamental Rights Agency (FRA) ersetzt, die die Arbeit gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und diesbezügliche Intoleranz fortsetzen wird.

Das erste europäische antirassistische Fußballnetzwerk "Football Against Racism in Europe - FARE"⁵⁰ wurde im Februar 1999 in Wien auf einem von der Europäischen Kommission gesponserten Seminar "Networking against Racism in European Football" (Netzwerkarbeit gegen Rassismus im europäischen Fußball) gegründet. Über 40 verschiedene Organisationen aus 13 europäischen Ländern einschließlich antirassistischer Sportprojekte, Fanclubs, Spielervereinigungen, Fußballverbänden und Gruppen ethnischer Minderheiten bekräftigten ihr Engagement zur Bekämpfung aller Arten von Diskriminierung im Fußball. Das Europäische Programm gegen Diskriminierung sponserte das Arbeitsprogramm 2002-2004 von FARE.

Die Berichterstattung über Massensportarten wie Fußball und Basketball hat dazu ermöglicht, dass rassistische Sprechchöre, Zeichen, Flaggen und Slogans sich weit verbreiten konnten. Die meisten von unterschiedlichen Akteuren durchgeführten Initiativen haben sich auf den Fußball konzentriert. Im März 2006 hat das Europäische Parlament eine Erklärung zur Bekämpfung des Rassismus im Fußball angenommen und in ihrer kürzlich verfassten Resolution zur Zukunft des Profi-Fußballs anerkannt, dass viele rassistische und gewalttätige Vorfälle weiterhin in Fußballstadien und in ihrem Umfeld stattfinden.

Alle Akteure müssen sich im Dialog engagieren, um das Bewusstsein für die schädliche Auswirkung rassistischen und gewalttätigen Verhaltens im Sport zu stärken und den Austausch bewährter Verfahren auf Grundlage bestehender Initiativen fördern.

2.7. Sport in den Außenbeziehungen der EU

Der Sport kann in zweierlei Hinsicht eine wichtige Rolle in den Außenbeziehungen der EU spielen:

- Er kann eine Rolle spielen, indem er die Beziehungen zu Partnerländern erleichtert und als Bestandteil der EU-Diplomatie ein Element im Dialog mit ihnen darstellt;

50 <http://www.farenet.org/>

- Wenn mit den begünstigten Ländern entsprechend vereinbart, kann er ein Bestandteil der externen Hilfsprogramme der EU sein.

Hinsichtlich des ersten Aspekts hat die Zusammenarbeit im Bereich des Sports das Potential, zu besseren internationalen Beziehungen in anderen nicht-sportbezogenen Bereichen beizutragen. Gleichzeitig hat der Sport ein globales Ausmaß erreicht und verdient, in einen politischen Dialog einbezogen zu werden zu Themen wie internationaler Spielertransfer, Handel mit minderjährigen Sportlern und mit Sportlern aus Entwicklungsländern, Doping, Geldwäsche mit Hilfe des Sports sowie Sicherheit bei großen internationalen Sportveranstaltungen. Schließlich hat er außerhalb der Reichweite von Hilfsprogrammen noch das Potential, zur Zusammenarbeit im Bereich der Sportforschung (möglicherweise einschließlich des Kampfes gegen Doping) mit anderen Ländern beizutragen, die einen hohen Grad an Wissen in diesem Bereich erreicht haben.

Hinsichtlich des zweiten Aspekts könnte der Sport als Mittel zur Förderung von Erziehung, Gesundheit, sozioökonomischer Entwicklung, Frieden und ethnischer Versöhnung in externe Hilfsprogramme einbezogen werden. Während Projekte im Rahmen der EU-Erweiterung und der Europäischen Nachbarschaftspolitik finanziert werden, sind die Projekte mit Sportbezug besonders bei der Verfolgung der UN Millennium Development Goals nützlich.⁵¹ Die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 1. Dezember 2005 zu Entwicklung und Sport hebt die Verbindung zwischen Schulsport, Sport und den "Millennium Goals" hervor.

Kommission und FIFA haben kürzlich eine gemeinsame Absichtserklärung (MoU)⁵² unterzeichnet mit dem Ziel, den Fußball in den Staaten von Afrika, Karibik und Pazifik (AKP) zu einem Entwicklungswerkzeug zu machen. Die Absichtserklärung deckt viele Bereiche ab: von der Unterstützung der Kinderrechte, der Bekämpfung von Diskriminierung, sozialer Integration bis zu Gesundheit und Wiederaufbau nach Konflikten.

Es gibt Beispiele für konkrete Projekte in diesem Bereich, die über die verschiedenen Finanzinstrumente des Auswärtigen Dienstes der EU finanziert wurden. Der finanzielle Beitrag aus dem EU-Haushalt für Initiativen mit Bezug zum Sport in AKP-Ländern während der vergangenen 10 Jahre wird auf ca. €34 Millionen geschätzt.

Das dem Sport innewohnende Potential, zu Frieden und Entwicklung beizutragen, ist von den Vereinten Nationen in den Resolutionen 58/5, 58/6 und 60/9 der Generalversammlung zum Sport als Mittel für die Förderung von Bildung, Gesundheit, Entwicklung und Frieden anerkannt worden. Diese Resolutionen erklärten das Jahr 2005 zum Internationalen Jahr der Sporterziehung und des Sports und ebneten den Weg für die Einrichtung eines Büros des Sonderberaters Entwicklung und Frieden für den Generalsekretär für Sport sowie der

51 Die Millennium Development Goals (MDGs), die alle Länder bis 2015 erreichen wollen, sind:

- Extreme Armut verringern: Anzahl von Menschen, die von 1\$ am Tag leben, um die Hälfte verringern.
- Allgemein Grundschulbildung anbieten: gewährleisten, dass jedes Kind auf der Welt sechs Schuljahre abschließt.
- Gleichstellung der Geschlechter fördern: Ungleichstellung der Geschlechter in allen Bildungsbereichen beseitigen.
- Kindersterblichkeit verringern: die Kindersterblichkeit bei Kindern unter fünf Jahren um zwei Drittel verringern.
- Gesundheit der Mütter verbessern: Müttersterblichkeitsrate um drei Viertel verringern.
- HIV/AIDS, Malaria und andere Krankheiten bekämpfen: Die Verbreitung von HIV/AIDS und das Auftreten von Malaria und Tuberkulose stoppen und zurückdrängen.
- Ökologische Nachhaltigkeit sicherstellen: den Verlust von Umweltressourcen umkehren; die Anzahl Menschen, die ohne nachhaltigen Zugang zu sicherem Trinkwasser sind, um die Hälfte verringern; deutliche Verbesserung des Lebens von mindestens 100 Millionen Bewohnern von Slums bis 2020 erreichen.
- Eine globale Partnerschaft für Entwicklung entwickeln: Anzahl der Arbeitsplätze für Jugendliche erhöhen, Verfügbarkeit bezahlbarer Medikamente verbessern, Hilfen erhöhen, Kosten und Schulden der ärmsten Länder verringern, digitale Kluft überbrücken.

52 IP/06/968 vom 9. Juli 2006

interinstitutionellen Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zum Sport für Entwicklung und Frieden.⁵³

Einige Mitgliedsstaaten engagieren sich auch in multilateralen Strukturen, die politischen Dialog und externe Hilfsprogramme für Sportangelegenheiten kombinieren, so beispielsweise die Konferenz der französischsprachigen Minister für Jugend und Sport (CONFEJES)⁵⁴, die Treffen der Sportminister im Commonwealth⁵⁵, sowie das Consejo Iberoamericano del Deporte⁵⁶.

Große internationale Sportorganisationen haben ebenfalls eigene Hilfsprogramme entwickelt. Hierzu zählen Olympic Solidarity⁵⁷ des Internationalen Olympischen Komitees, das Goal Project der FIFA⁵⁸ und das Meridian-Projekt⁵⁹ der Union Européenne de Football Association (UEFA) und der Confédération Africaine de Football (CAF). Auch Nichtregierungsorganisationen sind speziell im Bereich der Solidarität durch Sport gegründet worden. Zu diesen zählt beispielsweise "Right to Play"⁶⁰, die sich auf die ethnische Aussöhnung im Balkan und im Kaukasus konzentriert oder auch "Sports Sans Frontières"⁶¹.

Das Potential des Sports, Bildung, Gesundheit, Entwicklung und Frieden zu fördern, ist zwar in vielen politischen Dokumenten und Untersuchungen anerkannt, muss aber in den Außenbeziehungen der EU sorgfältig mit Hilfe konkreter Aktionen eingesetzt werden. Es können Synergieeffekte mit bestehenden Programmen von Vereinten Nationen, Mitgliedsstaaten, örtlichen Behörden und privaten Gremien erreicht werden.

2.8. Die umweltpolitische Dimension des Sports

Die Ausübung sportlicher Aktivitäten kann die Umwelt beeinträchtigen. Beispielsweise können Sportveranstaltungen beträchtliche Auswirkungen auf die Nutzung natürlicher Ressourcen, die Verursachung von Abfall und den Verlust der Artenvielfalt haben. Andererseits kann die Umwelt sich auch auf die Ausübung von Sportarten auswirken, da Umweltbedingungen sportliche Aktivitäten und Leistungen beeinträchtigen können. Beispielsweise haben wärmere Klimabedingungen in Europa im Jahre 2007 die Ausübung von Wintersportarten beeinträchtigt. Eine ungesunde Umwelt kann sich nicht nur auf Berufssportler auswirken sondern vor allem auch die Motivation Einzelner zur Ausübung einer Sportart behindern. Wasserverschmutzung, Luftverschmutzung, Verschlechterung des stratosphärischen Ozons, Verlust von Biotopen, Giftmüll, Pestizidrückstände, Lärm, Verkehrsemissionen, Klimawechsel und Luftqualität in geschlossenen Räumen gehören zu den Bedrohungen für eine sichere und angenehme Ausübung von Sport.

Sportliche Aktivitäten, Sportstätten und Sportveranstaltungen haben beträchtliche Auswirkungen auf die Umwelt. Die "Ökologisierung" des Sports kann am Besten durch

53 Die United Nations Educational, Scientific and Cultural Cultural organisation (UNESCO) ist weiterhin die führende Institution für Sportangelegenheiten im System der Vereinten Nationen, aber die Arbeitsgruppe bringt auch andere Institutionen mit beträchtlicher Erfahrung in deren Arbeitsbereich zusammen. Hierzu zählen ILO, WHO, UNDP, UNV, UNEP, UNHCR, UNICEF, UNODC und UNAIDS.

54 <http://www.confeyes.org/>

55 <http://www.thecommonwealth.org/subhomepage/143537/>

56 <http://www.coniberodeporte.org/>

57 http://www.olympic.org/uk/organisation/commissions/solidarity/index_uk.asp

58 http://www.fifa.com/goal/index_E.html

59 <http://www.uefa.com/uefa/keytopics/kind=32/index.html>

60 <http://www.righttoplay.com/>

61 <http://www.sportsansfrontieres.org/>

umweltverträgliches Sportmanagement erreicht werden, das *unter anderem* in der Lage ist, ein umweltgerechtes öffentliches Auftragswesen, die Verringerung der Emission von Treibhausgasen, die Abfallentsorgung und die Behandlung von Böden und Wasser in Angriff zu nehmen. Durch die Verbesserung ihrer ökologischen Glaubwürdigkeit könnten verantwortungsbewusste Organisationen auch konkrete Vorteile bei der Vergabe der Ausrichtung von Sportveranstaltungen sowie wirtschaftliche Vorteile im Zusammenhang mit einer rationaleren Verwendung natürlicher Ressourcen erwarten.

Größere Sportveranstaltungen können sowohl für den Sport als auch für soziale und umweltbezogene Werte werben. Dank der Begeisterung, die der Sport auslöst, ist die Welt des Sports in der Lage, diese positiven Werte zu verbreiten. Die europäische Gesellschaft muss daher große Sportveranstaltungen nicht nur als wirtschaftliche Gelegenheit ansehen, sondern auch als Möglichkeit, kulturelle, soziale und umweltpolitische Werte zu verbreiten und dabei den Blick auf die Erzeugung von Wachstum und nachhaltiger Entwicklung richten.

Es ist wichtig, dass öffentliche Verwaltungen, Sportorganisationen und die Sportwarenindustrie die Notwendigkeit einer ökologischen Nachhaltigkeit als Weg anerkennen, um ihre Politik- und Geschäftsstrategien zu entwickeln. Besonders die europäischen Sportorganisationen und Sportveranstalter sollten ambitionierte umweltpolitische Ziele übernehmen, um die Umweltverträglichkeit ihrer Aktivitäten sicherzustellen. Zu diesem Zweck hat die EU die nachfolgend genannten Hilfsmittel angenommen und so öffentliche und private Organisationen in die Lage versetzt, ihre umweltpolitische Leistung zu verstärken.

Im Jahre 2001 nahm die EU eine Vorschrift⁶² an, die sowohl öffentliche als auch private Organisationen in die Lage versetzte, das Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) umzusetzen. Bei EMAS handelt es sich um ein freiwilliges Instrument, welches solchen Organisationen eine Anerkennung gibt, die ihre umweltpolitische Leistung dauerhaft verbessern. Über zwanzig Organisationen haben sich im Rahmen von EMAS für ihre sportlichen Aktivitäten registrieren lassen. Beispiele hierfür sind die Olympischen Winterspiele 2006 und die Paralympischen Spiele, die ein Leitdokument für die Anwendung des EMAS bei Sportveranstaltungen⁶³ herausgegeben haben, die Formel-1-Strecke am Nürburgring in Deutschland sowie die FIFA-Fußballweltmeisterschaft 2006, in deren Rahmen zwei der Stadien eine EMAS-Registrierung erhielten.

Die Teilnahme am EMAS kann Sportorganisationen die folgenden Vorteile bieten:

- Größere Rechtssicherheit Dank einer Prüfung auf Erfüllung umweltpolitischer Vorschriften;
- Ressourceneinsparung bei Umweltkosten;
- Erhöhte Glaubwürdigkeit und Vertrauen gegenüber örtlichen Behörden, Gemeinden und anderen Akteuren;
- Erhöhte Glaubwürdigkeit bei Abgabe ihres Gebots für die Vergabe der Organisation von Sportveranstaltungen.

62 Vorschrift (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001, die eine freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) teilzunehmen, erlaubte

63 http://ec.europa.eu/environment/emas/pdf/guidance/guidance09_en.pdf

Im Jahre 2000 nahm die EU eine Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens an.⁶⁴ Hierbei handelt es sich um ein freiwilliges System, das Unternehmen ermutigen soll, umweltverträgliche Produkte und Dienstleistungen zu vermarkten, und europäische Konsumenten - einschließlich öffentlicher und privater Käufer - in die Lage versetzen soll, diese leicht zu erkennen.

Zusätzlich hat die Kommission ein unverbindliches Handbuch zu umweltbewusstem öffentlichem Auftragswesen ("Buying green!") angenommen.⁶⁵ Dieses Dokument ist besonders für örtliche Behörden sachdienlich, die beabsichtigen, Aufträge für den Bau oder die Renovierung von Sportstätten zu vergeben.

Da, wo Pläne oder Projekte erforderlich sind, z.B. Stadtentwicklungsprojekte wie der Bau von Infrastruktur für die Durchführung von Sportveranstaltungen, müssen die zuständigen Behörden und betroffenen Parteien die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁶⁶ und die Richtlinie über die strategische Umweltprüfung⁶⁷ umsetzen.

3. DIE WIRTSCHAFTLICHE DIMENSION DES SPORTS

Der Sport ist ein dynamischer und schnell wachsender Sektor mit unterschätzter makroökonomischer Wirkung. Obwohl im Allgemeinen keine schlüssigen und vergleichbaren Daten verfügbar sind, wird dies bestätigt durch verschiedene Studien und Analysen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (Auswirkung auf Mehrwert und Kaufkraft, Auswirkung auf Beschäftigung), die wirtschaftliche Dimension großer Sportveranstaltungen, Kosten der körperlichen Untätigkeit, auch bei der alternden Bevölkerung (Verringerung der Gesundheitskosten, Förderung der Gesundheit) sowie durch sektorspezifische Analysen (z.B. Sport und Tourismus als wirtschaftliche Antriebskräfte). Die fortschreitende Globalisierung, Kommerzialisierung und Professionalisierung des Sports gehen einher mit vermehrtem Sport Sponsoring, Verkauf von Übertragungsrechten und Eintrittskartenverkäufen. Sportstrukturen und Freizeitmöglichkeiten besonders auf lokaler Ebene werden innovative Investitionen und Umkonfigurierungen benötigen, um die aufkommenden Anforderungen an Sport und körperliche Aktivität im 21. Jahrhundert zu erfüllen.

Der Sport ist als Wachstumsbereich mit Beschäftigungspotential erkannt worden. Laut einer europäischen Studie, die 2004 in Auftrag gegeben worden war⁶⁸, verfügte der Sportsektor (NACE-Gruppe 92.6) über etwa 800.000 Arbeitsplätze⁶⁹ in der EU-25. 30% der Beschäftigten im Bereich des Sports waren in Großbritannien tätig, gefolgt von Deutschland mit 13% und Frankreich mit 12,5%.

Seit 1980 hat sich die Gesamtzahl der Arbeitsplätze, die unter Sportaktivitäten eingeordnet werden (NACE-Gruppe 92.6) verdreifacht. Die Hauptgründe hierfür sind:

- Die Umschichtung von Einkommen in Gesundheits- und Freizeitbereiche;

64 Vorschrift (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zu einer Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens

65 <http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/int.pdf>

66 Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997 ABl. L 073 vom 14.03.1997

67 Richtlinie 2001/42/EG vom 21.07.2001 ABl. L 197 vom 21.07.2001

68 VOCASPORT 2004.

69 Hauptbeschäftigung, aber nicht immer Vollzeit.

- Die Entwicklung von Sportaktivitäten, die einen größeren Teil der Bevölkerung berühren (junge Menschen, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen) und verschiedene Bedürfnisse erfüllen (Freizeit, Unterhaltung, Gesundheit, Erziehung);
- Änderungen bei der Zurverfügungstellung von Sport.

Es ist schwierig, das Gesamtwachstum der Beschäftigungszahlen in diesem Sektor zu schätzen, da in den Ländern unterschiedliche Verfahren für die Klassifizierung der statistischen Informationen verwendet werden. Allerdings nimmt man an, dass die Gesamtzahl von Beschäftigten mit Bezug zum Sport während der vergangenen zehn Jahre um etwa 60% gestiegen ist.⁷⁰

Innerhalb der EU gibt es große Schwankungen. Die hauptberufliche Betätigung im Sektor als prozentualer Anteil an der aktiven Bevölkerung schwankt zwischen 0,11% in Polen und 0,94% in Großbritannien. Darüber hinaus tauchen ehrenamtlich Tätige nicht in den offiziellen Beschäftigungsstatistiken mit Bezug zum Sport auf.

3.1. Statistik

Der Sportsektor liefert einen positiven Beitrag, um die Ziele der Strategie von Lissabon zu erreichen.⁷¹ Allerdings ist dieser Beitrag bislang noch nicht deutlich gemacht worden. Das Potential des Sports sollte daher bei der Gestaltung der EU-Politik besser wahrnehmbar gemacht werden.

Es müssen Mechanismen und Verfahren festgelegt werden, mit denen gewährleistet wird, dass der Sport im Rahmen der Umsetzung der Strategie von Lissabon berücksichtigt wird. Im Allgemeinen sollte dies ohne Schaffung zusätzlicher Strukturen oder Mechanismen möglich sein.

Die Einleitung politischer Maßnahmen und die stärkere Zusammenarbeit im Sport auf EU-Ebene müssen auf eine solide Wissensgrundlage gestellt werden. Staatliche und nichtstaatliche Akteure haben festgestellt, dass die Notwendigkeit besteht, eine europäische statistische Definition des Sports zu entwickeln und ihre Bemühungen zu koordinieren, um davon ausgehend Statistiken zum Sport und zu sportbezogenen Bereichen zu erstellen. Sie haben besonders die Notwendigkeit hervorgehoben, die Bemühungen zur Verbesserung der Qualität und Vergleichbarkeit von Daten zu koordinieren, um bessere strategische Planung und Politikgestaltung für den Sport zu ermöglichen.

Vertrauenswürdige statistische Informationen zum Sport und zu sportbezüglichen Angelegenheiten sind eine nötige Voraussetzung, um gut fundierte Politikstrategien zu entwickeln und dem Sport ein stärkeres Profil in anderen Politikbereichen zu verleihen. Statistiken liefern die auf Fakten basierenden Hilfsmittel, um die Notwendigkeit für politische Initiativen und deren Fortschritt festzustellen.

Auf EU-Ebene sind umfassende und vergleichbare Statistiken zum Sport fast nicht vorhanden. Der Sport wird statistisch über den NACE-Schlüssel (Klassifizierung wirtschaftlicher Tätigkeiten in der Europäischen Gemeinschaft) 92.6 definiert. Dieser

70 VOCASPORT 2004.

71 KOM (2005) 024 endg. vom 2. Februar 2005: An die Frühjahrstagung des Europäischen Rates gerichtete Kommunikation - Zusammenarbeit für Wachstum und Beschäftigung - ein neuer Start für die Strategie von Lissabon.

Schlüssel deckt lediglich den "Betrieb von Sportanlagen" und "andere Dienstleistungen im Sportbereich" ab, d.h. das Kerngeschäft des Sports. Die statistische Definition umfasst nicht direkt von sportlichen Tätigkeiten direkt betroffene Sektoren (z.B. Sportartikelhersteller und -händler, Sportmedien, Sportunterricht) und auch nicht andere in Bezug zum Sport stehende Tätigkeiten in Sektoren wie Gesundheit oder Tourismus. Spezifische Daten werden auch nicht in anderen Feldern wie Teilnahme am Sport, Sportarten oder das Profil der Ausübenden gesammelt.

Die fortbestehende Fehleinschätzung der makroökonomischen Auswirkung des Sports beruht hauptsächlich auf der Tatsache, dass der Sport statistisch gesehen sehr eng definiert ist. Es gibt eine Diskrepanz zwischen dem statistisch abgedeckten wirtschaftlichen Sektor "Sport" und dem, was man allgemein unter dem Begriff "Sport" versteht. Ein damit verbundenes und wiederholt auftretendes Problem für Fachleute beruht darin, dass es keine Definition des Begriffes "Sport" in wirtschaftlicher und statistischer Hinsicht gibt.

Mit Hilfe der Durchführung von Eurobarometer-Umfragen in den Jahren 1997, 1998 sowie 2003 und 2004 (während des Anlaufs von, sowie parallel zu EJS 2004) hat die Kommission einige statistische Informationen über den Sport gesammelt, um zu erfahren, wie sehr die Bürger Europas am Sport interessiert sind und daran teilnehmen. Außerdem wurden einige Untersuchungen und Veröffentlichungen von akademischen Institutionen und dem European Observatory on Sport Employment (EOSE) und COMPASS⁷² durchgeführt. Die großen Verbände für den Profisport finanzieren ihre eigenen Statistiken, so auch die Sportunternehmen, die Sportwarenindustrie und Dienstleister im Sport.

1999 und 2004 hat die Kommission Untersuchungen finanziert, die sich auf die Beschäftigungsaspekte des Sports beziehen. Hierbei stellte die "Vocasport"-Untersuchung eine umfassende Informationsquelle dar.

Im März 2006 schlugen die EU-Sportdirektoren auf ihrem Treffen in Wien vor, der wirtschaftlichen Bedeutung des Sports in den Diskussionen über den Sport in den Mitgliedsstaaten eine zentrale Position zu geben. Im September 2006 wurde eine Arbeitsgruppe zu "Sport und Wirtschaft" eingerichtet mit dem Ziel, eine gemeinsame statistische Definition des Sports und eine Methode für die Beschreibung der wirtschaftlichen Auswirkung des Sports in der EU zu entwickeln. Dies sollte höchstwahrscheinlich auf Grundlage der nationalen Sportsatellitenkonten geschehen.

Bei Satellitenkonten handelt es sich um spezielle Datensysteme, die auf den nationalen Konten eines Landes beruhen, aber nicht Teil dieser nationalen Konten sind. Somit stellt ein Satellitenkonto ein geeignetes Werkzeug dar, um einen Wirtschaftssektor zu messen, der nicht mit den besonderen wirtschaftlichen Aktivitäten gemäß den statistischen Klassifizierungssystemen wie dem NACE, der statistischen Nomenklatur für Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft korrespondiert. Tourismus und Gesundheit sind Beispiele für andere Sektoren, in denen Satellitenkonten sich als nützlich erwiesen haben.

72 COMPASS ist eine von Italienischem Nationalem Olympischem Komitee (CONI), UK Sport und Sport England gemeinsam finanzierte Initiative. Sie bezieht immer mehr Institutionen anderer europäischer Länder ein. 1998 haben sieben Pilotstudien ihre Daten beigesteuert: Finnland, Irland, Italien, Niederlande, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich. 1999 schloss Portugal sich der Gruppe an. Ziel ist es, bestehende Systeme für die Sammlung und Analyse von Daten über die Teilnahme am Sport in europäischen Ländern zu untersuchen und dabei herauszufinden, wie eine Harmonisierung erreicht werden kann.

Auf ihrem Treffen in Stuttgart im März 2007 haben die EU-Sportminister die Aktivitäten der Arbeitsgruppe "Sport und Wirtschaft" gestärkt und haben vereinbart, dass die Arbeit an einem Sportsatellitenkonto auf Ebene der Mitgliedsstaaten und der EU weitergeführt werden sollte.

3.2. Die Finanzierung des Sports

Die Sportorganisationen haben zahlreiche Einkommensquellen. Hierzu zählen Vereinsbeiträge und Eintrittskartenverkauf, Werbung und Sponsoring, TV- und Medienrechte, Einnahmenumverteilung innerhalb der Sportverbände, Merchandising, öffentliche Unterstützung usw. Allerdings haben einige Sportorganisationen beträchtlich besseren Zugang zu privaten Finanzierungsquellen als andere. Im Amateur- und Breitensport können Chancengleichheit und freier Zugang zu sportlichen Aktivitäten nur durch eine massive Intervention seitens der Öffentlichen Hand gewährleistet werden. Finanzielle Unterstützung seitens der Öffentlichen Hand ist häufig überlebenswichtig für den Sport, muss aber innerhalb der vom Gemeinschaftsrecht auferlegten Grenzen erfolgen.

Dieses Kapitel beginnt mit einem Überblick über die öffentliche Finanzierung des Sports. Es erörtert die Anwendung der EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen auf öffentliche Beihilfen, die dem Sportsektor gewährt werden, sowie die Besteuerung der sportlichen Aktivitäten.

Anschließend werden einige Aspekte der privaten Finanzierung des Sports behandelt. In diesem Zusammenhang erörtert dieses Kapitel Aspekte des Sponsorings im Sport und den Schutz von Rechten an geistigem Eigentum.

3.2.1. Öffentliche Unterstützung für den Sport

Die öffentliche Unterstützung für den Sport kann verschiedene Formen annehmen:

- Direkte Unterstützungen aus öffentlichen Budgets,
- Subventionen von ganz oder teilweise im Besitz des Staates befindlichen Betreibern von Glücksspielen oder direkte Einkünfte aus Lizenzen zum Betreiben von Glücksspielen,
- Sondersteuern,
- Darlehen zu niedrigeren Zinssätzen,
- Bürgschaften mit niedrigeren Auflagen,
- Öffentliche Finanzierung von Sportanlagen,
- Erwerb öffentlicher städtischer Sportanlagen durch einen privaten Verein oder eine private Institution zu einem niedrigen Preis,
- Vermietung von Sportanlagen durch öffentliche Stellen zu niedrigen Preisen,
- Übernahme der Bau- oder Renovierungskosten für Sportanlagen seitens der örtlichen Gemeinde,
- Öffentliche Baumaßnahmen in privaten Sportanlagen,
- Öffentlicher Erwerb von Werbeflächen in Sportanlagen,

- Verkauf oder Schenkung von Grundstücken oder Tausch von Grundstücken für Sportanlagen.

Der Sport ist für das Wohlbefinden der europäischen Gesellschaft wesentlich. Die große Mehrheit sportlicher Aktivitäten findet innerhalb von Strukturen ohne Gewinnzweck statt, von denen viele von öffentlicher Unterstützung abhängig sind, um allen Bürgern in einer von Diskriminierung freien Umgebung Zugang zu sportlichen Aktivitäten zu ermöglichen. Das Hauptproblem für einige Mitgliedsstaaten liegt in der Frage, wie ein nachhaltigeres Finanzierungsmodell zur öffentlichen Unterstützung von Sportorganisationen erreicht werden soll.

Im Mai 2006 hat die Kommission ein Expertentreffen mit Vertretern der Mitgliedsstaaten durchgeführt, um die Wichtigkeit der öffentlichen Unterstützung für Sportorganisationen ohne Gewinnzweck zu untersuchen, deren Funktionsfähigkeit zu einem großen Teil von ehrenamtlicher Tätigkeit abhängt. Das Ergebnis zeigte, dass die Art der öffentlichen Unterstützung in den Mitgliedsstaaten sehr unterschiedlich ist und auch von einer Sportart zur anderen schwankt.

3.2.2. Beihilfekontrollverfahren

Ziel des Beihilfekontrollverfahrens ist es zu gewährleisten, dass regierungsseitige Maßnahmen Wettbewerb und innergemeinschaftlichen Handel nicht verzerren. Diesbezüglich werden staatliche Beihilfen als ein Vorteil irgendeiner Art definiert, der von nationalen Behörden selektiv an Unternehmen vergeben wird. Aus diesem Grunde fallen Subventionen, die Einzelpersonen gewährt werden, oder allgemeine Maßnahmen, die allen Unternehmen offen stehen, nicht unter Artikel 87 des EU-Vertrages und stellen keine staatliche Beihilfen dar.

Der EU-Vertrag enthält ein allgemeines Verbot staatlicher Beihilfen. Unter bestimmten Voraussetzungen jedoch sind regierungsseitige Maßnahmen erforderlich, um eine gut funktionierende und ausgewogene Wirtschaft zu gewährleisten. Aus diesem Grunde lässt der Vertrag Platz für einige Politikziele, mit denen staatliche Beihilfen als vereinbar angesehen werden können.

Beihilfekontrollverfahren im Bereich des Sports

Bislang gibt es sehr wenige Beschlüsse, in denen die Kommission Artikel 87 des EU-Vertrags auf den Sport angewandt hat. Öffentliche Unterstützungsmaßnahmen im Sport finanzieren im Allgemeinen entweder Infrastruktur, Aktivitäten oder einzelne Sportvereine.

Unter bestimmten Voraussetzungen stellt die öffentliche Finanzierung im Zusammenhang mit dem Bau von Infrastruktur für den Sport keine staatliche Beihilfe dar.⁷³

73 In einem Schreiben der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission an Deutschland sind einige Grundprinzipien hinsichtlich der staatlichen Finanzierung des Fußballstadions von Hannover dargelegt worden. Es kann argumentiert werden, dass Hilfen für den Bau von Stadien oder anderer anderer Infrastruktur für den Sport keine Beihilfe darstellen, wenn sie folgende Kriterien erfüllen: (1) Es ist allgemein unwahrscheinlich, dass die betreffende Infrastruktur vom Markt bereitgestellt wird, weil sie nicht wirtschaftlich ist; (2) sie eignet sich nicht, eine spezielle Verwendung zu begünstigen: d.h. die Einrichtung stellt Möglichkeiten für unterschiedliche Arten von Aktivitäten und Nutzern bereit und wird zu angemessenen marktbasieren Preisen vermietet; (3) es handelt sich um eine Einrichtung, die erforderlich ist, um eine Dienstleistung zu erbringen, die in den Rahmen der Verantwortung der Behörden gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit fällt.

Öffentliche Subventionen für Profivereine können allerdings Probleme bezüglich der Vereinbarkeit mit den EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen aufwerfen, da Profivereine sich wirtschaftlich betätigen und somit als Unternehmen im Rahmen der EU-Wettbewerbsregeln betrachtet werden.

Die Independent European Sport Review liefert der EU einige Empfehlungen im Bereich der staatlichen Beihilfen. Insbesondere fordert sie die Kommission auf, bestimmte Kategorien der staatlichen Beihilfen von der allgemeinen Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auszunehmen. Eine generelle Ausnahme aus den Vorschriften für staatliche Beihilfen würde dem Vertrag widersprechen, unter den alle gewerblichen Unternehmen unter Anwendung von Artikel 87(1) EG fallen. Eine Gruppenfreistellungsregelung, die unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen staatliche Beihilfemaßnahmen aus der Verpflichtung der Notifizierung bei der Kommission ausnimmt, ist gegenwärtig nicht möglich. Der Rat hat der Kommission nicht genehmigt, eine Regelung für eine derartige Gruppenfreistellung im Bereich des Sports anzunehmen. Außerdem ist eine Gruppenfreistellung nur in einem Bereich möglich, in dem die Kommission und die Mitgliedsstaaten über bestehende Praxis und ständige Rechtsprechung gute Erfahrungen gemacht haben. Im Bereich des Sports ist dies bislang nicht der Fall. Aus diesem Grunde erwägt die Kommission auch, dass die Annahme von Leitlinien zu staatlichen Beihilfen und Sport zu diesem Zeitpunkt verfrüht wäre.

Die Gewährung staatlicher Beihilfen für Unternehmen ist grundsätzlich verboten, aber die Vorschriften für staatliche Beihilfen sehen einige Ausnahmen vor. Diese besagen, dass diverse Arten von Unterstützungsmaßnahmen, die von Mitgliedsstaaten für ihren Sportsektor gewährt werden, zwar staatliche Beihilfen im Sinne des EG-Rechts sind, aber unter bestimmten Voraussetzungen vereinbar sind. Dies ist vor allem der Fall, wenn sie in den Bereich bestehender Gruppenfreistellungen fallen, die für alle Wirtschaftsbereiche gelten, z.B.:

- "De minimis"-Beihilfe: Beihilfe bis 200.000 EUR, die über 3 Wirtschaftsjahre an eine einzelne Unternehmung geleistet wird.
- Rettungs- und Restrukturierungsbeihilfe: Beihilfe für Vereine, die unter finanziellen Schwierigkeiten leiden, sofern diese Beihilfe zeitlich begrenzt ist, ein Restrukturierungsplan auf sie folgt und sie innerhalb von 12 Monaten nach Zahlung rückerstattet wird.
- Beihilfe für KME: unter bestimmten Voraussetzungen kann die Beihilfe zu Investitionen seitens kleiner und mittlerer Unternehmen als vereinbar angesehen werden.
- Bildungshilfe: Staatliche Unterstützung für die Ausbildung junger Athleten ist im Allgemeinen mit EU-Recht vereinbar, wenn sie die in der Gruppenfreistellungsverordnung zu Ausbildungshilfe dargelegten Voraussetzungen erfüllt. Wenn sie jedoch unter die Zuständigkeit des Staates im Bereich der Ausbildung fallen, finden die Vorschriften zu staatlichen Beihilfen keine Anwendung.

Amateursportvereine

Im Bereich des Sports besteht in den meisten europäischen Ländern die Tradition, dass örtliche Sportvereine auf örtlicher Ebene (meist von den Gemeinden) öffentliche Beihilfen erhalten. Die sportlichen, sozialen, kulturellen und Freizeitdimensionen der

Amateursportvereine sind für die Behörden der meisten Mitgliedsstaaten wichtig, die sich dessen bewusst sind, dass der Sport bei der Förderung von Integration und Gesundheit eine wichtige Rolle spielt. Viele kleine Vereine benötigen möglicherweise eine öffentliche Finanzierung, um effizient funktionieren zu können. Angesichts der Tatsache, dass Amateurevereine im Allgemeinen nicht als Unternehmen im Sinne des Artikels 87(1) EG angesehen werden, da sie keine wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben, fallen Subventionen, die diesen Organisationen gewährt werden, grundsätzlich nicht unter die Vorschriften für staatliche Beihilfen.

Profisportvereine

Da Profisportvereine wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgehen, gibt es keine überzeugenden Argumente, warum sie von den Vorschriften für staatliche Beihilfen ausgenommen werden sollen.

Die Notwendigkeit, eine Wettbewerbsneutralität unter Spielern, Vereinen und Wettbewerben zu gewährleisten, sowie eine Ergebnisoffenheit zu gewährleisten, kann am wirkungsvollsten durch Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen sichergestellt werden. Diese müssen ein einheitliches Aktionsfeld einrichten und gewährleisten, dass Staaten oder Gemeinden, die bereitwillig ihren Vereinen Subventionen geben möchten oder können, dadurch den fairen Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

3.2.3. Besteuerung sportlicher Aktivitäten

Im Bereich der indirekten Besteuerung sieht Artikel 93 des EU-Vertrags die Annahme von Bestimmungen für die Harmonisierung der Vorschriften der Mitgliedsstaaten vor, und ein großer Teil des abgeleiteten Rechts ist in diesem Bereich verabschiedet worden. Die aktuellen gemeinschaftlichen MWSt-Vorschriften befinden sich in der Richtlinie 2006/112 EG des Rates⁷⁴ (nachfolgend als "MWSt-Richtlinie" bezeichnet). Am 1. Januar 2007 wurde die Sechste MWSt-Richtlinie⁷⁵ durch diese neue Richtlinie ersetzt, die den Text ohne Änderung der bestehenden Gesetzgebung kodifiziert. Diese Vorschriften sollen gewährleisten, dass die Umsetzung der MWSt-Gesetzgebung in den Mitgliedsstaaten den Wettbewerb nicht verzerrt und die Freizügigkeit von Waren und Dienstleistungen nicht behindert wird. Das gemeinsame System sollte, wenngleich Steuersätze und Ausnahmen nicht vollständig harmonisiert sind, zu einer Wettbewerbsneutralität führen, damit ähnliche Waren und Dienstleistungen auf dem Territorium der einzelnen Mitgliedsstaaten mit den gleichen Steuern belegt sind.

Die folgenden Bestimmungen sind für den Sport von Wichtigkeit:

- Gemäß Artikel 132 der MWSt-Richtlinie sind MWSt-Ausnahmen für bestimmte Tätigkeiten von öffentlichem Interesse möglich. Diese Kategorie umfasst:

74 Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem - ABl. L 347, 11.12.2006, S.1.

75 Sechste Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Umsatzsteuer - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage. (77/388/EWG)

- (m) bestimmte, in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnzweck für Personen erbringen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben⁷⁶;
- (o) Dienstleistungen und Lieferungen von Gütern bei Veranstaltungen durch Einrichtungen, deren Aktivitäten nach den Bestimmungen des Buchstaben m befreit sind, wenn die Veranstaltungen dazu bestimmt sind, den Einrichtungen eine finanzielle Unterstützung zu bringen und ausschließlich zu ihrem Nutzen durchgeführt werden, vorausgesetzt u.a., dass diese Befreiung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung zu Ungunsten der der Mehrwertsteuer unterliegenden gewerblichen Unternehmen führt. Für die Zwecke von Buchstabe o, können die Mitgliedsstaaten alle erforderlichen Beschränkungen, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der Veranstaltungen und der Höhe der für eine Steuerbefreiung in Frage kommenden Einnahmen vorsehen.
- Mitgliedsstaaten können die Tätigkeiten von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die nach Artikel 132 von der Mehrwertsteuer befreit sind, als Tätigkeiten behandeln, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. In diesem Fall werden solche Tätigkeiten als Tätigkeiten "außerhalb der Zuständigkeit der Mehrwertsteuer" angesehen, d.h. sie sind ebenfalls nicht mehrwertsteuerpflichtig.
- Gemäß Artikel 98 können die Mitgliedsstaaten entweder einen oder zwei ermäßigte Steuersätze anwenden, die mindestens 5% betragen müssen und nur auf die Lieferungen von Gütern oder Dienstleistungen anwendbar sind, die in Anhang III der MWSt-Richtlinie genannten werden. Während der Normalsatz für die MWSt in allen Mitgliedsstaaten mindestens 15% betragen muss, sieht Anhang III ermäßigte MWSt-Sätze für "Eintrittsberechtigung für Sportveranstaltungen" und "Überlassung von Sportanlagen" vor.

Die Anwendung der reduzierten Mehrwertsteuersätze seitens der Mitgliedsstaaten im Bereich des Sports erfolgt aufgrund unterschiedlicher Auslegungen des "Geltungsbereichs" des ermäßigten Steuersatzes nicht immer gemäß den Vorschriften der Gemeinschaft. Angesichts der unterschiedlichen MWSt-Sätze, die in den Mitgliedsstaaten für "Eintrittsberechtigung für Sportveranstaltungen" angewandt werden, stellt sich die Frage, ob einem Mitgliedsstaat genehmigt werden soll, keine MWSt-Rechnungen für eine bestimmte Sportveranstaltung (z.B. Weltcup, Olympische Spiele) zu verlangen, ein regelmäßig wiederkehrendes Problem dar.⁷⁷

Die Kommission betrachtet gegenwärtig die MWSt-Vorschriften für leitende Körperschaften öffentlichen Rechts und Ausnahmen für bestimmte Tätigkeiten in öffentlichem Interesse unter dem Gesichtspunkt der Modernisierung dieser Regeln, um eine konsistentere EU-weite Herangehensweise zu erreichen, Marktverzerrungen zu vermeiden und aktuelle Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Die Rationalisierung der Vorschriften und Abweichungen hinsichtlich der Anwendung ermäßigter Mehrwertsteuersätze auf bestimmte, in der Richtlinie 2006/112/EG genannte Sektoren wird ebenfalls in Betracht gezogen. Dieses Verfahren kann sich auf die

⁷⁶ Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen sind von der Steuerbefreiung [...] unter (m) ausgeschlossen, wenn sie für die Umsätze, für die die Steuerbefreiung gewährt wird, nicht unerlässlich sind, und wenn sie im Wesentlichen dazu bestimmt sind, der Einrichtung zusätzliche Einnahmen durch Umsätze zu verschaffen, die in unmittelbarem Wettbewerb mit Umsätzen von der Mehrwertsteuer unterliegenden gewerblichen Unternehmen bewirkt werden.

⁷⁷ Rapport Coopers&Lybrand: L'impact des activités de l'Union Européenne sur le sport, septembre 1995.

Sondersteuersätze auswirken, die die Mitgliedsstaaten berechtigt sind, in den Bereichen "Eintrittsberechtigung zu Sportveranstaltungen" und "Überlassung von Sportanlagen" anwenden dürfen.

In Ermangelung einer Harmonisierung bleibt die direkte Besteuerung im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedsstaaten. Dies führt dazu, dass unterschiedliche nationale Steuerrechte sich hinsichtlich der Besteuerung von Vereinen und Spielern auf den Sport auswirken. Unterschiedliches nationales Steuerrecht kann zu Abweichungen führen z.B. bei Arbeitskosten für Sportvereine, was ein Ungleichgewicht zwischen den Vereinen in den verschiedenen Mitgliedsstaaten zur Folge hat.

Das Einkommen der Sportlerinnen und Sportler, die ihre Tätigkeiten in einem anderen Staat als dem ausüben, in dem sie wohnen, wird in dem Staat besteuert, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird (Art. 17. des OECD Model Tax Convention on Income and Capital). Das geplante Verfahren für Quellensteuer kann einige Schwierigkeiten in der Praxis bei Rückerstattung überzahlter Steuern führen, besonders wenn die Sportlerin bzw. der Sportler in verschiedenen Ländern aktiv war.⁷⁸ Im "Gerritse"-Urteil⁷⁹ zur Anwendbarkeit unterschiedlicher Steuersätze hinsichtlich des Einkommens Gebietsfremder und Ansässiger hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) geäußert, dass eine höhere Besteuerung gebietsfremder Künstler und Sportler nicht mit den Artikeln 49 und 50 EG vereinbar war.

3.2.4. *Sponsoring*

Die große Mehrheit der Sponsoring-Verträge in Europa ist im Bereich des Sports zu finden. Im Jahre 2005, gingen 91% der Sponsoring-Investitionen in den Sport, was einer Zahl von ca. \$7-8 Milliarden entspricht, im Vergleich zu nur 1%, die für Kultur investiert werden.⁸⁰ Sport-Sponsoring ist eine kostengünstige Form der Werbung, die favorisierte Zielgruppen leicht erreichen kann⁸¹. Hierzu zählt auch die Abdeckung durch das Fernsehen.

Aus Sicht des Sports stellt das Sponsoring einen beträchtlichen Beitrag zu vielen sportlichen Tätigkeiten dar und ist eine wichtige Einkommensquelle für die Inhaber von Sportrechten (Verbände, Vereine, Mannschaften oder einzelne Sportler).⁸² Aus diesem Grund spielt es eine wichtige Rolle bei der Entwicklung des Sports. Auch das Event-Sponsoring ist wichtig. Veranstaltungen wie die FIFA-Weltmeisterschaft 2006, die Europameisterschaft 2008 oder die Olympischen Spiele 2012 bieten zahlreiche Möglichkeiten für lukrative Sponsoring-Verträge zur Vermarktung von Marken und zur Geschäftsentwicklung.

Kommerzielles Sport-Sponsoring ist besonders im Berufssport ausschlaggebend, allerdings ist das Sponsoring auch im Breitensport aufgrund seiner unterstützenden Rolle für die Entwicklung von örtlichen oder Amateursportstrukturen wichtig. Er kann speziell für die lokale Geschäftswelt interessant sein.

78 Siehe Urteile des EGH vom 03.10.2006, C-290/04, "Scorpio" und vom 15.02.2007, C-345/04, "Centro Equestre".

79 C-234/01 vom 12. Juni 2003.

80 European Sponsoring Association (ESA): Zahlen basieren auf "The World Sponsorship Monitor" (TWSM). Konkrete Gesamtzahlen zum Sport-Sponsoring sind nur schwer erhältlich, teilweise, weil jeder Sponsor über seine eigenen verfügt und diese nicht unbedingt veröffentlichen möchte.

81 Beispielsweise sind junge Männer sowohl die begeistertsten Sportfans als auch die stärksten Trinker.

82 Aus Sicht des Sports ist es wichtig, Sponsoring durch Fernsehen, Radio oder Medien von anderen Sponsoringarten, z.B. Event-Sponsoring zu unterscheiden. Im ersten Fall geht das Geld in das Medium, während es im zweiten Fall in den Sport/die Veranstaltung geht.

In seinen Anschlussmaßnahmen zum Grünbuch über kommerzielle Kommunikation im Binnenmarkt⁸³ hat die Kommission das Sponsoring als einen der vorrangigen Bereiche festgestellt, für die eine Expertengruppe Probleme untersuchen soll, die aus grenzüberschreitender kommerzieller Kommunikation und den Zielen, Stufen und Hilfsmitteln für den Schutz von Zielen öffentlichen Interesses für unterschiedliche nationale diesbezügliche Vorschriften entstehen. Was das Sponsoring betrifft, haben die Kommission und die Expertengruppe, die aus zwei von jedem Mitgliedsstaat entsandten Vertretern besteht, folgende Probleme untersucht: Unterschiedliche nationale Vorschriften zu Sponsoringdienstleistungen im Zusammenhang mit bestimmten Produkten, unterschiedliche Definitionen von Sponsoring und Schirmherrschaft in nationalen Vorschriften, wodurch die Entwicklung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen in diesem Bereich eingeschränkt wird, sowie unterschiedliche nationale Vorschriften zum TV-Sponsoring, soweit es Aspekte betrifft, die nicht unter die Richtlinie 89/552 EWG in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG oder die Arbeit ihres Kontaktausschusses fallen. Kommission und Expertengruppe folgerten, dass es in diesem Bereich keinen Bedarf für eine Harmonisierung gibt.

Aus "ethischer" oder gesellschaftlicher Sicht muss das Sport-Sponsoring in Verbindung mit politischen Überlegungen gesehen werden, die die Öffentlichkeit oder den Verbraucher schützen möchten. Im Bereich der öffentlichen Gesundheit gelten in den Mitgliedsstaaten unterschiedliche Gesetze und Strategien, die Tabak, Alkohol oder Fastfood von anderen Waren, die auf ihrem Staatsgebiet gehandelt werden, getrennt betrachten und sich auch auf Werbung und Sponsoring beziehen. Einige dieser Bereiche sind auf EU-Ebene geregelt worden oder werden dort gegenwärtig behandelt.

Hinsichtlich der Tatsache, dass die große Mehrheit der Sponsoring-Investitionen in den Sport geht, müssen die wirtschaftlichen Interessen des Sports berücksichtigt werden, wenn neue politische Richtlinien entworfen werden, die sich auf das Sponsoring beziehen. Allerdings müssen diese Interessen mit Fragen der öffentlichen Gesundheit sowie gesellschaftlichen und ethischen Fragen ins Gleichgewicht gebracht werden.

Da unterschiedliche nationale Vorschriften zu Tabakwerbung und -sponsoring zu einem Hindernis für die Freizügigkeit der Waren und Dienstleistungen zwischen den Mitgliedsstaaten geworden waren, die beworben wurden, hat die EU 2003 ein Verbot für Tabakwerbung und -Sponsoring eingeführt⁸⁴, das die Mitgliedsstaaten bis zum 31. Juli 2005 umsetzen mussten, mit einer Verlängerung bis zum 1. Januar 2007 für den Ablauf des Tabaksponsorings auf internationalen Sportveranstaltungen.⁸⁵ Die Richtlinie verbietet die Werbung in Printmedien, im Radio und im Internet und verbietet außerdem Sponsoring der Tabakbranche für grenzüberschreitende Veranstaltungen oder andere Tätigkeiten.⁸⁶ Eines der Ziele der Rahmenkonvention der WHO zur Tabakkontrolle, deren Ratifikation die EU abgeschlossen hat, ist ein weltweites Verbot für Tabakwerbung, Tabakverkaufsförderung und damit verbundenes Sponsoring.

Im Herbst 2006 nahm die Kommission eine Mitteilung an, die eine EU-Strategie zur Unterstützung der Mitgliedsstaaten bei der Verringerung alkoholbedingter Schäden

83 KOM(1998) 121 endg.

84 Als Konsequenz aus diesen politischen und gesetzlichen Umständen wurde der Formel-1-Grand-Prix von Francorchamp, der hauptsächlich von Marlboro gesponsert wurde, aufgrund der belgischen Gesetzgebung zu Tabakwerbung im Jahre 2003 abgesagt.

85 Richtlinie 2003/33/EG vom 26. Mai 2003.

86 Seit den frühen 1990er Jahren ist Tabakwerbung in der EU verboten und wird von der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" (Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989) geregelt.

anordnete.⁸⁷ Die Kommunikation beschreibt Bereiche, in denen die EU die Maßnahmen der Mitgliedsstaaten zur Verringerung alkoholbedingter Schäden unterstützen kann⁸⁸. Hierzu zählt u.a. der Bereich "verantwortungsvolle Werbe- und Verkaufstätigkeiten". Ziel ist hier, Maßnahmen der EU und von nationalen/lokalen Regierungen zu unterstützen, um eine verantwortungslose Vermarktung alkoholischer Getränke zu verhindern. Hierdurch soll die Durchsetzung aktueller Vorschriften, Gesetze und Normen verbessert werden.

Sowohl für die Sponsoren als auch für die Nutzungsberechtigten ist das Thema des Ambush Marketing von wachsender Bedeutung. Auch wenn es in den meisten Ländern keine Definition für den Begriff des "Ambush Marketing" gibt, kann dies in seiner weitesten Bedeutung jede Art von Marketingtätigkeit umfassen, die von einer Unternehmung im Umfeld eines Eigentumsrechts gemacht wird, die kein Sponsor ist. Dabei versucht diese Unternehmung, einen wirtschaftlichen Vorteil daraus zu ziehen, dass sie mit diesem Eigentumsrecht in Verbindung gebracht wird. Es gibt wenig Gesetze im Bereich des Ambush Marketing. Da, wo Schutz angeboten wird, ist dieser über die Rechtsprechung als Ergänzung entwickelt worden zur Anwendbarkeit von Vorschriften über Rechte an geistigem Eigentum, unfairem Wettbewerb sowie in geringerem Maße zu Werbung und Kundenschutz. Allgemein gesagt erhält man den wirkungsvollsten Schutz gegen Ambush-Marketing-Taktiken, die in dem Stadion angewandt werden, in dem eine Sportveranstaltung stattfindet, indem man einen sorgfältig verfassten Vertrag zwischen Sponsor und Veranstalter abschließt. Allerdings ist es viel schwieriger, einen Schutz gegen derartige Vorgehensweisen außerhalb des tatsächlichen Ortes zu erreichen, der sich im Einfluss des Veranstalters befindet.

Seitens der Veranstalter wächst der Druck auf die Regierungen, spezifische Gesetze gegen Ambush Marketing zu erlassen, da diese ihre Veranstaltungen und vertraglichen Vereinbarungen mit den Sponsoren schützen möchten.⁸⁹ So hat beispielsweise Portugal vor der Europäischen Fußballmeisterschaft 2004 es zu einer strafbaren Handlung erklärt, aus der Verbindung zu bestimmten festgelegten Veranstaltungen einen Verkaufsförderungsvorteil für eine Marke zu ziehen. Jedes Binnenmarkt-Problem im Zusammenhang mit Sponsoring sollte im Rahmen der Politik der Kommission bezüglich kommerzieller Kommunikation angegangen werden.

3.2.5. *Schutz von Rechten an geistigem Eigentum im Zusammenhang mit Sport*

Der Schutz von Rechten an geistigem Eigentum im Zusammenhang mit Sport ist durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs geregelt worden.

Markenzeichen können aus allen Zeichen bestehen, die graphisch dargestellt werden können. Dies kann ein Wort, Logo oder ein Farbschema sein, das Waren und Dienstleistungen zugeordnet wird. Die Zeichen müssen die Waren und Dienstleistungen einer Unternehmung von denen anderer Unternehmungen unterscheiden können. Ein mit einem Markenzeichen versehenes Produkt informiert den Käufer über die Herkunft des Produktes und unterscheidet es somit deutlich von anderen Produkten. Auf EU-Ebene wird das Markenrecht von zwei Instrumenten geregelt: Richtlinie 89/104/EWG über die Angleichung der Gesetze über

87 KOM(2006) 625 endg. vom 24. Oktober 2006.

88 Diese Kommunikation behandelt nicht die Frage des Vertriebs (z.B. Verkaufsverbot) - die vertretbarerweise ein effizientes Instrument wäre, um alkoholbedingte Schäden zu bekämpfen.

89 Diese gehen über den traditionellen Schutz hinaus, der ausgeht von Markenrecht, unfairem Wettbewerb/Markentäuschung, Copyright, Wettbewerbsrecht, Menschenrecht sowie allgemeinen Geschäftsbedingungen für Eintrittskarten.

Markenrecht in der EU⁹⁰, die danach strebt, die Bedingungen für die Registrierung eines nationalen Markenzeichens hinsichtlich Waren oder Dienstleistungen zu harmonisieren und Verordnung 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke. Im Zusammenhang mit dem Sport werden Markenzeichen intensiv in der Sportbranche genutzt, um Sportmarken zu schützen, aber auch andere Akteure im Sport nutzen sie. Das Gericht hat seine Interpretation der Markenzeichen-Richtlinie in Fällen geäußert, in die Vereine oder Sportartikelhersteller einbezogen waren.⁹¹ In der Rechtssache *"Arsenal Football Club gegen Reed"*⁹² zum Thema der Exklusivrechte eines Eigentümers an einem Markenzeichen war das Gericht der Ansicht, dass die nicht autorisierte Verwendung des Zeichens "Arsenal" auf Schals derart ist, dass sie den Eindruck vermitteln soll, es gebe im Rahmen des Handels eine tatsächliche Verbindung zwischen den betreffenden Waren und dem Inhaber des Markenzeichens. Die Verwendung eines mit dem fraglichen Markenzeichen identischen Zeichens ermöglicht es, den Herkunftsnachweis zu gefährden. Dies ist folglich eine Art der Verwendung, die der Inhaber des Markenzeichens gemäß Richtlinie 89/104/EWG verhindern möchte. Die Entscheidungen des EuGH sind in soweit für den Sport von Wichtigkeit als sie die Inhaber von Markenzeichen schützen und die Frage klären, ob ein Zeichen als Markenzeichen oder als Zeichen der Unterstützung verwendet werden. Darüber hinaus kann die Rolle, die große Sportverbände und das IOC bei der Festlegung von Leitlinien für Verfahren zur Festlegung von Markenzeichen und Designs von Sportprodukten spielen, im Bereich der Markenzeichen ein Problem für Sportartikelhersteller sein.⁹³

Im Bereich von Copyright und diesbezüglichen Rechten ist hauptsächlich die Datenbankrichtlinie von 1996⁹⁴ für den Sport relevant, da diese sich auf Sportinformationen wie Spielpläne (Verzeichnisse von Spielen und Daten) beziehen, die sich im Besitz der Ligen befinden und von Unternehmen genutzt werden, die Sportwetten durchführen. Diese Richtlinie wurde vom EuGH in vier Urteilen vom 9. November 2004 in Fällen interpretiert, die sich auf die Inhaber der Sportdatenbanken FM und BHB bezogen. Hinsichtlich der Nutzung von Datenbanken (Spielpläne und Daten zu Pferderennen) durch Wettdienste war das Gericht in diesen Fällen der Ansicht, dass die Rechteinhaber keinen Schutz nach der Datenbankrichtlinie einfordern können.

Fälschung und Produktpiraterie im Zusammenhang mit Sport⁹⁵ sind zu einem internationalen Phänomen mit beträchtlichen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen geworden. Fälschungstätigkeiten während großer Sportveranstaltungen stellen eine wirkliche Herausforderung dar und können wirtschaftliche Auswirkungen für die Sportrechteinhaber haben. Die Sportartikelbranchen sind besonders durch den steigenden Kauf gefälschter Waren über das Internet betroffen.

90 Die Kodifizierung dieser Richtlinie zur Durchführung im Anschluss zu einer Kommunikation der Kommission ist gegenwärtig in der Entwicklung: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Kodifizierte Fassung) KOM/2006/0812 endg.

91 Rechtssachen C-425/98 vom 22. Juni 2000, C-251/95 vom 11. November 1997, Rechtssache C-408/01 vom 23. Oktober 2003.

92 Rechtssache C-206/01 vom 2. November 2002.

93 Die Branche befürchtet besonders hohe Kosten, die aufgewendet werden müssen, um darzulegen, dass die vorgegebenen Anforderungen erfüllt werden. So sind die Hersteller beispielsweise gezwungen, das Logo eines Sportverbandes auf Sportprodukte (z.B. Bälle) aufzubringen, müssen aber Lizenzgebühren an diesen Sportverband zahlen. Auch können Designelemente von einem leitenden Sportgremium für ein hochrangiges Turnier verboten werden, weil sie dem Logo eines Herstellers oder einem anderen IPR zu stark ähneln, die eingetragene Marken sind.

94 Datenbankrichtlinie 96/6/EG.

95 Fälschung heißt, "etwas mit Täuschungsabsicht so zu produzieren, dass es etwas anderes nachahmt". Piraterie heißt "etwas illegaler Weise zu kopieren, das bereits existiert".

Der Schutz und die Durchsetzung von Rechten an geistigem Eigentum ist für die Sportrechteinhaber ein wichtiges Thema, wenngleich der Sportsektor sich in dieser Hinsicht kaum von anderen Geschäftsbereichen unterscheidet und sich ähnlichen Problemen gegenüberstellt.

Bestehende Kooperationsnetzwerke mit der Kommission zur Bekämpfung von Fälschungen während großer Sportveranstaltungen (z.B. Übergabe von Informationen an die Zollbehörden, um diesen während der Fußballeuropameisterschaft bei der Unterscheidung zwischen echten und gefälschten Gegenständen zu helfen) könnten weiter entwickelt werden.

3.3. Sport als Instrument zur regionalen Entwicklung

Wenngleich sein Potential je nach örtlichen Gegebenheiten schwankt, kann der Sport ein Instrument sein für die örtliche und regionale Entwicklung, für die Wiederbelebung städtischer Gebiete oder in einigen Fällen für die Entwicklung ländlichen Raums (Natursportarten). Zwischen Sport und Tourismus können Synergieeffekte erreicht werden, und der Sport kann die Erweiterung einer kollektiven Infrastruktur (z.B. Transportnetzwerke) und das Aufkommen neuer Mechanismen für deren Finanzierung (z.B. Public-Private Partnership) anregen.

Im Rechtsrahmen und den Leitlinien für die Kohäsionspolitik der EU für den Zeitraum 2007 bis 2013 wird kein Bezug auf den Sport genommen. Dennoch sind sportbezogene Projekte in der Vergangenheit von den Strukturfonds⁹⁶ mitfinanziert worden - dies beruhte auf anderen Zielen wie Förderung des Tourismus, Wiederbelebung städtischer Gebiete, wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit oder interregionale Zusammenarbeit.

Regionale politische Instrumente können bei der Vorbereitung und Sicherung der Nachhaltigkeit bestimmter großer Sportveranstaltungen ebenfalls eine Rolle spielen. Sie wurden beispielsweise verwendet, um Investitionen in die Transportinfrastruktur im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen in Athen 2004⁹⁷ mitzufinanzieren, wenngleich sie nicht zur Finanzierung von Sportanlagen dienten, sondern eher zur generellen Verbesserung der Erreichbarkeit beitrugen und so besondere Vorteile in Zusammenhang mit den Veranstaltungen brachten.

3.4. Kartellrecht

Die wirtschaftliche Wichtigkeit des Sports ist in den vergangenen Jahren dramatisch gewachsen und wächst weiterhin. Dies führte dazu, dass die Kommission eine steigende Zahl von Fällen im Bereich des Kartellrechts im Zusammenhang mit dem Sportsektor behandeln musste und diese Fälle entweder mit Beschlüssen oder informell gelöst hat.

Die wesentlichen Bestimmungen des EU-Vertrages sind:

- Artikel 81, der bis auf einige eng definierte Ausnahmen Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen verbietet, welche den Handel zwischen

⁹⁶ Beispiele für Sportprojekte, die von den Strukturfonds mitfinanziert wurden, sind die Projekte SportUrban (siehe: <http://www.sporturban.org>) und Sports Pulse (siehe: <http://www.sportpulse.org/>).

⁹⁷ http://ec.europa.eu/regional_policy/themes/olympic/pages/focus_en.htm

Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes verhindern, einschränken oder verfälschen; sowie

- Artikel 82, der die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Gemeinsamen Markt durch ein oder mehrere Unternehmen verbietet.

Seit langem ist bereits durch die Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte und die Entscheidungspraxis der Kommission festgelegt, dass Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Sport unter EG-Recht fallen. Hierzu zählen auch EU-Wettbewerbsvorschriften und Binnenmarktfreiheiten. Dies wurde in der jüngeren Vergangenheit speziell hinsichtlich der Kartellrechtsvorschriften, Artikel 81 und 82 des EU-Vertrages, durch die *Meca Medina*-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) bestätigt.⁹⁸ Dieses Urteil ist von höchster Wichtigkeit für die Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts auf den Sportsektor, da der EuGH in diesem Fall erstmalig ein Urteil zur Anwendung der Artikel 81 und 82 auf organisatorische Sportvorschriften gesprochen hat.⁹⁹ In zurückliegenden Urteilen wurden die Fälle ausschließlich auf Grundlage anderer Bestimmungen des EU-Vertrages, vor allem denen zur Freizügigkeit von Arbeitern und zu freiem Dienstleistungsverkehr, entschieden. Das Vorhandensein einer verbindlichen Auslegung der Kartellrechtsbestimmungen des Vertrages im Zusammenhang mit organisatorischen Sportvorschriften durch den EuGH stellt einen beträchtlichen Beitrag zur Rechtssicherheit in diesem Bereich dar.

a) Die Anwendbarkeit des EU-Kartellrechts auf organisatorische Sportvorschriften und die Besonderheit des Sports

Die Gemeinschaftsgerichte und die Kommission haben die besonderen Merkmale des Sports eindeutig berücksichtigt und ihn von anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten unterschieden, die häufig als "die Besonderheit des Sports" bezeichnet werden. Wenngleich ein derartiges rechtliches Konzept von den Gemeinschaftsgerichten nicht entwickelt oder formell festgestellt worden ist, ist doch offensichtlich geworden, dass die folgenden deutlichen Merkmale relevant sein können, wenn die Vereinbarkeit organisatorischer Sportvorschriften mit Gemeinschaftsrecht festgestellt wird:

- Sportveranstaltungen sind das Ergebnis eines Wettbewerbs zwischen einigen Vereinen/Mannschaften oder mindestens zwei Athleten. Diese **gegenseitige Abhängigkeit im Wettstreit stehender Gegner** ist ein besonderes Merkmal des Sports, das ihn von anderen Branchen oder Dienstleistungsbereichen unterscheidet.
- Wenn Sportveranstaltungen für den Zuschauer interessant sein sollen, müssen sie eine **Ungewissheit hinsichtlich des Ergebnisses** aufweisen. Daher muss es bei den Wettbewerben einen gewissen Grad an Chancengleichheit geben. Dies unterscheidet den Sportsektor von anderen Branchen oder Dienstleistungsbereichen, in denen der Wettbewerb zwischen Unternehmen dem Zweck der Eliminierung uneffizienter Unternehmen aus dem Markt dient. Sportmannschaften, Vereine und Athleten haben nicht nur ein direktes Interesse daran, dass es andere Mannschaften, Vereine und Athleten gibt, sondern auch an ihrer wirtschaftlichen Existenz als Konkurrenten.

⁹⁸ Rechtssache C-519/04P, *Meca-Medina vs. Kommission*, Slg. 2006, I-6991.

⁹⁹ Das Urteil des EuG in der Rechtssache T-193/02, *Piau vs. Kommission*, Slg. 2005 II-209 (aufrecht erhalten vom EGH in der Rechtssache C-171/05P, Slg. 2006 I-37) bezog sich auf eine Sportregel, die auf eine dem Sport nebengeordnete Tätigkeit (Fußballagenten) angenommen wurde und sich nicht auf die sportliche Tätigkeit selbst (Fußball) bezog.

- Der organisatorische Grad des Sports in Europa zeichnet sich durch eine monopolistische **Pyramidenstruktur** aus. Traditionell gibt es pro Sportart und Mitgliedsstaat einen einzigen nationalen Sportverband, der unter dem Dach eines einzigen europäischen Verbandes und eines einzigen weltweiten Verbandes agiert. Die Pyramidenstruktur ist das Ergebnis der Tatsache, dass die Organisation nationaler Meisterschaften und die Auswahl von nationalen Sportlern und Nationalmannschaften für internationale Wettbewerbe häufig das Vorhandensein eines Dachverbandes erfordert. Die Gemeinschaftsgerichte und die Kommission haben beide anerkannt, dass die Freiheit der internen Organisation von Sportverbänden von Wichtigkeit ist.
- Der Sport erfüllt wichtige **Funktionen hinsichtlich Erziehung, öffentlicher Gesundheit, Sozialem, Kultur und Erholung**. Die Bewahrung einiger dieser wesentlichen sozialen und kulturellen Vorteile des Sports, die dazu beitragen, die Entwicklung von Produktion und Wirtschaft anzuregen, wird durch Regelungen gestützt, die für eine Einnahmenumverteilung von der Ebene des Berufssports zum Amateursport sorgen (Solidaritätsprinzip).

Kontroverse Diskussionen aus der Vergangenheit haben die Anerkennung dieser einzigartigen Merkmale des Sports niemals in Frage gestellt. Vielmehr konzentrierten sie sich auf die Frage der genauen Auswirkung der Besonderheit des Sports auf die Anwendung von EU-Recht. Manche argumentierten, dass sogenannte "rein sportbezogene Regeln" automatisch aus dem Bereich des EU-Kartellrechts fallen und per Definition nicht gegen diese Bestimmungen verstoßen können.

Der EuGH hat diese Herangehensweise im *Meca Medina*-Fall einstimmig abgelehnt und die Qualifikation einer Regel als "rein sportbezogen" für nicht ausreichend angesehen, um den Athleten oder den Sportverband, der die fragliche Regel anwendet, aus dem Geltungsbereich der EU-Wettbewerbsvorschriften auszunehmen. Das Gericht bestand hingegen darauf, dass, wenn eine sportliche Aktivität eine Wirtschaftstätigkeit darstellt und somit unter den EU-Vertrag fällt, die Bedingungen für dessen Anwendung dann den Bestimmungen unterliegen, die sich aus den diversen Bestimmungen des Vertrages einschließlich der Wettbewerbsregeln ergeben. Das Gericht äußerte die Notwendigkeit, auf einer fallweisen Grundlage und unabhängig von der Natur der Regel zu prüfen, ob die besonderen Anforderungen der Artikel 81 EG oder 82 EC erfüllt werden. Es stellte außerdem fest, dass die geltenden Anti-Doping-Regeln aufgrund eines potenziell ungerechtfertigten Ausschlusses von Athleten aus Sportveranstaltungen negative Auswirkungen auf den Wettbewerb haben können.

Vor dem Hintergrund von *Meca-Medina* scheint eine beträchtliche Anzahl organisatorischer Sportvorschriften einer genauen Prüfung gemäß dem Kartellrecht des Vertrages zu unterliegen, nämlich all jene, die die Voraussetzungen für Berufssportler, -mannschaften oder -vereine festlegen, damit diese an sportlichen Aktivitäten als Wirtschaftstätigkeit teilnehmen können.

Der Meilenstein *Meca Medina*-Urteil hat daher zu wesentlich besserer Rechtssicherheit geführt, indem deutlich erklärt wurde, dass es eine Kategorie "rein sportlicher Regeln", die geradewegs aus dem Zuständigkeitsbereich des EU-Wettbewerbsrechts ausgeschlossen sind, nicht gibt.

Dies soll jedoch nicht heißen, dass der EuGH beschlossen hat, die oben angeführten besonderen Eigenheiten des Sports bei der Prüfung der Vereinbarkeit organisatorischer

Sportvorschriften mit dem EU-Wettbewerbsrecht nicht zu berücksichtigen. Vielmehr hat er festgelegt, dass dies nicht geschehen kann, indem man bestimmte Kategorien von Regeln grundsätzlich aus der Anwendung der Wettbewerbsregeln des Vertrages ausnimmt. Dies heißt, dass die Anerkennung der Besonderheit des Sports nicht eine grundsätzliche Nichtanwendbarkeit der EU-Wettbewerbsbestimmungen auf organisatorische Sportvorschriften mit sich führt, sondern dass sie als ein Bestandteil mit rechtsbegründender Wirkung im Zusammenhang mit der Analyse der Übereinstimmung solcher Regeln mit EU-Wettbewerbsrecht eingeschlossen werden muss.

b) Die Methodik für die Anwendung des EU-Kartellrechts auf organisatorische Sportvorschriften

Der zweite Aspekt des *Meca-Medina*-Urteils, das zu größerer Rechtssicherheit beiträgt, ist, abgesehen von der Klärung, unter welchen Voraussetzungen EU-Wettbewerbsrecht auf Sportregeln anwendbar ist, die Einrichtung eines methodischen Rahmens für die Untersuchung der Vereinbarkeit von Sportregeln mit den Artikeln 81 EG und 82 EG.

Der EuGH legte dar, dass nicht jede Sportvorschrift, die auf einem Vertrag von Unternehmen oder auf einem Beschluss eines Verbandes von Unternehmen beruht, der eine Einschränkung der Handlungsfreiheit beinhaltet, durch Artikel 81(1) verboten ist.¹⁰⁰ Bei der Feststellung der Vereinbarkeit dieser Bestimmung muss Folgendes berücksichtigt werden:

- Der **Gesamtkontext**, in dem die Regel angenommen worden ist oder die Entscheidung getroffen wurde oder ihre Auswirkungen erzeugt, und insbesondere ihre **Ziele**; und
- ob die restriktiven Auswirkungen der Verfolgung der Ziele **innewohnen**; und
- diesbezüglich **verhältnismäßig** sind.

Durch die Anwendung dieser Ziele auf die vorliegende Rechtssache, hat der EuGH befunden, dass es das Ziel der angefochtenen Anti-Doping-Regeln war, einen fairen Sportwettbewerb zu gewährleisten mit gleichen Chancen für alle Athleten, als auch den Schutz für die Gesundheit der Athleten, Integrität und Objektivität des Wettbewerbs im Sport sowie ethischen Werten im Sport. Der EuGH sah die von den Anti-Doping-Regeln verursachten Einschränkungen, besonders als Ergebnis der Strafen, als "*mit der Organisation und dem ordnungsgemäßen Ablauf des sportlichen Wettkampfs untrennbar verbunden*" an. Der EuGH hat außerdem eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt, in der mit positivem Ergebnis geprüft wurde, ob die Vorschriften hinsichtlich (i) des Grenzwertes für die fragliche verbotene Substanz und (ii) der Schwere der Strafen auf das Notwendige beschränkt sind.

Dies zeigt, dass die Instrumente des EU-Wettbewerbsrechts ausreichende Flexibilität aufweisen, um die Besonderheit des Sports hinreichend zu berücksichtigen und erklärt, wie die besonderen Merkmale des Sports eine wesentliche Rolle bei der Analyse der Zulässigkeit organisatorischer Sportvorschriften im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts spielen. Da, wo diese Merkmale die Grundlage für ein legitimes Ziel des Sports darstellen, verstößt eine

100 Rechtssache C-519/04P, *Meca-Medina vs. Kommission*, Slg. 2006, I-6991, Abs. 42. Aus demselben Grunde stellt nicht jede Sportregel eine missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Position dar, die eine potenziell negative Auswirkung auf den Wettbewerb hat und von einem Sportverband übernommen wurde, der als Unternehmer in beherrschender Position auf dem Gemeinsamen Markt angesehen wird. Die wesentlichen Bestandteile des Urteils beziehen sich in dieser Hinsicht nur auf Artikel 81(1), weil die Kläger nur eine falsche Anwendung dieser Bestimmung beklagt hatten. Die Logik der vom EGH aufgestellten Methodik scheint auf Artikel 82 übertragbar zu sein.

Regel, die dieses Ziel verfolgt, nicht gegen EU-Wettbewerbsrecht, sofern die in dieser Regel enthaltenen Einschränkungen der Verfolgung dieses Ziels innewohnen und diesbezüglich verhältnismäßig sind.

Die Methodik zur Anwendbarkeit des EG-Kartellrechts, d.h. der Artikel 81 EG und 82 EG auf die von Sportverbänden aufgestellten Regeln wie vom EuGH im *Meca Medina*-Urteil dargelegt einschließlich der Kriterien bezüglich der Merkmale des Sports, kann wie folgt zusammengefasst werden:

Schritt 1. Handelt es sich bei dem Sportverband, der die Regel übernommen hat, um eine "Unternehmung" oder um einen "Verband von Unternehmungen"?

a. Der Sportverband ist eine "Unternehmung" insoweit als er selbst eine "Wirtschaftstätigkeit" ausübt (z.B. Verkauf von Übertragungsrechten).

b. Der Sportverband ist ein "Verband von Unternehmungen", wenn seine Mitglieder eine Wirtschaftstätigkeit ausüben. Diesbezüglich wird die Frage relevant, in welchem Ausmaß der Sport, den die Mitglieder (üblicherweise Vereine/Mannschaften oder Athleten) ausüben, als Wirtschaftstätigkeit angesehen werden kann und in wieweit die Mitglieder eine Wirtschaftstätigkeit ausüben. Bei Fehlen einer "Wirtschaftstätigkeit" finden die Artikel 81 und 82 EG keine Anwendung.

Schritt 2. Handelt es sich bei der fraglichen Regel um eine Wettbewerbseinschränkung im Sinne des Artikels 81(1) EG oder stellt sie eine missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Position gemäß Artikel 82 EG dar?

Dies hängt unter Anwendung der im Wouters-Urteil dargelegten Prinzipien von den folgenden Faktoren ab:

a. dem Gesamtkontext, innerhalb dessen die Regel angenommen wurde oder sich auswirkt, und dessen Zielen;

b) ob die von der Regel verursachten Einschränkungen der Verfolgung der Ziele innewohnen; und

c. ob die Regel vor dem Hintergrund des zu verfolgenden Zieles verhältnismäßig ist.

Schritt 3. Ist der Handel zwischen Mitgliedsstaaten betroffen?

Schritt 4. Erfüllt die Regel die Bedingungen von Artikel 81(3) EG?

Die Bedeutung der einzelnen Schritte dieser Analyse wird im Anhang zum Sport und den EU-Wettbewerbsregeln entwickelt und genauer erläutert.

Es muss unterstrichen werden, dass das *Meca Medina*-Urteil die Möglichkeit einer im Voraus festgelegten Liste von Sportregeln ausschließt, die mit dem EU-Wettbewerbsrecht vereinbar sind oder dagegen verstoßen. Abgesehen davon, dass der EuGH sich weigert, anzuerkennen, dass reine Sportregeln automatisch aus dem Zuständigkeitsbereich der Wettbewerbsregeln des Vertrages fallen oder diese automatisch erfüllen, wird durch die Voraussetzung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung jede allgemeine Kategorisierung verhindert. Dieser Test umfasst

die Notwendigkeit, die einzelnen Merkmale eines jeden Falls zu prüfen. Sogar für die gleiche Art von Regeln (z.B. Lizenzbestimmungen für Sportvereine) können die Voraussetzungen sich von Sportart zu Sportart und von Mitgliedsstaat zu Mitgliedsstaat stark unterscheiden (z.B. je nach im jeweiligen Land geltenden gesetzlichen Verpflichtungen hinsichtlich des Finanzmanagements und der Transparenz kann es sein, dass Lizenzvoraussetzungen bestimmter Art in die Satzung eines Sportverbandes einbezogen werden müssen). In vielen, wenn nicht sogar in den meisten Fällen, kann eine bestimmte Art von Regel in vielerlei Weise formuliert und dargestellt werden. Dies und die Wechselbeziehung zu anderen Regeln, deren Festlegung häufig unabdingbar für die Bewertung der Verhältnismäßigkeit einer bestimmten Regel als Ganzes ist, macht es beinahe unmöglich, die Vereinbarkeit bestimmter Arten von Regeln mit dem EU-Wettbewerbsrecht allgemein zu beurteilen.

Nichtsdestotrotz kann der Korpus der bestehenden Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte hinsichtlich der Anwendung anderer Vertragsbestimmungen als den Wettbewerbsregeln sowie die Entscheidungsfindungspraxis der Kommission hinsichtlich der Artikel 81 EG und 82 EG helfen festzustellen, welche Regeln normalerweise nicht gegen EU-Wettbewerbsrecht verstoßen. Diese Beschlüsse müssen angesichts des *Meca Medina*-Urteils überprüft werden, behalten aber insoweit ihre Relevanz als sie Ziele festlegen, die im Rahmen der oben beschriebenen Prüfung als legitim angesehen werden können. Unter Berücksichtigung der Bedingung, dass eine besondere Einstufung, beruhend auf den Umständen eines jeden einzelnen Falles, höchstwahrscheinlich eine Verhältnismäßigkeitsprüfung, unabdingbar ist und dass man somit nur unterschiedliche Grade der Wahrscheinlichkeit einer Vereinbarkeit mit EU-Wettbewerbsrecht darstellen kann, kann die folgende Unterscheidung auf Grundlage bestehender Rechtsprechung und der Beschlussverfahren gemacht werden:

Die folgenden Arten von Vorschriften sind Beispiele für organisatorische Sportvorschriften, die - auf Grundlage ihrer legitimen Ziele - **wahrscheinlich nicht gegen die Artikel 81 EG und/oder 82 EG** verstoßen, sofern die in diesen Vorschriften enthaltenen Vorschriften den verfolgten Zielen inhärent und diesen gegenüber verhältnismäßig sind:

- "Rules of the game" (z.B. die Vorschriften, die die Dauer der Spiele oder die Anzahl der Spieler auf dem Feld festlegen);
- Vorschriften hinsichtlich der Auswahlkriterien für Sportwettbewerbe;
- Heim- und Auswärtsregel;
- Vorschriften zur Vermeidung des Multiple Ownership in Vereinswettbewerben;
- Vorschriften hinsichtlich der Zusammensetzung von Nationalmannschaften;
- Anti-Doping-Vorschriften;
- Vorschriften über Transferperioden ("Transferfenster").

Die folgenden Regeln beinhalten eine **größere Wahrscheinlichkeit, Probleme der Vereinbarkeit mit den Artikeln 81 EG und/oder 82 EG zu bergen**, wenngleich einige unter ihnen unter bestimmten Voraussetzungen gemäß Artikel 81(3) oder Artikel 82 EG gerechtfertigt werden können:

- Vorschriften, die Sportverbände vor Wettbewerb schützen.

- Vorschriften, die rechtliche Anfechtungen von Beschlüssen der Sportverbände vor nationalen Gerichten ausschließen, wenn die Verweigerung eines Zugangs zu ordentlichen Gerichten wettbewerbswidrige Vereinbarungen oder Verhaltensweisen erleichtert.
- Regeln über Staatsangehörigkeitsklauseln für Sportvereine/Mannschaften.
- Vorschriften zur Regelung des Transfers von Athleten zwischen Vereinen (Ausnahme Transferfenster)
- Vorschriften über die Regelung von Berufen im Umfeld des Sports (z.B. Agenten der Fußballspieler).

Ungeachtet dieses Versuchs einer Klassifizierung muss daran erinnert werden, dass eine individuelle Analyse der einzelnen fraglichen organisatorischen Sportvorschriften auf einer fallweisen Grundlage unabdingbar ist.

Die dieser Kategorisierung zugrunde liegende Überlegung und die relevante Rechtsprechung sowie die Entscheidungsfindungspraxis wird im Anhang zu Sport und EU-Wettbewerbsregeln dargelegt.

4. DIE ORGANISATION DES SPORTS

4.1. Die europäische Herangehensweise an den Sport

In der politischen Debatte über den Sport in Europa wird dem sogenannten „europäischen Sportmodell“ häufig große Bedeutung beigemessen. Die Independent European Sport Review weist beispielsweise auf mehrere Merkmale des Sports in Europa hin, die diesem Modell angeblich zugrunde liegen: Eine Pyramidenstruktur der Organisation, die ein demokratisches Funktionieren ermöglicht, und ein gewisser Grad der Solidarität unter den Mitgliedern in Verbindung mit offenen Wettbewerben.¹⁰¹

Die Europäische Union hat den Sport unter seinen besonderen Merkmalen betrachtet. Gemäß dem Helsinki-Bericht der Kommission von 1999 zum Sport weisen "[D]ie Ausübung und die Organisation des Sports [...] - wenn auch in den einzelnen Ländern der Union einige Unterschiede zu beobachten sind - weitreichende Gemeinsamkeiten auf, so da[ss] man von einem europäischen Sportkonzept auf der Grundlage gemeinsamer Vorstellungen und Prinzipien sprechen kann." Dank des Helsinki-Berichtes und der Erklärung von Nizza kann dieser Herangehensweise Substanz verliehen werden, was besonders auf den folgenden Elementen beruht, die je nach betreffender Sportart und Mitgliedsstaat in unterschiedlichem Grade vorliegen:

- eine Pyramidenstruktur für die Organisation des Sports und der Sportwettbewerbe sowie eine zentrale Rolle der Sportverbände;

¹⁰¹ Dieses Modell wird häufig einem sogenannten "amerikanischen Sportmodell" gegenübergestellt, das auf einer strikten Trennung zwischen geschlossenen Berufsligen einerseits und dem Amateursport andererseits unterscheidet. Allerdings ist dies eine recht eingeschränkte Betrachtung der tatsächlichen Organisation des Sports in den USA, da sie sich lediglich auf die professionelle Struktur von vier Hauptsportarten bezieht: American Football, Basketball, Baseball und Eishockey. Sie berücksichtigt weder die beträchtliche Rolle des akademischen Sports noch die unterschiedlichen Organisationsstrukturen anderer Sportarten wie Athletik und Schwimmen.

- ein System offener Wettbewerbe, basierend auf dem Prinzip von Auf- und Abstieg;
- eine weitgehend autonome Sportbewegung, die Partnerschaften mit öffentlichen Behörden entwickeln kann;
- Strukturen, die auf freiwilliger Tätigkeit beruhen;
- Solidarität zwischen den diversen Bestandteilen und Beteiligten.

Zusätzlich betonte die Konsultationskonferenz der Kommission "EU & Sport: Matching Expectations" (29. und 30. Juni 2006)¹⁰²

- die Wichtigkeit der Nationalmannschaften und der Wettbewerbe zwischen diesen Mannschaften,
- den Konzentration auf Gesundheit und Kampf gegen Doping,
- die Einbeziehung des öffentlichen Sektors in die Finanzierung des Sports sowie
- gemeinsames Management von Amateur- und Berufssport durch Sportverbände.

Diese Eigenschaften betonen die positiven Werte, die der europäische Sport transportiert und die eine Unterstützung verdienen.

Nichtsdestotrotz muss festgestellt werden, dass jeder Versuch einer genauen Definition des "europäischen Sportmodells" schnell an seine Grenzen stößt. Einige der häufig als "charakteristisch" dargestellten Merkmale, wie das System offener Wettbewerbe auf Basis von Auf- und Abstieg, sind tatsächlich auf eine bestimmte Sportkategorie beschränkt (in diesem besonderen Fall Mannschaftssport). Tatsächlich ist das System der offenen Wettbewerbe selbst für den Mannschaftssport durch ein Lizenzsystem eingeschränkt, das finanzielle Kriterien für die Teilnahme an Wettbewerben einführt.

Andere in Europa vorhandene Sportarten haben ein vollständig oder teilweise geschlossenes System für die Teilnahme an Profisport-Wettbewerben wie Motorsport oder Radsport eingeführt. Die Relevanz der Pyramidenstruktur für die Organisation von Wettbewerben (und den Sport selbst) ist so stark eingeschränkt. Es muss festgestellt werden, dass die Organisation von Wettbewerben auch von der Pyramidenstruktur in anderen Sportarten wie Golf oder Tennis abweicht.

Andererseits kann, was häufig als Grundlage eines einzigartigen "europäischen" Modells angesehen wird, manchmal auch für die Organisation des Sports in anderen Teilen der Welt oder sogar global gelten. Das europäische Modell des Sports ist ein erfolgreiches Modell und viele seiner Bestandteile sind daher weltweit von anderen Ländern übernommen worden.

Neue Tendenzen stellen eine Herausforderung für die traditionelle Sichtweise eines "europäischen Sportmodells" dar. Wirtschaftliche und soziale Entwicklungen, die in den meisten Mitgliedsstaaten gleichermaßen bestehen (steigende Kommerzialisierung und stagnierende öffentliche Ausgaben einerseits und andererseits ein Anstieg der Anzahl von Teilnehmern einhergehend mit einer Stagnation bei der Anzahl freiwilliger Mitarbeiter) haben neue Aufgaben für die Organisation des Sports in Europa mit sich gebracht. Das Auftreten

102 http://ec.europa.eu/sport/doc/organisation_sport_europe.pdf

neuer Akteure (Aktive außerhalb der organisierten Sportarten, professionelle Sportvereine usw.) und die steigende Bereitschaft zu Rechtsstreitigkeiten werfen neue Fragen hinsichtlich Governance, Demokratie und Interessenvertretung in der Sportbewegung auf.

Die Kommission ist sich der Autonomie und Vielfalt der Sportarten bewusst - und respektiert sie. Sie erkennt an, dass die Leitung hauptsächlich in der Zuständigkeit der sportpolitischen Gremien und in gewissem Grade der Mitgliedsstaaten liegt. Die Autonomie der Sportorganisationen muss in einem Rahmen anerkannt und geschützt werden, der sicherstellt, dass Prinzipien des "good Governance" wie Demokratie, Transparenz und Rechenschaftspflicht umgesetzt werden.¹⁰³ Auf dieser Grundlage sollte zur Selbstregulierung ermutigt werden, sofern EU-Recht in solchen Bereichen wie Freizügigkeit, Diskriminierungsverbot und Wettbewerb eingehalten wird.

Während die unterschiedlichen Sportarten vielleicht ihre eigene Organisation untersuchen möchten, muss das Verfahren so angepasst werden, dass es sich für die spezifische Situation jeder einzelnen Sportart eignet. In der Welt des Sports bezieht Governance sich für gewöhnlich auf verstärkte Transparenz und die Einführung formeller Regeln und Verfahren in Bereichen, die bislang formlos geregelt wurden.

Die Kommission ist der Ansicht, dass jede Sportart ihre Besonderheiten hat und verdient, denen zufolge unterschiedlich behandelt zu werden. Die EU wird keine allgemeinen Vorschriften erlassen, die für alle europäischen Sportarten gelten. Dennoch wird das EU-Recht weiterhin für den Sport gelten, besonders insoweit, als es Vorschriften zu Wettbewerb, Freizügigkeit und Diskriminierungsverbot betrifft. Darüber hinaus hat der Dialog mit Sportorganisationen die Aufmerksamkeit der Kommission auf einige Bereiche für mögliche EU-Maßnahmen gerichtet. Dies sind insbesondere Transfers, Tätigkeiten der Spieleragenten, Lizenzsysteme, Einbeziehung von Fans in Vereine, Kriminalität im Sport sowie Schutz Minderjähriger und Übertragungsrechte.

4.2. Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

Zu den in diesem Kapitel behandelten Themen siehe auch Anhang II - Sport und Binnenmarktfreiheiten.

4.2.1. Freizügigkeit von Sportlerinnen und Sportlern

Die Organisation des Sports erfolgte in der Vergangenheit innerhalb einer Nation/eines Staates, und der Wettbewerbe zwischen den Nationalmannschaften werden von den Bürgern hoch geschätzt. Allerdings kann dieses traditionelle Merkmal hinsichtlich des Zugangs zum Sport kein Grund für eine Diskriminierung sein. Die Verträge, die das Recht aller Bürger der Union festschreiben, sich auf dem Territorium der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und niederzulassen, verbieten eine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit.

Der Zugang zum Sport ist ein sozialer Vorteil und angesichts der großen Beliebtheit und Wichtigkeit für die soziale Integration der Bürger kann er bei der Betrachtung der wesentlichen Prinzipien der Freizügigkeit nicht außen vor bleiben. Die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften zur Freizügigkeit auf den Sport wird in keiner spezifischen Rechtsvorschrift der Gemeinschaft behandelt, ist aber Ergebnis der ständigen Rechtsprechung

103 Siehe hierzu die Schlussfolgerungen der Konferenz "Rules of the Game2001" im Jahre 2001.

des EuGH. Das Gericht hat geurteilt, dass ein EU-Bürger, der bereits in einem anderen Mitgliedsstaat lebt, das Recht auf Gleichbehandlung hinsichtlich sozialer Vorteile hat.

Der Amateursport darf bei den wesentlichen Prinzipien der Freizügigkeit nicht außen vor bleiben. Während der allgemeine Zugang zur Ausübung des Sports und zu Sportanlagen auf europäischer Ebene kein Problem darzustellen scheint, treten Probleme hinsichtlich der Mitgliedschaft andere Staatsbürger in Vereinen, der grenzüberschreitender Bewegung von Sportlerinnen und Sportlern und der Teilnahme an Wettbewerben auf.

Die Kommission bestätigt erneut, dass die Mitgliedschaft in Sportvereinen und die Teilnahme an Wettbewerben ein wichtiger Faktor zur Förderung der Integration von Einwohnern in die Gesellschaft des Gastgeberlandes sind und dass die Diskriminierung gegenüber EU-Bürgern in diesem Bereich verhindert werden muss.

Um die Diskriminierung im Bereich des Amateursports zu analysieren, hat die Kommission die Mitgliedsstaaten zu einem Expertentreffen¹⁰⁴ eingeladen, damit sie Rechtsdokumente zur Verfügung stellen kann, die das Verhältnis zwischen Staat und Sportverbänden regeln. Sie sollen außerdem auf nationaler Ebene zusammen mit den Sportverbänden gewährleisten, dass keine diskriminierenden Vorschriften gelten - weder in den Satzungen noch in den Wettbewerbsvorschriften. Die Kommission empfahl den Mitgliedsstaaten, ein offizielles Standardschreiben an die nationalen Sportverbände zu richten, in dem sie diese dazu auffordern sollten, die nötigen Maßnahmen zu unternehmen, um erforderlichenfalls die Vorschriften zu ändern.

In den vergangenen Jahren hat die Kommission eine steigende Zahl von Fragen seitens EU-Bürgern erhalten, in denen sie über Restriktionen beim Zugang zu sportlichen Aktivitäten und/oder Sportwettbewerben für Amateursportlerinnen und -sportler in bestimmten Mitgliedsstaaten und in verschiedenen Sportarten informiert wurde. Während der Beratung mit den Mitgliedsstaaten und der Sportbewegung hat die Kommission ebenfalls häufig Informationen über derartige Probleme erhalten. Der Kommission sind somit einige bestehende Hindernisse für die Freizügigkeit von Amateursportlerinnen und -sportlern in mehreren Mitgliedsstaaten bekannt. Die Kommission hat während der Präsidentschaft von Luxemburg im Jahre 2005 auch einen Meinungs austausch bezüglich des Ergebnisses dieser Maßnahmen mit den Mitgliedsstaaten durchgeführt.

Der Europäische Gerichtshof hat einige wichtige Entscheidungen in diesem Bereich getroffen:

- In den Fällen *Walrave & Koch*¹⁰⁵ und *Dona vs. Mantero*¹⁰⁶ hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) klargestellt, dass Vorschriften, die sich auf die Nationalität beziehen und die Mobilität von Sportlerinnen und Sportlern beziehen, den Prinzipien der Freizügigkeit von Arbeitnehmern widersprechen.
- In seinem *Bosman*-Urteil¹⁰⁷ legte der EuGH dar: "Nach den Zielen der Gemeinschaft fällt die Ausübung des Sports insoweit unter das Gemeinschaftsrecht, als sie

104 Expertentreffen mit Vertretern der Mitgliedsstaaten über die Freizügigkeit von Amateursportlerinnen und -sportlern (Brüssel, 1. Dezember 2005): http://ec.europa.eu/sport/sport-and/jai/docs/reportexpert1205_en.pdf

105 Rechtssache 36/74 vom 12.12.1974

106 Rechtssache 13/76 vom 14. Juli 1976

107 Rechtssache C-415/93 vom 15.12.95

Wirtschaftstätigkeit im Sinne von Artikel 2 des Vertrages ist; dies trifft auf die Tätigkeit von Fußballprofis oder -halbprofis zu, da diese eine unselbständige Tätigkeit ausüben oder entgeltliche Dienstleistungen erbringen." In seiner Auslegung des Prinzips der Freizügigkeit für Sportlerinnen und Sportler formulierte das Gericht zwei Arten von Verboten. Zum Ersten verbot das Gericht jede Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit und erklärte, dass Staatsangehörigkeitsquoten in Sportvereinen nicht mit Artikel 39 vereinbar sind. Zum Zweiten missbilligte das Gericht auch Hindernisse für Freizügigkeit, um die volle Wirksamkeit des Prinzips der Freizügigkeit für Sportlerinnen und Sportler (nach Ablauf eines Vertrages) zu gewährleisten. Eine der Konsequenzen war das Ende der Entschädigungszahlungen für Transfers nach Ablauf eines Vertrages.

- Die Interpretation des Gerichtshofs für das in Artikel 17 des EG-Vertrags dargelegte Konzept der Bürgerschaft, gestaltet sich fortwährend weiter, was das Prinzip des Diskriminierungsverbotes bei der Bewertung sozialer Vorteile betrifft. Der Grundsatz der Gleichbehandlung hinsichtlich sozialer Vorteile entstammt Artikel 7(2) der Verordnung des Rates 1612/68 vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und ihrer Familienmitglieder innerhalb der Gemeinschaft. Die Rechtsprechung des Gerichts hat das Recht auf Gleichbehandlung bei der Gewährung sozialer Vorteile auf Studenten und nicht aktive Personen ausgedehnt, die rechtmäßig im Aufnahmemitgliedstaat wohnhaft sind. Das Gericht hat das Recht von Unionsbürgern anerkannt, die rechtmäßig im Staatsgebiet des Aufnahmemitgliedstaates wohnen, Gebrauch von Artikel 12 des EG-Vertrages zu machen, wenn sie sich in einer Situation befinden, die mit der Staatsangehöriger identisch ist und unter die "*ratione materiae*" des Gemeinschaftsrechts fällt.¹⁰⁸
- In seinem Urteil zu *Walrave, Donà* und *Bosman* hat der EuGH eine Ausnahme zum Prinzip der Freizügigkeit von Sportlerinnen und Sportlern aus Gründen nicht wirtschaftlicher Art anerkannt. Diese Ausnahme bezieht sich im Besonderen auf die Auswahl von Nationalmannschaften.
- Bei der Betrachtung der Autonomie eines Verbandes, seine Wettbewerbe zu organisieren, sind zwei besondere Fälle von Relevanz. In seinem *Deliège*-Urteil¹⁰⁹ hob das Gericht hervor, dass die Auswahlkriterien im Judo, die auf einer Beschränkung der Anzahl nationaler Teilnehmer an einem internationalen Wettbewerb beruhen, keine Einschränkung für die Erbringung von Dienstleistungen darstellen, da eine derartige Einschränkung bestimmte wichtige Merkmale von Sportwettbewerben gewährleistet und nur ein sportliches Interesse verfolgt.
- Darüber hinaus hat das Gericht im Jahre 2000 in seinem *Lehtonen* Urteil¹¹⁰ erkannt, dass das Setzen von Fristen für Spielertransfers das Ziel der Gewährleistung einer Ausgewogenheit von Sportwettbewerben erfüllen kann. Zur Rechtfertigung dürfen von Sportorganisationen festgelegte Regeln dieser Art nicht über das Erforderliche zur Erreichung des legitimen verfolgten Zieles hinausgehen. In diesem Fall war der ordnungsgemäße Ablauf der Meisterschaft als Ganzes verwurzelt in der Sportorganisation und das "Transferfenster", das Basketball-Spielern verbot,

108 C-184/99, Grzelczyk, 20. September 2001 und C-85/96, Martinez Salá, 12. Mai 1998.

109 Rechtssache C-51/96 und C-191/97 vom 11.04.2000

110 Rechtssache C-117/96 vom 13.04.2000

während der Saison einem anderen Verein beizutreten, konnte an die Integrität des Wettbewerbs geknüpft werden.

Begrenzte und verhältnismäßige Einschränkungen des Prinzips der Freizügigkeit, die mit Vertragsbestimmungen und EuGH-Urteilen nicht in Einklang sind, können somit in folgender Hinsicht akzeptiert werden:

- das Recht, nationale Athleten für Wettbewerbe von Nationalmannschaften auszuwählen;
- die Notwendigkeit, die Anzahl der Teilnehmer an einem Wettkampf zu beschränken;
- Fristen für den Transfer von Spielern in Mannschaftssportarten festzulegen.

4.2.2. Staatsangehörigkeit

Die nationale Organisation des Sports

Das EU-Recht verbietet (mit einigen Ausnahmen beruhend auf öffentlicher Ordnung, öffentlicher Gesundheit und öffentlicher Sicherheit) jede Diskriminierung auf Grundlage der Staatsangehörigkeit. Es gesteht jedem Unionsbürger das Recht zu, sich auf dem Staatsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und niederzulassen. Der Vertrag zielt außerdem auf die Abschaffung jeglicher Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten bei Beschäftigung, Bezahlung und sonstigen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen ab. Dieselben Verbote gelten für die Erbringung von Dienstleistungen.

Die Interpretation der Bürgerschaftsklauseln bezüglich Sportangelegenheiten durch die Gerichte hat zur Feststellung einiger Situationen geführt, in denen die Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit eindeutig verboten oder, im Gegenteil, erlaubt ist. So ist jede Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit im Sport verboten, wenn die Sportlerinnen und Sportler als Arbeitnehmer angesehen werden können.¹¹¹

Nationalmannschaften und Wettbewerbe

Die Zusammenstellung von Nationalmannschaften ist inhärent in der Organisation von Wettbewerben kontrahierender Nationalmannschaften. Vorschriften hinsichtlich der Zusammenstellung von Nationalmannschaften, besonders Vorschriften, die ausländische Sportlerinnen und Sportler von Nationalmannschaften ausschließen, werden als Vorschriften betrachtet, die nicht gegen die Bestimmungen des Vertrages zur Freizügigkeit verstoßen.¹¹²

Allerdings haben einige Berufsfußballvereine die Freigabe von Vertragsspielern für das Spiel in Nationalmannschaften vor Gericht gebracht, da sie eine Entschädigung für die Zeit verlangen, die die Spieler nicht im Verein verbringen, bzw. für Verletzungen, die sie erlitten haben, während sie im internationalen Einsatz waren.¹¹³

111 C-415-93, Union royale belge des sociétés de football association ASBL vs. Jean-Marc Bosman, Royal club liégeois SA vs. Jean-Marc Bosman und andere sowie Union des associations européennes de football (UEFA) vs. Jean-Marc Bosman, 15. Dezember 1995.

112 C-36/74, Walrave and Koch vs. Union Cycliste Internationale, 12. Dezember 1974.

113 Am 15. Mai 2006 hat das Handelsgericht von Charleroi die Frage an den EGH verwiesen für eine Vorabentscheidung gem. Artikel 234 EG, zur Anwendung von Artikel 39 (Freizügigkeit von Arbeitnehmern), 49 (freier Dienstleistungsverkehr) sowie der Artikel 81 und 82 (Wettbewerb) auf die Vorschriften der FIFA bezüglich der Freigabe und Versicherung von Spielern (Rechtssache C-243/06, ABl. C 212, 2. September 2006, S. 11).

Einige Mitgliedsstaaten und Sportorganisationen haben ihre Anliegen signalisiert bezüglich der Situation von Wettbewerben, die einzelne Sportlerinnen oder Sportler betreffen und zur Verleihung nationaler Meisterschaftstitel führen. Auf kultureller Ebene sind sie der Ansicht, dass die Verleihung derartiger Titel Staatsangehörigen des Mitgliedsstaates vorbehalten sein sollte, in dem der Wettbewerb stattfindet. Eine eher technische Frage ist mit der Tatsache verknüpft, dass die Ergebnisse einer nationalen Meisterschaft als Grundlage für die Qualifikation Staatsangehöriger für internationale Wettbewerbe oder für die Zusammensetzung von Nationalmannschaften dienen können.

Die Rechtmäßigkeit der Wohnrechtsklauseln muss ebenfalls untersucht werden, da einige Sportorganisationen besorgt sind, dass einige Sportlerinnen und Sportler an unterschiedlichen nationalen Meisterschaften teilnehmen können.

Staatsangehörige dritter Länder

a. Aufnahme zum Zwecke der Niederlassung und Beschäftigung in der EU:

Es kann sein, dass Staatsangehörige dritter Länder, die sportliche Tätigkeiten in EU-Mitgliedsstaaten ausüben, die Voraussetzungen für die Niederlassung und Beschäftigung als administrative Hürde empfinden. Gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in Tampere (Finnland) im Oktober 1999, die die Einrichtung einer EU-Einwanderungspolitik auf Grundlage einer fairen Behandlung Drittstaatsangehöriger einfordert, sind im Laufe der vergangenen Jahre mehrere Richtlinien angenommen worden, die sich auch direkt auf die Rechte der Berufssportler aus dritten Ländern beziehen. Dies sind besonders die Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 über das Recht der Familienzusammenführung und die Richtlinie 2003/109/EG vom 25. November 2003 des Rates über ein langfristiges Aufenthaltsrecht für Drittstaatsangehörige, die seit fünf Jahren rechtmäßig in dem Staatsgebiet eines Mitgliedsstaates wohnhaft sind.

Im 'Strategischen Plan zur legalen Zuwanderung' vom Dezember 2005 [KOM (2005) 669], in dem die Maßnahmen und Gesetzesinitiativen aufgeführt werden, die die Kommission durchzuführen beabsichtigt, um die konsistente Entwicklung einer EU-Politik zur legalen Zuwanderung weiterzuverfolgen, werden diverse Maßnahmen aufgeführt, die eine positive Auswirkung für Berufssportler aus Drittländern haben können. Die Maßnahmen, die am ehesten zu direkten Vorteilen für Arbeitskräfte aus Drittstaaten führen, sind der geplante Vorschlag für eine Richtlinie über die Rechte von Wanderarbeitnehmern und der geplante Vorschlag für eine Richtlinie über die Zulassung hochqualifizierter Arbeitskräfte (beide für die zweite Jahreshälfte 2007 geplant).

Es sollte beachtet werden, dass der EuGH 2003¹¹⁴ und 2005¹¹⁵ den Grundsatz der Gleichbehandlung auf Sportlerinnen und Sportler aus Drittstaaten, die über ein Assoziierungsabkommen mit der Europäischen Union verfügen, ausgedehnt hat, da diese Abkommen Klauseln zum Diskriminierungsverbot enthalten. Die Klauseln gaben insbesondere an, dass jeder Mitgliedsstaat den Arbeitnehmern aus Partnerländern, die rechtmäßig in seinem Hoheitsgebiet beschäftigt sind, hinsichtlich der Arbeits-, Entlohnungs- und Kündigungsbedingungen ebenso eine aufgrund der Staatsangehörigkeit benachteiligungsfreie Behandlung gewährt, wie für seine eigenen Staatsangehörigen. Der

114 Rechtssache C-438/00, Deutscher Handballbund vs. Maros Kolpak vom 08.05.2003

115 Rechtssache C-265/03 Igor Simutenkov vs Ministerio de Educación y Cultura, Real Federación Española de Fútbol vom 12.04.2005

Grundsatz des Diskriminierungsverbotes wird in ähnlicher Form im Cotonou-Abkommen¹¹⁶ zwischen der Europäischen Union und 78 Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Raum bestätigt. Allerdings ist bislang noch kein Fall mit Bezug auf diese Vereinbarung bis zum EuGH gelangt.

Der in Assoziierungsabkommen angewandte Grundsatz des Diskriminierungsverbots ist auf Arbeitnehmer beschränkt, die rechtmäßig im Hoheitsgebiet von Mitgliedsstaaten beschäftigt sind, und unterliegt der Bedingung der Gegenseitigkeit. Wenn der Sport eine Erwerbstätigkeit umfasst, unterliegt er Gemeinschaftsrecht oder den Bestimmungen des Diskriminierungsverbots der Assoziierungsabkommen. In seinen Urteilen aus den Jahren 2003 und 2005 bestätigte das Gericht die Auslegungen bezüglich des Sports in seinen zuvor gefällten Urteilen und die Wichtigkeit des Grundsatzes des Diskriminierungsverbots für Drittstaatenangehörige, die rechtmäßig in den Mitgliedsstaaten beschäftigt sind. Diese Klauseln gewähren allerdings kein Recht auf Freizügigkeit innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums.

b. Aufnahme für kurzfristige Aufenthalte (Visa):

Da es keine spezielle Vorschrift für den Erhalt von Visa zum Zwecke der Teilnahme an Sportveranstaltungen oder zur Ausübung von Sportarten auf internationalen Wettbewerben gibt, gelten die allgemeinen Visumsregelungen für Personen, die unter diese Kategorie fallen. Die Visumpflicht kann sich manchmal auf die Teilnahme von Drittstaatenangehörigen an internationalen Wettbewerben auswirken und gelegentlich zu einem Bruch in der Wettbewerbsstruktur führen.¹¹⁷

Um die Verfahren für die Beantragung und Ausstellung von Visa für Mitglieder der Olympischen Familie zu erleichtern, die an den Olympischen und Paralympischen Spielen 2004 in Athen und den Winterspielen in Turin 2006 teilnahmen, wurden zwei Verordnungen des Rates angenommen (1295/2003¹¹⁸ und 2046/2005¹¹⁹). Diese Maßnahmen waren durch den außergewöhnlichen Charakter der Veranstaltung gerechtfertigt und durch die Notwendigkeit, dass die Verpflichtungen des Gastgeberlandes im Rahmen der Olympischen Charta respektiert werden müssen. Insbesondere gilt dies für die Verpflichtung, den Mitgliedern der Olympischen Familie Zutritt zum Staatsgebiet zu gewähren, ohne dabei aber die wesentlichen Grundprinzipien und das gute Funktionieren des Schengen-*Besitzstands* zu gefährden.

Wenngleich die Verordnungen die Visumpflicht für Mitglieder der Olympischen Familie aufrecht erhalten haben, die Staatsangehörige eines Drittlandes sind, die gemäß Verordnung des Rates 539/2001¹²⁰ dieser Visumpflicht unterliegt, zielten sie darauf hin, die Verfahren zu erleichtern, in dem sie eine Vorlage kollektiver Visumanträge über das olympische Akkreditierungssystem ermöglichten. So haben die Verordnungen eine vorübergehende

116 Artikel 13, Abs. 3 des am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichneten AKP-EG-Partnerschaftsabkommens

117 Wenn Spieler oder Mannschaften sich auf Sportanlagen qualifiziert haben, aber an einem Wettbewerb nicht teilnehmen können, weil ihnen die Einreise in das Staatsgebiet eines Mitgliedsstaates verwehrt wird.

118 Verordnung des Rates (EG) Nr. 1295/2003 vom 15. Juli 2003 über Maßnahmen zur Erleichterung der Verfahren zur Beantragung und Erteilung von Visa für die Mitglieder der olympischen Familie, die an den Olympischen und/oder Paralympischen Spielen 2006 in Athen teilnehmen, ABl. L 183, 22.07.2003, S. 1-5.

119 Verordnung (EG) Nr. 2046/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 über Maßnahmen zur Erleichterung der Verfahren zur Beantragung und Erteilung von Visa für die Mitglieder der olympischen Familie, die an den Olympischen und/oder Paralympischen Winterspielen 2006 in Turin teilnehmen, ABl. 33/1 vom 20.12.2005.

120 Verordnung des Rates (EG) Nr. 539/2001 vom 15. März 2001 mit einer Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige im Besitz von Visa sein müssen, wenn sie die Außengrenzen überschreiten, und der Länder, die von dieser Pflicht ausgenommen sind, ABl. L 81, 21.03.2001.

Schmälerung der allgemeinen Visumsvorschriften für den Schengen-*Besitzstand* einschließlich bestimmter Vereinfachungen des Verfahrens für die Ausstellung von Visa anhand einer speziellen Nummer auf der Akkreditierungskarte ermöglicht.

Im Rahmen der Vorschläge für eine Verordnung zur Einrichtung eines Gemeinschaftlichen Visakodex (Visa Code)¹²¹, der die Gemeinschaftliche Konsularische Instruktion¹²² ersetzen wird, schlug die Kommission kürzlich vor, dauerhafte Vorschriften hinsichtlich der Maßnahmen zur Erleichterung der Verfahren für die Beantragung und Erteilung von Visa für Mitglieder der Olympischen Familie, die an künftigen Olympischen Spielen teilnehmen werden, in die Vorschriften des Visakodex aufzunehmen. Zur künftigen Erleichterung dieses Aspektes der Organisation Olympischer Spiele durch einen Mitgliedsstaat unter gleichzeitiger Anwendung des Schengen-*Besitzstands* werden die anzuwendenden besonderen Vorgehensweisen und Bedingungen in einem Anhang beigefügt, der ohne die Notwendigkeit langwieriger Gesetzgebungsverfahren verwendet werden kann.

Zur Erleichterung direkter persönlicher Kontakte ermöglichen darüber hinaus die mit Russland und der Ukraine getroffenen, und mit fünf westlichen Balkanländern zu treffenden, Abkommen über Visaerleichterungen Vereinfachungen hinsichtlich der Urkundsbeweise für Teilnehmer an internationalen Sportereignissen und für Personen, die diese berufsbedingt begleiten, die die Visa kostenlos erhalten können und ermöglichen - unter bestimmten Voraussetzungen - die Ausstellung von Mehrfachtransitvisa über einen längeren Zeitraum.

Bezüglich der Überquerung von Binnengrenzen kann ein Mitgliedsstaat im Falle der Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Inneren Sicherheit (z.B. während eines internationalen Sportereignisses – ausnahmsweise und vorübergehend – gemäß Artikel 23 bis 25 des Schengener Grenzkodex Grenzkontrollen an seinen Binnengrenzen wieder einführen.¹²³ Diese Aussetzung des Schengen-*Besitzstands* kann sich sowohl auf Drittstaatsangehörige als auch auf EU-Bürger auswirken, die an Sportveranstaltungen teilnehmen möchten.

4.3. Transfers

Das Spielertransfersystem ist ein Beispiel für die Besonderheit des Sports. Im Unterschied zu anderen Wirtschaftsbereichen, in denen es kein vergleichbares Phänomen gibt, kann der Spielertransfer für das Funktionieren von Mannschaftssportarten eine wichtige Rolle spielen und besonders für Berufssportmannschaften. Die Transferregeln streben danach, die Integrität des Wettbewerbs im Sport zu schützen und Probleme wie Geldwäsche zu vermeiden, dürfen aber nicht gegen EU-Recht verstoßen.

In Absatz 95-96 seines *Bosman*-Urteils legte der Gerichtshof eindeutig dar, dass "Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates insbesondere das aus dem Vertrag abgeleitete Recht haben, ihr Ursprungsland zu verlassen, in das Staatsgebiet eines anderen Mitgliedsstaates einzureisen und sich dort niederzulassen, um eine Wirtschaftstätigkeit auszuüben. Bestimmungen, die Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates hindern oder davon abhalten, ihr Herkunftsland zu verlassen, um ihr Recht auf Freizügigkeit auszuüben, stellen daher eine

121 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Gemeinschaftlichen Visakodex (11752/1/06 VISA 190 CODEC 771 COMIX 662)

122 Gemeinschaftliche Konsularische Instruktion zu Visa für diplomatische Vertretungen und Konsulate (ABl. C 326, 22.12.2005)

123 Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)

Einschränkung dieser Freiheit dar, selbst wenn sie ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der betreffenden Arbeitnehmer gelten." Restriktive Transferregeln können auch eine Verletzung des EU-Wettbewerbsrechts darstellen. Das *Bosman*-Urteil stellte fest, dass der Berufsfußball eine Wirtschaftstätigkeit darstellt und somit EU-Recht unterliegt.

Der *Lehtonen*-Fall¹²⁴ implizierte, dass bestimmte Einschränkungen der Arbeitskräftemobilität gerechtfertigt sein können, um bestimmte wichtige Eigenschaften des Wettbewerbs im Sport, z.B. Transferfenster, zu gewährleisten.

Im Dezember 2000 hat der Europäische Rat in Nizza seine Unterstützung zugesagt für einen Dialog über das Transfersystem zwischen der Sportbewegung (besonders Fußballgremien), Organisationen, die Berufssportlerinnen und -sportler vertreten, der Kommission und den Mitgliedsstaaten unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen des Sports und gleichzeitiger Erfüllung von Gemeinschaftsrecht.

Im Jahre 2001 hat die FIFA, im Zusammenhang mit einem Fall vermeintlicher Verstöße gegen die EG-Wettbewerbsvorschriften durch FIFA-Vorschriften über den internationalen Spielertransfer, in Abstimmung mit der UEFA ihre bestehenden Vorschriften zu Spielerstatus und Spielertransfer auf Grundlage folgender Grundsätze geändert¹²⁵:

- Für Spieler unter 23 Jahren muss ein Ausgleichssystem für Trainingskosten aufgebaut werden, das die Vereine, besonders die kleinen Vereine, zu Trainingsaufwendungen ermutigt und diesen einen finanziellen Ausgleich zugesteht.
- Die Bildung von Solidaritätsmechanismen zum Zwecke des Ausgleichs für Trainingsaufwendungen für Vereine, einschließlich der Amateurvereine.
- Internationaler Transfer von Spielern unter 18 Jahren wird auf Grundlage vorher zu vereinbarenden Bedingungen zugelassen. Die Fußballveranstalter werden einen Verhaltenskodex entwickeln und durchsetzen, um zu gewährleisten, dass diese Sportlerinnen und Sportler eine Ausbildung in Sport, Training und akademische Bildung erhalten.
- Die Einrichtung einer Transferperiode pro Saison sowie eines weiteren begrenzten Transferfensters zur Mitte der Saison mit maximal einem Transfer pro Spielerin/Spieler pro Saison.
- Minimale und maximale Vertragsdauer von 1 bzw. 5 Jahren.
- Bis zum Alter von 28 sind die Verträge für einen Zeitraum von 3 Jahren geschützt, anschließend 2 Jahre.
- Es muss ein System aus Sanktionen aufgebaut werden, um die Integrität von Sportwettbewerben zu schützen, so dass ein einseitiger Vertragsbruch nur zum Saisonende möglich ist.
- Wenn ein Vertrag einseitig gebrochen wird, kann ein finanzieller Ausgleich anfallen, sei es seitens des Spielers oder des Vereins.

124 Rechtssache C-117/96 vom 13.04.2000

125 IP/01/314 vom 05.03.2001

- Verhältnismäßige Sportsanktionen müssen auf Spieler, Vereine oder Agenten angewandt werden, wenn während der Schutzzeit einseitige Vertragsbrüche ohne ausreichenden Grund stattfinden.
- Bildung einer unabhängigen Schiedsstruktur mit einem unabhängigen Vorsitzenden und Mitgliedern, die paritätisch von Spielern und Vereinen besetzt werden.
- Freiwillige Schiedsgerichtsverfahren, die den Zugang zu nationalen Gerichten nicht verhindern.

2002 sah die Kommission diesen Vorschlag als ausgeglichen an und beschloss daher, ihre Untersuchung zu schließen.

4.4. Spieleragenten

Durch die Entwicklung eines wirklich europäischen Spielermarktes und den starken Anstieg der Spielergehälter in einigen Sportarten hat die Tätigkeit von Spieleragenten stark zugenommen. Viele Spieler (aber auch Sportvereine) lassen sich in einem immer komplexeren rechtlichen Umfeld bei der Aushandlung und Unterzeichnung von Verträgen von Spieleragenten beraten.

In den vergangenen Jahren haben Klagen, die bei nationalen Gerichten eingereicht wurden, und Untersuchungen wie die Independent European Sport Review die Aufmerksamkeit auf einige Probleme bezüglich dieser Tätigkeit gezogen. Aufgrund der Eigenschaften, die dem europäischen Spielermarkt innewohnen, ist die Tätigkeit von Spieleragenten fast immer grenzüberschreitend. Somit unterliegen die Spieleragenten häufig je nach Mitgliedstaat unterschiedlichen Vorschriften. Einige Mitgliedstaaten (z.B. Frankreich, Portugal) haben spezielle Vorschriften für die Tätigkeit von Spieleragenten erlassen, in anderen (z.B. Belgien, Niederlande, Großbritannien) gelten die allgemeinen Vorschriften für Arbeitsvermittler, jedoch mit Verweisen auf Spieleragenten. Darüber hinaus haben einige internationale Verbände (FIFA, FIBA) eigene Vorschriften für Spieleragenten erlassen.

Wenngleich die Einschränkungen, die die Vorschriften der Verbände diesen Berufen mit Sportbezug auferlegen, nicht als der Verfolgung eines legitimen sportlichen Zieles innewohnend angesehen werden können, können sie hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem EU-Wettbewerbsrecht nichtsdestotrotz ihre Rechtfertigung in Artikel 81(3) oder Artikel 82 EG finden. Das Gericht der Ersten Instanz hat das Ziel, professionelle Normen für Spieleragenten aufzustellen, als legitim anerkannt¹²⁶. Dies soll durch Einführung einer qualitativen (im Gegensatz zur quantitativen) Auswahl unter quasitotalem Fehlen jeglicher nationaler Rechtsvorschriften oder diesbezüglicher Selbstregulierung erfolgen.

Es gibt Berichte über missbräuchliche Praktiken bei einigen Spieleragenten, die zu Korruption, Geldwäsche und illegalem Handel mit minderjährigen Spielern geführt haben. Diese Praktiken schaden dem Sportsektor allgemein und werfen ernsthafte Governance-Fragen auf. Die Gesundheit und Sicherheit der Spieler, vor allem minderjährigen Spieler, muss geschützt und kriminelle Machenschaften müssen bekämpft werden.

126 Rechtssache T-193/02, Piau vs. Kommission, Urteil vom 26. Januar 2005; der Einspruch wurde durch Beschluss des EGH vom 23. Februar 2006 als teils offensichtlich unzulässig und teils offensichtlich unbegründet zurückgewiesen, Rechtssache C-171/05P.

Einige Mitgliedsstaaten haben spezielle Gesetze für Spieleragenten eingeführt, andere nicht, während einige Sportorganisationen (FIFA, FIBA) eigene Vorschriften eingeführt haben. Das Problem der Anerkennung der beruflichen Qualifikation von Spieleragenten fällt bereits unter die Richtlinie 2005/36/EC über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in Fällen, in denen der Beruf des Spieleragenten durch Vorschrift nationalen Qualifikationsvorschriften unterworfen ist.

Das Europäische Parlament und die Akteure haben die EU aufgerufen, die Tätigkeit von Spieleragenten durch eine EU-Gesetzesinitiative zu regeln. Die Entschließung des Europäischen Parlaments über die Zukunft des Berufsfußballs "appelliert an die Kommission, die Anstrengungen der UEFA zur Regelung der Spieleragenten zu unterstützen, erforderlichenfalls durch Vorlage eines Vorschlages für eine Richtlinie hinsichtlich der Spieleragenten, die Folgendes umfassen könnte: strikte Normen und Prüfungskriterien, bevor jemand als Agent für Fußballspieler auftreten darf; Transparenz bei den Transaktionen der Spieleragenten; harmonisierte Mindeststandards für Agentenverträge; ein wirkungsvolles Überwachungs- und Disziplinarsystem seitens der europäischen sportpolitischen Gremien; Einführung eines "Lizenzierungssystems für Agenten" und eines Agentenregisters; sowie des Endes einer "doppelten Vertretung" und Bezahlung der Agenten durch die Spieler."

Aus diesem Grunde muss die Tragweite des Problems weiter analysiert werden. Es werden weitere Informationen benötigt und die Auswirkung jedes Lösungsvorschlages auf EU-Ebene muss sorgfältig geprüft werden.

4.5. Schutz Minderjähriger

Es gibt Befürchtungen, dass die Ausnutzung (manchmal auch als "illegaler Handel" bezeichnet) junger Spielerinnen und Spieler fortgesetzt wird. Es wird berichtet, dass ein internationales, von Agenten verwaltetes Netzwerk sehr junge, besonders aus Afrika und Lateinamerika stammende, Spieler nach Europa bringt. Das größte Problem betrifft Kinder, die nicht zu Wettkämpfen ausgewählt und in einem fremden Land alleingelassen werden. Diese rutschen so häufig in die Illegalität ab, die ihrer weiteren Ausbeutung Vorschub leistet.

In den meisten Fällen fällt dieses Phänomen allerdings nicht in die rechtliche Definition des illegalen Menschenhandels, einem schwerwiegenden Verbrechen, das die Überführung des Kindes zum speziellen Zwecke der Zwangsarbeit, der sexuellen Ausbeutung oder anderen Arten schwerwiegender Ausbeutung wie Betteln umfasst. Jedoch ist die Situation junger Spieler, die ins Ausland gebracht werden, um sie für den Sport zu trainieren, und die dann ohne Unterstützung verlassen werden¹²⁷, angesichts der von der EU und ihren Mitgliedsstaaten anerkannten Grundwerten völlig inakzeptabel. Dies widerspricht auch den Werten des Sports.

Die Erklärung von Nizza (2000) des Europäischen Rates erwähnt die Notwendigkeit, seitens der Gemeinschaft den Schutz junger Sportlerinnen und Sportler zu berücksichtigen.¹²⁸

127 In diesem Zusammenhang besteht die Unterstützung hauptsächlich - aber nicht ausschließlich - in der Unterstützung in Form einer begleiteten Rückkehr in das Ursprungsland und der Wiedereinfügung in die heimatische Gesellschaft und Familie. Dies gilt in den Fällen, in denen die junge Spielerin/der junge Spieler nicht die Genehmigung erhalten hat, weiterhin legal im Zielland zu wohnen (mit einer anderen Art der Aufenthaltsgenehmigung) oder wenn sie/er zurückkehren möchte. Diese Unterstützung kann andere Formen annehmen, wenn die junge minderjährige Spielerin/der junge minderjährige Spieler eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten hat, mit der sie/er im Land des Wohnortes bleiben kann.

128 13. Der Europäische Rat drückt seine Sorge über kommerzielle Transaktionen aus, die Minderjährige im Sport zum Ziel haben. Dies schließt Minderjährige aus Drittstaaten insoweit ein, als diese Transaktionen gegen bestehendes Arbeitsrecht verstoßen oder Gesundheit und Wohlbefinden junger Sportlerinnen und

Das Europäische Parlament hat in seiner EntschlieÙung über die Zukunft des Berufsfußballs darauf hingewiesen, dass es "überzeugt [ist], dass ergänzende Regelungen erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass die Initiative, sehr junge Nachwuchsspieler auszubilden, nicht zu Kinderhandel und nicht dazu führt, dass Vereine sehr jungen Kindern (unter 16 Jahren) Verträge anbieten" und dass "junge Spieler die Gelegenheit zu allgemeiner und beruflicher Bildung erhalten müssen und zwar parallel zu ihren Tätigkeiten im Verein und beim Training; außerdem müssen die Vereine gewährleisten, dass junge Spielerinnen und Spieler aus Drittländern sicher nach Hause zurückgelangen, wenn ihre Karriere in Europa nicht erfolgreich ist."

Das Europäische Parlament "besteht darauf, dass das Einwanderungsrecht bezüglich der Rekrutierung junger ausländischer Talente immer respektiert werden muss" und "ruft auf, gegen soziale Ausgrenzung junger Menschen vorzugehen, die letztlich nicht ausgewählt werden". Gemäß den Empfehlungen des Parlaments bekämpft die Kommission das Problem im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz.¹²⁹

Die Hauptziele der Richtlinie über Jugendarbeitsschutz sollen gewährleisten, dass die Mitgliedsstaaten Jugendarbeit verbieten, damit sichergestellt ist, dass die Arbeit Heranwachsender strikt geregelt und geschützt wird. So soll auch sichergestellt werden, dass Arbeitgeber den jungen Menschen für ihr Alter angemessene Arbeitsbedingungen garantieren. Die Richtlinie erlaubt den Mitgliedsstaaten unter bestimmten Voraussetzungen festzusetzen, dass das Verbot der Jugendarbeit u.a. nicht für Kinder gilt, die zu Kultur-, Kunst-, Sport- oder Werbezwecken beschäftigt werden, sofern zuvor die zuständige Behörde im jeweiligen Fall zugestimmt hat.

Es gibt Hinweise, dass die praktische Durchsetzung der Richtlinie hinsichtlich Minderjähriger im Sport nur teilweise erfolgt. Dieses Problem muss untersucht und angegangen werden.

Soweit Verletzungen des Einwanderungsrechts einbezogen sind, müssen die Mitgliedsstaaten die von der nationalen Gesetzgebung vorgesehenen Schutzmaßnahmen für unbegleitete Minderjährige anwenden. Wo angebracht, erfolgt dies in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Aufenthaltsgenehmigung.¹³⁰ In Übereinstimmung mit der UN-Konvention über Kinderrechte¹³¹ muss für die Mitgliedsstaaten das beste Wohl des Kindes bei Anwendung der nationalen Gesetze an erster Stelle stehen, speziell hinsichtlich Bildung und sozialer Integration. Schließlich muss nach dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über gemeinsame Normen und Vorgehensweisen in Mitgliedsstaaten für die Rückkehr sich illegal aufhaltender Drittstaatsangehöriger¹³² das "beste Wohl des Kindes" berücksichtigt werden, wenn die Entscheidung getroffen wird, das Kind in seine Heimat zurückzubringen, besonders unter Berücksichtigung der

Sportler gefährden. Der Rat appelliert an die Sportorganisationen und Mitgliedsstaaten, solche Praktiken zu untersuchen und zu überwachen sowie erforderlichenfalls angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

129 Richtlinie des Rates 94/33/EG vom 22. Juni 1994 über Jugendarbeitsschutz: Hauptziel der Richtlinie ist, Jugendarbeit zu verbieten. Allerdings erlaubt die Richtlinie den Mitgliedsstaaten unter bestimmten Voraussetzungen festzusetzen, dass das Verbot der Jugendarbeit nicht für Kinder gilt, die zum Sport- oder Werbezwecken beschäftigt werden, sofern zuvor die zuständige Behörde im jeweiligen Fall zugestimmt hat. Mitgliedsstaaten können somit sportliche Tätigkeiten ausschließen, aber nur über bestehende nationale Gesetzgebung.

130 Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren

131 UN-Konvention zu Kinderrechten vom 20. November 1989

132 KOM (2005) 391 vom 1.09.2005. Der Vorschlag wird aktuell im Rat und im Europäischen Parlament verhandelt.

Aufenthaltsdauer des Kindes im Mitgliedsstaat und des Vorhandenseins einer Familie sowie kultureller und sozialer Bindungen zum Ursprungsland.

Der Schutz Minderjähriger im Sport würde auch von wirkungsvolleren Vorschriften zu den Aktivitäten von Spieleragenten, besseren Lizenzsystemen für Sportvereine und sozialem Dialog im Sportsektor profitieren.

4.6. Korruption, Geldwäsche und andere Formen der Finanzkriminalität

Es hat wiederholt Berichte über Korruption im Sportsektor gegeben. Auch wenn EU-Instrumente vorhanden sind, die von den Mitgliedsstaaten verlangen, Korruptionsfälle im öffentlichen¹³³ und im privaten¹³⁴ Bereich unter Strafe zu stellen, glaubt die Kommission, dass noch mehr getan werden kann, um die Effizienz dieser Maßnahmen bezüglich der besonderen Herausforderungen des Sportsektors zu optimieren. Bislang war es noch nicht möglich, dieses Problem mit EU-Mechanismen anzugehen. Das Europäische Parlament ist der Ansicht, dass "viele kriminelle Aktivitäten (Absprachen über den Ausgang von Wettkämpfen, Korruption usw.) Ergebnisse der Spirale von Ausgaben, Einkommensinflation und anschließender Finanzkrisen sind, denen sich viele Vereine gegenüber sehen."

Die Sportorganisationen sind sich dieser Probleme im Allgemeinen bewusst und erörtern diese seit einiger Zeit mit Akteuren auf Regierungsseite. Die Notwendigkeit der Sportorganisationen, transparent zu werden, ist von den Teilnehmern auf der Konferenz "Rules of the Game" anerkannt, die 2001 in Brüssel stattfand. In der Tat ist dies einer der Kernaspekte des Konferenzberichtes. Das Problem ist auch in einigen, von Sportorganisationen angefertigten, Berichten erkannt worden, einschließlich des "Stevens Report" über Transfers in der Premier League.

Einer der Gründe, warum die Independent European Sport Review durchgeführt wurde, war, dass sie "einige Probleme [darlegte] – hierzu zählen Doping, Korruption, Rassismus, illegale Wetten, Geldwäsche und andere Tätigkeiten, die für den Sport schädlich sind – wobei nur eine ganzheitliche Herangehensweise zwischen Fußball, EU und nationalen Behörden tatsächlich effizient sein kann." Die Review hat diese Probleme aktenkundig gemacht und folgende Hauptproblembereiche festgehalten: "Spielertransfers, Zahlungen an Agenten, Investition in Vereine und zahlreiche andere kommerzielle Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Fußball, z.B. Sponsoring".

Die Korruption im Sportsektor kann häufig Realität sein und hat angesichts des hohen Grades an Internationalisierung häufig auch grenzüberschreitende Aspekte. Korruptionsprobleme mit einer europäischen Dimension müssen auf europäischer Ebene bekämpft werden.

Korruption ist für den Sport besonders schädlich, da sie Sportverbände vor ein Glaubwürdigkeitsproblem stellt. Der Sportsektor kann dieses Problem nicht alleine lösen. Viele große Sportorganisationen haben festgestellt, dass sie enger mit regierungsseitigen Akteuren, einschließlich Strafverfolgungsbehörden, zusammenarbeiten müssen.

Die Sportorganisationen sollten aufgefordert werden, Informationen darüber zu liefern, wie der Kampf gegen Korruptionspraktiken durchgeführt wird und wie er wirkungsvoller werden

133 Übereinkommen wurde verfasst auf Grundlage des Artikels K.3 (2)(c) des Vertrages über die Europäische Union über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind (ABl. C 195, Seiten 2-11 vom 25.06.1997)

134 Rahmenentscheidung des Rates 2003/568/JI vom 22. Juli 2003 (ABl. L 192/54 vom 31.07.2003)

kann. Die Entwicklung von Public-Private-Partnerships auf nationaler und europäischer Ebene wird für die Bekämpfung von Problemen wie Korruption, Geldwäsche und Absprachen über den Ausgang von Wettkämpfen eine Schlüsselbedeutung haben.

4.7. Lizenzsysteme für Vereine

Normalerweise müssen bei Sportwettbewerben bestimmte Kriterien erfüllt werden, damit Sportvereine teilnehmen dürfen. Eines der Ziele solcher Kriterien ist es zu verhindern, dass Vereine vorzeitig herausfallen und somit die Wettbewerbsergebnisse verzerren. Diese Kriterien werden von Sportverbänden oder den Organisatoren der Ligen aufgestellt und sind meist finanzieller Art, fordern häufig aber auch die Erfüllung gewisser Standards u.a. hinsichtlich der Sicherheit von Zuschauern und Athleten. Die Summe der Kriterien, die erfüllt werden müssen, um an einem Sportwettbewerb teilnehmen zu können, werden häufig als Lizenzsysteme bezeichnet. Lizenzsysteme bestehen in verschiedenen Sportarten (z.B. Fußball, Basketball, Rugby usw.) und finden bei nationalen oder europäischen Wettbewerben Anwendung.

Das Vereins-Lizenzsystem für Fußball-Wettbewerbe der UEFA liefert ein Beispiel hierfür.¹³⁵ Diese selbstregulierende Herangehensweise sieht die UEFA als eine Kerninitiative an für die Verbesserung von Governance und Finanzmanagement des Fußballs in Europa. In seinem im März 2007 angenommenen Bericht über die Zukunft des Berufsfußballs in Europa unterstützt das Europäische Parlament das Lizenzsystem der UEFA und appelliert an die UEFA, dieses System anhand des Gemeinschaftsrechts weiterzuentwickeln, um Finanztransparenz und ordnungsgemäßes Management zu gewährleisten. Außerdem ist es der Ansicht, dass "unterschiedliche nationale Gesetzgebung und Lizenzvergabekriterien in Europa zu einem wirtschaftlich und rechtlich ungleichen Spielfeld führen, und dass diese Situation den fairen Wettbewerb im Sport zwischen Mannschaften in Europäischen Ligen und somit auch zwischen nationalen Mannschaften schwer in Mitleidenschaft zieht".

Lizenzsysteme stellen einen Kompromiss zwischen den traditionell offenen Wettbewerben in Europa dar, bei denen der Zugang vorgeblich nur auf sportlichem Verdienst beruht, und der alternativen Herangehensweise mit geschlossenen Wettbewerben in Profiligen, bei denen der "finanzielle" Verdienst überwiegt. Somit stellen Lizenzsysteme eine Entwicklung der sogenannten europäischen Herangehensweise an den Sport dar, wobei der sportliche Verdienst das Hauptkriterium für einen Verein bleibt, um an häufig hoch professionalisierten Wettbewerben teilzunehmen, während er ebenso ein Mindestmaß an finanziellen und Verwaltungsstandards erfüllen muss. Auf diese Weise sollte die finanzielle und soziale Nachhaltigkeit der Vereine letzten Endes verbessert werden.

Die Lizenzvergabesysteme zielen im Allgemeinen darauf ab sicherzustellen, dass alle Vereine dieselben Grundregeln in Bezug auf Finanzmanagement und Transparenz einhalten, können jedoch auch Vorschriften hinsichtlich Diskriminierung, Gewalt, Schutz von Minderjährigen und Ausbildung enthalten.

Die Nützlichkeit stabiler Lizenzsysteme muss für Profivereine auf europäischer und nationaler Ebene anerkannt werden. Derartige Systeme müssen mit den Wettbewerbs- und Binnenmarktvorschriften vereinbar sein und dürfen nicht über das für das Erreichen eines legitimen Ziels hinsichtlich der Organisation und Durchführung des Sports notwendige Maß hinausgehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss gewahrt werden.

¹³⁵ Siehe Handbuch der UEFA für die Saison 2004/2005 unter <http://www.uefa.com/newsfiles/22395.pdf>

Die Bemühungen müssen sich auf die Einführung und schrittweise Verschärfung der Lizenzvergabesysteme konzentrieren. Im Fußball, wo Lizenzvergabesysteme für Vereine, die an europäischen Wettbewerben teilnehmen wollen, in Kürze vorgeschrieben sein werden, müssen sich die Maßnahmen auf die Förderung von Lizenzvergabesystemen auf nationaler Ebene konzentrieren.

4.8. Medien

Die Beziehungen zwischen Sport und Sportberichterstattung (insbesondere Fernsehen) sind von entscheidender Bedeutung, da die Fernsehrechte die Haupteinnahmequelle für den Profisport in Europa darstellen. So ist der Wert der Übertragungsrechte für die fünf größten nationalen Fußballmeisterschaften in Europa weiter angewachsen und erreichte ca. €3 Milliarden in der Saison 2005/2006. Umgekehrt sind die Rechte für die Sportberichterstattung zu einer wesentlichen inhaltlichen Quelle für zahlreiche Medienunternehmen und ein wichtiger Faktor geworden, der die Entwicklung neuer Plattformen für die Verbreitung audiovisueller Inhalte vorantreibt.

Die Eigenschaften des europäischen audiovisuellen Sektors mit Sportbezug ändern fortlaufend ihre Parameter und passen die Regeln an unterschiedliche und neue Akteure an. Die Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen"¹³⁶ erkennt die Besonderheit des Sports im medialen Kontext und seine Wichtigkeit für (Fernseh-)Zuschauer an. In Artikel 3a liefert sie den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, bei Veranstaltungen, die als gesellschaftlich von hoher Wichtigkeit angesehen werden (Sportveranstaltungen zählen dabei zu den vordersten Beispielen), Maßnahmen zu ergreifen, damit ein wesentlicher Teil der Öffentlichkeit nicht von der Möglichkeit der Verfolgung solcher Veranstaltungen im Free-TV ausgeschlossen wird. Die nationalen Listen, werden nach ihrer Vorlage bei der Kommission, auf ihre Vereinbarkeit mit Gemeinschaftsrecht überprüft und im Amtsblatt veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Listen im Amtsblatt löst eine gegenseitige Anerkennung der nationalen Listen durch andere Mitgliedsstaaten aus.

Der neue Artikel 3j der künftigen Richtlinie "Audiovisuelle Mediendienste"¹³⁷ schlägt ein weiteres Element vor, um den Zuschauern den Zugang zu Veranstaltungen, die von hohem Interesse für die Gesellschaft sind (einschl. Sportveranstaltungen) zu verbessern: Rundfunkveranstalter, die Exklusivrechte an solchen Veranstaltungen haben, müssen anderen Rundfunkveranstaltern das Recht einräumen, Auszüge für die Erstellung kurzer Nachrichtenberichte zu verwenden. Man kann davon ausgehen, dass diese Bestimmung nicht nur helfen wird, das Recht der Bürger Europas auf Information zu stärken, sondern auch zur grenzüberschreitenden Übermittlung von Sportprogrammen zwischen den Mitgliedsstaaten beitragen wird.

Die Anwendung der EG-Wettbewerbsvorschriften hat eine große Auswirkung auf die Beziehungen zwischen Medienunternehmen und Sportorganisationen und somit auf die Finanzierung und Organisation des Sports. Der Erwerb und die Vergabe von Unterlizenzen für Senderechte und der Verkauf von Werbezeiten stellen Beispiele für Tätigkeiten wirtschaftlicher Art dar, die unter die Bestimmungen des EG-Vertrages fallen.

136 Richtlinie Nr. 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

137 Politische Einigung im Rat über Gemeinsame Position vom 24. Mai 2007

Die Anwendung der Wettbewerbsvorschriften des EG-Vertrages auf den Verkauf von Medienrechten für Sportveranstaltungen berücksichtigt einige spezielle Merkmale dieses Bereichs, zu denen besonders die Folgenden fallen:

- Die Lebensdauer von Sportmedienrechten ist kurz. Sportveranstaltungen sind hauptsächlich interessant, wenn sie direkt übertragen werden.
- Die Nachfrage wird konzentriert. Die Zuschauer werden nicht zufrieden sein, wenn eine andere Sportveranstaltung übertragen wird als die, die sie erwarteten.
- Die Verfügbarkeit von Sportmedienrechten ist begrenzt, da sie häufig in den Händen eines einzigen Verbandes liegen und weil die Verträge exklusiv langfristig oder für eine große Anzahl von Veranstaltungen abgeschlossen werden.

Die Herausforderung für den Sport besteht darin, weiterhin eine Antriebskraft für die Entwicklung des medialen Sektors zu sein, während gleichzeitig gewährleistet werden muss, dass Sportwettbewerbe nicht durch eine unfaire Einkommensverteilung aus dem Verkauf von Medienrechten an diesen Wettbewerben verzerrt werden und die unterschiedlichen Ebenen des Sports an der Verteilung der Erlöse aus Organisationen der Profisportvereine teilhaben. (Solidaritätsprinzip).

Der Bereich der Sportmedienrechte ist besonders sensibel für Verletzungen des Kartellrechts. Da ein einzelner Verkäufer oder eine zentrale Vertriebseinheit alle Sportmedienrechte exklusiv über einen ausgedehnten Zeitraum an einen einzigen Betreiber oder an einen bestimmten Markt (z.B. Bezahlfernsehen) verkaufen kann, sind andere Betreiber in diesem Markt vom Zugang zu diesem Produkt ausgeschlossen, was zu einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs führen kann. Darüber hinaus können Betreiber auf Nachbarmärkten (z.B. dem Internet) nicht auf die exklusiv verkauften Rechte zugreifen. Dies kann die Entwicklung neuer Dienste auf Nachbarmärkten behindern.

Die Kommission hat in drei Fällen, in denen es um die gemeinsame Vermarktung von Rechten für die Übertragung von Spielen, die von Fußballvereinen auf Grundlage des Artikels 81 EG gespielt werden, Beschlüsse gefasst, nämlich *UEFA Champions League*¹³⁸, *Deutsche Bundesliga*¹³⁹ und *FA Premier League*¹⁴⁰.

Es war konsistente Politik der Kommission, dass eine gemeinsame Vermarktung eine horizontale Wettbewerbseinschränkung nach Artikel 81(1) EG darstellt. Gleichzeitig erkennt die Kommission auch an, dass eine gemeinsame Vermarktung bestimmte Wirkungen erreicht und die unter bestimmten Bedingungen die Bedingungen des Artikels 81(3) EG erfüllt, somit keine Verletzung des Artikels 81 EG darstellt. Die Kommission hat die negativen Auswirkungen der gemeinsamen Vermarktung behoben, indem sie beispielsweise verlangte, dass die Vermarktung in Form mehrerer einzelner Rechtepakete in einem offenen und transparenten Ausschreibungsverfahren erfolgt. Darüber hinaus darf die Dauer der Rechteverträge drei Jahre nicht überschreiten, und unverkaufte Rechte fallen zurück, um durch die Vereine individuell verwertet zu werden. Die o.g. Entscheidungen bewirkten, dass

138 Beschluss der Kommission vom 23. Juli 2003, Rechtssache 37398 Gemeinsame Vermarktung der gewerblichen Rechte an der UEFA Champions League, ABl. 2003 L 291/25

139 Beschluss der Kommission vom 19. Januar 2005, Rechtssache 37214 Gemeinsame Vermarktung der gewerblichen Rechte an der Deutschen Bundesliga, ABl. 2005 L 134/46

140 Kommuniqué der Kommission IP/06/356 vom 22. März 2006

die Märkte für Medienrechte sich zu den Rundfunkveranstaltern und Anbietern neuer Mediendienste öffneten, indem mehrere unterschiedliche Rechtepakete verfügbar wurden, während gleichzeitig die sozialen und kulturellen Aspekte des Fußballs gewahrt blieben. Damit wurde eine Konzentration aller erhältlichen Rechte in den Händen einzelner Medienunternehmen verhindert, und es wurde gewährleistet, dass für die Sportfans eine maximale Menge an Rechten verfügbar gemacht wurde.¹⁴¹

Die Frage, ob und unter welchen Bedingungen eine gemeinsame Vermarktung auf Grundlage von Artikel 81(3) gerechtfertigt werden kann, muss vor dem Hintergrund der besonderen Umstände jedes einzelnen Falles untersucht werden.

Die Erklärung des Europäischen Rates von Nizza vom 7. bis 9. Dezember 2000 über die besonderen Merkmale des Sports und seine gesellschaftliche Funktion in Europa erwähnt (Punkt 15), dass der Verkauf von Fernsehenderechten heute eine der größten Einkommensquellen für bestimmte Sportarten darstellt. Der Europäische Rat erklärte, dass die Maßnahmen zur Zusammenlegung eines Teils der Erlöse aus dem Verkauf der Fernsehübertragungsrechte auf geeigneter Ebene dem Prinzip der Solidarität zwischen allen Ebenen und Bereichen des Sports förderlich wäre.

Die gemeinsame Vermarktung von Medienrechten für Sportwettbewerbe kann die Einnahmeverteilung auf Grundlage des Prinzips der gegenseitigen Unterstützung und dem Prinzip, dass diese Einkünfte an alle am Sport Beteiligten umverteilt werden soll, erleichtern: Amateure, Ehrenamtliche, junge Menschen in Trainingszentren, Sportlehrer usw. Allerdings ist wichtig, hervorzuheben, dass ein System der gemeinsamen Vermarktung nicht automatisch zu einer gerechten Umverteilung der Einkünfte führte. Es liegt vor allem in der Verantwortung der betreffenden nationalen Liga-Verbände, Sportverbände und Vereine, sich auf eine Umverteilung zu einigen, die mit dem Solidaritätsprinzip übereinstimmt, wie es in der Erklärung von Nizza des Europäischen Rates ausgedrückt wird. Es muss beachtet werden, dass finanzielle Solidarität auch auf Grundlage eines einzelnen Verkaufs von Sportmedienrechten erreicht werden kann, sofern er von einem stabilen Solidaritätsmechanismus begleitet wird.

Die Konferenz "Rules of the Game" des Jahres 2001 hat anerkannt, dass das "Konzept der Solidarität der Schlüssel zur Entwicklung des Sports ist" und "dass eine faire und effiziente Umverteilung der Einkünfte aus dem Verkauf kommerziell verwertbarer Rechte im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen die Entwicklung von Talenten fördert und zu ausgewogenen und attraktiven Wettbewerben beiträgt".

Als Richtlinien für die Umverteilung von Einkünften wurden folgende Grundsätze vorgeschlagen:

- die Umverteilung muss auf den Solidaritätsprinzipien (zwischen allen Ebenen des Sports) beruhen;
- die Umverteilungsstrategien müssen objektive und berechtigte Ziele verfolgen;
- eine effiziente Kommunikation über alle Ebenen des Sports hinweg ist wesentlich;

¹⁴¹ Für eine ausführliche Darlegung der Anwendung des EU-Kartellrechts auf die Veräußerung von Sportmedienrechten, siehe Punkt 3.1 von Anhang I zu diesem Dokument.

- die Verwaltung der Umverteilungsmechanismen muss transparent, nachvollziehbar und objektiv erfolgen.

Die Sportorganisationen müssen sorgfältig auf die Bildung und Pflege der Solidaritätsmechanismen achten. Bei den Sportmedienrechten kann ein solcher Mechanismus die Form eines kollektiven Verkaufs der Medienrechte oder einer Einzelvermarktung durch die Vereine annehmen, die von wirksamen Solidaritätsmechanismen begleitet sein müssen. In beiden Fällen muss das System selbstverständlich konform zum EU-Recht sein.

4.9. Fans

Das Phänomen der Fans betrifft fast alle Mannschaftssportvereine, besonders Fußballvereine. Wenngleich Fan-Organisationen häufig mit negativen Ereignissen (Gewalt, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit) verbunden werden, tragen sie doch häufig zu aktiver Bürgerschaft und Demokratie bei, besonders weil sie junge Menschen erreichen, die häufig nicht in andere Strukturen der Zivilgesellschaft einbezogen sind.

Gegenwärtig existiert kein europaweites Gremium, das die Interessen der Fans in Europa vertritt. Allerdings hat sich in Großbritannien eine interessante Fußball- und Rugbyinitiative entwickelt und wird gegenwärtig auf europäischer Ebene diskutiert.

Die britische Regierung hat die Initiative "Supporters Direct"¹⁴² finanziert und unterstützt, um:

- das Konzept des "Democratic Supporter Ownership" und der Vertretung durch gemeinsame Strukturen und Strukturen ohne Gewinnzweck zu fördern und zu unterstützen;
- Fußballvereine als städtische und gemeinschaftliche Institutionen zu fördern;
- dafür zu arbeiten, dass die Wettbewerbswerte des Ligafußballs im Vereinigten Königreich gewahrt und die Gesundheit des Spiels als Ganzes gefördert werden.

Diese Ziele werden verfolgt durch:

- die Gründung sogenannter "Supporters Trusts" (Fan-Fonds) zur Sicherung demokratischer und transparenter Vertretungsgremien für Fans in deren Vereinen;
- die demokratische Vertretung der Supporters Trusts in Ausschüssen der Fußballvereine;
- den Besitz von Anteilen an Vereinen seitens Supporters Trusts und die Schaffung eines Pools individueller Anteile an einem Verein und zwar unter Einfluss des Trusts.

In Großbritannien sind bislang 140 Supporters Trusts gegründet worden.

Die Independent European Sport Review legte der UEFA nahe, "Fan-Organisationen als wichtige Akteure einzubeziehen, wenn diese auf europäischer Ebene organisiert sind, und die Durchführbarkeit eines direkten Gremiums europäischer Fans zu prüfen." Am 13. Oktober

¹⁴² <http://www.supporters-direct.org/>

2006 kündigte die UEFA an¹⁴³, dass "sie den Start eines Projektes zur Untersuchung der Durchführbarkeit eines direkten Fan-Gremiums unterstützt, das u.a. Fans die Gelegenheit gibt, bei der Verbesserung der Finanzstabilität und der Leitung ihrer Vereine mitzuwirken. [...] In diesem Verfahren wird die Möglichkeit der Übernahme des in Großbritannien verwendeten direkten Fan-Modells geprüft, in dem Fan-Trusts eine wachsende Zahl von Vereinen besitzen. Dabei soll festgestellt werden, inwieweit dieses Modell auf Europa ausgedehnt werden kann; es sollen aber auch die verschiedenen in Europa bestehenden Alternativ-Modelle erforscht werden. [...] Ergebnis wird ein Bericht sein, der die Durchführbarkeit der Ausdehnung des Modells auf Europa umreißt."

Der Beitrag der Fan-Bewegung zur aktiven Bürgerschaft und Demokratie kann durch offizielle Anerkennung auf Ebene der Vereine gestärkt werden. Eine formalisierte Einbeziehung der Fans kann Governance und Finanzstabilität der Vereine stärken. Sie kann auch zu neuen Partnerschaften mit örtlichen Behörden, Unternehmen und Gemeinden führen und so vor Ort ein nachhaltiges Einkommen für Sportvereine erleichtern. Zusätzlich kann eine formalisierte Partnerschaft mit Fans eine Möglichkeit sein, Maßnahmen gegen Gewalt, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Sport zu unterstützen.

5. FOLGEMASSNAHMEN

5.1. Strukturierter Dialog

Die Welt des Sports und seine Organisation in Europa beruht auf sehr unterschiedlichen Strukturen. Diese Komplexität spiegelt sich in einer Vielzahl unterschiedlicher Arten von Organisationen und Gremien wieder, die im Bereich des Sports auf unterschiedlichen Ebenen tätig sind. Überdies besteht innerhalb der EU eine Heterogenität hinsichtlich des Status der Akteure, ihrer Rechtsnatur und der Autonomie, die sie genießen, sowie ihrer finanziellen und personellen Fähigkeit, an einem Dialog auf EU-Ebene teilzunehmen. Im Gegensatz zu anderen Sektoren und aufgrund der Natur des organisierten Sports sind die europäischen Sportstrukturen in der Regel weniger gut entwickelt als die nationalen und internationalen Sportstrukturen. Außerdem ist der europäische Sport nicht gemäß EU-27 organisiert, sondern hat kontinentweite Strukturen, die für gewöhnlich über eine breitere Mitgliedschaft verfügen. Die Gewährleistung, dass die europäische Entscheidungsfindung die Merkmale des Sektors berücksichtigt, während sie gleichzeitig die Aufrechterhaltung der Autonomie des Sports, seine Selbstregulierung und Selbstorganisation garantiert, ist im organisierten Sport allerdings zu einem immer stärkeren Problem geworden.

Die Kommission liefert einen wichtigen Beitrag zur europäischen Debatte über den Sport, indem sie eine Plattform für den Dialog mit den Akteuren des Sportbereichs bereitstellt. Umfangreiche Konsultationen der "interessierten Parteien" gehören gemäß den Verträgen zu den Aufgaben der Kommission. Im Bereich des Sports sucht die Kommission ständig nach Möglichkeiten, den strukturierten Dialog mit Sportakteuren im Rahmen der aktuellen Bestimmungen des Vertrages zu verbessern, um zu gewährleisten, dass die Stimme des Sports bei der Gestaltung der EU-Politik angemessen gehört wird.

Der strukturierte Dialog zwischen Kommission und europäischer Sportbewegung hat in der Vergangenheit unterschiedliche Formen angenommen. Die wichtigste und breiteste Plattform für die Debatte und den Austausch über Probleme des europäischen Sports war das von der

143 <http://www.uefa.com/uefa/Keytopics/kind=64/newsId=467134.html>

Kommission organisierte EU-Sportforum, das alle Arten von europäischen Akteuren im Sport zusammenführte - vor allem regierungsunabhängige Vertreter aber auch staatliche Vertreter. Das Forum wurde von 2000 bis 2003 vier Mal durchgeführt.¹⁴⁴ Es wurde von vielen als ein Ort gewürdigt, "an dem man sich trifft und Ansichten austauscht" und erwies sich nach der Annahme der Erklärung von Nizza im Jahre 2000 besonders mit Blick auf die Vorbereitung von EYES 2004 als nützlich. Allerdings hat die Kommission diese Art des Dialogs 2004 aufgegeben, als die Effizienz des Forums hinsichtlich konkreter Ergebnisse immer stärker in Frage gestellt wurde.

Im Frühjahr 2005 hat die Kommission zur Vorbereitung der Umsetzung des Bezugs zum Sport in den Ergebnissen der Regierungskonferenz 2004 den Dialograhmen "EU & Sport: Matching Expectations" eingerichtet. Die Debatten, die in diesem Rahmen durchgeführt wurden, bezogen sich auf die vorrangigen Punkte der politischen fortgeschriebenen Tagesordnung für Sport, die 2004 von den EU-Sportministern 2004 angenommen wurde. Dies geschah, um eine Parallelität der wesentlichen Diskussionen über den Sport zwischen Regierungs- und regierungsunabhängigen Akteuren zu gewährleisten. Dieser Rahmen diente zwischenzeitlich als Konsultationsforum für die Vorbereitung des Weißbuchs "Sport".

Die Kommission hat sich verstärkt auf europäische Dialogpartner konzentriert. Abgesehen von der Veranstaltung von Debatten mit der breiteren europäischen Sportbewegung (Vertreter von Verbänden, Organisationen, NROs, Medien, Industrie, Denkfabriken, Regionen usw.) hat die Kommission eine Reihe von jährlichen hochrangigen Treffen mit europäischen Sportverbänden durchgeführt. An den Expertentreffen der Kommission zu bestimmten Themen der fortgeschriebenen Tagesordnung haben auch Vertreter der Sportbewegung teilgenommen. Gleichzeitig blieben die Türen offen für bilaterale Diskussionen mit interessierten Parteien, um allen Sportakteuren die Möglichkeit zur Äußerung zu geben.

Aufgrund der Vielfalt und der Komplexität der Sportbewegung ist es eine Herausforderung, auf EU-Ebene einen gut strukturierten und einschließenden Dialog mit der Sportbewegung zu führen und die zahlreichen und häufig von einander abweichenden Interessen zu vereinbaren. Dabei müssen verschiedene Dimensionen berücksichtigt werden:

- die Perspektive "einzelne Sportart" (z.B. nationale, europäische und internationale Verbände und Ligen);
- die Perspektive "Land" (z.B. nationale Dachorganisationen und deren europäische Dachorganisation);
- die Perspektive der Olympischen und Paralympischen Bewegung (z.B. Nationales, Europäisches und Internationales Olympisches und Paralympisches Komitee);
- weitere Akteure und Lobbygruppen auf europäischer Ebene;
- die Perspektive "breiteres Europa" (z.B. Europarat)

5.2. Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten

Angesichts des Fehlens einer ausdrücklichen Zuständigkeit für Sport in der EU liegt die Hauptverantwortung für Sportangelegenheiten bei den Mitgliedsstaaten und

144 Forum 2000 - Lille; Forum 2001 - Brüssel; Forum 2002 - Kopenhagen; Forum 2004 - Verona.

Sportorganisationen. Die Erklärung von Nizza des Europäischen Rates von 2000 bestätigt diese Rollenverteilung und das Subsidiaritätsprinzip und appelliert dabei an die EU, den Sport vermehrt bei der Politikgestaltung zu berücksichtigen.

Dies hat zur Folge, dass die politische Zusammenarbeit im Bereich des Sports auf EU-Ebene in einem informellen Rahmen außerhalb der formellen Strukturen des Rates stattfindet. Es liegt bei den einzelnen EU-Präsidentschaften, über die Organisation informeller Treffen von EU-Sportministern und EU-Sportdirektoren zu entscheiden und die Tagesordnung für die Debatten aufzustellen. In den vergangenen Jahren haben Treffen der Sportdirektoren während aller Präsidentschaften regelmäßig stattgefunden, aber nicht alle Präsidentschaften haben Ministertreffen durchgeführt.

Im Jahre 2004 haben EU-Sportminister auf Vorschlag der Kommission eine fortgeschriebene Tagesordnung für Sport angenommen. Die fortgeschriebene Tagesordnung hat die vorrangigen Themen für Diskussionen der Mitgliedsstaaten über den Sport auf EU-Ebene festgelegt. Sie diente als Inventar der sportbezogenen Themen auf der EU-Tagesordnung und versetzte Mitgliedsstaaten, Präsidentschaften und die Kommission in die Lage, Prioritäten für die künftige Arbeit festzulegen.¹⁴⁵ Die fortgeschriebene Tagesordnung hat für mehr Kohärenz und Kontinuität der Debatten unter den nachfolgenden Präsidentschaften gesorgt. Die Kommission arbeitet bei der Vorbereitung des Programms für den Sport eng mit den einzelnen Präsidentschaften zusammen.

Außerdem hat die Kommission 2005 und 2006 eine Reihe von Treffen hauptsächlich mit Regierungsfachleuten zu den vorrangigen Themen¹⁴⁶ veranstaltet, was zu einem Fortschritt in der fortgeschriebenen Tagesordnung führte.

Diese Debatten und die von verschiedenen Präsidentschaften festgelegten Prioritäten hatten zur Folge, dass die Sportminister die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen bestätigten. Diese Zusammenarbeit soll über die Treffen der Sportminister und Direktoren hinaus durch die Einrichtung von EU-Arbeitsgruppen funktionieren, zu denen eine Kerngruppe interessierter Mitgliedsstaaten gehört:

- Eine Arbeitsgruppe zu "Sport & Gesundheit", die 2005 unter der britischen Präsidentschaft eingerichtet wurde,
- Eine Arbeitsgruppe zu "Sport und Wirtschaft", die 2006 unter der österreichischen Präsidentschaft eingerichtet wurde,
- Eine Arbeitsgruppe zu "Sportorganisationen ohne Gewinnzweck", die 2006 unter der finnischen Präsidentschaft eingerichtet wurde.

Diese Arbeitsgruppen werden von der Kommission geleitet; sie treffen sich für gewöhnlich in Brüssel und berichten den Sportdirektoren.

5.3. Sozialer Dialog

145 Die fortgeschriebene Tagesordnung umfasst folgende Themen: Kampf gegen Doping, Sport und Gesundheit, Sport und Erziehung, Soziale Funktion des Sports, Ehrenamt im Sport, wirtschaftliche Dimension des Sports.

146 2005 und 2006 haben fünf solche Expertentreffen zu den folgenden Themen stattgefunden: Dopingbekämpfung, Gesundheit, Chancengleichheit, Freizügigkeit von Sportlerinnen und Sportlern, Ehrenamt.

Der europäische soziale Dialog ist eine einzigartige und unverzichtbare Komponente des europäischen Sozialmodells. Er bezieht sich auf Diskussionen, Konsultationen, Verhandlungen und gemeinsame Aktionen, die von den Organisationen der Sozialpartner, die beide Seiten der Branche (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) vertreten, durchgeführt werden. Es handelt sich hier um ein nützliches Werkzeug, durch das die Sozialpartner an der Definition der europäischen Beschäftigungs- und Sozialstandards teilnehmen und eine wichtige Rolle im Bereich Governance der Union spielen.

Artikel 138 des Vertrages weist der Kommission die Rolle zur Förderung des sozialen Dialogs zu, erkennt den sozialen Dialog auf europäischer Ebene an und verpflichtet die Kommission, die europäischen Sozialpartner zu konsultieren, bevor Sie Vorschläge im Bereich der Sozialpolitik macht. Artikel 139 bietet die Möglichkeit, Verträge auszuhandeln, die entweder gemäß den Vorschriften und Verfahren der Sozialpartner und der Mitgliedsstaaten umgesetzt werden oder durch Entscheidungen des Rates für Bereiche, die in Artikel 137 aufgeführt werden.

Durch ihren Beschluss vom 20. Mai 1998 (98/500/EG)¹⁴⁷ hat die Kommission auf europäischer Ebene Ausschüsse für den sektoralen sozialen Dialog eingerichtet. Die Ausschüsse für den sektoralen sozialen Dialog werden unter angemessener Berücksichtigung der Autonomie der Sozialpartner eingerichtet. Die Sozialpartner-Organisationen müssen ihren Antrag gemeinsam bei der Europäischen Kommission einreichen, um am sozialen Dialog auf europäischer Ebene teilzunehmen. Die europäischen Organisationen, die Arbeitgeber und Beschäftigte vertreten, müssen bei Einreichung ihres Antrages einige Kriterien erfüllen:

- sie sollten sektor- oder berufsspezifisch sein und über eine Struktur auf europäischer Ebene verfügen;
- sie sollten aus Verbänden bestehen, die in ihrem Land integraler und anerkannter Bestandteil der Sozialpartnerstrukturen der Mitgliedsländer sind, und sollten Vereinbarungen aushandeln können;
- sie sollten über die geeigneten Strukturen verfügen, um effektiv an der Arbeit des Ausschusses teilnehmen zu können.

Gegenwärtig gibt es 34 von der Kommission anerkannte Ausschüsse für den sektoralen Dialog, aber es gibt weder einen Ausschuss für Sport noch für einen Teil des Sportsektors. Dadurch, dass die Sportbewegung ihre Wurzeln in Organisationen ohne Gewinnzweck und im Ehrenamt hat, wurde das Aufkommen von Sozialpartnern im Sportsektor in den meisten Mitgliedsstaaten verzögert. Die steigende Professionalisierung hat allerdings in einigen Mitgliedsstaaten zum Aufkommen des sozialen Dialogs und zu gemeinsamen Verhandlungen geführt.¹⁴⁸

Anlässlich des Vertrages zwischen UEFA und FIFA mit den für Wettbewerb, Sport und Soziales zuständigen Kommissaren über die überarbeiteten FIFA-Regeln bezüglich des internationalen Transfers von Fußballspielern im Jahre 2001 forderten die Kommissare FIFA und UEFA auf, die Vereine zu ermutigen, den sozialen Dialog mit den Gremien der

147 http://ec.europa.eu/employment_social/social_dialogue/docs/decision98_500_de.pdf, Beschluss vom 20. Mai 1998 über die Einsetzung von Ausschüssen für den sektoralen Dialog zur Förderung des Dialogs zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene.

148 In Frankreich, den Niederlanden und Schweden wurde ein globaler Tarifvertrag speziell für den Sportsektor unterzeichnet. Im Fußballsektor existieren in elf Mitgliedsstaaten Tarifverträge.

Fußballspieler aufzunehmen. Sie hoben hervor, dass der soziale Dialog ein wirkungsvolles Verfahren sein könnte, um zu diskutieren und zu gemeinsamen Lösungen für wichtige Themen hinsichtlich Beschäftigung und sozialer Situation im Sektor zu gelangen. Darüber hinaus boten sie Unterstützung seitens der Kommission für den sozialen Dialog auf europäischer Ebene an.

Seither hat die Kommission Projekte zur Konsolidierung des sozialen Dialogs im Sportbereich allgemein sowie speziell im Fußballbereich unterstützt.¹⁴⁹ Diese Projekte haben dem sozialen Dialog auf europäischer Ebene und der Konsolidierung europaweiter Organisationen einen Impuls verliehen. Außerdem haben sie das gegenseitige Verständnis und das Bewusstsein für die Möglichkeiten, die der soziale Dialog bietet, verbessert.

Im Sportsektor haben sie geholfen, die European Association of Sport Employers (EASE) aufzubauen. Diese sucht weiterhin in Zusammenarbeit mit UNI-Europa, dem Arbeitnehmervertreter im Dienstleistungssektor, in mehreren europäischen Ausschüssen für den sozialen Dialog nach geeigneten nationaler Arbeitgeberorganisationen in diesem Sektor. Im Fußballsektor hat die internationale Gewerkschaft der Fußballspieler, FIFPro, mehrere Projekte mit dem Ziel durchgeführt, einen europäischen sozialen Dialog im Fußballsektor aufzubauen. Der EPFL (Verband europäischer Profifußball-Ligen) hat den Auftrag erhalten, auf europäischer Ebene Probleme des sozialen Dialogs zu behandeln und, wo angemessen, als Sozialpartner aufzutreten.

Die Artikel 138 und 139 des Vertrages haben den Dialog zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf Gemeinschaftsebene anerkannt. Im Sportsektor haben Verbände traditionell eine besondere Rolle in der Struktur des Sports inne. Angesichts der Tatsache, dass sie die Wächter der Sportvorschriften sind und dass ihre Satzungen häufig anführen, dass sie sowohl die Interessen der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber vertreten, müssen tatsächliche Sozialpartnerorganisationen gefunden werden, die den Auftrag haben, nur eine Seite der Branche zu vertreten und in ihrem Auftrag zu verhandeln.

In vielen Mitgliedsstaaten sind die Sozialpartnerorganisationen im Sportsektor zerstückelt und weisen wenig Struktur auf. Die EU-Erweiterung auf Länder mit relativ schwachen Beziehungsstrukturen in der Branche hat diese Herausforderung verstärkt. In vielen Mitgliedsstaaten jedoch sind die Strukturen der Sozialpartner gut etabliert und viele Athletenorganisationen gehören zu einer Dienstleistungs- oder branchenübergreifenden Gewerkschaft. Daher ist es wichtig, eine fortlaufende und zielgerichtete Unterstützung für die Konsolidierung repräsentativer europäischer Sozialpartner anzubieten.

149 ENSSEE (European Network of Sports Sciences, Education, and Employment): Preparing a social dialogue committee in the sport sector (Vorbereitung eines Ausschusses für sozialen Dialog im Sportsektor), 2001

EASE: BSDSS-Projekt: Building the social dialogue in the sport sector (Aufbau des sozialen Dialogs im Sportsektor), 2003/04

EASE: "Row the Boat"-Projekt: Re-enforcing the representativeness of social partners in the sport sector 2006/07 (Verstärkung des Repräsentationsgrades der Sozialpartner im Sportsektor) 2006/07

FIFPro: Establishment of social dialogue in the European football industry (Einrichtung des sozialen Dialogs in der europäischen Fußballbranche), 2002

FIFPro: Establishment of social dialogue in the European football industry part II (searching for partners) (Einrichtung des sozialen Dialogs in der europäischen Fußballbranche Teil II (Suche nach Partnern)), 2003/04

EFFC: Promoting the social dialogue in the European professional football sector (Förderung des sozialen Dialogs im europäischen Berufsfußballsektor), 2003/04

TMC Asser Instituut: the social dialogue in the European professional football sector in candidate countries (der soziale Dialog im europäischen Berufsfußballsektor in Beitrittsländern), 2003/04

FIFPro: Social Dialogue Project, part III (Projekt "Sozialer Dialog", Teil III), 2005/06

Der Sportsektor ist sehr vielfältig. Einige Disziplinen verfügen über ihre eigenen Branchenbeziehungen. Darüber hinaus sind wesentliche Unterschiede zwischen Breiten- und Elitesport, Berufs- und Amateursport, Mannschafts- und Individualsport zu erkennen. Insbesondere der Fußballsektor hat häufig die Führung bei Initiativen zum sozialen Dialog in Europa übernommen.

Angesichts einer wachsenden Zahl von Herausforderungen für das Sport-Governance, kann der soziale Dialog auf europäischer Ebene einen Mehrwert schaffen:

- Ein europäischer sozialer Dialog ermöglicht, Probleme bei Beschäftigungsverhältnissen und bei der sozialen Situation innerhalb des Sektors anzugehen und Verträge gemäß EU-Recht und nationalem Recht auszuhandeln und das mit der Autonomie, die ein Merkmal sowohl des sozialen Dialogs als auch des europäischen Sports ist.
- Ein europäischer Ausschuss für den sektoralen sozialen Dialog kann ein Forum des Austauschs und des wechselseitigen Lernens sein, das seine eigenen Tätigkeiten initiiert und das Analysen und Forschung in diesem Sektor in Auftrag gibt.
- Die Kommission berät die europäischen Sozialpartner zu Fragen der Beschäftigung und sozialen Angelegenheiten. Diese können durch Zustimmung zu gemeinsamen Erklärungen und gemeinsamer Veröffentlichungen sicherstellen, dass ihre Ansichten angehört werden.
- Einige Teile des Sportarbeitsmarktes sind auf europäischer, wenn nicht sogar auf internationaler Ebene sehr gut integriert. Durch einen europäischen Dialog besteht die Gelegenheit, Themen von gemeinsamem Interesse für alle nationalen Arbeitgeber- und Athletenorganisationen zu behandeln. Dies geschieht ergänzend zum nationalen sozialen Dialog.
- Auf einer Stufe, auf der die Sozialpartnerorganisationen und der soziale Dialog auf nationaler Ebene nicht in allen Mitgliedsstaaten konsolidiert sind, kann ein europäischer Sozialdialog einen Anreiz liefern, sich auch auf für einen sozialen Dialog auf nationaler Ebene zu engagieren.

Die Kommission ermutigt und begrüßt alle Bemühungen, die die Einrichtung eines oder mehrerer Ausschüsse für den europäischen sozialen Dialog im Sportbereich zum Ziel haben. Sie wird auch weiterhin beide Seiten der Branche unterstützen und ihren offenen Dialog mit allen Sportorganisationen über dieses Thema fortführen.

Die Unterstützung, die die Mitgliedstaaten für den Aufbau von Kapazitäten und gemeinsamen Aktionen der Sozialpartner durch den Europäischen Sozialfonds in Konvergenzgebieten¹⁵⁰ bereitstellen sollen, sollte auch für den Aufbau von Kapazitäten bei den Sozialpartnern im Sportbereich genutzt werden.

Gemäß dem Grundsatz der Autonomie können die Sozialpartner wählen, ob und wann sie einen gemeinsamen Antrag zur Einrichtung eines Ausschusses für den sektoralen sozialen

150 "Im Rahmen des Ziels "Konvergenz" wird ein angemessener Betrag der ESF-Mittel für den Kapazitätsaufbau, einschließlich Schulungs- und Vernetzungsmaßnahmen und Stärkung des Sozialdialogs, sowie für gemeinsame Maßnahmen der Sozialpartner [...] bereitgestellt", Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999.

Dialog an die Kommission richten. Diese wird jeden Antrag gemäß den oben dargelegten Bedingungen prüfen. Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der Struktur des Sports, können die Organisationen der Sozialpartner relevante dritte Ausschüsse benennen, die sie als Beobachter zur Teilnahme am sozialen Dialog einladen möchten. Es muss bedacht werden, dass ein europäischer Dialog vor allem ein Dialog ist zwischen zwei Parteien, den Sozialpartnern.

Es ist schwierig, im Voraus die Form festzulegen, in der der soziale Dialog im Sportsektor stattfinden soll. Die Kommission wird jeden Antrag auf Einrichtung eines Ausschusses für den sektoralen sozialen Dialog pragmatisch prüfen.

ANHANG I: SPORT UND EU-WETTBEWERBSVORSCHRIFTEN

Der Zweck dieses Anhangs ist, eine Übersicht zu bieten über (i) die Entscheidungsfindungs- und Verwaltungspraxis der Kommission sowie (ii) über die relevanten Urteile der Gemeinschaftsgerichte hinsichtlich der Anwendung der Artikel 81 und 82 EG im Sportsektor.¹⁵¹ Dieser Anhang ist **nicht rechtsverbindlich und stellt keine Leitlinien der Kommission dar**.

1. EINLEITUNG

Seit langem ist bereits durch Kommission und Gemeinschaftsgerichte festgelegt, dass **Wirtschaftstätigkeiten** im Zusammenhang mit Sport unter EG-Recht, einschließlich der Artikel 81 und 82 EG und Binnenmarktfreiheiten, fallen. Dies wurde in der Vergangenheit von den Gemeinschaftsgerichten in Urteilen des Gerichtes der Ersten Instanz (EuG) und dem EuGH im *Meca Medina*-Fall bestätigt.¹⁵² Auch wenn der Sport sehr wichtige Funktionen hinsichtlich Erziehung, öffentlicher Gesundheit, Sozialem, Kultur und Erholung erfüllt, die offensichtlich gewahrt werden müssen, so existiert doch ein weit reichendes Feld von Tätigkeiten im Sport, die eindeutig Wirtschaftstätigkeiten darstellen. Beispiele hierfür sind u.a. der Verkauf von Eintrittskarten für Sportveranstaltungen, Werbetätigkeiten, der Verkauf von Medienrechten für Sportveranstaltungen und der Transfer von Athleten gegen Leistung von Ablösesummen.

Bereits in den 1970er Jahren urteilte der EuGH in den Fällen *Walrave*¹⁵³ und *Donà*¹⁵⁴, dass der Sport an sich dem Gemeinschaftsrecht unterliegt, wenn er eine Wirtschaftstätigkeit darstellt. Dies haben die Gemeinschaftsgerichte später bei zahlreichen Gelegenheiten bestätigt, insbesondere im *Bosman*¹⁵⁵-Urteil, das eine wesentliche Rolle spielte, um die Kommission bei ihrer Entwicklung einer Wettbewerbspolitik im Sportsektor zu leiten. Das *Bosman*-Urteil bestätigte, dass der Sport hinsichtlich wirtschaftlicher Tätigkeiten, die er generiert, allen relevanten Bestimmungen des EG-Vertrages unterliegt und dass diese Bestimmungen auf Grundlage der allgemeinen Grundsätze anzuwenden sind, wobei besondere Merkmale des Sektors zu berücksichtigen sind. Diese Sportvorschriften seitens der Gemeinschaftsgerichte beruhen auf den Bestimmungen des Vertrages hinsichtlich des Binnenmarktes und insbesondere denen zur Freizügigkeit von Arbeitnehmern. Angesichts der heutigen Kommerzialisierung des Berufssports ist es unumstritten, dass der Berufssport eine Wirtschaftstätigkeit darstellt, wie kürzlich vom EuG bestätigt wurde, das feststellte, dass "der Hochleistungssport in weitem Umfang eine Wirtschaftstätigkeit geworden ist".¹⁵⁶ Wie nachfolgend dargelegt wird, schließt jedoch die Tatsache, dass der Berufssport zum "großen Geschäft" geworden ist, nicht aus, dass wettbewerbswidrige Sportregeln, die der Organisation und ordnungsgemäßen Ausübung des Sports innewohnen und verhältnismäßig sind, nicht

151 In einigen Fällen wird zum Zwecke der Marktdefinition auf Entscheidungen zur Fusion im Rahmen der EG Fusionskontrollverordnung verwiesen. Dies ist auch der Fall, wo ein Fusionsfall für die Umsetzung der Artikel 81 und 82 EG von Interesse sein könnte (s. besonders die Newscorp/Telepiu-Entscheidung unter 3.1.4.1. unten).

152 Rechtssache T-313/02 David Meca-Medina und Igor Majcen vs. Kommission Slg. 2004 II-3291, Abs. 44 und Rechtssache C-519/04 P David Meca-Medina und Igor Majcen vs. Kommission Slg. 2006 I-6991, Abs. 22

153 Rechtssache 36/74 Walrave and Koch vs. Union Cycliste Internationale Slg. 1974, 1405, Abs. 4

154 Rechtssache 13/76 Donà vs. Mantero Slg. 1976 1333, Abs. 12

155 Rechtssache C-415/93 URBSFA vs. Bosman Slg. 1995 I-4921, Abs. 73

156 Siehe Rechtssache T-313/02 David Meca-Medina und Igor Majcen vs. Kommission, a.a.O., Abs. 44

gegen die Artikel 81(1) oder 82 EG verstoßen oder dass daraus resultierende Einschränkungen unter den Artikeln 81(3) und 82 EG gerechtfertigt sind.

Die folgenden Kapitel dieses Dokuments behandeln zwei getrennte, aber mit einander verbundene Aspekte des Sports, nämlich (i) die regulatorischen (organisatorischen) Aspekte des Sports und (ii) bestimmte, Einkünfte erzielende Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Sport, insbesondere Verkauf und Kauf von Sportmedienrechten und Regelungen zum Eintrittskartenverkauf. Der Anhang enthält eine Liste der relevanten Urteile und Beschlüsse hinsichtlich des Sportsektors, auf die in diesem Dokument verwiesen wird.

Im Zentrum dieses Dokumentes steht die Anwendung der EG-Kartellrechtsvorschriften, d.h. der Artikel 81 und 82 EG auf Unternehmungen. Staatliche Beihilfen und Vorschriften der EG-Fusionskontrollverordnung sowie Einschränkungen aufgrund der Gesetzgebung in Mitgliedsstaaten und andere staatliche Maßnahmen werden von diesem Dokument nicht behandelt.

2. DIE ANWENDUNG DER ARTIKEL 81 UND 82 EG BEZÜGLICH DER ORGANISATION DES SPORTS

2.1 Allgemeine Grundsätze

2.1.1 Die Meca-Medina-Urteile

Das ergangene *Meca Medina*-Urteil des EuGH ist das erste Urteil, in dem die Gemeinschaftsgerichte die Artikel 81 und 82 EG auf eine Sportregel angewandt haben, die von einem Sportverband in Bezug auf eine sportliche Aktivität (Schwimmen) angenommen wurde.¹⁵⁷ Die Kommission hat die Artikel 81 und 82 EG bereits in Einzelfällen mit Bezug auf sportliche Aktivitäten angewandt, und die Entscheidungen des EuGH haben weitgehend die von der Kommission angenommenen Vorgehensweisen in diesen Fällen bestätigt. Zuvor von Gemeinschaftsgerichten entschiedene Rechtssachen im Bereich Sport betrafen die Anwendung der Bestimmungen des EG-Vertrages auf wirtschaftliche Freiheiten, wie Freizügigkeit für Personen oder Dienstleistungen. Das Urteil des EuGH im Fall *Meca Medina* liefert wertvolle Leitlinien hinsichtlich der methodologischen Herangehensweise an die Bewertung einer Sportregel unter den Artikeln 81 und 82 EG.

Der Fall betraf eine Klage seitens zweier professioneller Langstreckenschwimmer, die die Vereinbarkeit der vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) angenommenen und vom Verwaltungskörper für den Schwimmsport, die Fédération Internationale de Natation Amateur (FINA), umgesetzten Vorschriften zur Dopingbekämpfung mit den Artikeln 81 und 82 EG in Frage stellten. Sowohl EuG als auch EuGH wiederholten, dass der Sport dem Gemeinschaftsrecht nur insoweit unterliegt, als der Sport eine Wirtschaftstätigkeit darstellt. Beide Gerichte fanden keinerlei Verstoß gegen Artikel 81 oder 82 EG und bestätigten somit den Beschluss der Kommission.

157 Siehe Rechtssache T-313/02 David Meca-Medina und Igor Majcen vs. Kommission Slg. 2004 II-3291 und Rechtssache C-519/04 P David Meca-Medina und Igor Majcen vs. Kommission Slg. 2006 I-6991. Der vom EuG entschiedene Fall Piau (Rechtssache T-193/02, Piau vs. Kommission, Slg. 2005 II-209; der Einspruch wurde durch Beschluss des EGH vom 23. Januar 2006 als teils offensichtlich unzulässig und teils offensichtlich unbegründet abgewiesen, Rechtssache C-171/05P, Slg. 2006 I-37) betraf eine Sportregel, die in Bezug zu einer dem Sport nebengeordneten Tätigkeit (Fußballagenten) stand und sich nicht auf die sportliche Tätigkeit selbst (Fußball) bezog.

Im Unterschied zum EuG war der EuGH ausdrücklich der Ansicht, dass die Qualifikation einer Regel als "rein sportlicher Natur" nicht ausreicht, um den Athleten oder den Sportverband, der die fragliche Regel anwendet, aus dem Zuständigkeitsbereich der Artikel 81 und 82 EG auszuschließen.¹⁵⁸ Nach Ablehnung der Relevanz der einfachen Referenz auf "Regeln rein sportlicher Natur" ging das EuGH dazu über, die methodologische Herangehensweise zu beschreiben, die angewandt werden muss, um zu entscheiden, ob eine gegebene Verhaltensweise unter die Artikel 81 und/oder 82 fällt.

Es befand zuerst, dass die besonderen Voraussetzungen der Artikel 81 und 82 EG unabhängig von der Natur der Regeln untersucht werden müssen. Insbesondere muss festgestellt werden, "ob die Vorschriften, die diese [sportliche] Tätigkeit regeln, einer Unternehmung entstammen, ob letztere den Wettbewerb einschränkt oder ihre dominante Position missbräuchlich ausnutzt, sowie ob diese Einschränkung oder diese missbräuchliche Ausnutzung sich auf den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten auswirkt."¹⁵⁹

Das EuGH folgerte jedoch, dass die fraglichen Vorschriften zur Dopingbekämpfung nicht gegen Artikel 81(1) EG verstießen, obwohl sich die in den Vorschriften zur Dopingbekämpfung festgelegten Strafen restriktiv auf den Wettbewerb auswirken können, da sie zum Ausschluss von Athleten aus Sportveranstaltungen führen können. Der EuGH kam zu dieser Entscheidung auf Grundlage der im *Wouters*-Urteil angeführten Grundsätze.¹⁶⁰ Diesbezüglich wiederholte der EuGH, dass Folgendes berücksichtigt werden muss: (i) der **Gesamt-Kontext**, in dem die Regeln aufgestellt wurden oder sich auswirken, und deren **Ziele** und (ii) ob die restriktiven Wirkungen der Verfolgung der Ziele **inhärent** und (iii) **verhältnismäßig** sind. Der EuGH hat befunden, dass es das Ziel der angefochtenen Anti-Doping-Regeln war, einen fairen Sportwettbewerb zu gewährleisten mit gleichen Chancen für alle Athleten, Schutz für die Gesundheit der Athleten, Integrität und Objektivität des Wettbewerbs im Sport sowie ethischen Werten im Sport. Die Einschränkungen, die den Athleten durch die Vorschriften zur Dopingbekämpfung auferlegt werden, wurden vom EuGH als "der Organisation und der ordnungsgemäßen Durchführung des Wettbewerbs im Sport inhärent"¹⁶¹ angesehen. Außerdem hat der EuGH untersucht, ob die Vorschriften auf das Notwendige begrenzt sind hinsichtlich (i) des Grenzwertes für die fragliche verbotene Substanz und (ii) der Schwere der Strafen (diesbezüglich hatte der EuGH auch angemerkt, dass die Athleten nicht angeführt hätten, die auferlegten Strafen wären zu hoch). Der EuGH befand, dass die Vorschriften in beiden Fällen verhältnismäßig sind. Aus diesem Grunde wurde der Einspruch abgelehnt.

2.1.2 *Der "Test" für organisatorische Sportvorschriften unter den Artikeln 81 und 82 EG*

Übereinstimmend mit dem *Meca Medina*-Urteil des EuGH folgt die Kommission der nachfolgend beschriebenen **methodologischen Herangehensweise**, um festzustellen, ob eine von einem Sportverband angenommene Regel hinsichtlich der Organisation des Sports gegen Artikel 81 und/oder 82 EG verstößt.

Schritt 1. Handelt es sich bei dem Sportverband, der die Regel übernommen hat, um eine

158 Rechtssache C-519/04 P *Meca Medina*, a.a.O., Abs. 27

159 *Idem*, Abs. 30 und 33

160 Rechtssache C-309/99 *Wouters* Slg. 2002 I-1577, Abs. 97 und 110. Das EuG hat in Absatz 65 seines Urteils ausdrücklich die Anwendung von *Wouters* zurückgewiesen

161 Rechtssache C-519/04 P *Meca Medina*, a.a.O., Abs. 45

"Unternehmung" oder um einen "Verband von Unternehmungen"?

a. Der Sportverband ist eine "Unternehmung" insoweit als er selbst eine "Wirtschaftstätigkeit" ausübt (z.B. Verkauf von Übertragungsrechten).

b. Der Sportverband ist ein "Verband von Unternehmungen", wenn seine Mitglieder eine Wirtschaftstätigkeit ausüben. Diesbezüglich wird die Frage relevant, in welchem Ausmaß der Sport, den die Mitglieder (üblicherweise Vereine/Mannschaften oder Athleten) ausüben, als Wirtschaftstätigkeit angesehen werden kann und in wieweit die Mitglieder eine Wirtschaftstätigkeit ausüben. Bei Fehlen einer "Wirtschaftstätigkeit" finden die Artikel 81 und 82 EG keine Anwendung.

Schritt 2. Handelt es sich bei der fraglichen Regel um eine Wettbewerbseinschränkung im Sinne des Artikels 81(1) EG oder stellt sie eine missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Position gemäß Artikel 82 EG dar?

Dies hängt unter Anwendung der im *Wouters*-Urteil dargelegten Prinzipien von den folgenden Faktoren ab:

a. dem Gesamtkontext, innerhalb dessen die Regel angenommen wurde oder sich auswirkt, und dessen Zielen;

b. ob die von der Regel verursachten Einschränkungen der Verfolgung der Ziele innewohnen; und

c. ob die Regel vor dem Hintergrund des zu verfolgenden Zieles verhältnismäßig ist.

Schritt 3. Ist der Handel zwischen Mitgliedsstaaten betroffen?

Schritt 4: Erfüllt die Regel die Bedingungen von Artikel 81(3) EG?

2.1.3 Unternehmungen und Vereinigungen von Unternehmungen

Artikel 81 EG gilt für "Unternehmen" und "Unternehmensvereinigungen", während Artikel 82 EG für "Unternehmen" gilt. Der EuGH definierte den Begriff "Unternehmen" weitgehend so, dass er "jede eine Wirtschaftstätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung" umfasst.¹⁶² Wirtschaftstätigkeit ist jede Tätigkeit, die darin besteht, "Waren oder Dienstleistungen auf dem Markt anzubieten".¹⁶³ Wirtschaftstätigkeit kann auf verschiedenen Ebenen im Sportsektor stattfinden, dies schließt auch einzelne Athleten, Sportvereine und Sportverbände ein.

Einzelne Athleten. Der EuGH hat befunden, dass eine hochrangige Judokämpferin, die an einem internationalen Wettbewerb teilnimmt, eine Wirtschaftstätigkeit ausübte - wenngleich sie vom Veranstalter kein Entgelt erhielt -, da die Tatsache, dass derartige Dienstleistungen normalerweise entgolten werden und die Teilnahme an der Veranstaltung zu einer Wirtschaftstätigkeit führt (z.B. Verkauf von Eintrittskarten, Übertragung durch

162 Rechtssache 41/90 Klaus Höfner und Fritz Elser vs. Macroton GmbH Slg. 1991 I-1979, Abs. 1

163 Rechtssache 118/85 Kommission vs. Italien Slg. 1987, 2599, Abs. 7

Rundfunkveranstalter, Sponsoring-Verträge).¹⁶⁴ Im gleichen Urteil hat der EuGH außerdem festgestellt, dass der Amateurstatus von Athleten diese nicht unbedingt aus dem Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten ausnimmt.¹⁶⁵ Während unabhängige Athleten somit Unternehmen darstellen, erachtete Generalanwalt Lenz Fußballspieler, die von einem Fußballverein beschäftigt werden, nicht als Unternehmen.¹⁶⁶ Werden Athleten von einem Sportverein beschäftigt, können sie dennoch insoweit als Unternehmen angesehen werden, als sie hiervon unabhängige Tätigkeiten ausüben, z.B. den Abschluss von Sponsoring-Verträgen.

Sportvereine/Mannschaften Es handelt sich um ständige Rechtsprechung, dass Sportvereine/Mannschaften in dem Maße Unternehmen im Sinne der Artikel 81 und 82 EG sind, in dem sie Wirtschaftstätigkeiten ausüben.¹⁶⁷ Sportvereine/Mannschaften üben Wirtschaftstätigkeiten aus, indem sie z.B. Eintrittskarten für Sportveranstaltungen oder Senderechte verkaufen oder Sponsoring- oder Werbeverträge abschließen.

Nationale Sportverbände können sowohl Unternehmen gem. Artikel 81 und 82 EG als auch Unternehmensvereinigungen gem. Artikel 81 EC sein. Sportverbände sind dann Unternehmen, wenn sie selbst Wirtschaftstätigkeiten ausüben, z.B. durch wirtschaftliche Verwertung einer Sportveranstaltung.¹⁶⁸ Sportverbände sind Unternehmensvereinigungen gem. Artikel 81 EG, wenn sie Gruppierungen von Sportvereinen/Mannschaften oder Athleten darstellen, für die die Ausübung des Sports eine Wirtschaftstätigkeit darstellt.¹⁶⁹ Außerdem hat das EuG festgestellt, dass die Tatsache, dass ein nationaler Verband sowohl Amateur- als auch Profi-Vereine/-Mannschaften zusammenfasst, für die Einordnung als Unternehmensvereinigung ohne Belang ist.¹⁷⁰ Artikel 82 EG umfasst nicht das Konzept von "Unternehmensvereinigungen". Allerdings hat das EuG befunden, dass, auch wenn ein Sportverband auf einem gegebenen Markt selbst nicht aktiv ist, dieser als Unternehmen gem. Artikel 82 EG in dem Maße angesehen werden kann, in dem der Verband das Ergebnis seiner Mitglieder ist, die sich auf dem Markt betätigen.¹⁷¹

Internationale Sportverbände (z.B. IOC, UEFA oder FIFA), deren Mitglieder nationale Sportverbände sind, gelten insoweit als Unternehmen wie sie selbst Tätigkeiten wirtschaftlicher Art ausüben, z.B. Abschluss von Werbeverträgen, kommerzielle Verwertung von Sportveranstaltungen oder Abschluss von Verträgen über Senderechte.¹⁷² Internationale Sportverbände, die selbst keine Wirtschaftstätigkeiten ausüben können Unternehmensvereinigungen sein¹⁷³ und manchmal auch als "Vereinigungen von Unternehmensvereinigungen" gem. Artikel 81 EG angesehen werden.¹⁷⁴ Außerdem stellen sie

164 Verbundene Rechtssachen C-51/96 und C-191/97 Christelle Deliége vs. Ligue francophone de judo etc. Slg. 2000 I-2549, Abs. 56 und 57

165 Idem, Abs. 46

166 Gutachten in Rechtssache C-415/93 Bosman Slg.1995 I-4921, Abs. 263

167 Siehe z.B. Piau, a.a.O., Abs. 69 (für Fußballvereine). Siehe auch Beschluss der Kommission vom 25. Juni 2002 in der Rechtssache 37806, ENIC/UEFA, Abs. 25, zu finden unter <http://ec.europa.eu/comm/competition/antitrust/cases/decisions/37806/en.pdf>.

168 Beschluss der Kommission vom 27. Oktober 1992, Rechtssachen 33384 und 33378 Vertrieb der Pauschalarrangements anlässlich der Fußballweltmeisterschaft 1990, ABl. 1992 L326/31, Abs. 52 und 53. Siehe hierzu auch die Verweise im Beschluss der Kommission vom 23. Juli 2003, Rechtssache 37398 Gemeinsame Vermarktung der gewerblichen Rechte an der UEFA Champions League, ABl. 2003 L 291/25, Abs. 106 (nachfolgend UEFA CL).

169 Siehe z.B. Piau, a.a.O., Abs. 69 (für nationale Fußballverbände).

170 Piau, a.a.O., Abs. 70

171 Piau, a.a.O., Abs. 112 und 116

172 Beschluss der Kommission 1990 World Cup, a.a.O., Abs. 47 (für FIFA)

173 Piau, a.a.O., Abs. 72 (für FIFA)

174 Siehe, z.B., Beschluss der Kommission UEFA CL, a.a.O., Abs. 106

insoweit Unternehmen gem. Artikel 82 EG dar als sie Mitglieder zusammenfassen, die ihrerseits Unternehmen darstellen.¹⁷⁵

2.1.4 Einschränkungen gem. den Artikeln 81(1) und 82 EG

Normalerweise sind nationale und/oder internationale Sportverbände¹⁷⁶ die Gremien, die Sportregeln annehmen, nach denen sich Sportvereine/-mannschaften und Athleten richten müssen. Von nationalen oder internationalen Sportverbänden angenommene sportliche Regeln können Vereinbarungen oder Beschlüsse von Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen im Sinne von **Artikel 81(1) EG** darstellen.¹⁷⁷ Derartige sportliche Regeln, wie auch andere Beschlüsse oder Absprachen, sind verboten, wenn sie die Einschränkung oder die Verzerrung des Wettbewerbs auf dem Gemeinsamen Markt zum Ziel oder zum Ergebnis haben und sich auf den Handel zwischen Mitgliedsstaaten auswirken.¹⁷⁸

Artikel 82 EG verbietet jegliche missbräuchliche Ausnutzung einer dominanten Position auf dem Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben seitens eines oder mehrerer Unternehmen, soweit dies den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen kann. Zum Zwecke der Umsetzung dieses Verbotes muss der relevante Markt bestimmt werden. Wie bereits erwähnt, verfügen Sportverbände für gewöhnlich über praktische Monopole in einer bestimmten Sportart und können somit normalerweise gemäß Artikel 82 EG als auf dem Markt der Organisation von Sportveranstaltungen dominant angesehen werden. Auch da, wo ein Sportverband nicht auf einem bestimmten Markt aktiv ist, kann erachtet werden, dass er eine dominante Position inne hat, wenn er sich über seine Mitglieder auf diesem Markt betätigt (z.B. Sportvereine/Mannschaften).¹⁷⁹ Sportvereine/Mannschaften (und Athleten) können auch insofern eine kollektive dominante Position gem. Artikel 82 EG innehaben, als sie "ihren Konkurrenten, ihren Geschäftspartnern und den Verbrauchern gegenüber als kollektive Einheit auftreten". Dies geschieht durch Anwendung der von einem nationalen oder internationalen Sportverband festgelegten Regeln.¹⁸⁰

2.1.5 Sportliche Regeln, deren legitime Ziele in der Natur der Sache liegen und hinsichtlich der angestrebten Ziele verhältnismäßig sind

Der EuGH hat in *Meca Medina* ausdrücklich eingeräumt, dass eine sportliche Regel sogar in solchen Fällen, in denen sie die Handlungsfreiheit von Athleten einschränkt, nicht gegen die Artikel 81 und 82 EG verstößt, sofern die betreffende Regel ein legitimes Ziel verfolgt und

175 Piau, a.a.O., Abs. 112 und 116 (für FIFA)

176 Im Rahmen des vorliegenden Dokuments schließt der Begriff "internationale Verbände" auch europäische Verbände ein.

177 Piau, a.a.O., Abs. 75. Vorschriften, die einseitig von Sportverbänden aufgestellt wurden, welche aus Unternehmen bestehen, stellen für gewöhnlich Beschlüsse seitens einer Unternehmensvereinigung dar (s. z.B. Beschluss der Kommission ENIC/UEFA, Abs. 26, zu einer vom Exekutivkomitee der UEFA erstellten Regel und C-519/04 P *Meca Medina*, a.a.O., Abs. 45 zu einer vom IOC aufgestellten und vom Internationalen Schwimmverband übernommenen Regel).

178 Für allgemeine Richtlinien zur Frage der "Auswirkung auf den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten" siehe Mitteilung der Kommission bezüglich der "Leitlinien zum Begriff der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags", Abl. 2004 C 101/7. Die von internationalen Sportverbänden angenommenen Regeln beeinträchtigen normalerweise den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten. Angesichts der Tatsache, dass die Regeln nationaler Sportverbände für gewöhnlich einen Sport im gesamten Staatsgebiet eines bestimmten Mitgliedsstaates betreffen, und vor dem Hintergrund des heutigen hohen Grades der Internationalisierung des Berufssports, können von nationalen Sportverbänden erlassene Regeln häufig den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen.

179 Piau, a.a.O., Abs. 115 ff. (bezüglich des Marktes für Dienstleistungen von Spieleragenten)

180 Piau, a.a.O., Abs. 113-114; s. auch *Bosman-Gutachten*, a.a.O., Abs. 285

ihre einschränkenden Auswirkungen diesem verfolgten Ziel inhärent und diesbezüglich verhältnismäßig sind.¹⁸¹

Legitime Ziele der sportlichen Regeln beziehen sich normalerweise auf die "Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Wettkampfsports"¹⁸² und können beispielsweise folgende Punkte umfassen: Sicherstellung fairer Sportwettbewerbe mit Chancengleichheit für alle Athleten, Gewährleistung ergebnisoffener Wettkämpfe, Schutz der Gesundheit der Athleten, Schutz der Gesundheit der Zuschauer, Ermunterung zur Ausbildung junger Athleten, Sicherstellung der finanziellen Stabilität von Sportvereinen/Mannschaften oder Gewährleistung einer einheitlichen und konsistenten Ausübung einer bestimmten Sportart (die "Spielregeln"). Die Besonderheit des Sports, d.h. die besonderen Merkmale, die den Sport von anderen Wirtschaftstätigkeiten trennen, z.B. gegenseitige Abhängigkeit konkurrierender Gegner, wird bei der Prüfung auf ein legitimes Ziel berücksichtigt.

Die durch eine sportliche Regel bedingten Einschränkungen müssen **in der Natur** der Verfolgung dieses Zieles liegen. Der EuGH hat z.B. befunden, dass die in den Vorschriften zur Doping-Bekämpfung enthaltenen Strafen im Fall *Meca Medina* in der Natur der ordnungsgemäßen Durchführung des Wettkampfsports und der gesunden Rivalität der Athleten liegt. Auch die Kommission hat befunden, dass das Verbot des Besitzes von zwei oder mehr in Konkurrenz zu einander stehenden Sportvereinen/Mannschaften der Gewährleistung ergebnisoffener Wettkämpfe innewohnt. Zu den Regeln, die der Organisation und ordnungsgemäßen Durchführung von Wettkampfsport innewohnen, zählen auch die "Spielregeln", d.h. die Regeln, die die Anzahl der Spieler, ihre Funktion, die Dauer des Wettkampfes/Spieles usw. festlegen. Zu den offensichtlichen Beispielen für Spielregeln zählt die Regel, dass eine Fußballmannschaft aus elf Spielern bestehen muss, oder eine Vorschrift, die die Abmessungen des Tores festlegt.¹⁸³

Die sportliche Regel muss außerdem hinsichtlich ihres Zieles **verhältnismäßig** sein, um nicht gegen die Artikel 81(1) und 82 EG zu verstoßen, und muss auf transparente, objektive und nicht diskriminierende Weise angewandt werden. Im Fall *Meca Medina* untersuchte der EuGH, ob der Grenzwert für das Vorhandensein der verbotenen fraglichen Substanz im Körper des Athleten unverhältnismäßig (d.h. zu niedrig) war und folgte, dass die Regeln nicht über das hinaus gingen, was erforderlich war, um die ordnungsgemäße Durchführung des Wettkampfsportes durchzuführen. Demzufolge muss die Verhältnismäßigkeit jeder sportlichen Regel fallweise unter Berücksichtigung der relevanten Fakten und Umstände geprüft werden.

2.1.6 *Rechtfertigung gem. Artikel 81(3)*

Wenn eine Einschränkung gem. Artikel 81(1) EG festgestellt wird, kann diese Einschränkung nach Artikel 81(3) gerechtfertigt sein. Artikel 81(3) EG sieht vor, dass das in Artikel 81(1) EG enthaltene Verbot als nicht anwendbar deklariert wird, wenn es sich um Absprachen handelt, die zu Verbesserung der Produktion oder des Vertriebs von Waren beitragen, oder wenn sie einen technischen oder wirtschaftlichen Fortschritt fördern sollen, wobei sie den

181 Der vom EGH für sportliche Regeln gem. Artikel 81 EG angenommene Test weicht von dem Test gem. Artikel 39 und 49 EG ab, in denen der EGH prüft, ob die betreffende sportliche Regel "von rein sportlichem Interesse ist" (in diesem Falle finden die Artikel 39 und 49 EG keine Anwendung) oder ob er auf "Gründen wirtschaftlicher Natur" beruht (in diesem Falle finden Artikel 39 und 49 EG Anwendung); siehe z.B. Rechtssache C-176/96 Lehtonen et al vs. FRSB Slg. 2000 I-2681, Abs. 34

182 Rechtssache C-51/04 P *Meca Medina*, a.a.O., Abs. 45 und 46

183 Insoweit die Spielregeln sich nicht auf Wirtschaftstätigkeit beziehen, fallen sie nicht in den Geltungsbereich des EG-Wettbewerbsrechts.

Verbrauchern einen angemessenen Anteil an den daraus resultierenden Vorteilen verschaffen müssen. Außerdem dürfen die Absprachen nur Einschränkungen vorsehen, die für die Erreichung dieser Ziele unentbehrlich sind, und die in einem wesentlichen Teil der betreffenden Produkte von diesen Unternehmen nicht die Möglichkeit eines Wettbewerbsausschlusses verlangen. Eine derartige Rechtfertigung findet höchstwahrscheinlich Anwendung, **wenn eine Regel nicht in der Natur der Organisation oder Durchführung einer Sportart liegt**, so beispielsweise für die Rechtfertigung der Anwendung von *Wouters* außer, **die vorteilhaften Auswirkungen einer Regel überwiegen ihre Einschränkungen**.

2.1.7 Schlussfolgerungen

Die oben dargelegten Überlegungen zeigen, dass die Anwendung der Artikel 81 und 82 EG **genügend Flexibilität** bietet, um den besonderen Merkmalen des Sports Rechnung zu tragen und sportliche Regeln nicht behindern, die ein legitimes Ziel verfolgen (z.B. Organisation und ordnungsgemäße Ausübung einer Sportart), für Objektivität und Verhältnismäßigkeit vor dem Hintergrund des verfolgten Ziels unentbehrlich sind (in der Natur der Sache liegen). Gleichzeitig bestätigt das *Meca Medina*-Urteil des EuGH klar, dass es nicht möglich ist, eine vollständige Liste sportlicher Regeln zu erstellen, die gegen Artikel 81 und/oder 82 EG verstoßen (oder derer, die nicht dagegen verstoßen), wie bei zahlreichen Anlässen angeregt wurde.¹⁸⁴ Die von den sportlichen Regeln behandelten Bereiche sind viel zu breit angelegt und zu unterschiedlich, als dass man sie in Kategorien fassen könnte. Stattdessen ist es erforderlich, die besonderen Bedingungen der Artikel 81 und 82 EG jeweils im Einzelfall zu prüfen. Aus diesem Grunde kann nur fallweise geklärt werden, welche Regeln nicht gegen die Artikel 81 und 82 EG verstoßen. Die wachsende Zahl der Rechtsprechungen auf EU- und nationaler Ebene wird allerdings helfen, die Arten von Regeln zu erkennen, die normalerweise nicht gegen die Artikel 81 und 82 EG verstoßen. Eine generelle Ausnahme für sportliche Regeln oder Tätigkeiten von Sportverbänden ist daher weder möglich noch abgesichert.

2.2 Bestehende Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte und Entscheidungsfindungspraxis der Kommission

Nachfolgend fasst das Dokument die bestehende Rechtsprechung und Praxis hinsichtlich der von Sportverbänden aufgestellten Regeln bezüglich der Organisation von Sport auf, von denen festgestellt wurde, oder von denen wahrscheinlich ist, dass sie Artikel 81 oder 82 EG erfüllen (siehe 2.2.1.) bzw. von Regeln, von denen festgestellt wurde, oder von denen wahrscheinlich ist, dass sie dagegen verstoßen (siehe 2.2.2.). In diesem Zusammenhang muss erneut betont werden, dass von den Gemeinschaftsgerichten entschiedene Fälle mit Bezug zum Sport, die vor *Meca Medina* und *Piau* liegen, sich auf andere Bestimmungen des EG-Vertrages bezogen als auf die Artikel 81 und 82 EG, insbesondere auf die Freizügigkeit von Personen und Dienstleistungen. Der EuGH erklärte im Fall *Meca Medina* ausdrücklich, dass die Tatsache, dass eine sportliche Regel nicht gegen Artikel 39 und/oder 49 EG verstößt, nicht ausschließt, dass diese Regel gegen Artikel 81 und/oder 82 EG verstößt, deren Bedingungen individuell geprüft werden müssen.¹⁸⁵ Die Tatsache, dass die Gemeinschaftsgerichte in

184 Siehe hierzu z.B. S. 121 der Independent European Sport Review 2006, eine Veröffentlichung vom Mai 2006 von José Louis Arnaud, ehem. portugiesischer Außenminister, die auf Initiative des britischen Sportministers erstellt und von der UEFA finanziert wurde (erhältlich unter <http://www.independentfootballreview.com/>), in der gefordert wird, dass die Kommission "klare Richtlinien hinsichtlich der Art von "sportlichen Regeln" aufstellt, die automatisch mit Gemeinschaftsrecht vereinbar sind."

185 Rechtssache C-519/04 P *Meca Medina*, a.a.O., Abs. 31

manchen Fällen feststellten, dass sportliche Regeln nicht gegen Artikel 39 und 49 EG verstießen, lässt daher nicht die Folgerung zu, dass diese Regeln nicht gegen Artikel 81 oder 82 EG verstoßen, nur weil eine Analyse hinsichtlich der wettbewerbswidrigen Auswirkungen, der ihnen eigenen Natur und der Verhältnismäßigkeit der betreffenden Regeln noch nicht stattgefunden hat. Genauso führt die Vereinbarkeit mit den Artikeln 81 und 82 EG nicht zu einer Vereinbarkeit mit den Binnenmarktvorschriften. Wie bereits erwähnt, hat die Kommission auch schon vor dem *Meca Medina*-Urteil die Artikel 81 und 82 EG in verschiedenen Fällen, die mit Sport in Verbindung stehen, angewandt.

Die nachfolgend erörterte neue Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte und die Entscheidungsfindungspraxis der Kommission behandeln nicht alle Themen, die aus dem Sport vorgehen können oder aus ihm vorgegangen sind. Außerdem wird nicht davon ausgegangen, dass die Liste der Rechtssachen vollständig ist. Die Beispiele für Fälle können jedoch helfen zu klären, wie die Vereinbarkeit sportlicher Regeln mit den Artikeln 81 und 82 EG zu prüfen ist.

2.2.1 Beispiele für sportliche Regeln, bei denen ein Verstoß gegen die Artikel 81(1) und 82 EG unwahrscheinlich ist.

Die nachfolgend aufgeführten Fälle erörtern zahlreiche Themen wie die Teilnahme an Sportveranstaltungen, die territoriale Organisation des Sports oder das Multiple-Ownership bei Sportvereinen. Es ist wichtig, festzustellen, dass sogar zu Regeln, die legitime Ziele verfolgen, in der Natur der Organisation des Sports liegen und dafür erforderlich sind, festgestellt wurde, dass sie gegen Artikel 81 und/oder 82 EG (oder Artikel 39 und 49 EG) verstießen, weil sie über das Notwendige hinausgehen. Dies hat zur Folge, dass es nicht möglich ist, beispielsweise alle Regeln über die Förderung von Sportvereinen/Mannschaften in Ligawettbewerben generell auszunehmen. Jede Sportart kann verschiedene Regeln verlangen und jede Regel muss individuell betrachtet werden.

2.2.1.1 Regeln hinsichtlich der Teilnahme von Athleten an Sportwettbewerben

Deliège-Fall. Im *Deliège*-Fall bestätigte der EuGH, dass die von einem Judoka-Verband angewandten Auswahlregeln zur Zulassung für die Teilnahme professioneller oder halbprofessioneller Athleten an einem internationalen Sportwettbewerb die Anzahl der Teilnehmer unvermeidbar beschränken. Der EuGH hat festgestellt, dass eine derartige Beschränkung den freien Dienstleistungsverkehr nicht von sich aus einschränkt, wenn sie aus der Notwendigkeit abgeleitet ist, die der Organisation der betreffenden Veranstaltung innewohnt, und nicht diskriminierend ist.¹⁸⁶ Während der EuGH im *Deliège*-Fall die Artikel 81 und 82 EG nicht angewandt hat, ist es wahrscheinlich, dass die betreffende Regel auch den *Meca Medina*-Test für die Artikel 81(1) und 82 EG bestehen würde, da seine Auswirkungen in der Verfolgung eines legitimen Ziels (ordnungsgemäße Organisation der Sportveranstaltung gemäß bestimmten Auswahlbestimmungen) innewohnen und nicht unverhältnismäßig wären.

2.2.1.2 Die Organisation eines Sports auf territorialer Grundlage - Heim- und Auswärtsregel

Mouscron-Fall. Die französische Communauté urbaine de Lille hatte eine Klage gegen die UEFA nach Artikel 82 EG eingereicht hinsichtlich einer Regel für UEFA-Wettbewerbe,

186 *Deliège*, supra, Abs. 62, 64 und 69

gemäß der jeder Verein seine Heimspiele auf eigenem Boden spielen muss. Dem belgischen Fußballverein Excelsior Mouscron war daher verwehrt worden, sein Heimspiel im UEFA-Cup 1997/1998 gegen den FC Metz von Mouscron nach Lille zu verlagern. Die Kommission wies die Klage zurück, da sie erachtete, dass die "Heim- und Auswärtsregel" und die darin enthaltenen Ausnahmen eine sportliche Regel darstellen, die nicht unter die Artikel 81 und 82 EG fällt.¹⁸⁷ Die Kommission befand, dass die Organisation des Fußballs auf nationaler territorialer Basis nicht vom Gemeinschaftsrecht in Frage gestellt wird. Die Kommission sah die Regel hinsichtlich der Gewährleistung der Chancengleichheit unter den Vereinen als für die Organisation nationaler und internationaler Wettbewerbe unvermeidbar an. Außerdem befand die Kommission, dass die Regel nicht über das Notwendige hinausging. Es schiene wahrscheinlich, dass die Regel keine Verletzung von Artikel 82 EG unter den im *Meca Medina*-Fall dargelegten Grundsätzen darstellt (Annahme, dass die Regel den Wettbewerb einschränkt), da die Regel ein legitimes Ziel verfolgt (Chancengleichheit bei Vereinswettbewerben). Mögliche von der Regel verursachte Einschränkungen liegen in der Natur der Veranstaltung von Vereinswettbewerben, und die Regel ist nicht unverhältnismäßig.

Die Kommission zog in Betracht, dass Lille auf dem **Markt zur Vermietung von Stadien** tätig sei. Außerdem zog die Kommission in Betracht, dass die UEFA auf dem **Markt zur Organisation europäischer Vereinswettbewerbe im Fußball** dominierend sei, wenngleich diese Frage offen blieb.

2.2.1.3 Regeln hinsichtlich des "Multiple-Ownership" von Sportvereinen/Mannschaften

ENIC-Fall. ENIC, ein Unternehmen, das Anteile an sechs Berufsfußballvereinen in mehreren Mitgliedsstaaten hielt, hatte eine Klage gegen eine von der UEFA 1998 eingeführte Regel eingereicht, in der festgelegt wurde, dass zwei oder mehr Vereine, die an einem UEFA-Vereinswettbewerb teilnahmen weder direkt noch indirekt im Besitz der gleichen Einheit sein, noch von der gleichen Person verwaltet werden dürften. Die Kommission wies die Klage mit der Begründung ab, dass keine Einschränkung des Artikels 81(1) EG vorlag, da es das Ziel der Regel sei, den Wettbewerb nicht zu verzerren, sondern die Integrität der von der UEFA organisierten Wettbewerbe zu gewährleisten.¹⁸⁸ Sie folgerte, dass die Regel "*danach strebt, die Ergebnisoffenheit zu gewährleisten und zu garantieren, dass der Verbraucher den Eindruck hat, dass die durchgeführten Spiele ehrliche Sportwettbewerbe sind...*"¹⁸⁹ Außerdem befand die Kommission, dass die Regel für die Erreichung ihres legitimen Ziels nicht über das Notwendige hinausging: *d.h.* die Ergebnisoffenheit im Interesse der Öffentlichkeit zu schützen.¹⁹⁰ Angesichts der oben angeführten Überlegungen erscheint es wahrscheinlich, dass die Regel auf Grundlage der im *Meca Medina*-Fall angewandten *Wouters*-Kriterien nicht gegen Artikel 81(1) EG verstößt.

187 Beschluss der Kommission vom 9. Dezember 1999, Rechtssache 36851, C.U. de Lille/UEFA (Mouscron), nicht veröffentlichte Entscheidung; siehe hierzu auch Pressemitteilung der Kommission IP/99/965 vom 9. Dezember 1999. Die Kommission merkte an, dass die Ausnahmen auf objektive und nicht diskriminierende Weise angewandt werden mussten, um den Artikeln 81 und 82 EG zu entkommen.

188 ENIC/UEFA, a.a.O.. Die Kommission berief sich bei ihrem Beschluss auch auf das *Wouters*-Urteil (s. Abs. 31 f.)

189 *Idem*, Abs. 28

190 Es mag sein, dass die Kommission in ihrem ENIC/UEFA-Beschluss erachtet hat, dass die *Multiple-Ownership*-Regeln über das Nötige hinausgegangen wären, wenn sie (i) grundsätzlich Kapitalinvestitionen in mehr als einen Fußballverein ausgeschlossen hätten oder (ii) auch für die Buchhalter und Prüfer von Vereinen gegolten hätten, selbst wenn diese von den relevanten Vereinen unabhängig wären (s. Abs. 34)

2.2.1.4 Regeln hinsichtlich Staatsangehörigkeitsklauseln für Nationalmannschaften

Walrave-Fall. Der EuGH hat seit den frühen 1970er Jahren anerkannt, dass Regeln, die die Nationalität von Spielern in *Nationalmannschaften* einschränken, als "reine Sport"-Regeln anzusehen sind und somit nicht unter die Artikel 39 und 49 EG fallen. Im *Walrave-Fall* stellte der EuGH fest, dass die Regel des internationalen Radsportverbandes (Union Cycliste Internationale, UCI) verlangte, dass der Schrittmacher bei der "Weltmeisterschaft der Steherrennen" die gleiche Nationalität haben muss wie der Steher, nicht gegen das EG-Recht verstößt.¹⁹¹ Während der EuGH im Fall *Walrave* nicht die Artikel 81 und 82 EG angewandt hat, ist es wahrscheinlich, dass die betreffende Regel auch den *Meca Medina*-Test bezüglich der Artikel 81 und 82 EG erfüllen würde, da sie ein legitimes Ziel verfolgte, das ihr innewohnte (ordnungsgemäße Organisation von Sportwettbewerben mit Nationalmannschaften). Es gibt keine Hinweise, dass die Regel unverhältnismäßig wäre.

2.2.1.5 Anti-Doping-Vorschriften

Meca Medina-Fall. Die Fakten des Falls werden unter 2.1.1. oben beschrieben. Wie schon erwähnt, stimmte der EuGH mit der Schlussfolgerung der Kommission überein, dass die betreffenden Anti-Doping-Regeln für Schwimmer nicht gegen die Artikel 81 und 82 EG verstießen, da sie in der Natur der Organisation und ordnungsgemäßen Durchführung des Sports lagen und unverhältnismäßig waren.¹⁹²

2.2.1.6 Regeln zu Transferfristen ("Transferfenster")

Lehtonen-Fall. Das *Lehtonen*¹⁹³-Urteil betraf Transfer-Regeln des Internationalen Basketball-Verbandes hinsichtlich der Transfers von Spielern in Europa. Diese von den nationalen Basketball-Verbänden aufgestellten Regeln verboten Vereinen in Europa, ausländische Spieler in nationalen Meisterschaften auf das Feld zu schicken, die in einem anderen Land in Europa gespielt hatten, wenn diese nach dem 28. Februar transferiert worden waren. Nach diesem Datum allerdings konnten Spieler aus nicht europäischen Vereinen weiterhin transferiert werden und spielen. Herr Lehtonen, ein finnischer Spieler war nach diesem Datum in seinen belgischen Verein transferiert worden und durfte somit nicht an der Meisterschaft teilnehmen. Der EuGH fand eine Einschränkung nach Artikel 39 EG, erachtete aber, dass die Einschränkung grundsätzlich gerechtfertigt werden konnte. Der EuGH erkannte ausdrücklich die wichtige Rolle von Transferfristen an, um den ordnungsgemäßen Betrieb des Wettbewerbs zu gewährleisten, und beobachtete, dass Transfers zu einem späten Zeitpunkt in der Saison das Gleichgewicht des Wettbewerbs stören und dem effizienten Funktionieren einer Meisterschaft schaden können.¹⁹⁴ Im vorliegenden Fall jedoch befand der EuGH, dass die Regeln über das Nötige hinaus gingen, um das verfolgte legitime Ziel zu erreichen.

Angesichts der Wichtigkeit und Notwendigkeit von Transferfristen zur Sicherung ihres Zieles, nämlich eines fairen und unverzerrten sportlichen Wettbewerbs, erachtet die Kommission, dass die Regelung der Transferperioden eher sportliche Regeln darstellen, die nicht gegen die Artikel 81(1) und 82 EG gemäß *Meca Medina* verstoßen (sofern sie nicht über das Notwendige hinausgehen, z.B. nicht nach der Herkunft des Spielers unterscheiden oder zu kurze Transferperioden vorsehen).

191 Walrave, a.a.O., Abs. 8

192 Meca Medina, a.a.O., Abs. 45, 54 und 55

193 Rechtssache C-176/96 Lehtonen et al v. FRFSB Slg. 2000 I-2681

194 Idem, Abs. 53 bis 55

2.2.1.7 Lizenzsysteme für Sportvereine/Mannschaften in Ligawettbewerben

Die Bedingungen für Lizenzvergaben, z.B. Regeln zu Finanzmanagement und Finanzstabilität, müssen häufig erfüllt sein, um an Profiligen teilnehmen zu können. Ziel solcher Lizenzvergaberegeln ist normalerweise, die Finanzstabilität der Vereine/Mannschaften (und somit die Regelmäßigkeit der Sportwettbewerbe) und die Verfügbarkeit ordnungsgemäßer und sicherer Sportanlagen sicher zu stellen, *d.h.* Aspekte, die in der Natur der Organisation der Sportart liegen und für diese nötig sind. Angesichts dessen und der großen Zahl unterschiedlicher Lizenzanforderungen, die von den Sportverbänden ausgearbeitet werden können, müssen die Regeln in solchen Lizenzsystemen, die auf die geschäftlichen Entscheidungen von Vereinen/Mannschaften störend einwirken können, sehr sorgfältig geprüft werden. Regeln für die Lizenzvergabe dürfen nicht über das Notwendige hinausgehen, um nicht gegen die Artikel 81 und 82 EG zu verstoßen.

2.2.2 Beispiele für sportliche Regeln, die eventuell gegen die Artikel 81(1) und 82 EG verstoßen

Die folgenden Beispiele beziehen sich auf sportliche Regeln, die den Wettbewerb einschränken und die als nicht notwendig oder nicht in der Natur der Sache für die Organisation oder die ordnungsgemäße Durchführung von Sportwettbewerben liegend erachtet werden. Derartige Regeln stellen daher eher einen Verstoß gegen die Artikel 81 und/oder 82 EG dar.

2.2.2.1 Vorschriften, die Sportverbände vor Wettbewerb schützen

FIA-Fall. Im FIA-Fall behandelte die Kommission einen Interessenskonflikt, der auf der Tatsache beruhte, dass ein Sportverband nicht nur regulierendes Gremium sondern auch kommerzieller Verwerter einer Sportart war. Die Fédération Internationale d'Automobile (FIA) ist der internationale Verband für den Motorsport, dessen Mitglieder *u.a.* den Motorsport in ihren jeweiligen Ländern organisieren und regulieren. Die FIA selbst trat ebenfalls als Organisator und Förderer von Motorsport-Meisterschaften, insbesondere der Formel 1 auf. 1999 veröffentlichte die Kommission eine Erklärung zu Ablehnungsgründen (SO), hinsichtlich der Regeln der FIA, die Fahrern und Rennmannschaften mit FIA-Lizenz davon abhielten, an nicht von der FIA genehmigten Veranstaltungen teilzunehmen. Den Besitzern von Rennstrecken wurde verboten, die Rennstrecken für Rennen zu nutzen, die mit der Formel 1 in Konkurrenz stehen könnten. Die Kommission kam zu der Vorabentscheidung, dass diese Regeln gegen die Artikel 81(1) und 82 EG verstießen, da sie der FIA die Macht gaben, die Organisation von Rennen zu blockieren, die in Konkurrenz zu Veranstaltungen standen, welche von der FIA gefördert oder organisiert wurden (*d.h.* zu den Veranstaltungen, von denen die FIA einen kommerziellen Nutzen hatte, insbesondere der Formel 1).¹⁹⁵ Die Kommission widersprach auch bestimmten Vertragsbedingungen zwischen der Formula One Administration Ltd (FOA, nachfolgend Formula One Management Ltd), dem Unternehmen, das die Fernsehrechte an Formel-1-Rennen verwaltete, und Rundfunkveranstaltern, da sie es ermöglichten, die Organisation von Motorsportveranstaltungen zu blockieren, die mit Formel-1-Rennen in Konkurrenz standen. Beispielsweise sah der Vertrag mit Rundfunkveranstaltern schwere finanzielle Strafen für diese vor, wenn sie etwas zeigten, das von der FOA als drohender Wettbewerb zur Formel 1 angesehen wurde. Schließlich widersprach die Kommission den FIA-Regeln, nach denen die FIA automatisch die Fernsehrechte an allen

195

Kommuniqué der Kommission IP/99/434 vom 30. Juni 1999.

Motorsportereignissen erhielt, die sie genehmigte, selbst wenn diese von einem anderen Förderer gefördert wurden.

Die Kommission schloss den Fall, nachdem sie 2001 eine Beilegung erreicht hatte.¹⁹⁶ Die Beilegung sah insbesondere vor, dass die FIA:

- ihre Rolle auf die eines Regulierers des Sports ohne Einfluss auf die kommerzielle Verwertung des Sports beschränken und somit jeglichen Interessenskonflikt beseitigen würde (durch Ernennung eines "Halters kommerzieller Rechte" für 100 Jahre gegen einen am Anfang zu zahlenden Einmalbetrag);
- dem Motorsport den Zugang zu jeder Renn-Organisation garantiert und Teams nicht mehr davon abhält, an anderen Rennen teilzunehmen bzw. Besitzern von Rennstrecken, diese durchzuführen, sofern die erforderlichen Sicherheitsstandards erfüllt werden;
- auf ihre Fernsehrechte verzichtet oder diese auf die betreffenden Förderer überträgt und
- die wettbewerbswidrigen Klauseln aus den Verträgen zwischen FOA und Rundfunkveranstaltern entfernt.

2.2.2.2 Regeln bezüglich der rechtlichen Anfechtungen von Entscheidungen, die von Sportverbänden getroffen werden.

Die FIA- und FIFA-Fälle. Im FIA-Fall war eines der Anliegen seitens der Kommission, auch zu gewährleisten, dass rechtliche Anfechtungen von FIA-Entscheidungen nicht nur innerhalb der FIA-Struktur sondern auch vor nationalen Gerichten möglich wären. Die FIA akzeptierte, eine neue Klausel aufzunehmen, in der dargelegt wurde, dass jeder, der FIA-Entscheidungen unterliegt, diese vor nationalen Gerichten anfechten kann.¹⁹⁷ Ähnlich verhielt sich die Kommission, als sie bei den Verhandlungen mit der FIFA über Transferregeln darauf bestand, dass Schiedsverfahren auf freiwilliger Basis erfolgen und einen Rückgriff auf nationale Gerichte nicht verhindern sollen, was dazu führte, dass die FIFA ihre Transferregeln diesbezüglich änderte.¹⁹⁸

2.2.2.3 Regeln über Staatsangehörigkeitsklauseln für Sportvereine/Mannschaften

Bosman-Fall. *Bosman* betraf die "3+2"-Regel der UEFA, die jedem nationalen Fußballverband erlaubte, die Anzahl ausländischer Spieler auf drei zu beschränken, die ein Verein in einem Spiel der ersten Division bei ihren nationalen Meisterschaften aufstellen darf. Hinzu kommen zwei Spieler, die im Land des relevanten nationalen Verbandes ununterbrochen über fünf Jahre einschließlich drei Jahren als Junioren gespielt haben. Der EuGH urteilte, dass Artikel 39 EG Einschränkungen durch Sportverbände ausschloss hinsichtlich der Anzahl Staatsangehöriger aus EU-Mitgliedsstaaten, die an internationalen oder nationalen Vereinswettbewerben teilnehmen.¹⁹⁹ Die Kommission und Generalanwalt Lenz²⁰⁰ erachteten, dass Regeln, die die Beschäftigung ausländischer Spieler einschränkten,

196 XXXI. Bericht zur Wettbewerbspolitik 2001, Abs. 221 f.; siehe auch Kommuniqué der Kommission IP/01/1523 vom 30. Oktober 2001.

197 Kommuniqué der Kommission IP/01/1523 vom 30. Oktober 2001.

198 Kommuniqué der Kommission IP/02/284 vom 6. Juni 2002.

199 *Bosman*, a.a.O., Abs. 137.

200 *Bosman-Gutachten*, a.a.O., Abs. 262.

auch gegen Artikel 81(1) verstießen, weil sie die Möglichkeiten für die einzelnen Vereine beschränkten, durch Beschäftigung von Spielern zu konkurrieren.

2.2.2.4 Vorschriften zur Regelung des Transfers von Athleten bei Vereinswettbewerben

2.2.2.4.1 Transferregeln für abgelaufene Verträge

Bosman-Fall. Der belgische Fußballspieler Jean-Marc Bosman stimmte kurz nach Ablauf seines Vertrages mit RC Liege seinem Transfer zum französischen Verein US Dunkerque zu, konnte dies aber nicht durchführen, weil die beiden sich nicht über die Ablösesumme einigen konnten. Der belgische Fußballverband weigerte sich daraufhin, die erforderliche Transfergenehmigung an den französischen Verein zu gewähren. Aufgrund der verursachten Verzögerung zog US Dunkerque sich vom Vertrag mit Bosman zurück. Er brachte eine Klage auf Entschädigung wegen Einkommensverlustes vor die belgischen Gerichte und forderte, dass der Fall an den EuGH verwiesen werde.

Der EuGH befand, dass die FIFA-Transferregeln, die die Zahlung von internationalen Ablösesummen für Vertragsabläufe forderten für Spieler, die Staatsangehörige eines EU-Mitgliedsstaates sind, gegen Artikel 39 EG verstießen.²⁰¹ Während der EuGH die Transferregeln nicht unter den Artikeln 81 und 82 EG einordnete, schloss der Generalanwalt in seinem Gutachten, dass die Transferregeln auch gegen Artikel 81 EG verstießen, weil die Transferregeln das *"normale System für Angebot und Nachfrage durch eine einheitliche Maschinerie [ersetzen], das dazu führte, dass die bestehende Wettbewerbssituation beibehalten wird... Selbst nach Ablauf des Vertrages bleibt der Spieler seinem ehemaligen Verein weiterhin zugeordnet."*²⁰² Unter normalen Wettbewerbsbedingungen wäre ein Spieler in der Lage, nach Vertragsablauf frei zu wechseln und den Verein zu wählen, der die besten Bedingungen bietet. Die Transferregeln schränken die Möglichkeiten der Vereine ein, durch Beschäftigung von Spielern miteinander zu konkurrieren.

2.2.2.4.2 Transferregeln für laufende Verträge

Der *Bosman-Fall* behandelte nicht das breitere und ernstere Problem der Rechtmäßigkeit der Zahlung von Ablösesummen für Spieler, die noch vertraglich gebunden sind. Im Anschluss an den *Bosman-Fall* stiegen die Ablösesummen im Fußball weiter an und erreichten ihre Spitze mit €75 Mio., die Real Madrid im Jahre 2001 für den Wechsel von Zinedine Zidane an Juventus Turin zahlte. Allerdings hat die Forderung eines solchen Betrages seitens des verkaufenden Vereins das Potential, die Freizügigkeit in EU-Staaten für Spieler stark einzuschränken. 1998 veröffentlichte die Kommission eine Erklärung, die Ablehnungsgründe enthält, hinsichtlich der internationalen Transferregeln der FIFA für unter Vertrag stehende Spieler („Regeln zum Status und Transfer von Spielern“). Im Anschluss an die Verhandlungen zwischen Kommission und FIFA hat letztere sich verpflichtet, ihre Transferregeln auf Basis bestimmter Grundsätze zu ändern.²⁰³ 2002 beschloss die Kommission daher, ihre Ermittlungen zu beenden.²⁰⁴

201 Bosman, a.a.O., Abs. 114.

202 Bosman-Gutachten, a.a.O., Abs. 262. Die Transferregeln im Fall Bosman stellten keine "rein sportlichen" Regeln dar, sondern betrafen Wirtschaftstätigkeit (s. Verweis des EuG, Meca Medina, a.a.O. Abs. 40 und 42)

203 Siehe XXXI. Bericht zur Wettbewerbspolitik 2001, Abs. 220.

204 Siehe Kommuniqué der Kommission IP/02/824 vom 5. Juni 2002.

Im Laufe der Verhandlungen mit FIFA und UEFA wurden 2002 folgende Hauptgrundsätze vereinbart:

- Maßnahmen zur Unterstützung des Ausbildung der Spieler, z.B. durch ein Ausgleichssystem für Ausbildungskosten junger Spieler (unter 23 Jahre) und ein Solidaritätsmechanismus, um eine Umverteilung eines beträchtlichen Anteils des Einkommens von Profi- und Amateurvereinen, die an der Ausbildung eines Spielers beteiligt sind, zu erreichen;
- Einrichtung einer Transferperiode pro Saison;
- Festlegung vertraglicher Regelungen zwischen Spielern und Vereinen, z.B. Regelung der Vertragsdauer (minimale Laufzeit von einem Jahr und maximale Laufzeit von fünf Jahren) und Festlegung, wann Vertragsbrüche möglich sind (einschl. Sanktionen); und
- Gewährleistung, dass Schiedsgerichtsverfahren freiwillig erfolgt und einen Rückgriff auf nationale Gerichte im Falle von Streitigkeiten nicht verhindern wird.

2.2.2.5 Regeln bezüglich der Organisation von Hilfsdiensten (Lizenzierung von Agenten)

Piau-Fall. Das *Piau*-Urteil²⁰⁵ bezog sich auf FIFA-Regeln, die den Beruf der Fußballagenten regeln, über die Berufsfußballspieler Verträge mit den Vereinen abschließen können. Nach den FIFA-Regeln ist ein Vertrag in einem solchen Fall nur gültig, wenn der betreffende Agent über eine vom nationalen Fußballverband ausgestellte Lizenz für diese Tätigkeit verfügt. Lizenzierte Agenten müssen eine Befragung durchlaufen, einen einwandfreien Ruf haben und eine Bankbürgschaft hinterlegen. Herr Piau argumentierte, dass die Regeln eine Wettbewerbseinschränkung gem. Artikel 81 und 82 EG darstellen. Die Ermittlung der Kommission führte dazu, dass die FIFA die restriktivsten Einschränkungen zurückzog (beispielsweise wurde die Hinterlegung durch eine Haftpflichtversicherung ersetzt, die Befragung wurde durch einen Multiple-Choice-Test ersetzt usw.). Nach diesen Änderungen wies die Kommission die Klage ab. Gegen diese Entscheidung legte Herr Piau Berufung ein.

Ziel des Fußball-Agenten ist, einen Spieler mit Blick auf Beschäftigung für eine Gebühr bei einem Verein oder Vereinen einander vorzustellen. Das EuG erachtete, dass diese Aktivität eindeutig kein rein sportliches Interesse verfolgt. Das EuG hinterfragte die Legitimation des Rechtes der FIFA, den Beruf von Fußballagenten zu regeln – was für gewöhnlich das Vorrecht öffentlicher Behörden ist – einen Beruf, der nicht sportspezifisch ist und der eindeutig wirtschaftlicher Natur ist. Allerdings erkannte das EuG an, dass der Beruf des Spieleragenten von einer Einheit überwacht werden muss, die aufgrund des fast völligen Fehlens nationaler diesbezüglicher Gesetze und des Fehlens einer internen Selbstregulierung unter den Agenten²⁰⁶ ansonsten nicht besteht. Das EuG hat den Beschluss der Kommission aufrecht erhalten, dass die fraglichen Regeln keine wettbewerbswidrigen Auswirkungen gem. Artikel 81(1) EG haben, da die meisten restriktiven Regeln von der FIFA verändert worden sind. Außerdem stimmte das EuG der Kommission zu, dass, selbst wenn derartige

205 Piau, a.a.O.

206 Während die Kommission das Recht der Spieleragenten oder anderer Hilfsberufe zum Sport auf Selbstregulierung anerkennt, muss eine derartige Selbstregulierung auch dem EG-Wettbewerbsrecht entsprechen.

wettbewerbswidrigen Auswirkungen bestünden, diese unter die Ausnahme gemäß Artikel 81(3) des EG-Vertrages fallen könnten.

Was Artikel 82 EG betrifft, so erachtete das EuG, dass die FIFA als Auswirkung der nationalen Verbände und Vereine - den tatsächlichen Käufern der Dienste von Spieleragenten - über seine Mitglieder auf dem Markt für Spieleragenten tätig war und dass sie auf diesem Markt eine dominante Position inne habe. Das EuG stellte allerdings fest, dass eine missbräuchliche Ausnutzung hier nicht bestehe, und stützte sich im Wesentlichen auf die gleichen Argumente, die auch in Bezug zu Artikel 81 EG angeführt wurden. Das EuG stimmte somit mit der Folgerung im Beschluss der Kommission zu, dass es keinen Verstoß gegen Artikel 82 EG gebe. Dieses Urteil wurde nach Einspruch von Herrn Piau vom EuG bestätigt.²⁰⁷

2.3 Wesentliche anhängige und unbeschiedene Verfahren

Gegenwärtig gibt es eine Anzahl wichtiger offen stehender Rechtsfragen hinsichtlich der Anwendung der Artikel 81 und 82 EG auf den Sport, speziell auf den Fußball. Die drei Themen, die in der Vergangenheit beträchtliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben, betreffen (i) Veröffentlichung der Spielerregeln seitens der FIFA²⁰⁸, (ii) Regeln der UEFA zu einheimischen Spielern²⁰⁹ und (iii) die Idee einer Einführung der Gehaltskappung im Berufsfußball.²¹⁰ Zu diesen Themen hat es bislang keine formellen Beschlüsse seitens der Gemeinschaftsgerichte oder der Kommission gegeben. Aus diesem Grunde kann dieses Dokument zu aktuellen Zeitpunkt keine endgültige oder erschöpfende rechtliche Analyse der betreffenden Probleme liefern oder darlegen, ob diese Regeln gegen die Artikel 81 oder 82 EG verstoßen.

2.4 Schlussfolgerungen

Auf Grundlage der Rechtsprechung und der oben dargelegten Überlegungen stellen die folgenden Arten von Regeln Beispiele für "sportliche Regeln" dar, von denen – beruhend auf ihren legitimen Zielen – festgestellt wurde, dass sie **nicht gegen die Artikel 81(1) und /oder 82 EG verstoßen** oder eher nicht dagegen verstoßen, sofern die in derartigen Regeln enthaltenen Einschränkungen in der Natur der verfolgten Ziele liegen und denen angemessen sind.

- "Spielregeln" (z.B. die Vorschriften, die die Dauer der Spiele oder die Anzahl der Spieler auf dem Feld festlegen);²¹¹

207 Beschluss des EuG vom 23. Januar 2006, Rechtssache C-171/05P, Slg. 2006 I-37

208 Die FIFA-Regeln zum Status und Transfer von Spielern (Artikel 36 bis 41) machen für Fußballvereine die Freigabe ihrer Spieler für Spiele ihrer Nationalmannschaften zur Pflicht. Die Vereine sind dafür verantwortlich, die Spieler gegen Unfälle zu versichern, sie für diese Freigabezeiten zu versichern. Sie haben kein Recht auf einen finanziellen Ausgleich oder eine Entschädigung, wenn die Spieler verletzt werden. Diese Regeln werden seitens einiger europäischer Fußballvereine angefochten und sind Thema einiger Klagen. Eine Referenz für eine Vorabentscheidung bezüglich der Vereinbarkeit dieser Regel mit Gemeinschaftsrecht einschließlich der Artikel 81 und 82 EG bezüglich der Rechtssache SA Sporting du Pays de Charleroi und G-14 Groupement des clubs de football européens/FIFA (der sog. Charleroi-Fall) ist gegenwärtig vor dem EuG anhängig (Rechtssache C-243/06, ABl. C 212, 2. September 2006, S. 11)

209 Die UEFA beabsichtigt, eine Regel einzuführen, die eine Mindestzahl "einheimischer Spieler" für Vereine festlegt, die <+< für Fußball-Wettbewerbe der UEFA in Frage kommen. Vereine, die an UEFA-Wettbewerben teilnehmen, müssten über eine bestimmte Anzahl "lokal ausgebildeter" Spieler verfügen, d.h. Spieler, die seit drei Saisons/Jahren im Alter zwischen 15 und 21 Jahren bei dem Verein registriert waren.

210 Die Gehaltskappung ist ein Grenzwert für den Betrag, den eine Mannschaft für Spielergehälter ausgeben darf, entweder als Grenzwert pro Spieler oder als Gesamtgrenzwert für die gesamte Liste des Teams (oder für beide). Gehaltskappungen sind beispielsweise in nordamerikanischen Sportligen weit verbreitet, existieren aber auch in einigen europäischen Ländern (z.B. in bestimmten Rugby-Ligen in England). Einige europäische Fußballvereine haben dazu aufgerufen, Gehaltskappungen im Fußball einzuführen.

211 Einige dieser Regeln umfassen vielleicht keine Wirtschaftstätigkeit und würden als solche aus dem Geltungsbereich des EG-Wettbewerbsrechts fallen.

- Vorschriften hinsichtlich der Auswahlkriterien für Sportwettbewerbe;
- Heim- und Auswärtsregel;
- Vorschriften zur Vermeidung des Multiple-Ownership in Vereinswettbewerben;²¹²
- Vorschriften hinsichtlich der Zusammensetzung von Nationalmannschaften;
- Anti-Doping-Vorschriften; und
- Vorschriften über Transferperioden ("Transferfenster")

Die folgenden Regeln beinhalten eine **größere Wahrscheinlichkeit, Probleme der Vereinbarkeit mit den Artikeln 81 EG und/oder 82 EG zu bergen**, wenngleich einige unter ihnen unter bestimmten Voraussetzungen gemäß Artikel 81(3) gerechtfertigt werden können:

- Vorschriften, die Sportverbände vor Wettbewerb schützen;
- Vorschriften, die rechtliche Anfechtungen von Beschlüssen der Sportverbände vor nationalen Gerichten ausschließen, wenn die Verweigerung eines Zugangs zu ordentlichen Gerichten wettbewerbswidrige Vereinbarungen oder Verhaltensweisen erleichtert;
- Regeln über Staatsangehörigkeitsklauseln für Sportvereine/Mannschaften;
- Vorschriften zur Regelung des Transfers von Athleten zwischen Vereinen (Ausnahme Transferfenster); und
- Vorschriften über die Regelung von Berufen im Umfeld des Sports (z.B. Agenten der Fußballspieler).

Die oben erörterte facettenreiche Rechtsprechung erläutert die Schwierigkeit eines jeden Versuchs, eine umfassende Liste sportlicher Regeln aufzustellen, die automatisch aus dem Geltungsbereich der Artikel 81 und 82 EG ausgenommen werden können oder automatisch gerechtfertigt werden können (bzw. die automatisch Artikel 81 oder 82 EG verletzen). Die Vereinbarkeit der sportlichen Regeln mit den Artikeln 81 und 82 EG muss daher auf fallweiser Basis geprüft werden. Dies wurde erst kürzlich vom EuGH im Fall *Meca Medina* festgestellt, der die Überlegung zurückwies, bestimmte sportliche Regeln könnten aus dem Geltungsbereich der Artikel 81 und 82 EG fallen, wenn sie auf "rein sportlichen Überlegungen" beruhen und sich nicht auf Wirtschaftstätigkeit beziehen. Der EuGH befand, dass die besonderen Bedingungen der Artikel 81 und 82 EG für jede einzelne sportliche Regel gesondert untersucht werden müssen.

212

Lizenzsysteme werden aufgrund des Fehlens von Rechtsprechung bezüglich EG-Wettbewerbsregeln zu diesem Thema nicht in der Liste aufgeführt.

3. DIE ANWENDUNG DER ARTIKEL 81 UND 82 EG MIT BEZUG AUF BESTIMMTE EINKOMMEN ERZEUGENDE TÄTIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT SPORT

3.1 Sportmedienrechte

3.1.1 Einleitung

Für viele Medienunternehmen sind Sportmedienrechte wesentlich und stellen einen "bedeutenden Input" dar.²¹³ Bereits 1991 befand die Kommission, dass der "Sport ... eine besondere Anziehungskraft auf die ... kommerziellen Fernsehsender [ausübt] - ob sie nun ein allgemeines Unterhaltungsprogramm oder ein reines Sportprogramm senden. Gewisse Sportsendungen können sehr hohe Einschaltquoten erreichen und erfreuen sich damit besonderer Beliebtheit bei kommerziellen Sponsoren."²¹⁴ In späteren Entscheidungen stellte die Kommission fest, dass z.B. Spielfilme und Sport "wesentliche absatzfördernde Faktoren" für Betreiber von Pay-TV sind.²¹⁵ Angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung von Senderechten²¹⁶ ist die Anwendung von Wettbewerbsregeln in diesem Sektor von wesentlicher Bedeutung.

Im Unterschied zum Bereich der regulatorischen Aspekte des Sports ist die Ausübung der Wirtschaftstätigkeit im Allgemeinen kein diskutiertes Thema im Bereich der Sportmedienrechte. Alle Rundfunkveranstalter sind, einschließlich der öffentlichen Fernsehsender, Unternehmen im Sinne der Artikel 81 und 82 EG.²¹⁷ Die Tätigkeiten für den Erwerb und die Untervergabe von Fernsehrechten und der Verkauf von Werbezeiten stellen sämtlich Beispiele dar für Tätigkeiten wirtschaftlicher Natur im Sinne der Artikel 81 und 82 EG.²¹⁸

Der Wettbewerb hinsichtlich des Vertriebs und des Erwerbs von Sportmedienrechten weist drei wichtige Merkmale auf. Erstens verlangt die **schnelle Entwicklung** des Mediensektors einschließlich der technischen Entwicklungen, dass Marktdefinitionen fortlaufend überprüft werden.

Zweitens zeichnet sich die **Struktur von Angebot und Nachfrage** hinsichtlich der Sportmedienrechte durch einige wenige mächtige Teilnehmer auf allen Ebenen der Angebotskette aus, die um seltene und sehr wertvolle Sportrechte konkurrieren: An der Spitze der Wertkette in den **vorgelagerten Märkten** stehen die anfänglichen Rechteinhaber (für gewöhnlich Sportverbände oder Vereine), die Rechte an Sportveranstaltungen an Sportrechtzwischenhändler wie Sportrechteagenturen oder die European Broadcasting Union (EBU)²¹⁹ oder direkt an Endverkäufer verkaufen. Die **nachgeordneten Übertragungsmärkte** stellen die letzte Stufe der Wertkette dar. Sie decken die Bereitstellung von

213 Beschluss der Kommission vom 20. März 2006, Rechtssache M.4066, CVC/SLEC, Abs. 29

214 Beschluss der Kommission vom 19. Februar 1991, Rechtssache 32524 Screensport/EBU, ABl. 1991 L 63/32, Abs. 41

215 Beschluss der Kommission vom 15. September 1999, Rechtssache 36539 British Interactive Broadcasting/Open, ABl. 1999 L 312/1, Abs. 28

216 Beispielsweise wurden die Senderechte für die Weltmeisterschaft 2006 von der FIFA weltweit für ca. €1 Mrd. an Fernsehsender verkauft. Die Senderechte für das Vereinigte Königreich für die drei Saisons des Fußballs im English Premiership der Saison 2007/2008 wurden von der English Football Association für ca. €2,5 Mrd. (insgesamt €4,1 Mrd. für die weltweiten Senderechte) verkauft.

217 Rechtssache 155/73 Giuseppe Sacchi Slg. 1974, 409, Abs. 14

218 Beschluss der Kommission vom 10. Mai 2000, Rechtssache 32150 Eurovision, ABl. 2000 L 151/18, Abs. 64

219 Diese Zwischenhändler, die häufig die Anfangsmedienrechte an einer bestimmten Veranstaltung in einem produkt- und geographiebezogenen Paket erwerben, verkaufen diese Rechte anschließend wiederum an Anbieter auf Einzelhandelsebene weiter.

Sportmediendiensten für Verbraucher durch Anbieter auf Einzelhandelsebene ab (z.B. Rundfunkunternehmen, Internet Service Provider, mobile Betreiber).

Drittens sind die Sportmedienrechte am attraktivsten, wenn direkt übertragen wird, weil der Wert der Rechte zusammen mit dem Interesse der Zuschauer sinkt, sobald das Ergebnis der Veranstaltung bekannt ist.

Außerdem muss unbedingt beachtet werden, dass die Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen"²²⁰ in Artikel 3a die Bedingungen auferlegt, dass Veranstaltungen, die von großer Wichtigkeit für die Allgemeinheit sind, einschließlich Sportveranstaltungen, für die Öffentlichkeit frei übertragen werden müssen. Jeder Mitgliedsstaat kann daher eine Liste von Veranstaltungen aufstellen, die unverschlüsselt übertragen werden müssen, selbst wenn Pay-TV-Sender Exklusivrechte erworben haben.

3.1.2 Marktdefinitionen

In der schnelllebigen Welt der Medienrechte sind Marktdefinitionen äußerst komplex.²²¹ Im Mediensektor sind Produkte und Dienstleistungen nicht immer (oder nicht mehr) klar abgrenzbar und werden, u.a. aufgrund technischer oder wirtschaftlicher "Konvergenz", häufig als Paket vermarktet.

In vergangenen Beschlüssen der Kommission wurden **vorgelagerte Produktmärkte** für den Erwerb von Sportmedienrechten für bestimmte audiovisuelle Inhalte definiert. Dies geschah auf der Grundlage bestimmter Kriterien wie Markenimage, der Fähigkeit, ein bestimmtes Publikum zu erreichen, der Zusammensetzung dieses Publikums und der Einnahmen aus Werbung/Sponsoring. Hinsichtlich der Sportveranstaltungen erkannte die Kommission 1996 erstmalig gesonderte Märkte für die Rechte zur Übertragung von Sportveranstaltungen.²²² In der Folge definierte die Kommission engere Märkte, *d.h.* für (i) die Senderechte bestimmter großer Sportveranstaltungen²²³, (ii) die Senderechte (und Rechte neuer Medien²²⁴) für Fußballveranstaltungen, die regelmäßig jährlich stattfinden, an denen Nationalmannschaften teilnehmen²²⁵ und (iii) die Senderechte für Fußballveranstaltungen, die nicht regelmäßig stattfinden, an denen Nationalmannschaften teilnehmen.²²⁶ Im jüngeren *CVC/SLEC*-Beschluss ließ die Kommission unter Berücksichtigung von Italien und Spanien die Frage offen, ob ein vorgelagerter Markt für große Motorsportveranstaltungen (Formel 1 und Moto Grand Prix) existiert oder ob der relevante Markt alle regulären großen Sportveranstaltungen (außer Fußball) umfasst.²²⁷

220 Richtlinie 97/36/EG vom 30. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie des Rates 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, Abl. 1997 L 202/60.

221 Für allgemeine Richtlinien zu Marktdefinitionen siehe Mitteilung der Kommission über die Definition der relevanten Märkte zum Zwecke des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft, Abl. 1997 C 372/5.

222 Beschluss der Kommission vom 7. Oktober 1996, Rechtssache M779 Bertelsmann/CLT, Abl. 1996 C 364/3, Abs. 19. Siehe auch Beschluss der Kommission vom 3. März 1999, Rechtssache 36237 TPS+7, Abl. 1999 L 90/6, Abs. 34.

223 Siehe Eurovision, a.a.O., Abs. 43, wo die Kommission erachtete, dass es eine hohe Wahrscheinlichkeit gab, dass es deutliche Märkte für den Erwerb von Senderechten zu einigen großen Sportveranstaltungen wie Olympischen Spielen gibt. Dieser Beschluss wurde durch das EuG annulliert, aber das EuG akzeptierte die Marktdefinition.

224 UEFA CL, a.a.O., Abs. 85

225 UEFA CL, a.a.O., Abs. 62 (nationale Ligen und Meisterschaften, UEFA Champions League und UEFA-Cup); siehe auch Beschluss der Kommission vom 2. April 2003, Rechtssache M.2876 Newscorp/Telepiu, Abl. 2004 L 110/73, Abs. 66.

226 Newscorp/Telepiu, s.o., Abs. 65. (z.B., Fußballweltmeisterschaft oder Fußball Europameisterschaft).

227 Siehe Fußnote 103a.a.O., Abs. 30. Der Beschluss bestätigte, dass regelmäßige große Sportereignisse, z.B. Sportereignisse, die während des Jahres oder jährlich während eines bestimmten Zeitraums stattfinden, wie beispielsweise Formel-1-Rennen, die sich nicht auf dem gleichen Markt wie große unregelmäßige Sportereignisse (z.B. Olympische Spiele) befinden, die alle vier Jahre über einige Wochen stattfinden (s. Abs. 33 bis 37).

Die hauptsächlich **nachgeordneten Produktmärkte**, die in vergangenen Fällen festgestellt wurden, sind: Pay-TV²²⁸, Free-TV und über Internet und mobile Geräte ausgestrahlte Inheldienste. Hinsichtlich der Fernsehmärkte und unter Berücksichtigung der technischen Entwicklungen²²⁹ und eines begrenzten Grades an Substituierbarkeit²³⁰ hat die Kommission wiederholt erachtet, dass für Pay-TV und Free-TV getrennte Märkte existieren. Diese Schlussfolgerung beruhte auf den involvierten unterschiedlichen Handelsbeziehungen, den unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen, dem Preis der Dienste und den Merkmalen dieser beiden Arten von Fernsehen.²³¹ Mit Blick auf die Neuen Medien fand die Kommission in zwei jüngeren Beschlüssen gesonderte nachgelagerte Märkte für On-Demand-Sport-Inheldienste, die über Mobilfunkgeräte oder über das Internet übertragen werden.²³² Die Feststellungen der sektorspezifischen Untersuchung von 3G, die im September 2005 abgeschlossen wurde, bestätigten die Analyse hinsichtlich mobiler Netzwerke.²³³

Mit Blick auf die **geographischen Märkte** hat die Kommission bislang festgehalten, dass die **nachgelagerten Märkte** jeweils nationale Merkmale haben oder zumindest auf linguistische Regionen beschränkt sind.²³⁴ Die geographischen Grenzen der **vorgelagerten Märkte** tendieren auch dazu, nicht nur bei nationalen Ereignissen national zu sein (z.B. Rechte für nationale Fußball-Ligen) sondern auch für internationale Veranstaltungen, da diese Rechte normalerweise auch auf nationaler Basis verkauft werden. Dies liegt in den nationalen Merkmalen der Verbreitung begründet, die Ergebnis nationaler rechtlicher Vorschriften, Sprachbarrieren und kultureller Faktoren ist.²³⁵

Unter Berücksichtigung der technologischen Entwicklungen können die Marktdefinitionen sich in Zukunft ändern, somit sorgfältige und fortlaufende Marktforschung zur Genauigkeit der Marktdefinition im jeweiligen Fall gewährleisten.

3.1.3 Wettbewerbsfragen aufgrund des Verhaltens der Verkäufer

3.1.3.1 Entscheidungsfindungspraxis

Die Entscheidungsfindungspraxis der Kommission ist auf Fälle beschränkt, die sich auf die gemeinsame Vermarktung von Exklusivrechten gem. Artikel 81 EG beziehen. Es wurden keine Beschlüsse angenommen, die sich auf das Verhalten eines einzelnen Verkäufers (z.B. Sportverbände oder Sportrechteagenturen) gem. Artikel 82 EG bezogen. Es ist wichtig, zu beachten, dass die Beschlüsse und die in diesen Beschlüssen angenommenen Abhilfemaßnahmen keine erschöpfende Liste der Abhilfemaßnahmen für künftige Rechtssachen darstellen, dass sie aber wenigstens mögliche Alternativen des Umgangs mit

228 Unabhängig von einer möglichen weiteren Unterscheidung innerhalb des Pay-TV zwischen Video on Demand (VoD, Near Video on Demand (NVoD) und Pay-per-View (PPV), siehe Newscorp/Telepiù, s.o., Abs. 43.

229 Siehe Newscorp/Telepiù, s.o., Abs. 39.

230 Siehe Beschluss der Kommission vom 9. November 1994, Fall M.469 MSG Media Service, ABl. 1994 L 364/1, Abs. 32 und 48; Bertelsmann/CLT, s.o., Abs. 16; Beschluss der Kommission vom 27. Mai 1998, Rechtssache M.993 Bertelsmann/Kirch/Premiere, ABl. 1999 L 53/1, Abs. 18; Newscorp/Telepiù, s.o., Abs. 34. Diese gegenseitigen Abhängigkeiten wurden auch im Urteil des EuG hervorgehoben zur Rechtssache T-158/00 ARD vs. Kommission, Slg. 2003 II-3825, Abs. 80 f.

231 Siehe BIB/Open, s.o., Abs. 24; Beschluss der Kommission vom 21. März 2000, Rechtssache JV.37 BSKyB/Kirch Pay TV, Abs. 24; Newscorp/Telepiù, s.o., Abs. 18-47; Beschluss der Kommission vom 29. Dezember 2003, Rechtssache 38287 Telenor/Canal+/Canal Digital, Abs. 28

232 UEFA CL, s.o., Abs. 82; und Beschluss der Kommission vom 19. Januar 2005, Rechtssache 37214 Gemeinsame Vermarktung der Medienrechte an die Deutsche Bundesliga, ABl. 2005 L 134/46, Abs. 18 (nachfolgend DFB)

233 Siehe Abschlussbericht über die sektorspezifische Untersuchung der Bereitstellung von Sportinhalten über mobile Netzwerke der dritten Generation vom 21. September 2005, erhältlich unter http://ec.europa.eu/comm/competition/antitrust/others/sector_enquiries/new_media/3g/final_report.pdf

234 Siehe, z.B. UEFA CL, a.a.O., Abs. 90 und Bertelsmann/Kirch/Premiere, a.a.O., Abs. 22

235 Siehe z.B. UEFA CL, a.a.O., Abs. 88

Wettbewerbsfragen darstellen, die in diesem Bereich auftauchen. Die Kommission kann in künftigen Fällen beschließen, zusätzliche oder andere Abhilfemaßnahmen anzunehmen.

3.1.3.1.1. Einleitung

Im vorgelagerten Markt gilt Artikel 81(1) EG für **Verträge zur gemeinsamen Vermarktung**, die zu Wettbewerbseinschränkungen, wie Ausschluss und Begrenzung der Produktionsmenge, führen, die bei Fehlen der Verträge nicht aufgetreten wären. Die gemeinsame Vermarktung beschreibt beispielsweise die Situation, in der Sportvereine den Verkauf ihrer Medienrechte ihrem Sportverband anvertrauen, der diese Rechte dann kollektiv in ihrem Auftrag verkauft. Bei der Regelungen zur gemeinsamen Vermarktung handelt es sich um einen horizontalen Vertrag, der verhindert, dass die einzelnen Vereine, die jeweils einen relativ kleinen Marktanteil haben, in Wettbewerb zueinander für den Verkauf der Sportmedienrechte treten. Ein Preis gilt kollektiv für alle Rechte, d.h. es handelt sich um eine Preisabsprache. Außerdem wird die Anzahl der in den vorgelagerten Einkaufsmärkten erhältlichen Rechte häufig verringert, was zu Hindernissen führen kann, um in die nachgelagerten Rundfunkmärkte zu gelangen, und zu einem Ausschluss vom Zugang zu diesen Märkten führen kann.

Die Kommission hat anerkannt, dass gemeinsame Vermarktung **zu höherer Effizienz** führen kann und hat Regelungen zur gemeinsamen Vermarktung gem. Artikel 81(3) EG akzeptiert.²³⁶ Eine Regelung zur gemeinsamen Vermarktung hat das Potential, das Medienprodukt und seine Verbreitung zum Vorteil von Fußballvereinen, Rundfunkveranstaltern und Zuschauern zu verbessern. In ihren Beschlüssen hat die Kommission insbesondere drei Arten von Vorteilen festgestellt:

- Die Schaffung einer **einzigen Verkaufsstelle** bietet höhere Effizienz, da Transaktionskosten für Fußballvereine und Medienunternehmen verringert werden.
- Die **Markenplatzierung** des Ergebnisses führt zu erhöhter Effizienz, da die Medienprodukte so eine größere Anerkennung und somit größere Verbreitung erhalten.
- **Die Schaffung eines Liga-Produktes:** Hierbei handelt es sich um ein Produkt, das eher auf den Wettbewerb als ganzes ausgerichtet ist und nicht auf einzelne Fußballvereine, die am Wettbewerb teilnehmen. Dies ist für viele Zuschauer attraktiv.

Um zu gewährleisten, dass die positiven Auswirkungen der gemeinsamen Vermarktung die negativen Auswirkungen aufwiegen, hat die Kommission in vergangenen Beschlüssen versucht, die Wettbewerbsprobleme zu beheben, die aus dem kollektiven Verkauf exklusiver Sportmedienrechte entstehen, indem sie Bedingungen an eine Ausnahmeerklärung knüpfte oder Verpflichtungen für Unternehmen bindend machte. Die akzeptierte Lösung im jeweiligen Fall hing von den Fakten des jeweiligen Falles einschließlich des Grades an Marktmacht und den festgestellten restriktiven Maßnahmen ab.

Eine Vorabfrage, die für die Fragen der gemeinsamen Vermarktung relevant ist, betrifft das **Eigentum an den Rechten**. Im Beschluss zur *UEFA Champions League* erachtete die Kommission, dass die Rechte an den Spielen nicht ausschließlich im Eigentum der UEFA

236 Siehe insbesondere die ausführliche Analyse von Artikel 81(3) EG in UEFA CL, Abs. 136 ff.

waren, da diese neben den Fußballvereinen bestenfalls als Miteigentümer an diesen Rechten der jeweiligen Spiele angesehen werden könne; die Kommission stellte auch fest, dass die Frage des Eigentums durch nationales Recht geregelt werden muss.²³⁷ Die Frage des Eigentums ist wichtig, weil in Fällen, in denen es einen einzigen Inhaber der Rechte gibt, z.B. den Fußballverband²³⁸, Probleme eher im Rahmen von Artikel 82 EG als unter Artikel 81 EG auftreten, da der Verkauf von Rechten durch einen einzigen Verkäufer geschähe und nicht gemeinsam.

3.1.3.1.2. Von der Kommission angenommene Beschlüsse

Die Kommission hat in drei großen Fällen Beschlüsse auf Grundlage des Artikels 81 EG gefasst, in denen es um die gemeinsame Vermarktung von Rechten für die Übertragung von Spielen ging, die von Fußballvereinen gespielt werden, nämlich *UEFA Champions League*²³⁹, *Deutsche Bundesliga (DFB)*²⁴⁰ und *FA Premier League (FAPL)*²⁴¹. In diesen Fällen drohten die kollektiv verkauften Sportexklusivrechte das Angebot einzuschränken und die Betreiber auf den nachgelagerten Rundfunk-Märkten vom Zugang auszuschließen. Zur Behebung der Angebotsbeschränkungen und ausschließenden Wirkungen durch kollektiven Verkauf von *UEFA CL*, *DFB* und *FAPL* entwickelte die Kommission einige (nicht erschöpfende) Abhilfemaßnahmen, s. unten unter 3.1.3.1.3, und stellte Bedingungen auf, unter denen sie erachtete, dass eine gemeinsame Vermarktung unter den besonderen Umständen des jeweiligen Falles gem. Artikel 81 EG zulässig wäre.

UEFA CL. Im *UEFA CL*-Beschluss akzeptierte die Kommission erstmalig die gemeinsame Vermarktung von Fußball-Medienrechten und legte die Grundsätze für eine wettbewerbsfreundliche Rechtestruktur dar. Die ursprünglichen Regelungen sahen den exklusiven Verkauf der Free-TV- und Pay-TV-Rechte für die UEFA Champions League in einem einzigen Paket an einen einzigen Rundfunkveranstalter pro Staatsgebiet für mehrere aufeinanderfolgende Jahre vor. Die Käufer hatten nur eine Lieferquelle und ein einziger großer Rundfunkveranstalter pro Staatsgebiet würde sämtliche Free-TV- und Pay-TV-Rechte erwerben. Dabei würden alle anderen ausgeschlossen, was dazu führen würde, dass zahlreiche Rechte ungenutzt blieben und Angebotsbeschränkungen bestünden. Die UEFA folgte der Intervention der Kommission und änderte ihre Regelungen für gemeinsame Vermarktung. Die verfügbaren Rechte wurden in mehrere Pakete umgepackt (insgesamt 14), so dass mehr als ein Rundfunkveranstalter die Rechte an der UEFA Champions League erwerben konnte. Die Pakete wurden auf Grundlage eines objektiven und nicht diskriminierenden Bietverfahrens verkauft. Wenngleich die UEFA das Exklusivrecht hatte, die Pakete mit Live-Rechten zu verkaufen, konnten einzelne Vereine bestimmte Live-Rechte (Paket 4) an ihren Spielen verkaufen, wenn die UEFA diese nicht verkaufen konnte.

Allerdings blieben bestimmte Einschränkungen bestehen. In der Tat verhinderte der Exklusivverkauf von Live-Rechten seitens der UEFA weiterhin, dass einzelne Vereine beim Verkauf dieser Rechte als Mitbewerber auftreten konnten, ein Festpreis wurde festgelegt,

237 UEFA CL, a.a.O., Abs. 121-123. Fußnote 60 des UEFA CL-Beschlusses enthält eine Zusammenfassung der rechtlichen Situation bezüglich des Eigentums in verschiedenen Mitgliedsstaaten

238 Beispielsweise überträgt Artikel 18-1 des französischen Gesetzes vom 16. Juli 1984 die Exklusivrechte an französischen Ligaspielen an den französischen Fußballverband

239 UEFA CL, a.a.O.

240 DFB, a.a.O.

241 Siehe Kommuniqué der Kommission IP/06/356 vom 22. März 2006; der Beschluss ist erhältlich unter http://ec.europa.eu/comm/competition/antitrust/cases/decisions/38173/decision_en.pdf

Rundfunkveranstalter hatten nur eine Lieferstelle bezüglich der meisten Live-Rechte und die Nutzung von Rechten für zeitversetzte Übertragung unterlag Einschränkungen.

Andererseits erachtete die Kommission, dass die gemeinsame Vermarktung auch zu einigen positiven Auswirkungen führte, und die Kommission folgerte, dass der geänderte Vertrag zur gemeinsamen Vermarktung die Voraussetzungen für eine Rechtfertigung gem. Artikel 81(3) EG erfülle.

Die gemeinsame Vermarktung **verbesserte die Vergabe von Rechten** an der UEFA Champions League durch die Schaffung eines hochwertigen Produktes, das ausschließlich von der UEFA und unabhängig von den Interessen einzelner Vereine verwertet wurde. Durch das Bestehen einer einzigen Verkaufsstelle wurde der Erwerb einer Abdeckung für die gesamte Saison der UEFA Champions League möglich, so dass das Programm im Voraus geplant werden konnte. Die einzige Alternative, um eine Abdeckung der gesamten Liga zu gewährleisten, wäre gewesen, Rechte von vielen einzelnen Vereinen zu erwerben. Allerdings bedeutete dies, dass ein Rundfunkveranstalter aufgrund des Knock-Out-Verfahrens der UEFA Champions League, nicht wissen konnte, welche Vereine es bis zum Ende schaffen würden. Diese Vorgehensweise war unwirtschaftlich, besonders weil der Wert der Rechte einzelner Vereine abstürzen würde, sobald dieser Verein ausschied. Aus diesem Grunde gewährleistete die einzige Verkaufsstelle vollständige Abdeckung und verringerte das Finanzrisiko des Rundfunkveranstalters. Die Verbreitung wurde außerdem verbessert, indem sichergestellt wurde, dass bestimmte Live-Rechte von einzelnen Vereinen verkauft werden konnten, die die UEFA nicht innerhalb einer Woche nach der Ziehung für die erste Runde der UEFA Champions League hatte verkaufen können.

Die **Kunden hatten einen direkten Nutzen** aus dem besseren Vertrieb der Rechte und der gesteigerten Abdeckung durch die gemeinsame Vermarktung. Zusätzlich konnten Rundfunkveranstalter aufgrund der höheren Effizienz durch die einzige Verkaufsstelle mehr Geld in die Verbesserung von Produktion und Übertragung investieren. Der Zugang zu verzögert ausgestrahltem und archiviertem Inhalt wurde ebenfalls verbessert.

Die Kommission erachtete, dass die Wettbewerbseinschränkungen **unvermeidbar** waren für die Schaffung eines über eine einzige Verkaufsstelle verkauften Markenproduktes unter dem Namen UEFA Champions League und die damit verbundenen Vorteile. Die UEFA hatte, unabhängig von den Interessen einzelner Vereine, ein legitimes Interesse an der Schaffung eines auf die Champions League konzentrierten Produktes, denn die Vorteile daraus nutzten der UEFA, den Vereinen und den Fans/Zuschauern der Champions League. Die exklusive gemeinsame Vermarktung von Live-Rechten ohne parallelen Verkauf seitens einzelner Vereine war außerdem unvermeidbar, um Qualität und Attraktivität des Produktes UEFA Champions League für die Rundfunkveranstalter zu gewährleisten.

Die Regelungen für die gemeinsame Vermarktung würden **den Wettbewerb eher nicht beeinträchtigen**, was einen wesentlichen Teil des Marktes für Fußballrechte betrifft, da substituierbare Rechte an anderen Fußballereignissen, die regelmäßig im Jahr stattfinden, erhältlich waren (z.B. Rechte an nationalen Fußball-Ligen). Zudem haben UEFA und einzelne Vereine einige Kategorien von Rechten an der UEFA Champions League verkauft und haben so sichergestellt, dass für interessierte Käufer mehrere Lieferquellen vorhanden sind.

DFB und FAPL. Im Verkaufsverfahren der deutschen und britischen nationalen Top-Fußballligen, der Bundesliga und der FAPL tauchten ähnliche Wettbewerbsprobleme auf, wie man sie bei *UEFA CL* vorgefunden hatte.²⁴² Um diese Probleme zu behandeln, verpflichtete man sich in beiden Fällen, die ursprünglichen Regelungen zur gemeinsamen Vermarktung seitens der jeweiligen Liga für ihre jeweiligen Vereinsmitglieder anzupassen. Die vom *Deutsche Liga-Fußballverband* (dem Rechteinhaber für Bundesliga-Spiele (DFB)) und dem FAPL (dem Rechteinhaber für Premiership-Spiele) angebotenen Verpflichtungen wurden rechtsverbindlich unter Artikel 9(1) der Verordnung 1/2003 festgelegt. Die Verpflichtungen seitens DFB und FAPL umfassten das Umpacken von Rechten in einzelne Rechtepakete für TV-Übertragung und mobile Plattformen, die Möglichkeit für einzelne Vereine, bestimmte unverkaufte Rechte und vom anfänglichen Käufer ungenutzte Rechte zu verwerten und die Verwertung von Rechten für zeitversetzte Übertragung und Rechten für die neuen Märkte zur Übertragung über das Internet²⁴³ und über Telefonie zu nutzen. Die Rechte sollten in einem öffentlichen Bietverfahren veräußert werden, und die Verträge über Exklusivrechte durften nicht länger als drei Fußball-Saisons reichen.

Was den FAPL anbetrifft, so unterlag die offene Ausschreibung für die Rechtepakete der genauen Untersuchung seitens eines unabhängigen Überwachungsbeauftragten. Darüber hinaus durfte kein einzelner Käufer sämtliche Pakete an Live-Rechten erwerben, wie es zuerst bei dem Verkauf der Rechte für die Saison 2007/2008 der Fall war (**Kein-Einzelkäufer-Regel**). Diese Verpflichtung wurde von der Kommission ausgehandelt, um das Monopol der British Sky Broadcasting Group plc ("BSkyB") bezüglich der Rechte der FAPL im Vereinigten Königreich zu beenden. Nachdem Setanta, ein irischer Pay-TV-Sportsender, zwei der sechs FAPL-Live-Rechte-Pakete erworben hatte, war BSKyB nicht mehr exklusiver Besitzer von Live-Spielen der Premier League.

3.1.3.2 In vorhergehenden Fällen verwendete Abhilfemaßnahmen zur Behandlung von Wettbewerbsfragen

Die Praxis der Kommission hebt einige mögliche Vorgehensweisen hervor, die - getrennt oder kombiniert - angewandt wurden, um Wettbewerbsfragen zu behandeln, die sich aus Regelungen zur gemeinsamen Vermarktung hinsichtlich exklusiver Sportmedienrechte gem. Artikel 81 EG ergeben. Die nachfolgende Liste der Abhilfemaßnahmen ist für künftige Fälle weder erschöpfend noch bindend, und je nach Bedingungen eines Falles können andere oder neue Abhilfemaßnahmen angewandt werden.

3.1.3.2.1 Ausschreibung

Zur Verringerung der Gefahr von **Ausschluss**-Auswirkungen auf den nachgelagerten Märkten bei *UEFA CL*, *DFB* und *FAPL* verlangte die Kommission von den kollektiven Verkäufern auf dem vorgelagerten Markt, ein Ausschreibungsverfahren unter nicht diskriminierenden und transparenten Bedingungen durchzuführen ("nicht diskriminierende und transparente **Ausschreibung**"). Diese Herangehensweise bietet allen potentiellen Käufern die Gelegenheit, in den Wettbewerb um die Rechte einzutreten.

242 Es handelte sich hier um Rechtssachen grundsätzlich nationaler Art, die von der Kommission vor der Modernisierung aufgenommen wurden. Im Falle des DFB sollte auch erwähnt werden, dass das deutsche Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine Ausnahme für die gemeinsame Vermarktung von Sportmedienrechten zwischen 1999 und 2005 enthielt. Nach der Modernisierung ist es weniger wahrscheinlich - aber nicht ausgeschlossen, dass die Kommission bei dieser Art von Fällen eingreifen würde.

243 Die Rechte zur Übertragung über das Internet wurden vom DFB aber nicht vom FAPL als gesondertes Paket verkauft.

3.1.3.2.2. Beschränkung der Dauer exklusiver vertikaler Verträge

Die Kommission erkennt die Notwendigkeit eines gewissen Grades an Exklusivität an, um den Wert der Sportmedienrechte, besonders der Live-Rechte, zu schützen. Dem Risiko eines langfristigen **Ausschlusses** aus dem Markt ist bei *UEFA CL*, *DFB* und *FAPL* dadurch begegnet worden, dass die kollektive Verkaufseinheit die **Dauer** der in vertikalen Verträgen angebotenen Exklusivrechte auf maximal drei Fußball-Saisons beschränken muss ("Sunsetting"-Regel).²⁴⁴ Eine längere Vertragslaufzeit würde bedeuten, dass eine Situation geschaffen wird, in der ein erfolgreicher Käufer eine dominante Position auf dem nachgelagerten Markt aufbauen könnte und so die Aussicht für einen effizienten *Ex-ante*-Wettbewerb bei künftigen Ausschreibungsrunden geschmälert würde.

3.1.3.2.3. Beschränkung der Reichweite exklusiver vertikaler Verträge

Im Falle von *UEFA CL*, *DFB* und *FAPL* versuchte die Kommission das Risiko eines **Ausschlusses** aus dem Markt durch den Erwerb aller wertvollen Rechte durch einen einzigen Käufer zu begrenzen, indem sie die kollektiv veräußernde Einheit verpflichtete, die Medienrechte in getrennte Pakete umzupacken, und somit die Reichweite der Exklusivität zu beschränken. Genauer gesagt, verlangte die Kommission:

- **Eine vertretbare Menge unterschiedlicher Pakete:** Die Bildung von zwei oder mehr unabhängig voneinander gültigen Live-Paketen war erforderlich. Dies lag darin begründet, dass Live-Rechte häufig an ein einziges Medienunternehmen verkauft werden. Die Bildung mehrerer Pakete sollte ermöglichen, dass mehr als ein Medienunternehmen die Rechte erwerben könnte.
- **Bedeutungsvolle Pakete:** Die große Größe von Paketen kann zur Gefahr eines Ausschlusses führen, und die Kommission hat z.B. im Falle *FAPL* verlangt, dass mehrere bedeutungsvolle Pakete verkauft werden, um sicher zu stellen, dass auch weniger mächtige Betreiber mit geringeren finanziellen Mitteln für Pakete bieten können, die sich für ihre Bedürfnisse eignen. Gleichzeitig darf ein Paket nicht als "bedeutungsvoll" (unabhängig gültig) erachtet werden, wenn es viel kleiner als die anderen Pakete ist. Ziel ist es, die jeweiligen Käufer des Pakets/der Pakete in die Lage zu versetzen, effizient auf dem nachgelagerten Markt in Wettbewerb zu treten.
- **Zweckgebundene Pakete** für spezielle Märkte/Plattformen: Aufgrund des stark asymmetrischen Wertes von Rechten für unterschiedliche Verbreitungsplattformen kann der Zugang zu Sportmedienrechten zu einem Ausschluss von Betreibern auf den nachgelagerten Märkten in bestimmten aufkommenden Märkten oder Plattformen führen (z.B. 3G-Netzwerke oder Internet-Märkte). Durch die Bereitstellung bestimmter Pakete für bestimmte Vertriebsplattformen ("Zweckbindung") bei *UEFA CL*, *DFB* und *FAPL* waren mobile Betreiber und Internet Service Provider in der Lage, Rechte zu erwerben.²⁴⁵

244 Im Fall Newscorp/Telepiu, a.a.O. gingen die angebotenen Verpflichtungen sogar weiter. Der Anmelder kaufte die Fußball-Rechte nur für je zwei Jahre und nur für die Übertragung per Satellit

245 In dem Bundesliga-Beschluss wurden drei getrennte Pakete für Live-Rechte zweckgebunden erstellt für (i) Fernsehen (Pay-TV und Free-TV), (ii) Internet und (iii) Mobiltelefone. Im Premier League-Beschluss wurden nur zwei getrennte Pakete für Live-Rechte zweckgebunden und zwar für (i) audiovisuelle Rechte auf "technologieneutraler Basis" (einschl. Pay-TV, Free-TV und Internet) und für (ii) audiovisuelle mobile Rechte. Dies geschah aufgrund der wachsenden Konvergenz von Fernsehen und Internet-Plattformen (z.B. als Ergebnis von IPTV). Die Frage, für welche Art von Märkten oder Plattformen die Zweckbindung

- **Keine Gebote unter Vorbehalt:** Im Falle *FAPL* wurde dem Verkäufer die Verpflichtung auferlegt, nur eigenständige und vorbehaltlose Gebote für die einzelnen Pakete entgegenzunehmen.²⁴⁶ Die Rechte sollten an den höchsten eigenständigen Bieter gehen. Ein derartiges vorbehaltloses Verkaufen soll verhindern, dass ein mächtiger Käufer, der daran interessiert ist, das(die) wertvollste(n) Paket(e) zu erwerben, eine Bonuszahlung unter der Voraussetzung anbieten kann, dass alle wertvollen Rechte an ihn verkauft werden. So will er die anfänglichen Rechteinhaber veranlassen, wenigstens einige Rechte nicht an Mitbewerber auf dem gleichen Markt oder Betreiber auf Nachbarmärkten zu verkaufen.

3.1.3.2.4. Rückfall-Option, Verpflichtung zu zweckgerechter Verwendung, parallele Verwertung

Um das Risiko von **Angebotsbeschränkungen** durch kollektiven Verkauf von Exklusivrechten zu beschränken, verlangte die Kommission im Falle von *UEFA CL*, *DFB* und *FAPL*, dass es keine **ungenutzten Rechte** geben solle. Rechte, die innerhalb einer bestimmten Zeit nicht von der kollektiven Einheit verkauft werden, fallen an die einzelnen Vereine zum Zwecke der parallelen Verwertung ("**kein Horten**") zurück. Zusätzlich stellte die Kommission im Fall *UEFA CL* die Marktverfügbarkeit weniger wertvoller Rechte, wie zeitversetzte Übertragung der Höhepunkte und Rechte für Neue Medien, sicher, indem sie die **parallele Verwertung** dieser Rechte durch einzelne Vereine und die UEFA auferlegte.

3.1.3.2.5. Kein-Einzelkäufer-Verpflichtung

Um zu verhindern, dass alle Pakete mit wertvollen Live-Rechten an den dominanten Pay-TV-Betreiber im Vereinigten Königreich, BSkyB, gehen, sah die Kommission es im *FAPL*-Beschluss als erforderlich an, der kollektiven Verkaufseinheit eine **Kein-Einzelkäufer-Verpflichtung** aufzuerlegen. Über mehrere Jahre vor dem *FAPL*-Beschluss hatte BSkyB alle wertvollen Live-TV-Pakete erworben, die auf dem Markt über den gemeinsamen Verkäufer erhältlich waren. Aus diesem Grunde waren zusätzliche Abhilfemaßnahmen für nötig erachtet, um nachgelagerte Ausschlüsse zu verhindern und einen Zugang für weitere Marktteilnehmer zu gewährleisten. Es ist wichtig zu erwähnen, dass bei Fehlen solcher Abhilfemaßnahmen die Gefahr bestand, dass der Wettbewerb über die Dauer aller laufenden Verträge hinweg weiterhin verhindert bliebe, da der Wettbewerb aufgrund des langen Bestehens des dominanten Käufers ineffizient gewesen wäre. Es ist beachtenswert, dass diese Überlegungen nur im *FAPL*-Fall relevant waren, während dieses Problem aufgrund der Marktstruktur in den Fällen von *UEFA CL* und *DFB* nicht bestand.²⁴⁷

In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass die Kommission sich im *DFB*-Beschluss die Möglichkeit der Eröffnung einer gesonderten Ermittlung auf nachgelagerter Ebene vorbehält, wenn mehrere Pakete mit exklusiven Verwertungsrechten seitens eines

erfolgen soll (z.B. zum Schutz oder zur Förderung ihrer Entwicklung) wird im Besonderen von den Marktbedingungen im betreffenden Land/in den betreffenden Ländern ab.

246 *FAPL*, a.a.O., Abs. 40 sowie Punkte 7.5 bis 7.7 der *FAPL*-Verpflichtungen.

247 Im *UEFA CL*-Fall war es nicht erforderlich, die jeweiligen nationalen Marktsituationen zu prüfen. Auch im *DFB*-Fall bestand angesichts des Wertes der verschiedenen Pakete und der Verteilung der Marktteilnehmer zu diesem Zeitpunkt keine Notwendigkeit, die vertikalen Auswirkungen zu prüfen (auch unter Berücksichtigung des Konkurses von Kirch, der zuvor die Bundesliga-Rechte erworben hatte).

einzigem Käufer erworben würden ("**vertikaler Vorbehalt**").²⁴⁸ Eine derartige Ermittlung hätte somit eher den dominanten Käufer als den Verkäufer zum Ziel.²⁴⁹

3.1.3.2.6. Überwachungsbeauftragter

Im Falle *FAPL* forderte die Kommission außerdem, dass das Ausschreibungsverfahren von einem **Überwachungsbeauftragten** überwacht würde, der an die Kommission berichtet, um sicher zu stellen und zu gewährleisten, dass das Ausschreibungsverfahren auf faire, vertretbare und nicht diskriminierende Weise durchgeführt wurde.

3.1.4 Wettbewerbsprobleme aufgrund des Verhaltens der Käufer

Auf den nachgelagerten Märkten können auch **gemeinsame Kaufvereinbarungen** unter Artikel 81(1) EG fallen, insbesondere, wenn der Exklusivwerb von Sportmedienrechten aufgrund vertikaler Beschränkungen in Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer oder aufgrund horizontaler Vereinbarungen zwischen unterschiedlichen Käufern zum Ausschluss und zu Angebotsbeschränkungen führt. In Fällen, in denen auf der Nachfrageseite des Marktes eine (einzelne oder kollektive) *Ex-ante*-Dominanz vorhanden ist, können Erwerb und Nutzung exklusiver Sportmedienrechte unter bestimmten Voraussetzungen eine missbräuchliche Ausnutzung der Dominanz seitens des Käufers im Sinne des Artikels 82 EG darstellen.

Ausschluss-Probleme sind besonders immer dann relevant, wenn Exklusivrechte sog. "Premium"-Inhalte darstellen. In solchen Fällen (v.a. hinsichtlich Senderechten für Live-Fußballspiele) kann der Wettbewerb durch die Monopolisierung des Erwerbs dieser Premium-Inhalte negativ beeinflusst werden, wenn dieser Inhalt ein wesentlicher Beitrag zum effizienten Wettbewerb auf dem **nachgelagerten Markt** darstellt.²⁵⁰

Aufgrund der Unsicherheit bezüglich technischer Entwicklungen, des Bestehens einer Alternative zwischen unterschiedlichen Plattformen und des asymmetrischen Wertes der Rechte kann es sein, dass mächtige Betreiber auf einem Endanbietermarkt versuchen werden, Teilnehmer auf Nachbarmärkten vom Erwerb bedeutender Rechte abzuhalten. Der Erwerb audiovisueller Exklusivrechte für alle Plattformen seitens eines mächtigen Anbieters auf Einzelhandelsebene in einem nachgelagerten Markt (z.B. ein Pay-TV-Betreiber) kann zu zusätzlichen **wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen auf Nachbarmärkten** (z.B. 3 G-Mobiltelefonie) führen und damit die Entwicklung neuer Dienste behindern.

Angebotsbeschränkungen können auftreten, wenn exklusive Rechte, die entweder kollektiv von unterschiedlichen Betreibern oder von einem dominanten Unternehmen für einen oder mehrere nachgelagerte Märkte erworben werden, nachfolgend nicht von den Käufern verwertet werden.

248 DFB, a.a.O., Abs. 35. Das Ex-ante-Risiko, dass ein einziger Käufer alle Pakete in einem nicht diskriminierenden Ausschreibungsverfahren erwerben würde, war relativ gering, da aufgrund des Konkurses der Kirch-Gruppe kein mächtiger Pay-TV-Betreiber auf dem deutschen nachgelagerten Markt vorhanden war.

249 Allerdings würde dies nicht ausschließen, dass auch gegen den gemeinsamen Verkäufer vorgegangen würde, da das Auftauchen eines dominanten Käufers auf dem Markt eher einen wesentlichen neuen Punkt im Sinne des Artikels 9(2) der Verordnung 1/2003 darstellen und somit die Wiederaufnahme des Verfahrens rechtfertigen würde.

250 Derartige Bedenken bestanden vollständig oder teilweise in allen von der Kommission bislang untersuchten Fusionsfällen bezüglich Pay-TV (u.a. MSG im Jahre 1994, Bertelsmann/Kirch im Jahre 1998, Sogecable/Via Digital im Jahre 2003 und Newscorp/Telepiù im Jahre 2003)

3.1.4.1 Entscheidungsfindungspraxis bezüglich des Käuferverhaltens

Die Kommission hat sich mit einigen Fällen beschäftigt, in denen Abhilfemaßnahmen erforderlich waren, um Situationen zu klären, in denen ein mächtiger Anbieter auf Endanbietererebene (oder ein Konsortium aus Anbietern auf Endanbietererebene zwecks gemeinsamen Einkaufs) auf einer Plattform die Betreiber auf dem gleichen oder auf Nachbarmärkten vom Zugang zu exklusiven Inhalten ausschloss.

NewsCorp/Telepiù.²⁵¹ Die Fusion vereinigte die beiden Satelliten-Pay-TV-Plattformen, von denen eine (Telepiù) auf dem Markt bereits dominant war. Die neue Einheit, SkyItalia, hätte fast 100% am Pay-TV-Markt gehalten, wobei der Wettbewerb seitens anderer Plattformen aufgrund der geringen Durchdringung seitens Kabelfernsehen in Italien von nur ca. 1% unwahrscheinlich war. Die fusionierte Einheit hätte für einen langen Zeitraum ein unerreichtes Portfolio von Exklusivrechten im Zusammenhang mit Premiuminhalten kombiniert (auch inkl. der wichtigsten Sportveranstaltungen) und hätte damit dritte Parteien vom Zugang zu Premium-Inhalten ausgeschlossen, die erforderlich sind, um nachgelagert konkurrierende Pay-TV-Angebote aufzubauen.

Wenngleich die italienischen Rechtsvorschriften vorsehen, dass Fußball-Rechte mindestens an zwei Käufer veräußert werden müssen, konnte dies dort nicht angewandt werden, wo sich nur ein Unternehmen auf dem Markt befand.²⁵² Demzufolge befand die Kommission, dass die Fusion auf dem italienischen Markt durch die Stärkung der bereits dominanten Position von Telepiù ein Beinahe-Monopol geschaffen hätte. Außerdem hätte dies auch auf den verschiedenen Märkten für den Erwerb von Pay-TV-Inhalten zu einem Quasi-Monopol geführt und potentielle Wettbewerber vom Zugang zu solchen Inhalten ausgeschlossen. Sperr- und Blockade-Rechte hätten ausschließende Wirkung auf den Markt und einen neuen Einstieg mittels Nutzung durch andere Plattformen als die Satellitenübertragung verhindert. Die Fusion wurde nur zugelassen, nachdem die neue Einheit wesentliche Verpflichtungen eingegangen war, die den Zugang zu ihrer technischen Plattform sicher stellte, die Exklusivität ihrer Rechte auf die Satellitenplattform beschränkte und die Dauer ihrer Exklusivrechte auf attraktive Inhalte (einschl. Fußballrechte) auf zwei Jahre beschränkte.

Eurovision/EBU. Die European Broadcasting Union (EBU) ist ein Verband nationaler Rundfunkveranstalter, die ihren Sitz vorwiegend in Europa haben. Ihre Mitglieder sind vorwiegend Rundfunkveranstalter, die einen Dienst mit nationalen Merkmalen und nationaler Wichtigkeit für alle Bereiche der Öffentlichkeit anbieten. Die EBU-Mitglieder können am Eurovision-System der EBU teilnehmen, das aus einem System des Austauschs von Fernsehprogrammen besteht, in dem die EBU-Mitglieder *u.a.* Berichterstattung über Sportveranstaltungen anderen EBU-Mitgliedern auf Gegenseitigkeit anbieten. Als Bestandteil des Systems nehmen die EBU-Mitglieder am gemeinsamen Erwerb und der anschließenden gemeinsamen Nutzung von Sportmedienrechten teil, einschließlich des freien Austauschs von Übertragungssignalen bezüglich der relevanten Sportveranstaltungen. Die Auswirkungen auf den Wettbewerb durch den gemeinsamen Erwerb der Sportrechte seitens des Eurovision-

251 Siehe Beschluss der Kommission vom 2. April 2003, Rechtssache M.2876 NewsCorp/Telepiù, ABl. 2004 L 110/73. Die Fusion war ursprünglich der italienischen NCA mitgeteilt worden. Die Transaktion wurde eingestellt und anschließend wiederum der Europäischen Kommission mitgeteilt, die die Fusion unter ähnlichen Bedingungen wie von der italienischen NCA angekündigt genehmigte.

252 Wie in den Absätzen 30 und 31 des Beschlusses der Kommission dargelegt, werden Fußballrechte aufgrund der Merkmale des italienischen Marktes fast ausschließlich an Pay-TV-Betreiber verkauft. Aus diesem Grunde war ein Verkauf an Free-TV-Betreiber keine gangbare Alternative.

Systems der EBU sind sowohl von der Kommission²⁵³ als auch vom EuG²⁵⁴ betrachtet worden. In beiden Fällen hat die Kommission Beschränkungen gem. Artikel 81(1) EG festgestellt und die entsprechenden gemeinsamen Kaufvereinbarungen gem. Artikel 81(3) EG ausgenommen. Der EuG hat in jedem der Fälle die Beschlüsse der Kommission aufgehoben. Im Anschluss an das Urteil des EuG untersucht die Kommission gegenwärtig die Eurovisionsregeln gem. Artikel 81 EG.

AVS. Die Ermittlung der Kommission zu AVS betraf eine Vereinbarung zwischen Telefónica und Sogecable, den beiden größten spanischen Pay-TV-Plattformen, nach der diese sich verpflichteten, über ihr Joint Venture Audiovisual Sport (AVS) gemeinsam die Rechte an der spanischen ersten Liga für 11 Saisons (bis 2009) zu erwerben und zu verwerten. Im November 2000 schloss die Kommission Teile ihrer Ermittlung bezüglich ausschließender Wirkungen auf die spanischen Pay-TV-Märkte, nachdem die Parteien den Neuzugängen im Kabel- und digitalen terrestrischen Fernsehen in Spanien Zugang zu den Fußballrechten gewährten und den Mitbewerbern zusicherten, dass sie die Preise für die Pay-Per-View-Fußballspiele frei festlegen könnten.²⁵⁵ Die Kommission setzte ihre Ermittlungen fort hinsichtlich der langen Dauer der Vereinbarung, der Vorkaufsrechte seitens der Parteien für zahlreiche spanische Fußballvereine und der potentiell unfairen und diskriminierenden Geschäftsbedingungen der Regeln für Unterlizenzvergabe. Im Mai 2003 schloss die Kommission ihre Ermittlungen nach der Fusion von Sogecable und Via Digital von Telefónica ab. Die spanischen Behörden hatten im November 2002 die Fusion unter bestimmten Voraussetzungen genehmigt, nämlich die (i) von AVS vereinbarten Verlängerungsoptionen an den Fußballrechten abzuschaffen, (ii) Dritten den Zugang zu den Rechten unter fairen, vertretbaren und nicht diskriminierenden Bedingungen zu garantieren, (iii) hatten festgelegt, dass die fusionierte Einheit keinen exklusiven Nutzen an den Rechten für Neue Medien haben dürfte, und (iv) bestimmten, dass der Zugang zu Fußballrechten einem Schiedsverfahren unterworfen würde.²⁵⁶

3.1.4.2 In vorhergehenden Fällen verwendete Abhilfemaßnahmen zur Behandlung von Wettbewerbsfragen

Es ist wichtig, erneut zu betonen, dass die in den vergangenen Beschlüssen angenommenen Abhilfemaßnahmen nicht umfassend oder bindend für künftige Fälle sind. Sie stellen nur mögliche Optionen dar für den Umgang mit Wettbewerbsfragen in diesem Bereich. Die Kommission kann in künftigen Fällen beschließen, zusätzliche oder andere Abhilfemaßnahmen anzunehmen.

Wie nachfolgend erläutert, bestehen die Abhilfemaßnahmen entweder aus **verhaltensseitigen Lösungen**, die nachgeordneten Marktteilnehmern auferlegt werden, so z.B. Untervergabe von Lizenzen für Rechte im gleichen Markt oder auf Nachbarmärkten, oder aus **strukturellen Lösungen**, die eine Veräußerung von Rechten auf dem gleichen Markt oder auf Nachbarmärkten erfordern. Wie auch in anderen Bereichen, sind strukturelle Lösungen im Allgemeinen wirkungsvoller. Außerdem zeigt die Erfahrung im Mediensektor, dass die Untervergabe von Lizenzen in der Praxis eine schwierige Abhilfemaßnahme darstellt, da gewährleistet werden muss, dass die Preise und Bedingungen für die Vergabe von

253 Beschluss der Kommission vom 11. Juni 1993, Rechtssache 32150 EBU/Eurovision System ABl. 1993 L 179/23 und Beschluss der Kommission vom 10. Mai 2000, Rechtssache 32150 Eurovision ABl. 2000 L 151/18

254 Rechtssache T-528/93 Eurovision I Slg. 1996 II-649 und Rechtssache T-185/00 etc. Eurovision II Slg. 2002 II-3805

255 Communiqué IP/00/1352 vom 23. November 2000

256 Communiqué IP/03/655 vom 8. Mai 2003

Unterlizenzen transparent und akzeptabel sind. Angesichts der Tatsache, dass die Vergabe von Unterlizenzen nicht im Sinne des Unterlizenzgebers ist, kann es erforderlich sein, einen Überwachungsbeauftragten einzubeziehen, um einen zufriedenstellenden Grad an Effizienz zu erreichen. Wenn die Abhilfemaßnahmen die Wettbewerbsprobleme nicht lösen können, kann auch der (gemeinsame) Erwerb von Sportmedienrechten verboten werden.

3.1.4.2.1. Beschränkung der Reichweite der Exklusivität mit Bezug auf Nachbarmärkte

Im Fall *Newscorp/Telepiù* bot Newscorp an, sich zu verpflichten, auf ihre Exklusiv- und Schutzrechte zu verzichten bezüglich der Übertragung über eine andere als die Satellitenplattform, auf der sie selbst aktiv war.²⁵⁷ Somit konnten Betreiber auf anderen Plattformen (z.B. Internet, Kabel, UMTS) diese Inhalte direkt von den Inhabern erwerben (einschl. für Fußball und andere Sportveranstaltungen) und haben dies tatsächlich getan.

Ein System von "Angeboten auf nicht ausschließlicher Basis" von Premium-Inhalten wurde ebenfalls eingerichtet, wobei Newscorp erworbene Rechte an "Premium-Inhalten" auf nicht ausschließlicher Basis an Dritte in Form von Unterlizenzen – für jede Übertragung außer über Satellit – vergeben musste.²⁵⁸

3.1.4.2.2. Beschränkung der Dauer der Exklusivrechte

Durch die Beschränkung der **Dauer** der Exklusivität wird sicher gestellt, dass andere Marktteilnehmer regelmäßig die Möglichkeit bekommen werden, Rechte zu erwerben. Im Fall *Newscorp/Telepiù* verpflichtete das Unternehmen sich, die Dauer seiner Exklusivrechte auf zwei Jahre zu beschränken.²⁵⁹

3.1.5 Schlussfolgerung

Die oben beschriebenen Abhilfemaßnahmen sind Beispiele für Abhilfemaßnahmen, die bislang verwendet wurden, um Wettbewerbsprobleme zu behandeln, die im Bereich der Sportmedienrechte auftreten. Allerdings muss unbedingt beachtet werden, dass es keine standardmäßige oder auf alle Fälle zutreffende Vorgehensweise gibt, in denen es um Sportmedienrechte geht. Die Kommission wird jeden einzelnen Fall sorgfältig prüfen müssen, um im Bedarfsfall die angemessene Abhilfemaßnahme bzw. Abhilfemaßnahmen festzustellen. Dabei muss sie die besonderen Fakten und Bedingungen berücksichtigen, insbesondere auch die technische Entwicklung der relevanten Märkte.

3.2 Regelungen zum Eintrittskartenverkauf

3.2.1 Einleitung

Grundsätzlich treten hinsichtlich der Regelungen zum Eintrittskartenverkauf für Sportveranstaltungen ähnliche Probleme auf wie bei anderen Veranstaltungen. Allerdings gibt

257 Newscorp/Telepiù, a.a.O., Abs. 231

258 In Fällen, in denen ex-ante vorhersehbar ist, dass alle Exklusivrechte an Premium-Inhalten von einem einzigen dominanten Käufer oder einem Konsortium von Käufern erworben werden wird (was zu Ausschluss führt), kann es angemessen sein, dem Käufer aufzuerlegen, nicht alle Rechte exklusiv auf dem gleichen Markt zu kaufen (Kein-Einzelkäufer-Regel). Diesbezüglich siehe auch 3.1.3.2.5. oben (Kein-Einzelkäufer-Regel dem Verkäufer auferlegt)

259 Abs. 233 stellt fest, dass in Bezug auf Fußballrechte die Begrenzung der Laufzeit künftiger Exklusivverträge für die Satellitenübertragung mit Fußballmannschaften auf zwei Jahre und die Gewährung eines einseitigen Kündigungsrechts für Fußball-Rechteinhaber wirksame Verpflichtungen sind, durch die Premium-Fußballinhalte in regelmäßigen Abständen wieder auf den Markt gelangen.

es hinsichtlich des Eintrittskartenverkaufs für Sportveranstaltungen einige besondere Merkmale, besonders was Sicherheitsaspekte wie wirkungsvolle Trennung rivalisierender Fanggruppen²⁶⁰ und die Fälschung von Eintrittskarten betrifft.

Bei der Festlegung der Regelungen zum Eintrittskartenverkauf hat die Kommission zum Leitprinzip genommen, dass diese Regelungen sicherstellen sollen, dass **alle Verbraucher im EWR über einen vertretbaren Zugang zu Eintrittskarten verfügen**. In vergangenen Fällen richtete sich die besondere Aufmerksamkeit auf die exklusiven Vertriebsrechte, territoriale Einschränkungen für den Eintrittskartenverkauf und auf Einschränkungen bezüglich der Art der Bezahlung (ausschließlich Kreditkarten).

3.2.2 Marktdefinition

Angesichts der Tatsache, dass Eintrittskarten für Sportveranstaltungen häufig durch oder über eine einzige Einheit verkauft werden (z.B. die Ausschüsse, die die jeweilige Weltmeisterschaft veranstalten), hat Artikel 82 EG in Rechtssachen, in denen es um Regelungen zum Eintrittskartenverkauf ging, eine wichtige Rolle gespielt (wenngleich auch Artikel 81 EG in diesen Fällen anwendbar sein kann). Um die Marktposition der die Eintrittskarten verkaufenden Unternehmen nach Artikel 82 EG (aber auch nach Artikel 81 EG) festzustellen, müssen das betreffende Produkt und die geographischen Märkte definiert werden. Im Allgemeinen wird es sich bei den betreffenden Produktmärkten um den **Markt für den Verkauf von Eintrittskarten für die betreffende Sportveranstaltung** handeln. Eintrittskarten für Sportveranstaltungen, insbesondere beliebte Sportveranstaltungen, z.B. die Olympischen Spiele, Fußballweltmeisterschaften oder Fußballeuropameisterschaften, können normalerweise nicht durch Eintrittskarten für andere Sportveranstaltungen ersetzt werden.²⁶¹

Unter anderem je nach unterschiedlichen Arten von Eintrittskarten, Eintrittskarten-Paketen oder Vertriebsarten können **getrennte Untermärkte** festgestellt werden. Beispielsweise befand die Kommission im Beschluss zur *Weltmeisterschaft 1998*, dass zwei getrennte Märkte bestanden: für (i) den Verkauf der "blind Pass France 98"-Eintrittskarten (mit denen der Käufer Zugang zu allen Erstrundenspielen und einem Spiel der letzten 16 im gleichen Stadion erhielt) und (ii) den Verkauf von "blind individual tickets" (bezog sich auf Eröffnungsspiel, Viertel- und Halbfinale, Playoff um den dritten Platz und das Finale).²⁶² Diese Eintrittskarten-Regelungen unterschieden sich z.B. von den Regelungen zum Eintrittskartenverkauf der Weltmeisterschaft 2006. Der Eintrittskartenverkauf für die Weltmeisterschaft 2006 umfasste beispielsweise mannschaftsspezifische Eintrittskarten (TST), mit denen der Käufer eine bestimmte Nationalmannschaft je nach Leistung der Mannschaft bis zum Finale begleiten konnte. Im Unterschied zu 1998 gab es auch keine "geographischen" Eintrittskarten-Pakete für ein bestimmtes Stadion. Die Märkte für den Verkauf von Eintrittskarten für die einzelnen Sportveranstaltungen müssen daher unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen Vertriebsvereinbarungen sorgfältig fallweise geprüft werden.

260 Siehe, z.B. Beschluss der Kommission vom 20. Juli 1999, Rechtssache 36888/1998 Fußballweltmeisterschaft, ABl. 2000 L 5/55, Abs. 105: "Die Gewährleistung der Sicherheit bei Fußballspielen ist von wesentlicher Bedeutung und kann unter besonderen Umständen die Durchführung besonderer Kartenverkaufsregelungen durch die Turnierveranstalter rechtfertigen." Siehe auch Beschluss der Kommission vom 13. Dezember 2002, Rechtssache 37932, Cupido et al. vs. UEFA, Euro 2000 und ISL Marketing AG, zu finden unter <http://ec.europa.eu/comm/competition/antitrust/cases/decisions/37932/en.pdf>, Abs. 30 ff.

261 Siehe, z.B. Beschluss zur Weltmeisterschaft 1998, a.a.O., Abs. 68 (für die Fußballweltmeisterschaft)

262 Idem, Abs. 74

Die Definition des **geographischen Marktes** hängt von der Art der Sportveranstaltung ab. Bei wichtigen internationalen Sportveranstaltungen (Olympische Spiele, Fußballweltmeisterschaft *usw.*) ist der geographische Markt aufgrund der breiten Nachfrage nach diesen Eintrittskarten zumindest EWR-weit im Blick.²⁶³ Bei Sportveranstaltungen von vorwiegend nationalem Interesse (*z.B.* nationale Leichtathletikmeisterschaften) kann der Blick national oder sogar regional sein (*z.B.* Eintrittskartenverkauf für Fußballvereine mit hauptsächlich örtlichen Anhängern).

3.2.3 Entscheidungsfindungspraxis

3.2.3.1 Exklusive Vertriebsrechte

Der Beschluss der Kommission bezüglich der Regelungen zum Eintrittskartenverkauf für die Fußballweltmeisterschaft²⁶⁴ befasste sich mit dem exklusiven weltweiten Vertrieb von Pauschalarrangements in Verbindung mit Eintrittskarten für die Weltmeisterschaft 1990 ohne Möglichkeit alternativer Bezugsquellen. Das World Cup Organising Committee, das zum Zwecke der technischen und logistischen Organisation der Weltmeisterschaft²⁶⁵ vom italienischen Fußballverband und der Fifa zusammengestellt worden war, hatte einer einzigen Reiseagentur (90 Tour Italia SpA) weltweite Exklusivrechte für die Lieferung von Stadion-Eintrittskarten zum Zwecke der Zusammenstellung von Pauschalarrangements übertragen. Andere Reiseagenturen oder Reiseveranstalter konnten daher nur von 90 Tour Italia SpA und keiner anderen Quelle Eintrittskarten beziehen. Die Kommission war der Ansicht, dass dieses exklusive Vertriebssystem gegen Artikel 81 EG verstieß, weil es den Wettbewerb zwischen Reiseveranstaltern und zwischen Reiseagenturen in der EU auf dem Markt für den Verkauf von Pauschalarrangements zur Weltmeisterschaft 1990 behinderte. Diese Behinderungen ließen sich nicht nach Artikel 81(3) EG mit Gründen der Sicherheit im Stadion rechtfertigen, da einige Reiseveranstalter, die die gleichen Kriterien wie 90 Tour Italia erfüllten, auf dem Markt in den Wettbewerb hätten eintreten können, ohne die Zuschauersicherheit in Gefahr zu bringen. Daher fand die Kommission, dass es sich um einen Verstoß gegen Artikel 81 EG handelte, legte aber *u.a.* keine Bußgelder auf, weil sie erstmalig hinsichtlich des Vertriebs von Eintrittskarten für eine Sportveranstaltung aktiv geworden war.

Im Anschluss an den Beschluss zur Weltmeisterschaft von 1990 änderten die Organisationskomitees der Olympischen Spiele von Barcelona und Albertville ihre Vertragsvereinbarungen, so dass Staatsangehörige der EU-Mitgliedsstaaten auch Eintrittskarten direkt von den Organisationskomitees oder von Reiseagenturen kaufen konnten, die diese in anderen EU-Mitgliedsstaaten vertrieben.

3.2.3.2 Diskriminierende Praktiken beim Eintrittskartenverkauf (territoriale Einschränkungen)

Der Beschluss der Kommission bezüglich der Regelungen zum Eintrittskartenverkauf für die Weltmeisterschaft von 1998²⁶⁶ fand eine missbräuchliche Ausnutzung seitens des französischen Organisationskomitees gem. Artikel 82 EG, da dieses unfaire

263 ebd., Abs. 77 (für die Fußballweltmeisterschaft)

264 Beschluss der Kommission vom 27. Oktober 1992, Rechtssachen 33384 und 33378, Vertrieb der Pauschalarrangements anlässlich der Fußballweltmeisterschaft 1990, ABl. 1992 L326/31

265 Das World Cup-Komitee erhielt Einnahmen aus der kommerziellen Verwertung der Weltmeisterschaft und der Gewährung von Exklusivrechten gegenüber 90 Tour Italia und wurde daher als ein Unternehmen im Sinne von Artikel 81 EG angesehen (s. Abs. 57 des Beschlusses)

266 Beschluss der Kommission vom 20. Juli 1999, Rechtssache 36888 1998 Fußballweltmeisterschaft, ABl. 2000 L 5/55

Handelsbedingungen auferlegt hatte, die nicht in Frankreich Ansässige diskriminierten, und zu einer Einschränkung des Marktes für diese Verbraucher führten. Insbesondere konnte die Allgemeinheit im gesamten EWR bestimmte Eintrittskarten für Spiele nur kaufen, wenn sie eine Adresse in Frankreich angaben, an die die Eintrittskarten geliefert werden konnten. Die praktische Wirkung einer derartigen Bedingung war, dass die überragende Mehrheit der außerhalb Frankreichs lebenden Bürger der Möglichkeit beraubt wurde, irgendwelche der fraglichen Eintrittskarten zu kaufen. Außerdem konnten nicht in Frankreich Ansässige Eintrittskarten nur mittels schriftlicher Anfrage reservieren lassen, während in Frankreich Ansässige diese auf andere, schnellere Weise, z.B. telefonische Reservierung oder über Zugang mittels des französischen elektronischen Minitel-Systems erhalten konnten. Die Kommission verhängte nur ein symbolisches Bußgeld von €1000 aufgrund der zu jenem Zeitpunkt herrschenden Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Arrangements für Eintrittskarten unter EG-Recht²⁶⁷ und aufgrund der vom Organisationskomitee unternommenen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass EU-Bürger Zugang zu mehr Eintrittskarten erhielten.

3.2.3.3 Einschränkungen bei den Zahlungsmodalitäten (ausschließliche Zahlung per Kreditkarte)

Die Kommission hat in zwei Fällen auch die Regelungen zur ausschließlichen Verwendung von Kreditkarten für Sportveranstaltungen untersucht: Die ausschließliche Möglichkeit, Eintrittskarten über das Internet für die Olympischen Spiele 2004 in Athen nur mit VISA-Karten zu bezahlen, und die ausschließliche Möglichkeit des Direktkaufs von Eintrittskarten für die FIFA-Weltmeisterschaft 2006 mit MasterCard.

Olympische Spiele 2004 in Athen. Während der Olympischen Spiele in Athen konnten Eintrittskarten, die über das Internet direkt vom Organisationskomitee ('ATHOC') bestellt wurden, nur mit VISA-Karten bezahlt werden. Die Kommission war der Ansicht (Rechtssache 38703), dass diese Ausschließlichkeit keinen Verstoß gegen Artikel 81 oder 82 darstellte, wenn die Verbraucher im EWR **vertretbaren Zugang zu Eintrittskarten** über alternative Vertriebskanäle hatten, die keine Zahlung mit VISA-Karte verlangten. Ein derartiger alternativer Vertriebskanal für die allgemeine Öffentlichkeit war insoweit vorhanden, als die Eintrittskarten von jedem Nationalen Olympischen Komitee im EWR erworben werden konnten, da diese auch andere Zahlungsmethoden akzeptierten. Zudem stimmte ATHOC zu, die Verbraucherinformationen hinsichtlich aller Möglichkeiten für den Kauf von Eintrittskarten zu verbessern und auf die Nationalen Olympischen Komitees im EWR einzuwirken. Die Rechtssache wurde daraufhin ohne Beschluss geschlossen.²⁶⁸

Weltmeisterschaft 2006 in Deutschland. Auslöser für die Rechtssache Weltmeisterschaft 2006 war die Klage der britischen Verbraucherorganisation 'Which?' gegen FIFA und den Deutschen Fußballbund gem. Art. 82 EG (Rechtssache 39177) bezüglich der Regelung, dass für die allgemeine Öffentlichkeit vorgesehene Eintrittskarten ausschließlich mit MasterCard bezahlt werden konnten. Die Kommission folgte dem gleichen Leitprinzip wie in der Rechtssache Olympische Spiele von Athen, *d.h.* es musste einen **vertretbaren Zugang zu Eintrittskarten** für alle Verbraucher im EWR geben. Eintrittskarten des World Cup Organising Committee ('OC') konnten per Kreditkarte MasterCard, per Bankeinzug von einem deutschen Bankkonto oder über internationale (grenzüberschreitende) Überweisung bezahlt werden. Allerdings konnten für Verbraucher in Ländern des EWR, die sich nicht in der Eurozone befinden, z.B. in Großbritannien, in letzterem Fall beträchtliche Kosten

267 Es ist unwahrscheinlich, dass diese Überlegung in künftigen Rechtssachen der Kommission eine Rolle spielen wird

268 Communiqué der Kommission IP/03/738 vom 23. Mai 2003

entstehen. Angesichts der enormen Nachfrage nach Eintrittskarten und der Wichtigkeit des Direktvertriebs seitens des OC war die Kommission der Meinung, dass es eine gangbare Alternative zum Direktvertrieb durch das OC geben müsse, um einen vertretbaren Zugang zu den Eintrittskarten für die Weltmeisterschaft 2006 für jene Verbraucher geben müsse, die kein MasterCard-Produkt besitzen. Diese Alternative könnte in (i) anderen Zahlungsarten für den Direktvertrieb seitens des OC bestehen (*d.h.* mehr als eine Kreditkarte und/oder Überweisungen ohne abschreckende Zusatzkosten für die Verbraucher) oder (ii) in Form anderer Vertriebskanäle geschehen, die nicht ausschließlich auf Kreditkarten setzten. Dies führte dazu, dass das OC Konten in lokalen Währungen eröffnete, so dass Anhänger in Ländern des EWR, die nicht zur Eurozone gehören, mittels inländischer Überweisungen für die Eintrittskarten zahlen konnten. Die Klage wurde daraufhin zurückgezogen und der Fall ohne Beschluss zu den Akten gelegt.

DOKUMENT ZU SPORTTHEMEN: LISTE RELEVANTER RECHTSPRECHUNGEN ZUM SPORT

TEIL I: ORGANISATION DES SPORTS

URTEILE DES EuGH

Rechtssache Nr.	Datum	Bezeichnung	Offizielle Referenz	Internet-Link
Rechtssache C-243/06	Rechtssache anhängig	<i>Sporting du Pays de Charleroi und Groupement clubs de football européens</i>	anhängig	http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=en&Submit=Rechercher&alldocs=alldocs&docj=docj&docop=docop&docor=docor&docjo=docjo&numaff=C-243/06&datefs=&datefe=&nomusuel=&domaine=&mots=&resmax=100
Rechtssache C-519/04	18. Juli 2006	<i>Meca Medina und Igor Majcen vs. Kommission</i>	Slg. 2006 I-6991	http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=en&Submit=Rechercher&alldocs=alldocs&docj=docj&docop=docop&docor=docor&docjo=docjo&numaff=C-519/04&datefs=&datefe=&nomusuel=&domaine=&mots=&resmax=100
Rechtssache C 171/05 P	23. Februar 2006	<i>Piau (Beschluss)</i>	Noch nicht veröffentlicht	http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=en&Submit=Submit&docj=docj&docor=docor&numaff=C-171%2F05P&datefs=&datefe=&nomusuel=&domaine=&mots=&resmax=100
Verbundene Rechtssachen C-51/96 und C-191/97	11. April 2000	<i>Christelle Delière vs Ligue francophone de judo etc.</i>	Slg. 2000 I-2549	http://eur-lex.europa.eu/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexplus!prod!CELEXnumdoc&lg=en&numdoc=61996J0051
Rechtssache C-176/96	13. April 2000	<i>Lehtonen et al. vs. FRSB</i>	Slg. 2000 I-2681	http://eur-lex.europa.eu/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexplus!prod!CELEXnumdoc&lg=en&numdoc=61996J0176
Rechtssache C-415/93	15. Dezember 1995	<i>URBSFA vs. Bosman</i>	Slg. 1995 I-4921	http://eur-lex.europa.eu/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexplus!prod!CELEXnumdoc&lg=en&numdoc=61993J0415

Rechtssache 36/74	16. Dezember 1975	<i>Walrave und Koch vs. Union Cycliste Internationale</i>	Slg. 1974, 1405	http://eur-lex.europa.eu/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexplus!prod!CELEXnumdoc&lg=en&numdoc=61974J0036
Rechtssache 13/76	12. Dezember 1974	<i>Donà vs. Mantero</i>	Slg. 1976, 1333	http://eur-lex.europa.eu/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexplus!prod!CELEXnumdoc&lg=en&numdoc=61976J0013

URTEILE DES EUG

Rechtssache Nr.	Datum	Bezeichnung	Offizielle Referenz	Internet-Link
Rechtssache T-193/02	26. Januar 2005	<i>Piau vs. Kommission</i>	Slg. 2005 II-209	http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62002A0193:EN:NOT
Rechtssache T-313/02	30. September 2004	<i>David Meca Medina und Igor Majcen vs. Kommission</i>	Slg. 2004 II-3291	http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/en/oj/2004/c_300/c_30020041204en00390039.pdf

BESCHLÜSSE DER KOMMISSION

Rechtssache Nr.	Datum	Bezeichnung	Offizielle Referenz	Internet-Link
Rechtssache 38158	01. August 2002	<i>Meca Medina et Majcen / CIO</i>	Nicht im ABL. veröffentlicht	http://ec.europa.eu/comm/competition/antitrust/cases/decisions/38158/fr.pdf
Rechtssache 37806	25. Juni 2002	<i>ENIC/UEFA</i>	Nicht im ABL. veröffentlicht	http://ec.europa.eu/comm/competition/antitrust/cases/index/by_nr_75.html#i37_806
Rechtssache 36851	09. Dezember 1999	<i>Lille/UEFA (Mouscron)</i>	Nicht veröffentlicht communiqué IP/99/965	http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/99/965&format=HTML&aged=0&language=FR&guiLanguage=en
Rechtssache 37124	16. April 2002	<i>Piau/FIFA</i>	Nicht im ABL. veröffentlicht	http://ec.europa.eu/comm/competition/antitrust/cases/decisions/37124/fr.pdf

TEIL II: SPORTMEDIENRECHTE

URTEILE DES EUG

Rechtssache Nr.	Datum	Bezeichnung	Offizielle Referenz	Internet-Link
Rechtssache T-185/00 <i>etc.</i>	8. Oktober 2002	<i>Eurovision II</i>	Slg. 2002 II-3805	http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=en&Submit=Rechercher&alldocs=alldocs&docj=docj&docop=docop&docor=docor&docjo=docjo&numaff=T-185/00&datefs=&datefe=&nomusuel=&domaine=&mots=&resmax=100
Rechtssache T-528/93.	11. Juli 1996	<i>Eurovision I</i>	Slg. 1996 II-649	http://eur-lex.europa.eu/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexplus!prod!CELEXnumdoc&lg=en&numdoc=61993A0528

BESCHLÜSSE DER KOMMISSION

Rechtssache Nr.	Datum	Bezeichnung	Offizielle Referenz	Internet-Link
Rechtssache 38173	22. März 2006	<i>Gemeinsame Vermarktung der Medienrechte an der FA Premier League</i>	Nicht im ABl. veröffentlicht	http://ec.europa.eu/comm/competition/antitrust/cases/index/by_nr_76.html#i38_173
Rechtssache M.4066	20. März 2006	<i>CVC/SLEC</i>	Nicht im ABl. veröffentlicht	http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/decisions/m4066_20060320_20212_en.pdf
Rechtssache 37214	19. Januar 2005	<i>Gemeinsame Vermarktung der Medienrechte an der Deutschen Bundesliga</i>	ABl. L 134, 46	http://ec.europa.eu/comm/competition/antitrust/cases/decisions/37214/en.pdf

Rechtssache 37398	23. Juli 2003	<i>Gemeinsame Vermarktung der kommerziellen Rechte an der UEFA Champions League</i>	ABl. 2003 L 291/25	http://ec.europa.eu/comm/competition/antitrust/cases/index/by_nr_74.html#i37_398
Rechtssache M.2876	02. April 2003	<i>Newscorp/Telepiù</i>	ABl. 2004 L 110/73	http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/decisions/m2876_en.pdf
Rechtssache 32150	10. Mai 2000	<i>Eurovision</i>	ABl. 2000 L 151/18	http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/en/oj/2000/l_151/l_15120000624en00180041.pdf
Rechtssache JV.37	21. März 2000	<i>BSkyB/Kirch Pay TV</i>	ABl. 2000	http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/decisions/jv37_en.pdf
Rechtssache 36539	15. September 1999	<i>British Interactive Broadcasting/Open</i>	ABl. 1999 L 312/1	http://ec.europa.eu/comm/competition/antitrust/cases/index/by_nr_73.html#i36_539
Rechtssache 36237	03. März 1999	<i>TPS+7</i>	ABl. 1999 L 90/6	http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/en/oj/1999/l_090/l_09019990402en00060022.pdf
Rechtssache M.993	27. Mai 1998	<i>Bertelsmann/Kirch/Premiere</i>	ABl. 1999 L 53/1	http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/decisions/m993_19980527_610_en.pdf
Rechtssache M.779	07. Oktober 1996	<i>Bertelsmann/CLT</i>	ABl. 1996 C 364/3	http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/decisions/m779_en.pdf
Rechtssache M.469	09. November 1994	<i>MSG Media Service</i>	ABl. 1994 L 364/1	http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/decisions/m469_19941109_610_en.pdf
Rechtssache 32150	11. Juni 1993	<i>EBU/Eurovision System</i>	ABl. 1993 L 179/23	Kein Internet-Link vorhanden

Rechtssache 32524	19. Februar 1991	<i>Screensport/EBU</i>	ABl. 1991 L 63/32	http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31991D0130:EN:HTML
----------------------	---------------------	------------------------	----------------------	---

TEIL III: REGELUNGEN ZUM EINTRITTSKARTENVERKAUF

BESCHLÜSSE DER KOMMISSION

Rechtssache Nr.	Datum	Bezeichnung	Offizielle Referenz	Internet-Link
Rechtssache 37932	13. Dezember 2002	<i>Cupido et al vs. UEFA, Euro 2000 und ISL Marketing AG</i>	Nicht im ABl. veröffentlicht	http://ec.europa.eu/comm/competition/antitrust/cases/decisions/37932/en.pdf
Rechtssache 36888	20. Juli 1999	<i>1998 Fußballweltmeisterschaft</i>	ABl. 2000 L 5/55	http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/en/oj/2000/l_005/l_00520000108en00550074.pdf
Rechtssachen 33384 und 33378	27. Oktober 1992	<i>Vertrieb von Pauschalarrangements während der Fußballweltmeisterschaft 1990</i>	ABl. 1992 L326/31	http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31992D0521:EN:HTML

ANHANG II: SPORT UND BINNENMARKTFREIHEITEN

Ziel dieses Anhangs ist es, eine Übersicht über die ständige Rechtsprechung im Bereich des Binnenmarktes zu liefern, die sich direkt auf den Sport bezieht. In diesem Zusammenhang soll er zu einer Verdeutlichung der Rechtskonzepte auf Grundlage der Binnenmarktfreiheiten beitragen und zwar besonders hinsichtlich der Freizügigkeit von Arbeitnehmern und Dienstleistungen.

Es gibt kein EU-rechtliches Instrument, das ausschließlich oder speziell für den Sport gilt. Allerdings unterliegen Tätigkeiten mit Bezug zum Sport, wenn sie wirtschaftlicher Natur sind, den Bestimmungen des Vertrages und sind in einigen Urteilen des Europäischen Gerichtshofs analysiert worden. Im Laufe der Jahre haben diese Urteile geholfen zu klären, wie die Bestimmungen des Vertrages zu interpretieren sind, wenn sich Fragen mit Bezug zum Sport ergeben.

1 ANWENDUNG DER BINNENMARKTFREIHEITEN AUF DEN SPORT

1.1 Anwendung des EG-Vertrages auf den Sport

Zuerst musste das Gericht feststellen, ob und inwieweit sportliche Aktivitäten und somit sportliche Regeln den Bestimmungen des Vertrages unterliegen. Im ersten Urteil, das in diesem Bereich erging (Walrave and Koch, 1974)²⁷⁰, machte das Gericht deutlich, dass sportliche Betätigungen nur insoweit dem Gemeinschaftsrecht unterfallen, als sie einen Teil des Wirtschaftslebens im Sinne von Artikel 2 des Vertrages ausmachen. Sportliche Tätigkeiten fallen in den Geltungsbereich der Artikel 39 bis 42 (hinsichtlich der Freizügigkeit von Arbeitnehmern) und der Artikel 49 bis 55 (hinsichtlich der Freizügigkeit von Dienstleistungen), wenn sie das Merkmal einer Erwerbstätigkeit oder einer entgeltlichen Dienstleistung haben.

Auf jeden Fall und unabhängig von der jeweiligen Art der Vereinbarung, die für die Bereitstellung von Sportarten gilt, hat das Gericht klargestellt, dass diese Bestimmungen des Vertrages, den in Artikel 12 des Vertrages enthaltenen Grundsatz konkretisieren und jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende diskriminierende Handlung bei der Ausübung sportlicher Tätigkeiten, auf die sie sich beziehen, verbieten.

Bei der Entwicklung dieser Schlussfolgerung legte das Gericht im Donà-Urteil²⁷¹ dar, dass der Grundsatz des Diskriminierungsverbots für professionelle und halb-professionelle Spieler gelten muss, die Dienstleistungen gegen Entgelt erbringen oder einen Beschäftigungsvertrag abgeschlossen haben, d.h. eine Wirtschaftstätigkeit ausüben.

Im Deliège-Urteil²⁷² stellte das Gericht fest, dass die reine Tatsache, ob eine Sportvereinigung oder ein Sportverband die eigenen Mitglieder als Amateursportler klassifiziert, nicht bedeutet,

270 vom 12. Dezember 1974, 36/74

271 vom 14. Juli 1976, 13/76

272 Vom 11. April 2000, verbundene Rechtssachen C-51/96 und C-191/97. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass die Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG), die u.a. für sportliche Tätigkeiten gilt, einen Erwägungsgrund enthält, der sich speziell mit dem Sport befasst. Erwägungsgrund 35: "Der Amateursport, bei dem kein Gewinnzweck verfolgt wird, ist von beträchtlicher sozialer Bedeutung. Er dient oftmals uneingeschränkt sozialen Zielvorgaben oder Freizeitzwecken. Somit stellt er unter Umständen keine Wirtschaftstätigkeit im Sinne des Gemeinschaftsrechts dar und sollte nicht in den

dass diese Mitglieder keine Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikels 2 des Vertrages ausüben.

Zu einem späteren Zeitpunkt, im Meca-Medina-Urteil²⁷³, traf das Gericht eine weitere wichtige Entscheidung hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Sport und Gemeinschaftsrecht: Selbst wenn eine Regel Fragen rein sportlicher Art betrifft und als solche *per se* keine Verbindung zu einer Wirtschaftstätigkeit hat, bedeutet dies nicht, dass die Tätigkeit, die dieser Regel unterliegt oder dem Gremium, das sie aufgestellt hat, nicht dem Vertrag unterliegt. Wenn eine sportliche Tätigkeit in den Geltungsbereich des Vertrages fällt, kann sie allen Verpflichtungen unterworfen sein, die aus den Bestimmungen des Vertrages resultieren, und eine Regel die sich darauf auswirkt, muss somit aus der Perspektive einer Einschränkung der Grundfreiheiten (und des Wettbewerbsrechts - *siehe Anhang zu Wettbewerbsfragen*) analysiert werden.

1.2 Anwendung des EG-Vertrages auf Regeln von Sportverbänden

Der Gerichtshof hat dargelegt, dass sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene von Sportverbänden und Sportvereinigungen aufgestellte Regeln dem Gemeinschaftsrecht auch dann unterliegen, wenn sie keine Regeln sind, die von öffentlichen Gremien angenommen wurden.

Bereits 1974 (Walrave) bestätigte das Gericht, dass, soweit Grundfreiheiten - die wesentlichen Ziele der Gemeinschaft - betroffen sind, das Verbot von Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit nicht nur auf öffentliche Verordnungen anzuwenden ist, sondern auch auf alle Regelungen, die Erwerbstätigkeit und Dienstleistungen kollektiv regeln, selbst wenn diese Regeln von Vereinigungen oder Organisationen aufgestellt werden, die keine öffentlichen Behörden sind und somit nicht unter Öffentliches Recht fallen. Das Gericht erläuterte diese Interpretation damit, dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung durch Beschlüsse oder Regeln privater Parteien gefährdet und unterminiert würde, wenn seine Anwendung auf Regeln öffentlicher Natur beschränkt wäre.

In Übereinstimmung mit dieser Interpretation bestätigte das Gericht im Lehtonen-Urteil²⁷⁴, dass die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten gefährdet wäre, wenn die Beseitigung der staatlichen Schranken dadurch in ihren Wirkungen wieder aufgehoben würde, dass privatrechtliche Vereinigungen oder Einrichtungen, d.h. auch Sportorganisationen, kraft ihrer rechtlichen Autonomie derartige Hindernisse aufrichteten.

Im Bosman-Urteil von 1995²⁷⁵ befand das Gericht: Wenngleich die Grundsätze der Vereinigungsfreiheit mehrfach vom Gericht aufrecht erhalten wurden und vom Gemeinschaftsrecht geschützt werden, können Regeln, die von Sportverbänden aufgestellt werden und zu einer Einschränkung der Freizügigkeit der Berufssportlerinnen und -sportler führen, nicht als notwendig zur Sicherung der Vereinigungsfreiheit angesehen werden, noch können sie daraus abgeleitet werden. Außerdem bestätigte das Gericht, dass die privaten Regeln von Sportverbänden keine Rechte beeinträchtigen dürfen, die der Vertrag

Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen." Diese Aussage ist völlig in Einklang mit o.g. Rechtsprechung des Gerichtes, nach der sportliche Tätigkeiten unter EG-Recht fallen, wenn sie Wirtschaftstätigkeiten darstellen.

273 vom 18. Juli 2006, C-519/04

274 vom 13. April 2000, C-176/96

275 vom 12. Dezember 1995, C-415/93

Einzelpersonen verliehen hat, und dass weder die Vereinigungsfreiheit noch das Subsidiaritätsprinzip zur Aufrechterhaltung solcher Regeln herangezogen werden kann.

Außerdem darf das Diskriminierungsverbot nicht nur auf öffentliche Verordnungen beschränkt werden, da die Arbeitsbedingungen in den verschiedenen Mitgliedsstaaten unterschiedlich geregelt werden. Das Gericht machte im Bosman-Urteil außerdem deutlich, dass das Diskriminierungsverbot sich genauso auf Beziehungen bezieht, die einen Beschäftigungsvertrag oder einen Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen regeln, sofern diese Beziehungen auf dem Territorium der Gemeinschaft abgeschlossen oder wirksam werden.

Durch solche Urteile hat das Gericht dargelegt, dass Sportvereine, -verbände oder -vereinigungen das Prinzip des Diskriminierungsverbots berücksichtigen müssen, wenn sie ihre internen Kodizes und Vorschriften beschließen. In späteren Urteilen hat das Gericht diesen Grundsatz herangezogen, wenn es Einschränkungen betraf, die sich auf die Teilnahme ausländischer Spieler an Spielen, Auswahlverfahren bei Wettbewerben, Transferregeln für Fußballspieler oder die Vereinbarkeit der Regeln zur Dopingbekämpfung mit dem Wettbewerbsrecht bezogen.

Im Bosman-Urteil äußerte das Gericht, dass der Grundsatz der Niederlassungsfreiheit nicht nur dem Aufnahmemitgliedstaat verbietet, ausländische Bürger auf seinem Staatsgebiet diskriminierend zu behandeln, sondern tatsächlich auch verhindert, dass ein Mitgliedsstaat Einschränkungen auferlegt, die seine eigenen Staatsangehörigen oder Unternehmen daran hindern, sich in einem anderen Mitgliedsstaat niederzulassen. Dies bezieht sich auch auf von Sportverbänden aufgestellte Regeln, die keine der Grundfreiheiten einschränken dürfen.

Ähnlich, wie bezüglich der Freizügigkeit von Arbeitnehmern, ist es wahrscheinlich, dass von einem Berufsfußballverband angenommene Transferregeln die Möglichkeit eines Spielers beeinträchtigen, in einem anderen Mitgliedsstaat eine Beschäftigung zu finden, und somit eine Behinderung seiner Freiheit darstellen. Derartige Regeln können nur gerechtfertigt werden, wenn ihr Ziel mit dem Vertrag vereinbar ist und durch Gründe öffentlichen Interesses gerechtfertigt werden kann. Außerdem dürfen sie zur Erreichung dieses Zieles nicht über das Notwendige hinausgehen.

1.3 Freizügigkeit von Arbeitnehmern und freier Dienstleistungsverkehr

Im Bereich des Sports hat das Gericht sich hauptsächlich auf zwei Grundfreiheiten des Binnenmarktes konzentriert: Freizügigkeit von Arbeitnehmern und freier Dienstleistungsverkehr.

1.3.1 Freizügigkeit von Arbeitnehmern (Artikel 39 bis 42 EG)

Die Anwendung der Gemeinschaftsregeln zur Freizügigkeit von Arbeitnehmern auf den Sport wird nicht in speziellen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft behandelt. Allerdings gibt es wichtige Rechtsprechungen des Europäischen Gerichtshofs in diesem Bereich. Nach dieser Rechtsprechung unterliegt der Sport Gemeinschaftsrecht, wenn er eine Wirtschaftstätigkeit darstellt, sei es von Berufssportlern oder von Amateursportlern. Wenn der Sport eine Erwerbstätigkeit umfasst, fällt er in den Geltungsbereich von Artikel 39 des Vertrages und das in den Artikeln 12 und 39 enthaltene Diskriminierungsverbot aus Gründen der

Staatsangehörigkeit greift. Außerdem gilt Artikel 7(4) der Verordnung 1612/68 über die Freizügigkeit für Arbeitnehmer²⁷⁶, so dass Tarifverträge oder Verordnungen bezüglich der Beschäftigung nicht diskriminierend sein dürfen. Es muss betont werden, dass der Europäische Gerichtshof eine breite Interpretation des Konzeptes "Arbeitnehmer" dargelegt hat. Es bezieht sich auf eine Person, die (i) eine tatsächliche und echte Arbeit ausübt (ii) unter der Leitung einer anderen Person (iii) und dafür bezahlt wird.

Damit die Freizügigkeit der Arbeitnehmer Wirklichkeit wird, müssen zwei Grundsätze berücksichtigt werden: es darf keine Diskriminierung aufgrund der Nationalität geben, und es darf keine Hindernisse für die Freizügigkeit geben. Das allgemeine Verbot einer Diskriminierung aufgrund der Nationalität ist in Artikel 12 des Vertrages enthalten und Artikel 39 behandelt seine Anwendung im Bereich der Beschäftigung.

Wie oben erläutert, gilt dieses Diskriminierungsverbot nicht nur für Maßnahmen öffentlicher Behörden, sondern auch für die Regeln von Sportverbänden, welche die Voraussetzungen festlegen, unter denen Sportlerinnen und Sportler eine Erwerbstätigkeit aufnehmen können.

Im Bosman-Fall, erachtete das Gericht, dass Herr Bosman ein Beschäftigungsangebot in einem anderen Mitgliedsstaat angenommen hatte und seine persönliche Situation somit Artikel 39 unterlag. Der Berufsfußball stellte klar eine Wirtschaftstätigkeit dar, für die der Vertrag gelten konnte. Somit befand das Gericht, dass das System für Ablösesummen zwischen Vereinen, das einen Ausgleich darstellen soll für Trainingsaufwendungen des alten Vereins an einem Spieler, der ihn vor Ablauf seines Vertrages verlassen möchte, ein Hindernis ist, das nicht mit der Freizügigkeit von Arbeitnehmern vereinbart werden kann. Außerdem befand es, dass Artikel 39 Regeln ausschließt, die die Anzahl von Berufsspielern aus anderen Mitgliedsstaaten einschränkt, die an Fußball-Wettbewerben teilnehmen könnten. Die einzige Ausnahme gilt für Spiele, die von rein sportlichem und nicht von wirtschaftlichem Interesse sind, z.B. Wettbewerben von Nationalmannschaften.

Einige Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Drittländern enthalten Bestimmungen über ein Diskriminierungsverbot aufgrund von Nationalität hinsichtlich Arbeitsbedingungen und Entlohnung der Arbeitnehmer, die in einem Mitgliedsstaat rechtmäßig angestellt sind. Sportlerinnen und Sportler aus diesen Ländern können, wenn sie eine unselbständige Tätigkeit ausüben, vom Bosman-Fall profitieren, weil rechtmäßig beschäftigte Spieler nicht diskriminiert werden dürfen, wenn sie in einem Mitgliedsstaat spielen. Dies bedeutet, dass Spieler, die Staatsangehörige eines Landes sind, das ein derartiges Assoziierungsabkommen mit der Gemeinschaft abgeschlossen hat, nicht aufgrund ihrer Nationalität aus der Mannschaft ausgeschlossen werden dürfen, die aufs Feld geschickt wird. Dies war im Kolpak-Urteil²⁷⁷ der Fall, der einen slowakischen Handballspieler in Deutschland betraf, bevor die Slowakei in die EU aufgenommen worden war. Der Gerichtshof befand, dass eine Regel, die die Anzahl der zu bestimmten Spielen zugelassenen Spieler begrenzt, sich auf die Beschäftigungsbedingungen bezieht. Somit sei es ein Fall von durch das Assoziierungsabkommen verbotener Diskriminierung, wenn für slowakische Spieler, im Gegensatz zu Spielern, die Staatsbürger von Mitgliedsstaaten des EWR waren, die Anzahl der Gelegenheiten begrenzt wird, an bestimmten Spielen teilzunehmen. Die gleiche

276 Verordnung 1612/68 vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl Nr L 257, 19.10.1968)

277 Urteil des Gerichtes vom 8. Mai 2003 – Rechtssache C-438/00

Herangehensweise verwendete der EuGH im Simutenkov-Urteil ²⁷⁸, das einen russischen Fußballspieler in Spanien betraf.

1.3.2 Freier Dienstleistungsverkehr (Artikel 49 bis 55 EG)

Gemäß Gerichtshof definieren die Konzepte der Wirtschaftstätigkeit und die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des Vertrages den Anwendungsbereich dieser vom Vertrag garantierten Grundfreiheit und dürfen als solche nicht restriktiv interpretiert werden.

Die oben genannten allgemeinen Grundsätze gelten vollständig für den Dienstleistungsverkehr. Somit kann Artikel 49 für sportliche Tätigkeiten und die von Sportverbänden aufgestellten Regeln gelten, da Dienstleistungen unter dem ersten Absatz des Artikels 50 als Dienstleistungen im Sinne des Vertrages angesehen werden, wenn sie normalerweise gegen Entlohnung erbracht werden. Das Gericht fügte hinzu (Bosman), dass die allgemeine Beseitigung von Beschränkungen für den freien Dienstleistungsverkehr durchgeführt werden muss, unabhängig von der Quelle der Einschränkungen (d.h. unabhängig davon, ob sie seitens staatlicher Behörden oder von anderer Seite eingerichtet werden). Außerdem müssen Tätigkeiten, die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen erfolgen, dem gleichen Prinzip der Nichtdiskriminierung unterliegen wie diejenigen, die im Rahmen eines Beschäftigungsvertrages erbracht werden.

Im Deliège-Urteil stellte das Gericht fest, dass sportliche Aktivitäten und insbesondere die Teilnahme hochrangiger Sportler an internationalen Wettbewerben die Bestimmungen einiger gesonderter aber eng damit verbundener Dienstleistungen betreffen können, die in den Geltungsbereich von Artikel 49 des Vertrages fallen können, selbst wenn einige dieser Dienstleistungen nicht von denen bezahlt werden, für die sie erbracht werden. So bietet beispielsweise der Veranstalter eines solchen Wettkampfs den Sportlern die Gelegenheit, ihre sportliche Tätigkeit auszuüben, und sich dabei mit anderen Wettkämpfern zu messen, während gleichzeitig die Sportler durch ihre Teilnahme am Wettkampf dem Veranstalter ermöglichen, ein Sportereignis zu veranstalten, an dem das Publikum teilnehmen kann, das Fernsehsender übertragen können und das für Werbetreibende und Sponsoren von Interesse sein kann. Darüber hinaus erbringt der Sportler für seine eigenen Sponsoren eine Werbeleistung, die direkt auf der sportlichen Tätigkeit beruht.

Zusätzlich muss daran erinnert werden, dass der Gerichtshof klargestellt hat, dass die freie Erbringung von Dienstleistungen gem. Artikel 49 allgemein gesehen nicht nur für die Erbringer von Dienstleistungen, sondern auch für die Empfänger von Dienstleistungen von Nutzen ist. Folglich sind die den Sport Ausübenden und seine Nutzer, also Zuschauer oder Teilnehmer an Sportveranstaltungen, auch berechtigt, von dieser Grundfreiheit geschützt zu werden, und dürfen daher keine Opfer einer Diskriminierung aufgrund ihrer Nationalität oder ihres Wohnsitzes werden (beispielsweise hinsichtlich der Teilnahmegebühr an einer Sportveranstaltung).

1.4 Die Besonderheit des Sports

Unbeschadet des oben Genannten hat das Gericht bestimmte Besonderheiten im Bereich des Sports erkannt. Das Gericht hat auch die gesellschaftliche Wichtigkeit sportlicher Tätigkeiten anerkannt.

278 Urteil des Gerichtes vom 12. April 2005 – Rechtssache C-265/03

Grundsätzlich war das Gericht der Ansicht, dass sportliche Regeln nur dann nicht Gemeinschaftsrecht unterliegen, wenn sie Themen von rein sportlichem Interesse betreffen. Dies wäre beispielsweise der Fall bei auf der Staatsangehörigkeit beruhenden Kriterien für die Zusammenstellung von Nationalmannschaften. Genauer gesagt, verbieten die Bestimmungen des Vertrages bezüglich der Freizügigkeit von Personen nicht die Annahme von Regeln oder Vorgehensweisen, die ausländische Spieler von bestimmten Spielen aus Gründen ausschließen, die nicht rein wirtschaftlicher Natur sind, die sich auf die besondere Eigenschaft und den Kontext dieser Spiele beziehen und somit von rein sportlichem Interesse sind. Dies sind beispielsweise Spiele zwischen Nationalmannschaften verschiedener Länder. Allerdings müssen diese Einschränkungen auf genau dieses Ziel beschränkt bleiben und können nicht herbeigezogen werden, um eine gesamte sportliche Tätigkeit auszunehmen.

Das gleiche gilt auch für Einschränkungen für Wettbewerbe, die aus Regeln zur Dopingbekämpfung erwachsen, welche von Sportveranstaltern aufgestellt wurden. Wie im Fall Meca-Medina bestätigt, kann eine Person nicht aufgrund der sportlichen Natur einer Regel aus dem Geltungsbereich des Vertrages ausgenommen werden, wenn sie eine Tätigkeit ausübt, die dieser Regel oder dem Gremium, das sie aufgestellt hat, unterliegt. Diese wichtige Erklärung bestätigte, dass das Gericht bei der Prüfung des Verhältnisses zum Gemeinschaftsrecht keine Blankoausnahmen für sportbezogene Tätigkeiten gewähren wird.

Das Gericht hat auch dargelegt, dass bei jeder Anführung sportlicher Merkmale von Regelungen eine sorgfältige und strikte Analyse der Gründe für die Ausnahme einer spezifischen Regel von der Anwendung des Vertrages durchgeführt werden muss. Im Bosman-Urteil erklärte das Gericht beispielsweise, dass Artikel 39 (ehem. 48) EG die Auferlegung von Einschränkungen bezüglich der Anzahl der Spieler anderer Nationalität für die Teilnahme an Fußballspielen ausschließt. Derartige Einschränkungen würden die Möglichkeit der Spieler einschränken, an Spielen teilzunehmen, was wiederum auch als Einschränkung der Freiheit der Beschäftigung der Spieler angesehen werden kann. Das Gericht widersprach der Ansicht, dass derartige Einschränkungen aus nicht wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt werden könnten, so z.B. der Verbindung von Sportvereinen zu ihrem Land, der Notwendigkeit, eine ausreichende Zahl von Spielern einer bestimmten Nationalität zu trainieren oder den Wettbewerb zwischen Vereinen aufrecht zu erhalten.

Beim Bezug auf die Merkmale des Sports im Bosman-Urteil bestätigte das Gericht ebenfalls, dass die Freizügigkeit von Arbeitnehmern – eine der Grundfreiheiten der Gemeinschaft – nicht seitens eines Mitgliedsstaates eingeschränkt werden kann, indem dieser sich auf Artikel 151 (ehem. Artikel 128), Abs. 1 EG beruft, in dem die Pflicht der Gemeinschaft festgelegt wird, nationale und regionale kulturelle Vielfalt zu berücksichtigen.

Das Gericht bestätigte, dass die von Sportverbänden aufgestellten Regeln mit den Bestimmungen des Vertrages vereinbar sein müssen, und bezog sich dabei auch auf die interne Organisation von Sportwettbewerben. Es muss unbedingt angemerkt werden, dass das Gericht bestätigte, dass die Festlegung von Fristen für Spielertransfers das Ziel erfüllen kann, die Regelmäßigkeit von Sportwettbewerben zu gewährleisten, wenn dies mit der Besonderheit der Organisation einer Sportart zusammenhängt. Allerdings hob das Gericht auch hervor, dass bei Anwendung sportlicher Regeln Maßnahmen von Sportverbänden nicht über das Erforderliche zum Erreichen des verfolgten Zieles hinausgehen dürfen.

Zusätzlich stellte das Gericht fest, dass Einschränkungen für die Teilnahme von Profispielern aus anderen Mitgliedsstaaten an Sportwettbewerben und die Auferlegung von Fristen, die solche Spieler aus derartigen Wettbewerben ausschließen und sie in eine weniger vorteilhafte

Situation versetzen als Spieler aus nicht EU-Staaten, als Behinderung einer der Grundfreiheiten erachtet werden kann. Das Gericht bestätigte erneut sein Urteil aus der Vergangenheit, dass die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen und Wettbewerben durch Profispieler diesen Freiheiten unterliegen muss, da eine derartige Teilnahme wesentlicher Zweck der Spielertätigkeit ist und alle Beschränkungen, die dieser auferlegt werden, auch als Beschränkungen für die Beschäftigungsaussichten des Spielers betrachtet werden können.

1.5 Quellen zur Finanzierung sportlicher Tätigkeiten

Bislang hat es kein Urteil des Europäischen Gerichtshofs gegeben, das sich ausdrücklich auf die Frage der Finanzierung sportlicher Tätigkeiten als Ziel von allgemeinem Interesse bezieht, das Beschränkungen der Grundfreiheiten des Binnenmarktes rechtfertigen würde. Allerdings wurde der Sport als einer von vielen Wohltätigkeitszwecken angeführt, die mit Einkünften aus der Durchführung von Glücksspielen (z.B. Lotterie, Wettbetrieb usw.) finanziert werden. In vielen Mitgliedsstaaten gibt es spezielle Regeln hinsichtlich der Durchführung solcher Dienste einschließlich der Bestimmungen, nach denen derartige Dienste bestimmten Betreibern vorbehalten sind.

Das Gericht machte deutlich, dass die Finanzierung von Wohltätigkeitszwecken, z.B. soziale Dienste, wohltätige Dienste, Sport oder Kultur zwar durch die aus dem Lotteriebetrieb oder anderen Glücksspielen gemachten Gewinnen beträchtlich unterstützt werden können, dass aber die wirtschaftliche Natur dieser Dienste dadurch nicht beeinträchtigt werde und sie somit nicht automatisch aus der Anwendung des Gemeinschaftsrechts ausgenommen würden. Auch wenn es nicht ohne Relevanz ist, dass Lotterien und andere Arten von Glücksspiel beträchtlich zur Finanzierung wohltätiger Tätigkeiten oder von Tätigkeiten im öffentlichen Interesse beitragen, kann dieses Motiv als solches nicht als objektive Rechtfertigung angesehen werden, um den freien Dienstleistungsverkehr einzuschränken. Tatsächlich kann diese wohltätige Folge nur eine Nebenerscheinung sein und nicht die Rechtfertigung zur Annahme oder Fortsetzung restriktiver Maßnahmen darstellen.

2 ÜBERSICHT ÜBER DIE URTEILE MIT DIREKTEM BEZUG ZU BINNENMARKTFREIHEITEN IM BEREICH DES SPORTS

Walrave und Koch, 12. Dezember 1974, 36/74

Dieses erste Urteil des Europäischen Gerichtshofs, das den Sport betraf, etablierte das Grundprinzip, das sich in allen nachfolgenden Urteilen zum Sport wiederholte. Das Urteil beantwortete eine von zwei niederländischen Staatsangehörigen erhobene Frage, die an Mittelstrecken-Steherrennen teilgenommen hatten und die Regel der Union Cycliste Internationale in Frage stellten, die deren Recht zur Teilnahme am Wettbewerb aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit einschränkte.

In diesem Urteil bestätigte das Gericht erstmalig, dass die Ausübung einer Sportart dem Gemeinschaftsrecht insoweit unterliegt, als es eine Wirtschaftstätigkeit im Sinne des Artikels 2 des Vertrages darstellte.

Außerdem entwickelte das Gericht in seiner Rechtsprechung erstmalig das Grundprinzip, nach dem die Bestimmungen des Vertrages nicht nur für Vorschriften gelten, die von öffentlichen Behörden erlassen wurden, sondern auch auf alle Regeln, die kollektiv Erwerbstätigkeit oder Erbringung von Dienstleistungen regeln - unabhängig davon, ob die

Regeln von öffentlichen oder privaten Einrichtungen entwickelt wurden. Auch klärte das Gericht die geographische Anwendung des Diskriminierungsverbotes, die für alle Rechtsverhältnisse bindend ist, die auf dem Territorium der Gemeinschaft abgeschlossen wurden oder dort wirksam werden. Schließlich bestätigte das Gericht, dass Fragen von rein sportlichem Interesse nicht dem Diskriminierungsverbot unterliegen dürfen.

Donà, 14. Juli 1976, 13/76

Das Urteil wurde bezüglich einer Regel des italienischen Fußballverbandes erforderlich, die besagte, dass nur solche Spieler als professionelle oder halbprofessionelle Spieler an Spielen teilnehmen dürften, die Mitglieder dieses Verbandes waren, wobei diese Mitgliedschaft in der Praxis auf Personen italienischer Nationalität beschränkt war.

In seinem Urteil wiederholte das Gericht, dass jede Diskriminierung auf Grundlage der Nationalität bezüglich Beschäftigung, Bezahlung und anderer Bedingungen von Arbeit und Beschäftigung sowie des freien Dienstleistungsverkehrs zu erbringen, verboten sei. Somit wiederholte das Gericht, dass alle nationalen Bestimmungen, die Erwerbstätigkeit und Dienstleistung kollektiv regulieren und die auf der Staatsangehörigkeit beruhende Einschränkungen auferlegen wollen, nicht mit Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Folglich waren Regeln des italienischen Fußballverbandes, die die Teilnahme an Fußballspielen auf Spieler mit italienischer Staatsangehörigkeit einschränken, mit den Bestimmungen des Vertrages unvereinbar.

Allerdings erkannte das Gericht auch an, dass derartige Regeln akzeptiert werden können, wenn sie ausländische Spieler aus Gründen ausschließen, die nicht wirtschaftlicher Natur sondern nur von sportlichem Interesse sind.

Bosman, 15. Dezember 1995, C-415/93

Das Urteil des Gerichtes beantwortete die Frage eines belgischen Gerichtes, das den Fall eines belgischen Fußballspielers untersuchte, dessen Transfer zu einem französischen Verein nicht durchgeführt wurde, weil sein alter und sein neuer Verein es nicht schafften, bezüglich der Ablösesumme zu einer Vereinbarung zu kommen. Der belgische Fußballverband weigerte sich, den Freigabeschein auszustellen, und der französische Verein trat vom Vertrag zurück. Herr Bosman, der belgische Fußballspieler, hinterfragte auch die FIFA-Regel, die die Anzahl von Berufsspielern beschränkte, die Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten sind, und bei nationalen Wettbewerben aufgestellt werden können.

Das Urteil bestätigte, dass Sport allen relevanten Artikeln des Vertrages in soweit unterliegt, als diese sich auf Wirtschaftstätigkeiten beziehen, und dass es zum Zwecke der Anwendung der Bestimmungen der Gemeinschaft auf die Freizügigkeit von Arbeitnehmern nicht erforderlich sei, dass der Arbeitgeber eine Unternehmung ist. Das einzig erforderliche sei das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses oder die Absicht, eines herzustellen.

Dies half auch bei der Klärung welche Einschränkungen für von Sportverbänden aufgestellte Beschlüsse und Vorschriften bestehen. Das Gericht erklärte, dass diese Regeln dem Vertrag insoweit unterliegen, als sie nicht nur ein rein sportliches Ziel verfolgen, und die Forderung zur Zahlung der Ablösesumme im Falle einer Anstellung einer Spielerin oder eines Spielers seitens eines anderen Vereins im Anschluss an den Ablauf ihres oder seines Vertrages sich auf die Möglichkeiten der Spielerin oder des Spielers auswirken, eine Beschäftigung zu finden. Schließlich befand das Gericht, dass der Vertrag die Anwendung von Sportverbänden

aufgestellter Regeln ausschloss, unter denen die Vereine bei von ihnen organisierten Wettbewerben nur eine beschränkte Anzahl von Profispielern aufstellen dürfen, die Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten sind.

Lehtonen, 13. April 2000, C-176/96

Das Urteil im Fall Lehtonen bezog sich auf die Transferregeln der Fédération Royale Belge des Sociétés de Basket-ball ASBL (FRBSB), die Spielern, die zuvor in einem Verband eines anderen Landes registriert waren, bestimmte Einschränkungen auferlegten. Nach den FRBSB-Verordnungen war die Frist für den Transfer von Spielern innerhalb Europas der 28. Februar. Nach diesem Datum durften nur Spieler aus Ländern außerhalb von Europa transferiert werden. Die FRBSB-Regeln legten Daten fest, während der Transfers zulässig waren, und jeder Transfer außerhalb dieser Termine führte dazu, dass der transferierte Spieler nicht die Erlaubnis erhielt, an einem Spiel teilzunehmen.

Der betreffende Fall bezog sich auf einen Basketball-Spieler finnischer Nationalität, der von einem Verein im FRBSB engagiert wurde, der aber gemäß der International Basketball Federation (FIBA) die erforderliche Frist für Transfers nicht erfüllt hatte. Dies führte dazu, dass der Verein beschloss, den Spieler bis zum Ende der Spiele dieser Saison nicht aufzustellen.

Im Lehtonen-Fall bestätigte das Gericht, dass ein(e) Berufsspieler(in), der/die einen Vertrag mit seinem/ihrer Sportverein unterzeichnet hat, nach dem er/sie ein festes monatliches Entgelt und Bonuszahlungen erhält, als Arbeitnehmer angesehen werden muss. Seine oder ihre Arbeit als bezahlte Arbeitskraft zur Erbringung von Dienstleistungen muss als Wirtschaftstätigkeit angesehen werden und fällt als solche unter die vom Vertrag definierten Grundfreiheiten. Hinsichtlich der Situation von Herrn Lehtonen bestätigte das Gericht die Merkmale, die das Beschäftigungsverhältnis ausmachen durch Bezug auf die Rechte und Pflichten der beiden Parteien dieses Verhältnisses. Hierzu zählt auch die Erbringung von Dienstleistungen für und unter Anleitung einer anderen Person über einen bestimmten Zeitraum und zwar gegen Entlohnung.

Allerdings erachtete das Gericht, dass das Setzen von Fristen für den Spielertransfer das Ziel erfüllt, die Regelmäßigkeit von Sportveranstaltungen zu gewährleisten.

Deliège, 11. April 2000, verbundene Rechtssachen C-51/96 und C-191/97

Das Gericht urteilte über die Vereinbarkeit der Regeln eines Judo-Verbandes mit den Bestimmungen des Vertrages, besonders dem freien Dienstleistungsverkehr. Diese Regeln beschränkten die Anzahl von Sportlern nationaler Verbände, die an Turnieren teilnehmen konnten.

Das Gericht bestätigte, dass der Sport insoweit unter das Gemeinschaftsrecht fällt, als er eine Wirtschaftstätigkeit im Sinne von Artikel 2 EG-Vertrag darstellt. Dies gilt auch für die professionelle oder halbprofessionelle Tätigkeit von Sportlerinnen oder Sportlern, soweit diese eine entgeltliche Arbeits- oder Dienstleistung erbringen und es sich um eine tatsächliche und echte, also nicht völlig untergeordnete oder unwesentliche Tätigkeit handelt. In diesem Urteil stellte das Gericht einzelne, aber dennoch eng verbundene sportliche Tätigkeiten fest, die wahrscheinlich unter Artikel 49 EG fallen, selbst wenn einige dieser Dienstleistungen nicht von denen bezahlt werden, für die sie erbracht werden. Zu diesen Tätigkeiten zählen diejenigen, die verschiedene Erbringer und Empfänger umfassen, z.B.: der Veranstalter eines

internationalen Wettkampfs bietet dem Sportler die Gelegenheit, seine sportliche Tätigkeit auszuüben und sich dabei mit anderen Wettkämpfern zu messen, während gleichzeitig die Sportler durch ihre Teilnahme am Wettkampf einerseits dem Veranstalter ermöglichen, ein Sportereignis zu veranstalten, und andererseits erbringt der Sportler für seine eigenen Sponsoren eine Werbeleistung, die direkt auf der sportlichen Tätigkeit beruht; das Publikum, das an einer solchen Veranstaltung teilnehmen kann; Fernsehsender, die sie übertragen können; Werbetreibende und Sponsoren, die daran interessiert sein können.

Das Gericht stellte allerdings auch fest, dass die Regeln eines Verbandes, die den Sportlern bestimmte Einschränkungen auferlegen, z.B. die Erteilung einer Genehmigung zur Teilnahme an hochrangigen Wettbewerben, keine Einschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs darstelle, wenn diese auf der Notwendigkeit beruhen, die der Organisation dieser Veranstaltungen innewohnt. Somit erkannte das Gericht erneut, dass nur Notwendigkeiten von rein sportlichem Interesse die Auferlegung von Einschränkungen der Grundfreiheiten rechtfertigen.

Kolpak, 8. Mai 2003, C-438/00

Herr Kolpak, ein slowakischer Staatsangehöriger, schloss im März 1997 einen befristeten Beschäftigungsvertrag für den Posten eines Torwarts in der deutschen Handballmannschaft TSV Östringen e.V. Handball ab, einem Verein, der in der zweiten deutschen Bundesliga spielte. Herr Kolpak erhielt ein monatliches Gehalt, war in Deutschland wohnhaft und war Inhaber einer gültigen Aufenthaltserlaubnis.

Der Deutsche Handball-Bund (DHB), der Liga- und Meisterschaftsspiele auf Bundesebene organisiert, stellte ihm aufgrund seiner slowakischen Nationalität eine mit dem Buchstaben A gekennzeichnete Spielerlizenz aus. Herr Kolpak, der gefordert hatte, dass ihm eine Spielerlizenz ausgestellt werden sollte, in der kein besonderer Hinweis auf Staatsangehörige von Nicht-Mitgliedsstaaten war, klagte vor einem nationalen Gericht gegen die Entscheidung des DHB. Er argumentierte, dass die Slowakische Republik einer der Nicht-Mitgliedsstaaten sei, deren Staatsangehörige berechtigt seien, ohne Einschränkung an Wettbewerben unter den gleichen Bedingungen teilzunehmen wie deutsche Spieler und Spieler der Gemeinschaft, da aufgrund der Kombination der verbundenen Bestimmungen des EG-Vertrages und des Assoziierungsabkommens mit der Slowakei das Diskriminierungsverbot gelte.

Das Gericht schloss, dass Artikel 38(1) des Assoziierungsabkommens mit der Slowakei dahingehend auszulegen ist, dass er es verbietet, auf einen Berufssportler slowakischer Staatsangehörigkeit, der bei einem Verein mit Sitz in einem Mitgliedstaat ordnungsgemäß beschäftigt ist, eine von einem Sportverband dieses Mitgliedstaats aufgestellte Regel anzuwenden, wonach die Vereine bei Meisterschafts- und Pokalspielen nur eine begrenzte Anzahl von Spielern einsetzen dürfen, die aus Drittstaaten kommen, die nicht Vertragspartei des EWR-Abkommens sind.

Simutenkov, 12. April 2005, C-265/03

Herr Simutenkov war ein russischer Staatsangehöriger, der zu jenem Zeitpunkt in Spanien lebte, wo er über eine Aufenthalts- und eine Arbeitsgenehmigung verfügte. Er war als Berufsfußballspieler mit einem Beschäftigungsvertrag angestellt, den er mit Club Deportivo Tenerife abgeschlossen hatte und verfügte über eine Verbandslizenz als nichtgemeinschaftsangehöriger Spieler.

Herr Simutenkov beantragte über diesen Verein, die Verbandslizenz, die er besaß, durch eine Lizenz zu ersetzen, die mit derjenigen identisch ist, über die die Gemeinschaftsspieler verfügen. Zur Begründung dieses Antrags berief er sich auf das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit Russland.

Gemäß dem Kolpak-Urteil befand das Gericht, dass der Artikel, der das Diskriminierungsverbot unter Anwendung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens behandelte, direkt anzuwenden sei und dahin auszulegen ist, dass er es verbietet, auf einen Berufssportler russischer Staatsangehörigkeit, der bei einem Verein mit Sitz in einem Mitgliedstaat ordnungsgemäß beschäftigt ist, eine von einem Sportverband dieses Staates aufgestellte Regel anzuwenden, wonach die Vereine bei auf nationaler Ebene organisierten Wettbewerben nur eine begrenzte Anzahl von Spielern einsetzen dürfen, die aus Drittstaaten kommen, die nicht Vertragspartei des EWR-Abkommens sind.

Meca-Medina, 18. Juli 2006, C-519/04

Siehe Anhang zu Wettbewerbsfragen.

Urteile des Europäischen Gerichtshofs bezüglich Glücksspiel und/oder Wettdiensten

Schindler vom 24.03.1994, C-275/92; Läärä vom 21.9.1999, C-124/97; Zenatti vom 21.10.1999, C-67/98; Anomar vom 11.9.2003, C-6/01; Gambelli vom 6.11.2003, C-243/01; Lindman vom 13.11.2003, C-42/02; Placanica, Palazzese und Sorricchio vom 6.3.2007, verbundene Rechtssachen C-338/04, C-359/04 und C-360/04. Siehe auch Urteile: Comm. vs. Italien vom 26.4.1994, C-272/91; Familiapress vom 26.6.1997, C-368/95

Die betreffenden Urteile betrafen die Einschränkungen der freien Durchführung von Glücksspieltätigkeiten (z.B. Lotterie, Einsatz von Spielautomaten, Wettdienste usw.) sowie seitens der Mitgliedstaaten auferlegte Beschränkungen hinsichtlich der Erreichbarkeit und Erbringung solcher Dienste aus Gründen des Konsumentenschutzes oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Da in einigen Mitgliedsstaaten Teile der aus Lotterien eingespielten Gewinne für Ziele von öffentlichem Interesse zugeteilt werden können, zu denen auch der Sport zählt, wurde die Frage gestellt, ob die Besonderheit sportlicher Belange Einschränkungen der Freizügigkeit von Glücksspieldiensten zulässt, um die Höhe dieser Gewinne nicht zu verringern.

Das Gericht erachtete durchweg, dass Glücksspieltätigkeiten als Wirtschaftstätigkeiten erachtet werden müssen. Im Fall Schindler äußerte das Gericht beispielsweise: Selbst wenn nationales Recht vorsieht, dass durch Lotterie gemachte Gewinne nur für bestimmte Zwecke - vor allem von öffentlichem Interesse - verwendet werden sollen, oder sogar in die Staatskasse eingezahlt werden müssen, so ändern die Regeln über die Verwendung des Gewinnes nicht den Charakter der betreffenden Tätigkeit und befreien sie nicht von ihrem wirtschaftlichen Charakter.

Darüber hinaus antwortete das Gericht im gleichen Urteil auf die Frage, ob nationale Gesetzgebung, eingeschränkter Zugang zu und/oder Erbringung von Diensten mit Bezug zum Glücksspiel u.a. mit der Finanzierung von Tätigkeiten von öffentlichem Interesse gerechtfertigt werden können. Nachdem das Gericht daran erinnert hatte, dass die von den Mitgliedsstaaten auferlegten Einschränkungen fallweise analysiert werden müssen, um die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit dieser Beschränkungen zu prüfen, stellte es fest, dass es, wengleich es nicht irrelevant ist, dass Lotterien und andere Arten des Glücksspiels

beträchtlich zur Finanzierung von uneigennütigen Aktivitäten oder solchen von Allgemeininteresse beitragen, nicht als objektive Rechtfertigung für Einschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs angesehen werden kann. Überdies können die Einschränkungen nicht durch finanzielle Bedürfnisse gerechtfertigt werden, die nur eine als Nebenerscheinung folgende Uneigennützigkeit darstellen können und nicht die tatsächliche Rechtfertigung für die angenommene restriktive Politik sind.

ANHANG III: KONSULTATIONEN MIT AKTEUREN

1. EINLEITUNG

Die Konsultationen der Akteure waren im Prozess, der zur Annahme des Weißbuchs "Sport" führte, ein wesentliches Hilfsmittel. Zusätzlich zur formellen Notwendigkeit, die entsprechenden Akteure zu konsultieren, konnte die Kommission den weitreichenden Rahmen für Konsultation, Kommunikation und Interaktion mit den Regierungen der Mitgliedsstaaten, den Sportorganisationen, anderen Vertretern der Zivilgesellschaft und einzelnen Bürgern im Bereich des Sports nutzen.

Die Kommission kann auf eine bestehende Tradition des Dialogs mit den Sportministerien der Mitgliedsstaaten und den europäischen Sportorganisationen zurückblicken. Dieser Dialog läuft strukturiert und reziprok ab. Der "Input" der - öffentlichen wie privaten - Akteure hat während der Vorbereitung des Weißbuchs für wesentliche Informationen gesorgt.

Die Akteure haben regelmäßig an die Institutionen der EU appelliert, Maßnahmen zu zahlreichen Themen im Bereich des Sports zu ergreifen und häufig gingen ihre Erwartungen weit über die Grenzen der Zuständigkeiten der Institutionen hinaus, die das Gemeinschaftsrecht ihnen zuerkennt.

In den nachfolgenden Kapiteln werden die Konsultationsanstrengungen der vergangenen zwei Jahre nach Art der Konsultation geordnet aufgeführt. Allen interessierten Organisationen und Einzelpersonen stand während eines Zeitraums von 8 Wochen von Februar bis April 2007 eine Online-Konsultation zur Verfügung, deren Ergebnisse nachfolgend ausführlich dargelegt werden. Die beiden großen Konferenzen mit Akteuren, die 2005 und 2006 durchgeführt wurden, werden ebenfalls ausführlicher erörtert, da sie - auf allen Ebenen und in allen Disziplinen - besonders repräsentativ für die europäische Sportbewegung waren, und weil ihre Ergebnisse nach Aufarbeitung durch externe Experten veröffentlicht wurden und online zugänglich sind. Andere Konsultationsmaßnahmen werden eher zusammengefasst dargestellt.

2. DIALOG MIT DER EUROPÄISCHEN SPORTBEWEGUNG

Die Kommission kann auf eine lange Tradition des Dialogs mit der europäischen Sportbewegung zurückblicken, die bis in das Jahr 1991 zurückreicht, als das erste EU-Sportforum in Brüssel veranstaltet wurde. Das Forum trat bis 2003 in unterschiedlichen Formen zusammen - meist in einem der Mitgliedsstaaten. Es umfasste Vertreter der Sportbewegung – für gewöhnlich nur von europäischen Verbänden und europäischen Organisationen –, Vertreter der Regierungen der Mitgliedsstaaten und gelegentliche Beobachter. Im Forum traten bis zu 300 Delegierte zusammen. Im Jahre 2005, nach den Ergebnissen der Regierungskonferenz von 2004, wurde offensichtlich, dass die Kommission ihre Akteure in der Sportpolitik derart konsultieren müsse, dass sie hinsichtlich des Status, den der Sport in Zukunft auf EU-Ebene haben würde, auf diverse Szenarien vorbereitet wäre. Die Kommission informierte ihre Akteure, dass sie diese konsultieren wolle, um konkrete Themen von direkter praktischer Relevanz für die Akteure festzustellen. Diese Vorgehensweise wurde von den Akteuren positiv aufgenommen und unter folgendem Titel wurde ein Konsultationsverfahren gestartet: "The EU & Sport: matching expectations".

2.1 Konsultationskonferenzen: "The EU & Sport: Matching Expectations"

Die erste Konsultationskonferenz wurde am 14. und 15. Juni 2005 durchgeführt.²⁷⁹ Es wurden drei Workshops organisiert, die jeweils "Die soziale Funktion des Sports", "Ehrenamt im Sport" und "Kampf gegen Doping" zum Thema hatten. Es fanden tiefgreifende Diskussionen statt, die von anerkannten externen Fachleuten eingeleitet wurden (Akademiker und Akteure). Auch die Berichtersteller waren extern und ihre Berichte wurden online veröffentlicht.

Bezüglich der sozialen Funktion reagierte die Kommission auf die Appelle,

- "die Teilnahme am Sport in den EU-25 zu verzeichnen, mit besonderem Focus auf benachteiligte Gruppen, um festzustellen, welche Bereiche, welche Länder, welche grenzüberschreitenden Themen usw. größerer Beachtung bedürfen" und
- "Hindernisse festzustellen, die den Zugang zum Sport behindern, um die Einbindung ausgeschlossener Gruppen zu maximieren."

In Anerkennung der Wichtigkeit des Ehrenamts versprach die Kommission:

- "eine europäische Agenda zum Ehrenamt im Sport einschließlich eines Dialogs mit allen interessierten Parteien aufzustellen" und
- "Kooperationsmöglichkeiten auf EU-Ebene vorzusehen, um das Thema des Ehrenamts im Sport voranzubringen."

Bezüglich des Dopings unternahm die Kommission Maßnahmen, um:

- "die bereits bestehenden EU-Programme und -Strategien besser zu nutzen, um das Bewusstsein fortlaufend zu vergrößern" und
- "bessere Möglichkeiten zur Zusammenarbeit auf EU-Ebene bereitzustellen, die bewährte Verfahren im Bereich von Erziehung und Information für Heranwachsende einrichten."²⁸⁰

Die zweite Konsultationskonferenz stand unter folgendem Titel: "Die Rolle des Sports in Europa" und fand am 29. und 30. Juni 2006 in Brüssel statt.²⁸¹ Die Konferenz übernahm das Konzept der vorangehenden. Erneut führten externe Redner die Themen der drei Workshops ein, und externe Experten erstellten die Berichte, die online veröffentlicht wurden. Die Diskussionen waren offen und konstruktiv. Jeder Workshop behandelte eines der großen Themen des Weißbuchs – die gesellschaftliche Funktion des Sports, die wirtschaftliche Auswirkung des Sports und Governance im Sport.

Der erste Workshop behandelte "die gesellschaftliche Rolle des Sports"²⁸² Während vorhergehende politische Dokumente (seit der Erklärung von Nizza von 2000) sich für gewöhnlich auf die soziale, pädagogische, kulturelle und andere nicht sportbezogene, nicht

279 "The EU & Sport: matching expectations": Konsultationskonferenz mit der europäischen Sportbewegung. Workshop-Berichte: http://ec.europa.eu/sport/sport-and-equal-opp/docs/workshop_report_en.pdf

280 Alle Zitate: Einführende Anmerkungen, S. 1-2

281 Programm: http://ec.europa.eu/sport/doc/programme_sport_06.pdf

282 Bericht zu Workshop 1: The Societal Role of Sport. (Die gesellschaftliche Rolle des Sports) von Dr Christiane Richter, Universität von Duisburg-Essen (Deutschland): http://ec.europa.eu/sport/doc/societal_role_sport.pdf

wirtschaftliche Funktionen des Sports bezogen, war man der Ansicht, dass die gesellschaftliche Rolle das geeignete Dach darstellen könnte, um sie alle abzudecken. Der Workshop bot eine erste Gelegenheit, dieses Konzept zusammen mit den Akteuren zu prüfen, und wurde positiv aufgenommen. Es gab viele Appelle an die Kommission zur Ergreifung von Maßnahmen, von denen nur einige wenige hier genannt werden können:

- "Liefere Sie eine umfassende Definition des Sports, die seinen facettenreichen Charakter aufzeigt, und den aktuellen Status des Sports, seine Wertschätzung und seinen Wert für die Gesellschaft darlegt."
- "Erkennen Sie die pädagogische Rolle des Sports an, indem Sie dem Sport einen Platz in der EU geben und ihn besonders den anderen Politikbereichen wie Gesundheit (eine wichtige Verbindung angesichts des Phänomens Adipositas), Erziehung und Soziales annähern, sowie auch der Außenpolitik, um Versöhnungs- und Entwicklungsprojekte weiter zu unterstützen."
- "Verbreiten Sie die Idee, dass Sportorganisationen neue Rollen übernehmen sollten hinsichtlich der gesellschaftlichen Funktion des Sports einschließlich seiner pädagogischen, interkulturellen und gesundheitsfördernden Funktionen."

Der Workshop zum Thema "Die wirtschaftliche Auswirkung des Sports"²⁸³ verzeichnete substanzielle Erwartungen hinsichtlich der Fähigkeit der EU-Institutionen, besser bekannt zu machen, welches Potential dem Sport innewohnt, zu Wohlstand und Arbeitsplatzschaffung beizutragen. Es wurde klar, dass die Akteure von der Kommission erwarteten, dass sie diesen Prozess mit konkreten Aktionen erleichtert. Nachfolgend eine kleine Auswahl der Erwartungen:

- "Ein Sportsatellitenkonto, wie es kürzlich in Österreich eingerichtet wurde und bereits für den touristischen Sektor auf EU-Ebene eingesetzt wird, wäre ein nützliches Verfahren, das in anderen EU-Mitgliedsstaaten weiterentwickelt und eingesetzt werden könnte. [...] Diese Initiative könnte zu Finanzinvestitionen für die Einrichtung geeigneter Hilfsmittel führen, um Statistiken über den Sport zu erstellen."
- "Transparente Richtlinien zur "Messung" der Auswirkungen von Sportveranstaltungen, damit die Nachhaltigkeit dieser Veranstaltungen langfristig gewährleistet werden kann."

Der Workshop zum Thema "Die Organisation des Sports"²⁸⁴ lieferte Einblicke in die Erwartungen der Akteure hinsichtlich der aktiven Rolle, die die EU übernehmen sollte, als auch hinsichtlich der Notwendigkeit, die Autonomie des Sports zu respektieren. Während die Notwendigkeit zu erkennen war, dass die EU als "ehrlicher Makler" handeln sollte, gab es auch Befürchtungen seitens einiger Akteure hinsichtlich des genauen Ausmaßes dieser Rolle, hinsichtlich dessen, was das Gemeinschaftsrecht implizierte und hinsichtlich der Rolle der "Besonderheit des Sports". Für die Erstellung wurden Schlüsselempfehlungen ausgesprochen, zu denen die folgenden zählen:

283 Bericht zu Workshop 2: The Economic Impact of Sport. (Die wirtschaftliche Auswirkung des Sports) Von Herrn Trudo Dejonghe, Lessius Hogeschool, Antwerpen (Belgien): http://ec.europa.eu/sport/doc/ws_economic_impact.pdf

284 Bericht zu Workshop 3: The Organisation of Sport in Europe. (Die Organisation des Sports in Europa) von Herrn Mathieu Fonteneau, Comité National Olympique et Sportif Français (CNOSF), Brussels Bureau. http://ec.europa.eu/sport/doc/organisation_sport_europe.pdf

- "Es ist wichtig, dass das Weißbuch die Vielfalt des Sports berücksichtigt (Amateure/Berufssportler, verschiedene Modelle des Sports)."
- "Einige Teilnehmer hoben die Wichtigkeit der Einbindung von Sport und EU-Politik hervor. Es ist auch wichtig, nicht nur die rechtlichen Aspekte des Sports, sondern durch den Einsatz nicht rechtlicher Instrumente auch andere unterschiedliche Komponenten (pädagogische Rolle, Förderung der Gesundheit,...) zu berücksichtigen."
- "Die Wichtigkeit, der Förderung neuer Initiativen (z.B. Gender Mainstreaming) wurde ebenfalls hervorgehoben."
- "Im Bereich Governance muss die Wichtigkeit des sozialen Dialogs betont werden."
- "Einige Teilnehmer forderten auch, dass es eine Hervorhebung von Breitensport und Ehrenamt geben müsse."

Während die großen Akteurskonferenzen sowohl den organisierten Sport als auch den nicht traditionellen Sport (Lifestyle-Sport, soziokulturelle Sportorganisationen usw.) einschlossen, erkennt die Kommission auch die Notwendigkeit an, sich mit den europäischen Sportverbänden auf höchster Ebene zu treffen. Solche Konferenzen fanden im Herbst 2004, 2005 und 2006 in Brüssel statt.

Die Konferenz mit den Sportverbänden im Jahre 2006 unter dem Titel "Sport Governance in Europe" konzentrierte sich ausschließlich auf Governance Fragen.²⁸⁵ Dieses Treffen, das der für den Sport zuständige Kommissar leitete, sollte einen direkten Einfluss auf das Verfahren zur Erstellung des Weißbuches haben. Damit ergab sich die Gelegenheit, eines der Kernelemente des Weißbuchs zu erörtern und die besonderen organisatorischen Merkmale des Sports festzustellen. Zu diesem hochrangigen Treffen gehörten sowohl Verbände mit hoher Professionalisierung ihrer Führungsstrukturen als auch andere Verbände, die wenngleich sie häufig hohe Mitgliederzahlen haben, weniger professionalisiert und auch weniger kommerzialisiert sind. Noch vor der Konferenz traf sich die Kommission gesondert mit Vertretern einiger der letztgenannten Verbände. Einer unter ihnen wurde aufgefordert, dem Plenum der Konferenz die Ergebnisse dieser Gespräche vorzutragen.

2.2 Bilaterale Konsultationen

Aufgrund der Einladung, die die Kommission auf der Konsultationskonferenz "The EU & Sport: Matching Expectations" im Jahre 2006 ausgesprochen hatte, wollten zahlreiche Organisationen sich 2006 und 2007 mit der Kommission zu Themen im Zusammenhang mit dem Weißbuch treffen. Diese Konsultationen umfassten Treffen und Kontakte mit folgenden Organisationen und Gremien (in alphabetischer Reihenfolge):

- Association of Commercial Television in Europe (ACT)
- Bridge Asset International
- Cadbury Schweppes

285 Bericht: "Sport Governance in Europe : White Paper Consultation by Commissioner Figel' with European Sport Federations".
http://ec.europa.eu/sport/doc/figel_federations_Report_en.pdf

- Central Council of Physical Recreation (CCPR)
- Comité national olympique et sportif français (CNOSF)
- Conseil national des activités physiques et sportives (CNAPS)
- Council of Europe (CoE)
- Euroleague Basketball, S.L.
- Europäische Akademie des Sports, Velen, Germany
- European Athlete as Student Network (EAS)
- European Athletic Association (EAA)
- European Broadcasting Union (EBU)
- European Elite Athletes Association (EEAA)
- European Judo Union (EJU)
- European Lotteries (EL)
- European Newspaper Publishers' Association (ENPA)
- European non-governmental sport organisations (ENGSO) + ENGSO Youth
- European Olympic Committees (EOC)
- European Paralympic Committees (EPC)
- European Professional Football Leagues (EPFL)
- European Rugby Union (FIRA-AER)
- European Snack Association (ESA)
- European Sponsoring Association (ESA)
- European Squash Federation (ESF)
- European Youth and Sport Forum (EYSF)
- Fédération Internationale des Associations de Footballeurs Professionnels (FIFPro)
- Federation of International Basketball Association – Europe (FIBA)
- Federation of International Football Associations (FIFA)
- Finnish Sports Federation
- Football against racism in Europe (FARE)

- G-14
- Golf Environment Europe
- International Badminton Federation (IBF)
- International Olympic Committee (IOC)
- International Rugby Board (IRB)
- International Sport and Culture Association (ISCA)
- Nordic Sports Confederations
- Play the Game
- Premier League
- Press: Euractiv, Reuters
- Special Olympics Europe/Eurasia
- Sport Sans Frontières
- Supporters Direct
- UK Sport
- UNESCO
- Union Cycliste Internationale (UCI)
- Union of European Basketball Leagues (ULEB)
- Union of European Football Associations (UEFA)
- United Nations Environment Programme
- Willibald Gebhardt Institut (WGI)
- Yorkshire and Humberside Region, UK

3. ONLINE-KONSULTATION

Am 7. Februar 2007 wurde eine Internet-basierte Konsultation durchgeführt, die sich an alle interessierten Organisationen und Einzelpersonen wandte. Sie blieb bis zum 3. April 2007 geöffnet. Die Website beruhte auf dem Interaktiven Werkzeug zur Politikgestaltung und umfasste zahlreiche Multiple-Choice-Fragen sowie Felder mit Raum, in dem die Antwortenden ihre eigenen Ideen und Gedanken einbringen konnten.

1. Hintergrundinformationen zu den Antwortenden

777 Antworten auf den Online-Fragebogen sind eingegangen. Mit Ausnahme von Malta ist jeder EU-Mitgliedsstaat in den Antworten vertreten. Frankreich rangiert in der Liste mit 18,9% der Antworten an erster Stelle, direkt gefolgt von Belgien mit 17,5%. Zahlreiche Antworten kamen auch aus dem Vereinigten Königreich, aus Deutschland und Spanien. Es sollte bedacht werden, dass viele Sportorganisationen ihren Sitz in einem dieser europäischen Länder haben.

59,2% der Fragebögen wurden von einer Sportorganisation, sei es ein Sportverein, ein Sportverband o.ä. ausgefüllt. 25,5% der Antwortenden gaben an, kein Mitglied einer Sportorganisation zu sein und auch nicht zu einer Regierungs- oder Nichtregierungsorganisation zu gehören, d.h. die Online-Konsultation hat auch eine beträchtliche Zahl von Antwortenden außerhalb des organisierten Sports erreicht.

2. Sind Sie der Ansicht, dass sportliche Aktivitäten eine wesentliche Rolle spielen, wenn es darum geht, zur Änderung von Standpunkten beizutragen?

Unter den Antwortenden war die Antwort einheitlich, dass sportliche Aktivitäten eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, Standpunkte in der Gesellschaft zu ändern, besonders in den Bereichen Gesundheit, Toleranz und soziale Integration. Um die positive Auswirkung des Sports in diesen Bereichen zu verstärken, muss der Grad der Teilnahme am Sport besonders unter jungen Menschen erhöht werden. Die meisten Antworten stimmten der Notwendigkeit für mehr und bessere Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen und Sportorganisationen zur Optimierung der Nutzung von Infrastruktur und Know-how zu. Dies bezog sich auch auf die Notwendigkeit, seitens der Sportorganisationen die Aktivitäten zu diversifizieren, um neue gesellschaftliche Bedürfnisse zu erfüllen. Die am häufigsten genannten zusätzlichen Lösungen waren: Die Förderung der Kooperation zwischen Sportorganisationen und Organisationen für öffentliche Gesundheit; die Entwicklung von Sport- und Gesundheitsunterricht in der Schule; die Entwicklung von Programmen, die sich an weniger aktive und fettleibige Kinder und deren Eltern wenden; besserer Einsatz des Sports als Mittel zur sozialen Integration auf örtlicher Ebene; Entwicklung von Programmen gegen Rassismus und andere Arten der Diskriminierung im Sportsektor; Förderung körperlicher Aktivität am Arbeitsplatz.

Viele Antwortende schlugen eine bessere Unterstützung seitens der Regierung für Sport und körperliche Bewegung vor. Sektorübergreifende Initiativen könnten die Attraktivität von Sport und körperlicher Bewegung für junge Leute und Familien erhöhen.

Viele Antwortende waren der Ansicht, dass der Sport genutzt werden kann, um auf europäischer Ebene Standpunkte zu ändern und eine größere soziale Toleranz und Integration zu fördern. In diesem Zusammenhang riefen sie auf, Europa-weite Initiativen zu verstärken und die Rolle der Europäischen Kommission als Koordinator zu stärken.

3. Glauben Sie, dass in Schulen mehr Zeit für Sport/körperliche Bewegung verwendet werden sollte?

Eine große Mehrheit von Antwortenden (93,2%) war der Ansicht, dass mehr Sport / körperliche Bewegung in den Schulen stattfinden sollte. Nur 0,8% aller Antwortenden glauben nicht, dass mehr Sport oder körperliche Bewegung erforderlich wäre, da es wichtigere Tätigkeiten gebe, die verstärkt werden müssten.

4. Welche wesentlichen Werte können Ihrer Ansicht nach über den Sport vermittelt werden?

Aus der Liste der Werte, die über den Sport vermittelt werden müssten, wählten die Antwortenden die fünf folgenden als die wichtigsten aus: Achtung gegenüber Anderen, Einhaltung von Regeln, Disziplin, Teamgeist und Fairness.

5. Sollte die EU die wirtschaftliche Bedeutung des Sports messen, um die Position des Sports in EU- und nationaler Politik zu stärken?

90,3% der Antworten stimmten ganz oder teilweise zu, dass die EU helfen sollte, die Position des Sports durch Thematisierung der wirtschaftlichen Bedeutung des Sports zu stärken.

6. Die europäischen Breitensportorganisationen stützen sich mit einem großen Teil ihrer Tätigkeiten auf ehrenamtlich engagierte Menschen. Würden Sie zustimmen, dass die besondere Rolle und der Status von Organisationen ohne Gewinnzweck und ehrenamtlichen Helfern auf EU-Ebene Würdigung finden sollte?

Die meisten Antwortenden bestätigten die Wichtigkeit ehrenamtlich engagierter Menschen für den europäischen Breitensport. Der Sport wurde häufig als größte ehrenamtliche Bewegung in Europa angeführt. Viele Antwortende wiesen auf die Tatsache hin, dass der europäische Sport viel breiter angelegt ist als der reine Profisport. Das System des Breitensports beruht auf ehrenamtlicher Arbeit und aus Aktivitäten in Vereinen die keinen Gewinnzweck verfolgen. Auf allen Ebenen wird der Sport durch nicht kommerzielle Unterstützung und Strukturen unterbaut, ohne die er nicht überleben könnte. Diese Strukturen tragen auch zur Förderung der Bürgerschaft in den europäischen Gesellschaften bei.

Viele Antwortende drückten den Wunsch aus, dass die Rolle und die Wirkung von Organisationen ohne Gewinnzweck und ehrenamtlich Tätigen in der europäischen Gesellschaft anerkannt werden sollte und dass es eine politische und soziale "Aufwertung" dieser Strukturen geben sollte. Eine breitere Untersuchung zur Tätigkeit ehrenamtlicher Organisationen könnte für Entscheidungsträger nützlich sein. Das öffentliche Bewusstsein für die Wichtigkeit der ehrenamtlichen Arbeit sollte verstärkt werden.

Steuerliche Anreize wurden am häufigsten als Möglichkeit angeführt, um ehrenamtliche Helfer und ehrenamtliche Organisationen zu unterstützen. Es wurde angeführt, dass Ehrenamtliche sich aufgrund des Steuerrechts und ihrer sozialen Situation entmutigt fühlten, ihre Dienste anzubieten. Eine positive steuerliche Behandlung von NROs oder MWSt-Befreiungen auf Geräte und Dienstleistungen für Organisationen wurden in vielen Antworten vorgeschlagen.

Eine weitere Möglichkeit, mehr Bewusstsein für die wertvolle Arbeit ehrenamtlich Tätiger zu schaffen, könnten Zuschüsse im Bereich der Kommunikation und Ermutigungen des Personals mittels Corporate Identity sein. Viele Antwortende beobachteten, dass die Entwicklung geeigneter Förderkonzepte für Organisationen ohne Gewinnzweck wichtig sei, über die beispielsweise eine Weiterbildung zu den wirtschaftlichen Aspekten des Sports und Möglichkeiten für den Austausch bewährter Verfahren angeboten würden.

Einige Antwortende wiesen auf die Herausforderung hin, angesichts der wachsenden Anforderungen an die ehrenamtlich Tätigen bei den Sportdiensten Qualität zu gewährleisten.

Diese Situation verlangte auch nach besserer Ausbildung angesichts komplexer rechtlicher oder regulatorischer Rahmen auf nationaler und europäischer Ebene.

Die meisten Antwortenden betonten, dass der Sport in der autonomen Führungsebene der Sportverbände bleiben sollte. Öffentliche Institutionen sollten gute Grundbedingungen schaffen, damit Sportorganisationen funktionieren können. 78,5% der Antwortenden stimmten zu, dass die Rolle und der Status von Organisationen ohne Gewinnzweck und ehrenamtlichen Helfern auf EU-Ebene Würdigung finden sollte. Die EU wurde aufgefordert, in ihren politischen Strategien ehrenamtliche und ihre Organisationen besser zu fördern und die mögliche zusätzliche Last für ehrenamtlich Tätige beim Entwurf von Gesetzestexten zu berücksichtigen. Die ehrenamtliche Tätigkeit im Sport sollte von der EU anerkannt und in ihrer Gesetzgebung berücksichtigt werden.

Einige Antwortende erwähnten, dass es erforderlich wäre, über einen europäischen Status für Organisationen ohne Gewinnzweck und ehrenamtlich Tätige nachzudenken. Von einigen Antwortenden wurde auch angeführt, dass eine bessere Anerkennung der Qualifikation ehrenamtlich Tätiger nötig sei. Einige empfahlen, dass der Austausch unter ehrenamtlich Tätigen auf europäischer Ebene gefördert werden sollte.

7. Die quantitative gesamtwirtschaftliche Auswirkung des Sports ist kaum dokumentiert. Würden Sie der Aussage zustimmen, dass die EU diese Mängel beseitigen sollte?

Eine große Mehrheit der Antwortenden (83,3%) befand, dass die EU methodologische Mängel beseitigen sollte, um die gesamtwirtschaftliche Wirkung des Sports zu messen.

8. In den EU-Mitgliedsstaaten wird der Sport, besonders der Breitensport, häufig vom Staat über Einnahmen finanziert, die aus staatlichen Lotterien stammen. Würden Sie zustimmen, dass in einem Weißbuch zum Thema Sport die Notwendigkeit behandelt werden sollte, dass die Mitgliedsstaaten nach stabileren Möglichkeiten zur langfristigen Finanzierung des Breitensports suchen sollten? Sollte es eine Debatte auf europäischer Ebene dazu geben?

88,7% waren der Ansicht, dass ein Weißbuch zum Thema Sport die Notwendigkeit behandeln sollte, dass die Mitgliedsstaaten nach stabileren Möglichkeiten zur langfristigen Finanzierung des Breitensports suchen sollten. Es wurde allgemein zugestimmt, dass der Breitensport von großer sozialer Wichtigkeit, hohem pädagogischem Wert und auch von großer Bedeutung für die öffentliche Gesundheit ist. Eine staatliche Finanzierung des Sports trägt zur Gesundheit der Bevölkerung bei. Sich über die bewährten Verfahren in diesem Bereich auszutauschen, wurde als nützlich erachtet.

Einige Antwortende betonten das Recht der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten, über die Einzelheiten ihrer eigenen nationalen Lotteriegesetze selbst abzustimmen. Ihrer Meinung nach funktioniert die aktuelle Finanzierung über Lotteriegelder gut und ist für die laufende Finanzierung der Aktivitäten auf dem Sportsektor unverzichtbar. Künftige Debatten über die Finanzierung des Sports, besonders des Breitensports sollten die Absicherung, Optimierung und Ergänzung der aktuellen staatlichen Finanzierung behandeln. Viele Antwortende wiesen darauf hin, dass eine Liberalisierung des Wett-Sektors, die kommerzielle Betreiber von Wettdiensten verlangten, viele negative Auswirkungen haben könnten; hierzu zählte auch, dass staatliche Lotterien ihre Finanzierung von Wohltätigkeitszwecken, einschließlich des Sports, verringern müssten.

Mehrere Antwortende erwähnten, dass Sportorganisationen das Recht erhalten sollten, auch über Gelder von privaten Sportwettdiensten finanziert zu werden. Einige wiesen darauf hin, dass Alternativen im Bereich der Steuerlast für alle legal niedergelassenen Sportwettunternehmen gesucht werden sollten und empfahlen für die EU eine koordinierende Rolle.

Viele Antworten beruhten auf der Beobachtung, dass die Finanzierung über staatlich betriebene oder staatlich lizenzierte Lotterien keine hinreichend stabile Einkommensquelle für den Sport darstellte. Die Unterstützung für die vom Sport beworbenen guten Werte sollte nicht den vagen Einnahmen seitens des Lotteriebetriebs überlassen werden. Es sollten alternative Finanzierungsquellen gefunden werden. In den meisten Antworten wurde der Wunsch nach einem stabileren System zur Finanzierung des Sports, speziell des Breitensports, ausgedrückt. Mit einem stabileren Finanzierungssystem wäre ein strukturierteres Netzwerk von Sportorganisationen möglich, das zu nachhaltigeren Sportprogrammen führen würde.

Zahlreiche Antwortende gaben zu Bedenken, dass Politiker mehr finanzielle Unterstützung für den Sport bereitstellen sollten, da dies zu langfristigen Einsparungen im Bereich der Gesundheitsfürsorge führen würde. Die staatliche Finanzierung des Sports sollte daher einen Anteil aus den Budgets für Gesundheit und Bildung der Mitgliedsstaaten erhalten. Ein angemessener Anteil der von staatlich betriebenen Monopolen oder privaten Wettbetreibern generierten Einnahmen sollte in soziale und pädagogische Projekte, z.B. Breitensport, investiert werden. Der Sport sollte somit in größerem Maße über öffentliche Budgets auf Grundlage der Besteuerung finanziert werden.

Hinsichtlich der Fernsehrechte der Berufssportarten erwähnten einige Antwortende die Wichtigkeit, solidarische Zahlungen an den Breitensport sicher zu stellen. Viele Antwortende wiesen auf die Finanzierung sogenannter "kleinerer" Sportarten mit begrenztem Zugang zu Fernsehberichten hin.

Mehrere Antwortende erwähnten, dass eine EU-weite Herangehensweise an die Finanzierung des Sports sich schwierig gestalten würde, da der Sport in verschiedenen Mitgliedsstaaten unterschiedlich finanziert wird. Nichtsdestotrotz sollte die Europäische Kommission die Mitgliedsstaaten ermutigen, den Sport in ihre Budgetgestaltungen einzubeziehen. Dies könnte auch private Sponsoren ermutigen, den Breitensport vermehrt zu unterstützen. Die Suche und Förderung nachhaltiger Finanzierungsmöglichkeiten für den Sport könnte eine Aufgabe für die Europäische Kommission sein.

9. Der Sport hat eine wichtige Beschäftigungsdimension. Die Berufe im Bereich des Sports müssen sich fortlaufend an die Entwicklungen und Aufgaben anpassen, die der Arbeitsmarkt auferlegt. Glauben Sie, dass die EU die Merkmale der Sportberufe im Bereich der Bildung ansprechen sollte, um eine bessere Anerkennung der Qualifikationen mit Bezug zum Sport auf EU-Ebene zu gewährleisten?

Es wurde übereinstimmend geantwortet, dass soziale Veränderungen in der europäischen Gesellschaft den Sport und Arbeitsplätze rund um den Sport beeinflusst haben. Berufe mit Bezug zum Sport müssen sich fortlaufend an diese Entwicklungen anpassen.

87,6% der Antwortenden waren der Ansicht, dass die EU die Merkmale der Sportberufe im Bereich der Bildung ansprechen sollte, um eine bessere Anerkennung der Qualifikationen mit Bezug zum Sport auf EU-Ebene zu gewährleisten.

Die Antwortenden hoben häufig die Wichtigkeit besserer grenzüberschreitender Anerkennung sportbezogener Qualifikationen und sportbezogener praktischer Erfahrungen hervor. Die Anerkennung sportbezogener Qualifikationen auf EU-Ebene würde mehr Mobilität von Personal mit Bezug zum Sport ermöglichen - sowohl geographisch aber auch innerhalb des Sportsektors - daher wäre ein EU-weites Transfersystem für Berufsbildung willkommen. In vielen Antworten wurde die Notwendigkeit betont, den Beruf des Sporttrainers (sports coach) auf EU-Ebene zu schaffen.

Auch wurde betont, das es erforderlich sei, die Qualität der Berufsbildung zu gewährleisten, besonders hinsichtlich Sportarten mit hohem Risikograd.

Hinsichtlich der "Qualitätssicherung" bei Training und Sportmanagement (Führung von Sportvereinen) gab es Hinweise, dass alle Ausbildungsprogramme für künftige Trainer und Leiter auf sicheren akademischen Ergebnissen beruhen sollen. Eine Praxis, die auf einer "Business-as-usual"-Haltung beruht und keine wissenschaftliche Grundlage hat, wäre für den Sport schädlich.

10. In seiner Erklärung von Nizza aus dem Jahre 2000 appelliert der Europäische Rat an die EU-Gremien, den sozialen, pädagogischen und kulturellen Funktionen, die dem Sport innewohnen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Er hebt hervor, dass die besonderen Merkmale des Sports wie interner Zusammenhalt und Solidarität, fairer Wettbewerb sowie Schutz moralischer und materieller Interessen von Sportlerinnen und Sportlern, besonders der jüngeren Generation, in aktuell von den Institutionen der Gemeinschaft verfolgten Strategien berücksichtigt werden müssen. Wir wüssten gerne Ihre Meinung dazu, wie die Kommission die besonderen Merkmale des Sports in der aktuellen und der künftigen Politik berücksichtigen soll.

Eine beträchtliche Zahl von Antwortenden beobachtete, dass mehr Forschung nötig sei, um die Auswirkung des Sports - besonders aus sozialer Perspektive - zu verstehen. Hierfür wurde eine europäische Beobachtungsstelle vorgeschlagen. Die Werte, die über den Sport erreicht oder gestärkt werden können, sollen in eine Liste aufgenommen und bewährte Verfahren festgestellt und kommuniziert werden.

Für viele Antwortende war der Schutz der Autonomie und der Besonderheit des Sports wesentlich. Die Autonomie des Sports umfasst das Recht, eigene Regeln und Vorschriften zu erstellen und im besten Interesse des Sport-Governing und -Betriebs durchzuführen. Die Ergebnisoffenheit sollte gewährleistet sein.

Die meisten Antwortenden stimmten zu, dass die EU die besonderen Merkmale des Sports berücksichtigen sollte. Insbesondere wurden folgende Punkte angemerkt:

- Die EU sollte Europa-weite gleiche Bedingungen für Berufssportarten schaffen, klare Wettbewerbsregeln für Fair Play und Regeln für die Sicherheit der Spieler und gegen Rowdytum aufstellen.
- Den geschlechtsspezifischen Fragen und dem interkulturellen Dialog zwischen den Spielern aus unterschiedlichen Ländern sollte mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden.
- Die EU sollte den örtlichen Sport und ehrenamtliches Engagement fördern.

- Die pädagogischen Aspekte des Sports in der Schule sollten betont und die Infrastruktur des Breitensports ausgebaut werden.
- Der Sport sollte nicht nur aus Sicht des professionellen und kommerziellen Sports betrachtet werden.
- Die Strategien sollten versuchen, auf Ebene des Breitensports die Teilnahme zu fördern und höchste Standards bei Anlagen, Training und Entwicklung zu gewährleisten.
- Der Sport sollte als Mittel verwendet werden, um die gesunde Entwicklung von Kindern und jungen Menschen zu fördern.
- Der Sport hat viele potentielle Vorteile, um Entwicklung und Frieden zu fördern.
- Zwischen den unterschiedlichen Komponenten des Sports muss Solidarität gewährleistet werden.
- Europäische Identität und Bürgerschaft könnten durch den Sport gefördert werden.
- Der Sport für Menschen mit Behinderungen verdient eine besondere Stellung.
- Seitens der EU ist eine einheitlichere Herangehensweise an Doping-Fragen erforderlich.

Die Erklärung von Nizza wurde häufig als Grundlage für Entscheidungen im europäischen Sport zitiert. Viele Antwortende drückten den Wunsch aus, dass der Status von Verbänden ohne Gewinnzweck in Gesetzgebung, Politik und Programmen der EU berücksichtigt werden soll. Einige Antwortende appellierten, dass die Rolle des Sports in den Verträgen erwähnt werden sollte, um mehr Rechtssicherheit und eine intensivere Zusammenarbeit zwischen Sport-Akteuren, EU und nationalen Behörden zu erreichen. Mehrere Antwortende waren der Ansicht, dass der Sport in verschiedene Finanzierungsprogramme eingeschlossen werden sollte. Es wurde empfohlen, ein öffentliches Gesundheitsprogramm für Sport und körperliche Bewegung als unabhängiges EU-Programm zu schaffen. Die Idee einer "Sozialagenda für Sport" wurde ebenfalls vorgetragen.

Mehrere Antwortende betonten die Notwendigkeit, Einbeziehung und Kampf gegen Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Geschlecht, Alter, Rasse, Gesundheitszustand oder Behinderung zu fördern. Mehrere forderten eine EU-spezifische Herangehensweise und Unterstützung für Sport und Behinderung außerhalb der Programme, die sich an behinderte Menschen richten.

Die Antworten bezogen sich auch auf die Notwendigkeit seitens Sportorganisationen, dass "nicht alle jungen Menschen zum Athleten geboren sind" und dennoch Zugang zu sportlicher Bewegung haben sollten.

11. Die Ausübung und die Organisation des Sports weisen - wenn auch in den einzelnen Ländern der Union einige Unterschiede zu beobachten sind - weitreichende Gemeinsamkeiten auf, so dass man von einem europäischen Sportkonzept auf der Grundlage gemeinsamer Vorstellungen und Prinzipien sprechen kann. Wir wüssten gerne Ihre Meinung zu Elementen, die die europäische Herangehensweise an den Sport im Vergleich zu anderen Kontinenten ausmachen.

Mögliche Antworten auf die Aussagen waren: "Dies ist ein wesentliches Merkmal der europäischen Herangehensweise an den Sport", "Dies ist eine Eigenschaft der europäischen Herangehensweise an den Sport, aber sie trifft nur auf einige Sportarten zu", "Dies ist eine Eigenschaft der europäischen Herangehensweise an den Sport, trifft aber unabhängig vom Kontinent auf den Sport zu", "Dies ist kein wesentliches Merkmal der europäischen Herangehensweise an den Sport."

Aussage: *In der Europäischen Union steuern die Sportorganisationen sowohl den Amateurs als auch den Profi-Sport.*

37,3% der Antwortenden stimmten zu, dass dies eine europäische Herangehensweise an den Sport sei, dass dies aber nur für einige Sportarten zutrifft. 32,4% sahen dies als wesentliches Merkmal für die europäische Herangehensweise an den Sport an.

Aussage: *Der öffentliche Sektor ist stark in die Finanzierung des Sports in der Europäischen Union eingebunden.*

43,6% waren der Ansicht, dass diese Aussage ein wesentliches Merkmal für die europäische Herangehensweise sei, wohingegen 29,5% dies nur als zutreffend für einige Sportarten ansahen.

Aussage: *Es bestehen Solidaritätsverbindungen zwischen dem Elite- und dem Breitensport (der Elitesport finanziert den Breitensport).*

33,1% sahen diese Solidarität als Eigenschaft der europäischen Herangehensweise an, aber nur bei einigen Sportarten. 32,6% antworteten, dass sie dies nicht als wesentliches Merkmal des Sports in Europa ansahen.

Aussage: *In der Europäischen Union stützen sich Sportstrukturen auf ehrenamtliche Tätigkeit.*

42,1% sahen dies als wesentliches Merkmal für die europäische Herangehensweise an den Sport an. 25,4% stimmten mit der Aussage überein, aber nur für einige Sportarten.

Aussage: *In der europäischen Union sind die Sportorganisationen bei der Durchführung sportlicher Aktivitäten autonom, manchmal auch in Form einer Partnerschaft mit öffentlichen Behörden.*

43,6% der Antwortenden erachteten diese Autonomie als wesentlich für die europäische Herangehensweise an den Sport. 27,6% waren der Ansicht, dass dies ein wesentliches Merkmal der europäischen Herangehensweise an den Sport ist, aber nur für einige Sportarten gilt.

Aussage: *Der europäische Sport ein System offener Wettbewerbe basierend auf dem Prinzip von Auf- und Abstieg.*

37,5% sahen das Auf-/Abstiegssystem als typisch europäische Herangehensweise an den Sport an, während 28,6% die Ansicht äußerten, dass dies nur für bestimmte Sportarten gilt.

Aussage: *Der europäische Sport ist in Pyramidenstruktur organisiert und hat eine zentrale Rolle für Sportverbände.*

51,7% stimmten zu, dass dies ein wesentliches Merkmal für die europäische Herangehensweise an den Sport ist. 19,7% erachteten die Pyramidenstruktur mit zentraler Rolle für Sportverbände als typisch europäisch, aber nicht für alle Sportarten.

12. Würden Sie der Aussage zustimmen, dass es eine europäische Herangehensweise an den Sport gibt, die sich deutlich von der anderer Kontinente unterscheidet?

41,7% der Antwortenden stimmten der Aussage zu, dass es eine europäische Herangehensweise an den Sport gibt, die sich deutlich von der anderer Kontinente unterscheidet. Es wurde gesagt, dass die Pyramidenstruktur des Sports einzig in Europa existiere. Die Antwortenden verglichen die europäische Herangehensweise an den Sport häufig mit der amerikanischen. Die Förderung der pädagogischen und sozialen Rolle des Sports wurde auch als Teil einer besonderen europäischen Herangehensweise an den Sport bezeichnet.

Viele Antwortende hoben hervor, dass der Sport in Europa eine starke historische Basis hat, die mit der Demokratie verwachsen ist, und dass Vereine und Verbände in ihre Ursprungskulturen und -regionen eingebunden sind. Sie merkten an, dass es zwischen den EU-Mitgliedsstaaten ebenso viele Ähnlichkeiten gibt wie Unterschiede hinsichtlich solcher Themen wie Profiligen-Strukturen, sportbezogene Werte und Finanzierungsmechanismen. Ein Vorteil der Pyramidenstruktur des Sports in Europa besteht in der Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen Elite- und Breitensport sowie der Ermutigung zur Beteiligung der breiten Öffentlichkeit. Einige Antwortende haben beobachtet, dass es eine zu starke Konzentration auf den Elitesport gibt, was sich nachteilig auf den Massensport auswirkt.

Angesichts der großen historischen und kulturellen Unterschiede zwischen EU-Mitgliedsstaaten und der daraus resultierenden Organisation des Sports verlangten viele Antwortende, dass das Subsidiaritätsprinzip bei Beschlüssen hinsichtlich des Sports und der Sportorganisationen berücksichtigt werden sollte. Insbesondere europaweite Regeln und Vorschriften müssen an die Bedürfnisse der einzelnen Mitgliedsstaaten angepasst werden.

Einige Antwortende hoben hervor, dass ihre Sportart auf Grundlage gemeinsamer internationaler Regeln und in enger Zusammenarbeit mit nicht europäischen sportpolitischen Gremien ausgeübt wird, ohne dass es eine europäische Besonderheit irgendeiner Art gebe.

13. Glauben Sie, dass die Zusammenarbeit zwischen Sportorganisationen, Mitgliedsstaaten und EU-Institutionen wünschenswert ist?

Die Autonomie des Sports wird weithin anerkannt. Allerdings unterstützen 86,7% der Antwortenden eine Zusammenarbeit zwischen Sportorganisationen, Mitgliedsstaaten und EU-Institutionen zum Zwecke der Lösung von Problemen, die in Verbindung mit dem Sport stehen. Doping, Gewalt, Korruption, Rassismus und übermäßige Kommerzialisierung wurden als die wichtigsten Bereiche angesehen.

14. Würden Sie sagen, die Rolle der EU im Bereich des Sports ist...:

90,1% der Antwortenden waren der Ansicht, dass die Rolle der EU im Bereich des Sports "nicht genügend aktiv" (68,5%) oder "unbedeutend" (21,6%) sei.

15. Aussagen zu Europäischer Union und Sport:

In folgenden Bereichen konnte eine beeindruckende Übereinstimmung festgestellt werden:

- 96,1% fanden, dass der Sport ein geeignetes Hilfsmittel zur Förderung eines aktiven Lebensstils darstellt;
- 94,5% waren der Ansicht, dass die EU die ethischen und sozialen Werte des Sports fördern sollte;
- 92% meinten, dass der Sport durch Förderung des interkulturellen Dialogs zur Bildung der Menschen beitragen könne;
- 91,6% sähen die EU gerne aktiver bei der Förderung der Erziehung durch Sport;
- 91,2% bestätigten, dass die EU die Anstrengungen der Mitgliedsstaaten unterstützen sollte, die Beteiligung am Sport zu erhöhen.
- 89,3% sahen den Sport als geeignetes Mittel an, um die soziale Integration von Menschen mit Behinderungen zu fördern und 88,7% als geeignetes Mittel zur Bekämpfung der Diskriminierung;
- 90,7% befanden, dass die EU Aktivitäten finanziell unterstützen sollte, die den Sport als Mittel nutzen, um einen gesünderen Lebensstil zu fördern.
- 88,2% befanden, dass die soziale Integration finanziell gefördert werden sollte.
- 86,9% meinten, die EU müsse sich an der Doping-Bekämpfung beteiligen.

Eine Mehrheit unter den Antwortenden stimmte auch den folgenden Aussagen zu:

- 72,3% der Antwortenden äußerten die Ansicht, dass die EU Hindernisse für die Ausübung des Sports für EU-Bürger ausräumen sollte, die in anderen Mitgliedsstaaten wohnen als ihrem eigenen;
- 67,7% pflichteten der Aussage bei, dass die EU die Notwendigkeit einer Maßnahme hinsichtlich des Berufes der Agenten im Bereich des Sportes prüfen müsse;
- 62,7% der Antwortenden fanden, dass die EU in der Lage sein sollte, bei europäischen Sportfragen stärker einzugreifen.

16. Prioritäten für die Europäische Union im Bereich des Sports:

Unter den Themen, die auf EU-Ebene angegangen werden sollten, müssten nach Ansicht der Antwortenden folgende Bereiche Vorrang haben (kombinierte Zahlen für "höchste Priorität" und "hohe Priorität" für die EU):

- Förderung des Sports als Hilfsmittel, um aktiveren Lebensstil zu erreichen und eher sitzenden Lebensstil sowie Adipositas zu bekämpfen (84,1%);
- Förderung der Erziehung durch Sport (83,5%);
- Förderung der ethischen und sozialen Werte des Sports (81,9%);
- Förderung des "Sports für alle" unabhängig von Alter, Geschlecht, ethnischem Hintergrund usw. (80,6%);

- Öffnung von EU-Programmen zur Finanzierung von Tätigkeiten, die den Sport als Mittel zur Förderung anderer Ziele nutzen (80,2%);
- Kampf gegen Doping (77,9%);
- Förderung der Beteiligung am Sport (75,9%);
- Förderung einer stärkeren Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen und Sportorganisationen (72,9%);
- Nutzung sportlicher Tätigkeiten zur Bekämpfung von Diskriminierung (71,4%);
- Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten im Sport (66%);
- Zusammenarbeit mit nationalen Sportorganisationen und nationalen sportpolitischen Gremien zur Bekämpfung der Korruption (65%);
- Förderung des Beitrags des Sports zum interkulturellen Dialog (60,7%);
- Förderung der europäischen Dimension des Sports (55%);
- Sammlung und Analyse statistischer Daten zur wirtschaftlichen und sozialen Auswirkung des Sports (54,8%);
- Förderung von Gerechtigkeit und Ausgewogenheit der Sportwettbewerbe (54%).

17. Weitere Kommentare, Überlegungen oder Vorschläge zur Rolle, die die EU Ihrer Ansicht nach im Bereich des Sports einnehmen sollte (oder auch nicht).

Der Sport wurde von diversen Antwortenden als verbindende Tätigkeit angesehen. Daher wurde er häufig als Bereich angeführt, der im Rahmen der EU-Politik besonders relevant ist. Viele Antwortende hoben hervor, dass die EU besonders auf die Beziehung zwischen öffentlichem Sektor (Regierungen) und NROs achten sollte. Hinsichtlich der eigenen Strukturen des Sportsektors sollten Konsultationsmechanismen entwickelt werden, die über eine ausgewogene Vertretung durch staatliche und nichtstaatliche Akteure verfügen.

Viele Antwortende erwähnten, dass EU und Sport einige gemeinsame Probleme haben, z.B. die Ausnutzung ("Handel") junger Spieler, die Tätigkeiten von Spieleragenten, Korruption und Geldwäsche, Gewalt bei Sportveranstaltungen, Rassismus und andere Arten der Diskriminierung sowie Doping. Die Wichtigkeit des Grünbuchs zu Ernährung und körperlicher Betätigung wurde erwähnt genauso wie die Notwendigkeit, ein öffentliches Gesundheitsprogramm für den Sport zu entwickeln, um u.a. das Problem Adipositas zu bekämpfen.

Die meisten Antwortenden riefen zu einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten, Sportorganisationen, Sozialpartnern und der EU auf. Die EU sollte mit UEFA und FIFA zusammenarbeiten, um die Sicherheit auf Fußball-Veranstaltungen zu erhöhen und die Rolle des Fußballs zur Unterstützung des interkulturellen Dialogs und des Fair Play zu stärken. Die EU sollte eine Möglichkeit finden, um Partnerschaften zwischen Medien und Sportorganisationen zu ermutigen, damit die vielen unterschiedlichen Facetten und Werte des Sports (sozial, kulturell, pädagogisch) einer möglichst großen Öffentlichkeit vermittelt werden. Damit der Sport ein wirkungsvolles Werkzeug für die regionale und

internationale Entwicklung sein kann, muss der Sport als Werkzeug mit niedrigen Kosten und großer Wirkung in EU-Programme und -Politik eingebunden werden, um Entwicklungsziele, insbesondere die UN Millennium Development Goals, zu erreichen. Auch eine verstärkte Zusammenarbeit im Bietverfahren für große Sportveranstaltungen wurde als nützlich erachtet.

Viele Antwortende forderten ein EU-seitiges Finanzierungsmittel für die Förderung des Breitensports, einschließlich der Weiterbildung und des Austauschs von Ehrenamtlichen im Sport. Einige forderten besseres Wissen über Sport-Finanzierungen, um stabilere Finanzierungsquellen für den Breitensport zu finden.

Mehrere Antwortende waren der Ansicht, dass Erziehung durch Sport für die EU Vorrang haben sollte. Die Antworten betonten häufig die Notwendigkeit, an Schulen regelmäßigeren Sport zu gewährleisten.

Die Notwendigkeit einer Rechtsklarheit wurde in vielen Antworten angeführt, ebenso wie die Notwendigkeit, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Sports zu thematisieren.

Für viele Antwortende war die Notwendigkeit die Freizügigkeit von aktiven Sportlerinnen und Sportlern sowie von Menschen, die Sport unterrichten, von Wichtigkeit.

In zahlreichen Antworten wurde die Kommission ermutigt, den aktuellen Konsultationsprozess fortzuführen.

4. KONSULTATIONEN MIT EU-MITGLIEDSTAATEN

Diskussionen auf EU-Ebene im Bereich des Sports finden im informellen Rahmen statt. Um die Debatten besser zu konzentrieren sowie Kontinuität und Fortschritt zu ermöglichen, haben die EU-Mitgliedsstaaten auf Vorschlag seitens der Kommission im Jahre 2004 eine fortgeschriebene Tagesordnung für den Sport angenommen. Diese fortgeschriebene Tagesordnung enthält die Vorrangthemen, die die Mitgliedsstaaten auf EU-Ebene behandelt wissen wollen.

4.1 Treffen der EU-Sportminister und Sportdirektoren

Jede Präsidentschaft organisiert ein Treffen der Sportdirektoren der Mitgliedsstaaten (höhere Beamte mit direkter Verbindung zu ihren Ministern), und die meisten Präsidentschaften haben bislang ein informelles Treffen der mit dem Sport beauftragten Minister der Mitgliedsstaaten organisiert. Während der vergangenen zwei Jahre wurden von den Präsidentschaften von Luxemburg (Luxemburg, April 2005), dem Vereinigten Königreich (Liverpool, September 2005) und Deutschland (Stuttgart, März 2007) informelle Ministertreffen durchgeführt.

Kommission und finnische Präsidentschaft haben am 27. und 28. November 2006 in Brüssel gemeinsam eine Ministerkonferenz unter dem Titel "EU & Sport: Matching Expectations" durchgeführt. Es wurden gemeinsame Schlussfolgerungen veröffentlicht.²⁸⁶ Alle Debatten wurden direkt auf Bildschirme in einem Nebenraum übertragen. Die Teilnahme an dieser Live-Übertragung stand allen interessierten Parteien offen.

286 Schlussfolgerungen: http://ec.europa.eu/sport/doc/ministerial_conclusions_en.pdf

Die Konferenz bestätigte die einstimmige Unterstützung der Mitgliedsstaaten für ein Weißbuch über die Rolle des Sports in Europa, das als Reaktion auf den Wunsch der Sportminister verfasst werden soll, um dem Sport eine stärkere Position in der europäischen und nationalen Politikgestaltung zu verleihen. Dies spiegelte die hohen Erwartungen seitens der Mitgliedsstaaten gegenüber dieser Politikinitiative und ihren Wunsch wieder, stark in das Weißbuchverfahren einbezogen zu bleiben. Die Minister vereinbarten, dass das Weißbuch danach streben sollte, dass die europäische Politik verstärkt den Mehrwert des Sports und sein Potential, die strategischen Ziele in den sozialen und wirtschaftlichen Bereichen zu erreichen, berücksichtigen sollte. Dies bezog sich auch auf die weitere Implementierung der "Besonderheit des Sports" übereinstimmend mit der Erklärung von Nizza des Rates sowie auf die Erleichterung der Beziehungen zwischen EU und Sportsektor, einschließlich der Bereitstellung von Leitlinien und Klarheit für Sportakteure. Die Minister erörterten auch die drei prioritären Themen der finnischen Präsidentschaft, nämlich Sport und Gesundheit, Rolle und Status der Sportorganisationen ohne Gewinnzweck, sowie Dopingbekämpfung. Das Ergebnis dieser Debatten lieferte konkrete Beiträge für das Weißbuch und schuf noch vor dem Entwurf eine Orientierungshilfe für die Kommission.

4.2 Expertentreffen (2005, 2006)

2005 und 2006 wurde eine Reihe von Expertentreffen mit Regierungsvertretern der Mitgliedsstaaten organisiert, von denen die meisten über Internet-Veröffentlichungen dokumentiert wurden. Zu einigen dieser Treffen waren auch Fachleute aus der Sportbewegung und aus der akademischen Welt eingeladen worden. Diese Treffen konzentrierten sich auf den Kampf gegen Doping, Chancengleichheit, Freizügigkeit von Sportlerinnen und Sportlern sowie das Ehrenamt im Sport. Einige Treffen beruhten auf Fragebögen, die von der Kommission erstellt worden waren, und ermöglichten so einen Vergleich zwischen den Realitäten in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten.

4.3 EU-Arbeitsgruppen "Sport und Gesundheit", "Sport und Wirtschaft", "Organisationen ohne Gewinnzweck" (2005, 2006, 2007)

Im Anschluss an die Beschlüsse der EU-Mitgliedsstaaten unter britischer, österreichischer und finnischer Präsidentschaft, zu bestimmten Themen der fortgeschriebenen Tagesordnung für den Sport mit für sie direkter Relevanz enger zusammenzuarbeiten, wurden EU-Arbeitsgruppen unter dem Vorsitz der Kommission zu den Themen "Sport und Gesundheit", "Sport und Wirtschaft" und "Sportorganisationen ohne Gewinnzweck" eingerichtet. Gleichermassen beschlossen die EU-Sportminister in Stuttgart (März 2007) ein Netzwerk nationaler Anti-Doping-Agenturen einzurichten. Die Art der in diesen Arbeitsgruppen durchgeführten Zusammenarbeit beruht nicht auf Gemeinschaftsrecht und das Ergebnis ist nicht bindend. Die Teilnahme erfolgt offen, freiwillig und selbstfinanziert. Das System verfügt über eine variable Geometrie, da die Mitgliedsstaaten wählen können, an welchen Arbeitsgruppen sie teilnehmen möchten. Die Durchführung dieser Arbeitsgruppen wird von einem intensiven Konsens aller Mitgliedsstaaten, einschließlich derer gestützt, die nicht teilnehmen. Es ist ein Beleg für die besonderen Eigenschaften des Sports als politischer Bereich auf EU-Ebene.

Die Arbeitsgruppe "Sport und Gesundheit" wurde im Anschluss an eine von der Kommission finanzierte Untersuchung mit dem Titel "Young People's Lifestyle and Sedentariness" (Universitäten von Paderborn und Duisburg-Essen) zusammengestellt. Sie wurde durch Beschluss der Sportminister der Mitgliedsstaaten im September 2005 in Liverpool gegründet, mit der Absicht, sich über Informationen und bewährte Verfahren auszutauschen und auf

dieser Grundlage neue Modelle zu entwickeln. Später erweiterten die Minister dieses Mandat auf die Erstellung nicht bindender Richtlinien für körperliche Bewegung. Ausführliche Berichte aller Treffen der Arbeitsgruppe sind online veröffentlicht worden.²⁸⁷

Die Arbeitsgruppe "Sport und Wirtschaft" wurde durch Beschluss der Sportdirektoren der Mitgliedsstaaten (Wien, März 2006) mit dem Auftrag eingerichtet, verfügbare Daten zur Wohlstand und Beschäftigung schaffenden Rolle des Sportsektors zu sichten und Vorschläge für künftige Datensammlungen zu machen. Die Gruppe hat drei langfristige Hauptziele: Messung des prozentualen Anteils des Sportsektors am BSP und seines prozentualen Anteils an der Beschäftigung in den Mitgliedsstaaten und auf EU-Ebene; Messung der Dynamik des Sportsektors im Laufe der Zeit; Bereithaltung verlässlicher Daten als Grundlage für künftige Entscheidungsfindungen mit Schwerpunkt auf dem Sportsektor. Die beiden ersten Treffen ermöglichten bereits einen Fortschritt bei der Vereinbarung einer breiteren europäischen statistischen Definition des Sports auf Grundlage der NACE-Nomenklatur.

Die Arbeitsgruppe "Sport und Organisationen ohne Gewinnzweck" wurde im Anschluss an ein Expertentreffen zum Thema "Ehrenamt im Sport" zusammengestellt und wurde, da dies eines der vorrangigen Themen der finnischen Präsidentschaft war, offiziell von den EU-Sportministern auf ihrer Konferenz im November 2006 offiziell eingerichtet. Die Aktivitäten dieser Gruppe spiegeln Überlegungen bezüglich der Fragen wieder, wie das Gemeinschaftsrecht sich auf die Interessen der Sportorganisationen auswirkt, einschließlich der Auswirkungen auf die Rolle der ehrenamtlich Tätigen. Zweck dieser Arbeitsgruppe ist die Prüfung des Status von Sportorganisationen ohne Gewinnzweck, ihrer Aktivitäten und der Finanzierung des Breitensports in Bezug auf Gemeinschaftsrecht. Im Februar 2007 fand das erste Treffen statt, auf dem die Konzepte geklärt wurden und auch die nationale Situation bezüglich des Sektors, in dem kein Gewinnzweck verfolgt wird. Das Treffen bestätigte, dass der Sektor vor Herausforderungen steht, die sich auch auf den Bereich des Sports auswirken. Außerdem bestätigte es den gemeinsamen Wunsch der teilnehmenden Mitgliedsstaaten, weiterhin eine privilegierte Behandlung des Breitensports fördern und aufrecht erhalten zu können.

4.4 Arbeitsgruppe "Weißbuch" der Mitgliedsstaaten (2007)

Im Anschluss an die Entscheidung der EU-Sportminister auf ihrer Konferenz im November 2006 traf sich am 7. März 2007 in Brüssel eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe "Weißbuch", unter Vorsitz der deutschen Präsidentschaft. 16 EU-Mitgliedsstaaten nahmen daran teil und erörterten konkrete und praktische Themen, die für sie von Interesse sind, um so informelle Informationen und konkrete Ideen für das Weißbuch zu liefern. Das Treffen erläuterte, dass die Mitgliedsstaaten nicht nach einer EU-"Doktrin" oder -"Philosophie" zum Sport suchten, sondern an konkreten Maßnahmen bezüglich der spezifischen Punkte interessiert sind, die für sie von Relevanz sind. Zu den Themen, die die vertretenen Mitgliedsstaaten in einem Weißbuch behandelt sehen wollten, zählte die Konzentration auf die gesundheitsförderliche Rolle des Sports, die Notwendigkeit, kriminellen Aktivitäten mit Bezug zum Sport zu begegnen, die Dopingbekämpfung, das Ehrenamt im Sport, die Verbesserung der integrativen Rolle des Sports, die Schaffung eines europäischen Satellitenkontos für den Sport, der Einsatz des Sports für Entwicklungszwecke, die Notwendigkeit, über die Finanzierung des Sport zu

287 19.10.2005: 1. Treffen der Arbeitsgruppe Sport und Gesundheit. Die Annahme der überarbeiteten Projektaufgaben (beruhend auf dem von den Sportministern in Liverpool angenommenen Entwurf Projektaufgaben (Terms of Reference) vom 20. September 2005). http://ec.europa.eu/sport/do/wg_sporthealthoct05.pdf; 23.02.2006: 2. Treffen der Arbeitsgruppe Sport und Gesundheit, Brüssel. http://ec.europa.eu/sport/doc/wg_sport_healt_230206.pdf; 11.09.2006: 2. Treffen der Arbeitsgruppe Sport und Gesundheit, Brüssel. http://ec.europa.eu/sport/doc/wg_sport_healt_en.pdf

diskutieren, Umweltaspekte, Spieleragenten, Schutz Minderjähriger, Schutz von Rechten an geistigem Eigentum, Ausbildung von Sportlerinnen und Sportlern sowie Ideen zur Kostenregelung über selbstregulierende Maßnahmen.

5. ERFOLGTE UNTERSUCHUNGEN, UMFragen, BERICHTe

5.1 Untersuchungen zu Sport und Bildung (2004), Bildungszentren (2007)

In der Vergangenheit sind unabhängige Untersuchungen im Bereich der Dopingbekämpfung durchgeführt worden, was auch für Bewertungen mitfinanzierter Antidoping-Projekte und des Europäischen Jahres der Erziehung durch Sport (EJES 2004) gilt. Vier in der jüngeren Vergangenheit durchgeführte Untersuchungen haben eine direktere und zielgerichtetere Rolle im Vorlauf zum Weißbuch gespielt. Im Vergleich zu klassischen Konsultationsuntersuchungen konzentrierten sie sich stärker auf die Meinungen der Akteure und deren Erwartungen.

Mit dem Versuch, mehr über vier Schlüsselthemen zu erfahren, finanzierte die Kommission im Jahre 2004 vier Untersuchungen (im Januar 2005 veröffentlicht), die sich auf Folgendes konzentrierten:

- Das Problem der Änderung des Lebensstils hinsichtlich Adipositas bei Kindern und Jugendlichen: “Study on young people's lifestyles and sedentariness” (Universitäten von Paderborn & Duisburg-Essen).²⁸⁸ Diese Untersuchung führte zur Gründung der Arbeitsgruppe “Sport und Gesundheit” (s.o.) und inspirierte einige Kommissionsinitiativen im Bereich des Kampfes gegen Adipositas aus Sicht des Sports.
- Das Potential des Sportsektors, Arbeitsplätze zu schaffen: “Améliorer l'emploi dans le domaine du sport en Europe par la formation professionnelle” (EZUS-Vocasport).²⁸⁹ Diese Untersuchung stellte die Grundlage zur Einrichtung der Arbeitsgruppe “Sport und Wirtschaft” dar (s.o.) und führte zu einem EQF-Test-Projekt mit dem Titel: “EQF-Sportarten”. Dieses Projekt, das Anfang 2007 von der Gemeinschaft finanziert wurde, definiert einen europäischen Qualifikationsrahmen (EQF) für den Sportsektor.
- Die interkulturelle Dialogfunktion des Sports²⁹⁰ und das Problem schneller Karrierewechsel (die Notwendigkeit dualer Karrieren) bei jungen Top-Athleten²⁹¹ waren Themen, die in zwei weiteren Untersuchungen behandelt wurden.

Die Daten für die Untersuchungen lieferten eine strukturierte Übersicht bereits veröffentlichter akademischer Kenntnisse im entsprechenden Bereich (weniger eine Schaffung neuer Primärdaten), sowie eine Konferenz auf halber Strecke, auf der der vorläufige Entwurf diskutiert wurde. Die Kommission bestand darauf, dass die Ansichten der

288 Universitäten von Paderborn & Duisburg-Essen: Study on young people's lifestyles and sedentariness and the role of sport in the context of education and as a means of restoring the balance. <http://ec.europa.eu/sport/documents/lotpaderborn.pdf>
<http://ec.europa.eu/sport/documents/lotpaderborn.pdf>

289 Améliorer l'emploi dans le domaine du sport en Europe par la formation professionnelle. <http://ec.europa.eu/sport/documents/lotvocasport.pdf>

290 PMP Consultancy & Loughborough University: “Sport and Multiculturalism”. <http://ec.europa.eu/sport/documents/lot3.pdf>

291 PMP Consultancy & Loughborough University: “Education of Young Sportpersons”. <http://ec.europa.eu/sport/documents/lot1.pdf>
<http://ec.europa.eu/sport/documents/lot1.pdf>

Akteure und ihre Erfahrung in die endgültigen Berichte einfließen mussten, sowie in die dort dargelegten Schlussfolgerungen und Empfehlungen.

Als Folgemaßnahme zur EZUS-Vocasport-Untersuchung wurde im Januar 2007 eine Untersuchung zu Ausbildungszentren für künftige Berufssportler in den Mitgliedsstaaten gestartet.²⁹²

5.2 Eurobarometer-Umfragen (2003, 2004)

In Verbindung mit dem Jahr der Erziehung durch Sport der Europäischen Kommission (EYES 2004) wurden zwei Eurobarometer-Umfragen durchgeführt – eine vor Jahresanfang²⁹³ die andere zum Jahresende.²⁹⁴

5.3 EP-Berichte (2004, 2007)

Seit Mitte der 1990er Jahre haben MdEPs regelmäßig starkes Interesse am Sport gezeigt und die Kommission gedrängt, Maßnahmen in diesem Bereich zu ergreifen. Die Unterstützung des Kultur-Ausschusses des Europäischen Parlaments war wesentlich, um Finanzierungen für Anti-Doping-Projekte (2000-2002) zu erhalten und um das Europäische Jahr der Erziehung durch Sport (EJES 2004) zu organisieren. Zahlreiche EP-Dokumente belegen die Erwartungen des Ausschusses. Erst kürzlich, am 29. März 2007, hat das EP eine Entschließung über "die Zukunft des Berufsfußballs in Europa" angenommen.²⁹⁵ Die vorrangigen Ziele des Parlaments lagen darin, die Rechtsunsicherheit zu bekämpfen, die den Fußball umgibt, eine Antwort auf negative Entwicklungen (Geldwäsche, Betrug, Glücksspiel usw.) zu bieten und Chancengleichheit fördern. Weitere angenommene Texte und Veröffentlichungen seitens des EP haben wertvolle Informationen für die Erstellung des Weißbuchs geliefert. Diese sind insbesondere:

- Entschließung des Europäischen Parlaments über "Gesunde Ernährung und körperliche Bewegung fördern: eine europäische Dimension zur Vermeidung von Übergewicht, Adipositas und chronischen Erkrankungen" (2006/2231(INI), 1. Februar 2007;²⁹⁶
- Entschließung des Europäischen Parlaments über "Zwangsprostitution im Rahmen internationaler Sportereignisse", 15. März 2006²⁹⁷
- Entschließung des Europäischen Parlaments über "Entwicklung und Sport", 1. Dezember 2005;²⁹⁸
- Entschließung des Europäischen Parlaments über "Die Olympische Waffenruhe – Winterolympiade 2006 in Turin", 1. Dezember 2005;²⁹⁹

292 06.07.2006: Ausschreibung EAC 14/06. Untersuchung über die Ausbildung von Sportlerinnen/Sportlern in Europa
http://ec.europa.eu/sport/calls/1406/index_en.html

293 http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/ebs/ebs_197_fr_summ.pdf

294 http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/ebs/ebs_213_summ_en.pdf

295 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. März 2007 über die Zukunft des Berufsfußballs in Europa (2006/2130(INI)); P6_TA-PROV(2007)0100

296 P6_TA-PROV(2007)0019

297 P6_TA(2006)0086

298 P6_TA(2005)0464

299 P6_TA(2005)0463

- Entschließung des Europäischen Parlaments über "Dopingbekämpfung im Sport", 14. April 2005,³⁰⁰
- Entschließung des Europäischen Parlaments über "Einhaltung der wesentlichen Arbeitsnormen bei der Produktion von Sportartikeln für die Olympischen Spiele", 22. April 2004,³⁰¹
- Entschließung des Europäischen Parlaments über "Frauen und Sport" (2002/2280(INI)), 5. Juni 2003,³⁰²
- Untersuchungen:
 - "Current situation and prospects for physical education in the European Union", vom Europäischen Parlament in Auftrag gegebene Untersuchung. Autor: Ken Hardman, University of Worcester, Brüssel 2007;
 - "Professional Sport in the Internal Market" (Asser-Untersuchung), August 2005.

300 P6_TA(2005)0134
 301 P5_TA(2004)0380
 302 P5_TA(2003)0269